

Beschluss

des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

8/2020 vom 02.03.2020

(öffentlich)

Bebauungsplan Nr. 50 "Wohngebiet Jacobsplatz" – Abwägung und Satzungsbeschluss

1. Der Stadtrat macht sich die Abwägungsentscheidungen zu den eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 50 „Wohngebiet Jacobsplatz“ vom 14.11.2019 gemäß Abwägungsprotokoll (Anlage 1) zu eigen und beschließt, diesen zu folgen.
2. Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 50 „Wohngebiet Jacobsplatz“ vom 28.01.2020 (Anlage 2) als Satzung und billigt die Begründung vom 14.02.2020 (Anlage 3).

Scheler
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis

18	Ja
1	Nein
0	Enthaltung
0	Befangen

Abwägungsprotokoll

Bebauungsplan Nr. 50 „Wohngebiet Jacobsplatz“ der Großen Kreisstadt Eilenburg

für die Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg am 02.03.2020

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) S. 1 BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) S. 1 BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB.

Mit Schreiben/E-Mail vom 17.12.2019 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange über den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 50 „Wohngebiet Jacobsplatz“ und dessen erneute öffentliche Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 24.01.2020 aufgefordert.

Der Planentwurf mit der Begründung und den Anlagen haben in der Zeit vom 02.01.2020 bis 24.01.2020 erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde im Amtsblatt Nr. 26 vom 20.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Zeitgleich waren der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 4a (4) S. 1 BauGB zusätzlich ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung sind nachstehende Stellungnahmen eingegangen.

Bisher gefasste Beschlüsse:

03.06.2019 Billigung und Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs

02.12.2019 Billigung und Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
1.1	Landratsamt Nordsachsen Bauordnungs- und Planungsamt SG Planungsrecht/ Koordinierung	<p>Zu den vorgelegten Unterlagen mit den Änderungen und Ergänzungen zum Entwurf nach § 4 Abs. 2 BauGB gibt es aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken oder Hinweise. Alle in der Stellungnahme vom 30.09.2019 aufgeführten Hinweise wurden beachtet und in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen.</p> <p>Bezüglich des von der Unteren Wasserbehörde angeführten Genehmigungsvorbehalts gemäß § 81 SächsWG (Ausnahmegenehmigungen für private Zaunanlagen im Schutzstreifen Hochwasserschutzanlage durch die Landesdirektion Sachsen erforderlich), ist die Übernahme in die Hinweise auf der Planzeichnung erforderlich. [1]</p>	<p>[1] Um auf den Genehmigungsvorbehalt hinzuweisen wurde ein zusätzlicher Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen. Siehe auch 1.6 [3].</p>	<p>Einwendung wird berücksichtigt</p>
1.2	Landratsamt Nordsachsen Bauordnungs- und Planungsamt SG Denkmalschutz	<p>Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Einwände, da denkmalpflegerische Belange in den geänderten/ergänzten Planunterlagen in der Begründung unter Punkt 2.2 und in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 3.5 ausreichend berücksichtigt sind.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
1.3	Landratsamt Nordsachsen Umweltamt SG Abfall/ Bodenschutz	<p>Aus Sicht der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegenüber den Änderungen in den vorgelegten Unterlagen. Der bodenschutzbezogene Hinweis aus der vorherigen Beteiligung findet sowohl in der Begründung als auch in der Planzeichnung Berücksichtigung.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
1.4	Landratsamt Nordsachsen Umweltamt SG Immissionschutz	<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die Änderungen im Bebauungsplan Nr. 50 "Wohngebiet Jacobsplatz" der Stadt Eilenburg keine Bedenken.</p> <p>Die Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde vom 30.09.2019 wurden berücksichtigt.</p> <p>Die Anwendung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1, Beiblatt 1 sowie deren Abweichung und die sich daraus ergebenden Minderungsmaßnahmen könnten jedoch nach Möglichkeit deutlicher in der Begründung ausformuliert werden (Empfehlung). [1]</p>	<p>[1] Die Begründung (Kapitel 7.8) wurde an entsprechender Stelle noch deutlicher ausformuliert.</p>	<p>Einwendung wird berücksichtigt</p>
1.5	Landratsamt Nordsachsen Umweltamt SG Naturschutz	<p>Der Punkt 8 der Begründung wurde um die Ergebnisse der Erheblichkeitsabschätzung und der artenschutzrechtlichen Betroffenheitsabschätzung ergänzt. Eine nochmalige Prüfung der Naturschutzbelange ist deshalb nicht notwendig.</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 08.08.2019 ist weiterhin vollumfänglich gültig.</p> <p><i>Wortlaut der Stellungnahme vom 08.08.2019 informativ:</i> <i>Das B-Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage der Stadt Eilenburg und soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Das Vorhaben stellt keinen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 8 SächsNatSchG dar, da es in einem Gebiet nach § 34 BauGB realisiert wird.</i> <i>Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 ist im vereinfachten Verfahren keine Umweltprüfung und kein Umweltbericht nach den §§ 2 und 2a BauGB notwendig. Für den Geltungsbereich wurde eine Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung und eine artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung erarbeitet. In diesen Untersuchungen wurde festgestellt, dass bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V 1 bis V 5 keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind und eine Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie oder</i></p>	<p>Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
		<p><i>der europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Die Aussagen werden von der unteren Naturschutzbehörde als plausibel eingeschätzt. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach den §§ 23 bis 30 und 32 BNatSchG (Schutzgebiete und -objekte) sind durch den Geltungsbereich nicht zu erwarten.</i></p>		
1.6	Landratsamt Nordsachsen Umweltamt SG Wasserrecht	<p>Die untere Wasserbehörde/ Oberflächengewässer gibt zu den Unterlagen des überarbeiteten Bebauungsplans „Wohngebiet Jacobsplatz“ folgende Stellungnahme ab:</p> <p><u>A. Planzeichnung:</u> <u>1. Redaktionelle Anmerkung zu Punkt 3.1 textliche Festsetzung:</u> <i>„[...] ist bei Extremhochwasser damit auch nicht ganz auszuschließen.“ Rot/fett = Streichung [1]</i></p> <p><u>2. Inhaltliche Anmerkung zu 3.1:</u> <i>„[...] sind dabei hochwasserangepasste Bauweisen zu berücksichtigen.“</i> <i>„Berücksichtigen“ vermittelt den Eindruck der Unverbindlichkeit und sollte deshalb durch „beachten“ ersetzt werden. [2]</i></p> <p><u>B. Begründung:</u> <u>1. Punkt 2.2 > Schutzstreifen Hochwasserschutzanlage> letzter Absatz auf Seite 7</u> <i>„Werden private Zaunanlagen im Anschluss an die Einfriedung des Kontrollweges der Hochwasserschutzmauer errichtet, sind diese mit demontierbaren Zaunsäulen und Zaunelementen zu versehen. Die konkreten Ausführungen müssen mit der LTV abgestimmt und von dieser genehmigt sein.“</i> Die Formulierung kann missverständlich aufgefasst werden. Sie kann dergestalt verstanden werden, dass das eingangs ausgeführte Verbot nach § 81 SächsWG innerhalb des 4-Meter-Streifens nicht gilt, wenn demontierbare Säulen und</p>	<p>[1] Auch ohne die Streichung wird der gewünschte Inhalt transportiert, trotz dessen wird die Streichung vorgenommen. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine textliche Festsetzung, sondern lediglich um einen Hinweis.</p> <p>[2] siehe [4]</p>	<p>Einwendung wird berücksichtigt</p> <p>Einwendung wird berücksichtigt</p>

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
1.6	noch Landratsamt Nordsachsen Umweltamt SG Wasserrecht	<p>Zaunelemente errichtet werden und eine Zustimmung durch die LTV erfolgt. Dies ist rechtlich nicht zutreffend. § 81 Abs. 3 SächsWG beinhaltet präventive Verbote mit Genehmigungsvorbehalt. Ausnahmegenehmigungen werden durch die Landesdirektion Sachsen erteilt. Ohne Ausnahmegenehmigung liegt ein Ordnungswidrigkeitstatbestand vor. Eine vorangehende Abstimmung mit der LTV ist in jedem Fall sinnvoll, kann aber keine Legalisierungswirkung erzeugen. Um diese Fehlvorstellung beim regelmäßig rechtsunkundigen Bürger zu vermeiden, sollte dies klargestellt werden. [3]</p> <p><u>2. Punkt 2.2 > Hochwasserschutz > Seite 8 > letzter Satz der Ergänzung</u> „Bei der Planung und Ausführung der Bauvorhaben <u>sollen</u> hochwasserangepasste Bauweisen berücksichtigt werden. Bauherren <u>sollten</u> bereits in frühen Planungsphasen die „Hochwasserschutzfibel, Objektschutz und bauliche Vorsorge“ herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (www.bumb.bund.de) zu Rate ziehen.“ Die Formulierung kann in Relation zu den Hinweisen auf der Planzeichnung, Punkt 3.1 missverstanden werden. In der <u>Planzeichnung sind</u> hochwasserangepasste Bauweisen zu</p>	<p>[3] Die ursprüngliche Formulierung wurde aufgrund der Stellungnahme der LTV so gewählt. Die Überprüfung der Stellungnahme des LRA ergab, dass der Einwand berechtigt ist und die LTV nicht die zuständige Behörde für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist. Aus diesem Grund wurde ein Teil des Anstrichs Schutzstreifen Hochwasserschutzanlage des Kapitel 2.2 der Begründung in Abstimmung mit dem LRA und der LTV umformuliert und neu gegliedert um Missverständnisse zu vermeiden und die Vorgehensweise bei der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung klarzustellen.</p>	<p>Einwendung wird berücksichtigt</p>

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
1.6	noch Landratsamt Nordsachen Umweltamt SG Wasserrecht	<p><u>berücksichtigen</u> (vgl. auch Anmerkung zur Planzeichnung), in der <u>Begründung</u> <u>sollen</u> sie nur <u>berücksichtigt</u> werden. „Sollen“ vermittelt den Eindruck, dass es sich lediglich um unverbindliche Empfehlungen handelt und auch nicht hochwasserangepasste Bauweisen zulässig sind. Folglich ergibt sich ein qualitativer Unterschied (muss vs. „in der Regel, aber manchmal nicht“). Dasselbe gilt für die Wortwahl „berücksichtigen“.</p> <p>Im Sinne der Rechtsklarheit und -sicherheit wird empfohlen, eine einheitliche Formulierung zu wählen. „Sollen“ sollte durch „Müssen“ und „berücksichtigen“ durch „beachten“ ersetzt werden. Hierdurch beugt man künftig im Rahmen der Bautätigkeit Auslegungen durch Bauherren und damit auch Rechtsstreitigkeiten vor. [4]</p> <p>3. Punkt 2.2 > Hochwasserschutz > Seite 8 <i>„Ein Überschwemmungsfall mit Überflutungshöhen >0,50 bis <2,00 Meter ist bei Extremhochwasser damit auch nicht ganz auszuschließen!“ Rot/fett = Streichung [5]</i></p> <p>4. Sonstige redaktionelle Hinweise: <u>Punkt 2.2 > Hochwasserschutz > Seite 8</u> <i>„Die Fläche war bereits im vorherigen Jahrhundert bebaut und <u>stand</u> dem Mühlgraben als Überflutungsfläche durch entsprechende Eindeichung nicht zur Verfügung.“ [6]</i></p>	<p>[4] Im Sinne der Rechtsklarheit und -sicherheit wird der Empfehlung gefolgt und es wird im Hinweis 3.1 der Planzeichnung und im Kapitel 2.2, Hochwasserschutz) der Begründung eine einheitliche Formulierung gewählt.</p> <p>[5] Analog zu [1] wird die Streichung auch in der Begründung vorgenommen.</p> <p>[6] Der Rechtschreibfehler wird korrigiert.</p>	<p>Einwendung wird berücksichtigt</p> <p>Einwendung wird berücksichtigt</p> <p>Kenntnisnahme</p>
1.7	Landratsamt Nordsachen Ordnungsamt SG Brandschutz	<p>Aus Sicht der Unteren Brand- und Katastrophenschutzbehörde bestehen zum geplanten Vorhaben bzw. zu den geänderten und ergänzten Planteilen keine Vorschläge, Hinweise, Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
2	Landesdirektion Sachsen	<p>(...) vielen Dank für die Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung/Stadtentwicklung an dem o. g. Verfahren. Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden überarbeiteten Entwurfsunterlagen mit Stand 14. November 2019 gibt die Raumordnungsbehörde folgende raumordnerische Stellungnahme ab: Die Planung steht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung. Zu dieser Planung hat die Raumordnungsbehörde bereits mit Schreiben vom 7. August 2019 eine Stellungnahme abgegeben. Zu der überarbeiteten Fassung gibt es keine weiteren Ergänzungen oder Hinweise. (...)</p>	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme
3	Regionaler Planungsverband	<p>(...) mit o. g. Schreiben übergaben Sie dem Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen Planungsunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme. Grundlagen dieser Stellungnahme sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013), verbindlich seit 31.08.2013 • Regionalplan Westsachsen 2008 (RPIWS), verbindlich seit 25.07.2008 • Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2017 (RPI L-WS), Entwurf zur Gesamtfortschreibung für das Verfahren nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG in der Fassung vom 14.12.2017 <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die o. g. Planung keine Bedenken.</p>	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme
4	Landesamt für Denkmalpflege	<p>(...) zum Vorhaben gibt es aus denkmalpflegerischer Sicht in Bezug auf oberirdische Kulturdenkmale keine weiteren Bedenken, Anregungen oder Hinweise.</p>	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme
5	Landesamt für Archäologie	<p>(...) das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände, da unsere Belange in der Begründung unter Punkt 2.2 bereits ausreichend berücksichtigt sind.</p>	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
6	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	<p>(...) Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fluglärm - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge - natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz und Fischerei und - Geologie <p>Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.</p> <p>Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:</p> <p>[1] Schreiben der Stadtverwaltung Eilenburg vom 17.12.2019, Herr Zschau, Herr Zakrzewski mit digitalen Planungsunterlagen [2]</p> <p>[2] Große Kreisstadt Eilenburg: Bebauungsplan der Innennetwicklung Nr. 50 „Wohngebiet Jacobsplatz“, bestehend aus Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung, Datenschutzhinweisen, SPA- und FFH-Erheblichkeitsabschätzung, Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung, Geräuschprognose und Gutachterliche Stellungnahme zur Luftreinhaltung; Stand: 14.11.2019</p> <p>[3] Geodatenarchiv des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) mit Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse (Stand 16.01.2020), Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten gebiete von Sachsen M 1:50000 (digitale Version)</p> <p>[4] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange vom 12.08.2019 zum Bebauungsplan Nr. 50 „Wohngebiet Jacobsplatz“, Stadt Eilenburg, Entwurf 15.05.2019, unser Az.: 21-2511/30/20 Prüfergebnis</p> <p>Nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen aus geologischer Sicht weiterhin keine Bedenken zum Vorhaben gemäß [2]. Es ergibt sich nach [3] kein neuer geologischer Kenntnisstand zur bereits vorliegenden Stellungnahme [4]. Die Hinweise unserer Stellungnahme [4] wurden in den</p>	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
		<p>Planunterlagen [2] vollständig berücksichtigt. Die Prüfung der Planunterlagen [2] hat keine weiteren Hinweise, aber eine redaktionelle Anmerkung ergeben.</p> <p>Aus Sicht de Strahlenschutzes, Bereich natürliche Radioaktivität, bestehen keine Bedenken zum vorliegenden Vorhaben. Die in [4] enthaltenen fachlichen Hinweise zum Radonschutz sind im vorliegenden Entwurf angemessen berücksichtigt. Aus Sicht des Strahlenschutzes ergeben sich hierzu derzeit keine Vorschläge für weitere Änderungen/Ergänzungen.</p> <p>Die Belange der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, der Vorsorge vor Fluglärm und des Fischartenschutzes einschließlich Fisch- und Teichwirtschaft werden vom geplanten Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Redaktionelle Anmerkung In der Begründung von [2], Kap. 2.5 (Geologie) sollten Literaturquellen entweder aufgeführt werden oder vollständig entfallen. (vgl. hierzu Zeile 9 „Der anstehende geologische Untergrund...wurde nach großräumig...“ und Zeile 18 „...Messtischblatt von 1935 [4] ...“) [1]</p>	<p>[1] Die redaktionellen Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend redaktionell korrigiert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
7	Staatsbetrieb Geoinformation und Vermessung Sachsen	keine Stellungnahme eingegangen		Kenntnisnahme

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
8	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	<p>(...) In Ihrem Schreiben baten Sie um eine ergänzende Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplan. Diesbezüglich können wir Ihnen mitteilen, dass die Stellungnahme vom 03.07.2019 weiterhin ihre Gültigkeit behält. (...) <i>Wortlaut der Stellungnahme vom 03.07.2019 informativ:</i> (...) <i>Gegen Ihr Vorhaben gibt es keine Einwände. Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Das Gebiet befindet sich im Versorgungsbereich der Stadtwerke Eilenburg. (...)</i></p>	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme
9	Stadtwerke Eilenburg	keine Stellungnahme eingegangen		Kenntnisnahme
10	GDMcom GmbH	<p>(...) bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: (...) Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
10	noch GDMcom GmbH	 <p>ONTRAS Gastransport GmbH <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>		

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
10	noch GDMcom GmbH	<p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. <u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u> Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de) Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>		
11	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	<p>(...) bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 17.12.2019 zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 25.06.2019 in allen Punkten für weitere zwei Jahre ihre Gültigkeit behält. (...) <i>Wortlaut der Stellungnahme vom 25.06.2019 informativ:</i> <i>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.</i></p>	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
12	Fernwasser-versorgung Elbaue-Ostharz GmbH	(...), unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz befinden. Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme
13	Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>(...) Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Deckung unserer TK-Anlagen beträgt in der Regel 0,4m – 0,6m im Gehwegbereich und 0,8m – 1,0m im Fahrbahnbereich. Für unsere Ausbauentcheidung sind folgende Informationen noch wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wo genau sind die Hauszuführungen geplant? • Wir benötigen für jedes Haus die genaue Anzahl an Wohn- und Geschäftseinheiten. • Gibt es schon genaue Adressen mit den entsprechenden Hausnummern? • Wann ist der Baubeginn, bzw. zu welchem Zeitpunkt ist die Telekom mit ihren Arbeiten eingetaktet? • Wird die Baumaßnahme in einem oder mehreren Bauabschnitten durchgeführt? • Wird der Tiefbau (Graben) gestellt? • Wer ist der Investor der Maßnahme? • Wann ist der erste Einzug geplant? • Ist eine zusätzliche Versorgung durch andere Telekommunikationsunternehmen vorgesehen? <p>Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte informieren Sie den künftigen Bauherren davon, dass für die Einrichtung des gewünschten Telekommunikationsanschlusses ein gesonderter Auftrag über die kostenlose Rufnummer 0 80 03 30 19 03 oder über https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss notwendig ist.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den</p>	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
13	noch Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter fmb-stellungnahmen-pti13-leipzig@telekom.de so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Verkehrswege möglich ist • entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen festgesetzt werden, die mit einem Leitungsrecht (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, belastet werden: Privatstraße • der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten der Grundstücke zur Herstellung der Hauszuführungen einen Grundstücks-Nutzungsvertrag gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz (TKG) einzuholen und der Deutschen Telekom Technik GmbH auszuhändigen • der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern • eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt • die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. <p>Sollte die Deutsche Telekom Technik GmbH mit der kommunikationsseitigen Erschließung beauftragt werden, gehen wir davon aus, dass uns der Graben im Zuge der Erschließung kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Im Gegenzug entstehen dem Erschließungsträger keine weiteren Kosten.</p> <p>Was als Medium für die Datenübertragung auf langen Strecken schon seit geraumer Zeit Standard ist, findet jetzt auch den Weg</p>		

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
13	noch Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>in die Häuser und Wohnungen, die Glasfaser. Die Technologie garantiert deutlich höhere Übertragungsraten als das bekannte Kupferkabel. Im Falle eines Ausbaues mit der Glasfaser-Technik muss berücksichtigt werden, dass ein Hausnetz mit Glasfaser errichtet werden muss. Bitte beachten Sie das bei der Planung Ihrer Inhouse-Verkabelung.</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. (...)</p>		
14	50Hertz Transmission GmbH	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme
15	Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH	<p>(...) Zum geplanten Vorhaben und den beabsichtigten Änderungen liegen unsererseits keine Bedenken vor. Es sind durch den MDV auch keine Planungen eingeleitet worden oder sonstige Maßnahmen vorgesehen, die für das Vorhaben bedeutsam sein könnten.</p> <p>Die Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 4. Juli 2019 hinsichtlich des barrierefreien Ausbaus der Haltestelle „Bernhardistraße“ wurden in Kapitel 11 der Begründung ergänzt. Hierfür danken wir Ihnen.</p> <p>Darüber hinaus gehende Hinweise und Anregungen zum geplanten Bauvorhaben liegen unsererseits nicht vor.</p>	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
16	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen	(...) mit Schreiben vom 17.12.2019 haben Sie um Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 50 „Wohngebiet Jacobsplatz“ gebeten. Die von der LTV mit Schreiben vom 04.07.2019 gewünschte Ergänzung zur Begründung des Bebauungsplanes sind Bestandteil des überarbeiteten Entwurfs. Weitere Hinweise der LTV sind nicht zu berücksichtigen.	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme
17	Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen	(...) nach Prüfung der unter https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/beteiligung/aktuelle-themen/1018998 veröffentlichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits als Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung hinsichtlich des o. g. Vorhabens keine Einwände bestehen.	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme
18	Abwasserzweckverband Mittlere Mulde	Die in der Begründung vom 14.11.2019 zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 50 „Wohngebiet Jacobsplatz“ getroffenen Aussagen hinsichtlich der Abwasserentsorgung finden unsere Zustimmung. Die Hinweise des AZV „Mittlere Mulde“ wurden berücksichtigt. Auf das innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes vorhandene Pumpwerk des AZV für Schmutz- und Regenwasser wurde in der Begründung zum B-Plan hingewiesen. Eventuell auszuführende Lärminderungsmaßnahmen am Pumpwerk sind in Absprache mit dem Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“ vom Erschließungsträger vorzunehmen. Unsererseits bestehen keine Einwände gegen die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes, wenn die Umsetzung entsprechend der Begründung zum B-Plan sowie entsprechend unserer Hinweise erfolgt.	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden. Die Ausführung der Schallminderungsmaßnahmen an der Pumpstation durch den Erschließungsträger wird durch den Erschließungsvertrag gesichert.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
19	Verwaltung FB 1 FBL	keine Stellungnahme eingegangen		Kenntnisnahme
20	Verwaltung FB 2 FBL	keine Stellungnahme eingegangen		Kenntnisnahme

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
21	Verwaltung FB 2 Bauordnungsamt	keine Stellungnahme eingegangen		Kenntnisnahme
22	Verwaltung FB 2 Feuerwehr	keine Stellungnahme eingegangen		Kenntnisnahme
23	Verwaltung FB 3 FBL	keine Stellungnahme eingegangen		Kenntnisnahme
24	Verwaltung FB 4 SG Bau SGL	keine Stellungnahme eingegangen		Kenntnisnahme
25	Verwaltung FB 5 FBL	keine Stellungnahme eingegangen		Kenntnisnahme
26	Anwohner Walter-Stöcker-Straße	<p><i>Hinweis: Aufgrund der Fülle und des größtenteils geringen Bezugs zum eigentlichen Planvorhaben wurde an dieser Stelle auf die wortwörtliche Wiedergabe der Stellungnahme verzichtet und stattdessen die Hinweise und Anregungen sachlich zusammengefasst. Die vollständige Stellungnahme kann in der Verwaltung eingesehen oder angefordert werden.</i></p> <p>Es werden Bedenken hinsichtlich eventueller Geruchsbelästigung durch die Abwasserpumpstation vorgebracht. [1]</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.</p> <p>[1] Aufgrund eines Hinweises der Immissionschutzbehörde wurde schon frühzeitig im Verfahren eine Untersuchung zur eventuellen Geruchsbelastung des Plangebiets durchgeführt. Gemäß der Gutachterlichen Stellungnahme ist nicht mit Geruchsemissionen aus der Abwasserpumpanlage zu rechnen. Im Kapitel 9 der Begründung (Immissionsschutz) wird dieser Sachverhalt thematisiert und es wird auf die Gutachterliche Stellungnahme, welche außerdem Anlage zur Begründung ist, verwiesen. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
26	noch Anwohner Walter-Stöcker-Straße	<p>Es wird der Standort der Trafostation am Kreisverkehr als richtiger Standort in Frage gestellt. [2]</p> <p>Es wurden viele Anmerkungen zu Fußwegen gemacht. [3]</p> <p>Es wird die Parksituation und Wendemöglichkeit im gesamten Areal Jacobsplatz beanstandet und gefragt ob Parkflächen für Besucher in dem Plangebiet vorgesehen sind. [4]</p> <p>Es wird angeregt über den Jacobsplatz eine zweite Zufahrt zum nördlich des Plangebiets gelegenen DRK-Pflegeheim zu schaffen. [5]</p>	<p>Immissionschutzbehörde vorgelegt und für ausreichend befunden. Es wurde sich demnach nachweislich hinreichend mit diesem Belang auseinandergesetzt.</p> <p>[2] Die Trafostation liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans und steht auch nicht im direkten Zusammenhang mit der Überplanung des Gebiets, da sie schon vor der Überplanung bestand.</p> <p>[3] Gemäß Erschließungsplanung sind im Plangebiet keine Fußwege vorgesehen, es wird hier eine Mischverkehrsfläche hergestellt. Die Fußwegsituation außerhalb des Geltungsbereichs kann der Bebauungsplan nicht regeln.</p> <p>[4] Im Bebauungsplan werden Verkehrsflächen festgesetzt, die eine ordentliche Erschließung des Plangebiets ermöglichen. Gemäß zu Grunde liegender Erschließungsplanung wird ein Wendehammer errichtet und es sind innerhalb des Plangebiets insgesamt fünf Stellplätze für Besucher vorgesehen. Die Situation außerhalb des Plangebiets lässt sich mit dem Bebauungsplan nicht regeln.</p> <p>[5] Es ist städtebaulich nicht vorgesehen eine zweite Zufahrt zum DRK-Pflegeheim durch das Plangebiet zu schaffen und wurde auch nie von anderer Stelle gefordert. Die jetzige verkehrliche Erschließung des</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
26	noch Anwohner Walter-Stöcker-Straße	Es wird auf Geschwindigkeitsverstöße (Raserei) hingewiesen und es werden zugesagte Geschwindigkeitsmessungen gefordert. [6]	DRK-Pflegeheims ist ausreichend und soll auch nicht durch diesen Bebauungsplan geregelt werden. [6] Mittels des Bebauungsplans lassen sich weder verkehrsrechtliche Anordnungen festsetzen noch Verstöße gegen die StVO ausschließen.	Kenntnisnahme

Nachfolgend genannte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4a (3) S. 1 BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB erneut beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, beteiligten sich jedoch nicht/nicht erneut.

Staatsbetrieb Geoinformation und Vermessung
Stadtwerke Eilenburg
Verwaltung insgesamt

Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis und geht davon aus, dass diese Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange keine Hinweise oder Einwände zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 50 „Wohngebiet Jacobsplatz“ haben bzw. deren Belange nicht betroffen sind.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) S. 1 BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB wurden Bedenken oder Anregungen von einem Bürger geäußert.



ZEICHENERKLÄRUNG

- Planungsrechtliche Festsetzung**
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
WA hier: Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 GRZ 0,4
 Grundflächenzahl (§§ 16, 19 BauNVO) hier: GRZ = 0,4
 II
 Zahl der Vollgeschosse (§ 16, 20 BauNVO) hier: max. 2 Vollgeschosse
 FH
 maximale Firsthöhe über Höhensystem DHHN 2016
 Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baul. Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
WA	II
GRZ 0,4	o
FH 110,5 m üB. DHHN 2016	

 maximale Firsthöhe über DHHN 2016
 - Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
 Baugrenze (§ 23 BauNVO)
 - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 Straßenbegrenzungslinie
 - Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
 Zweckbestimmung Abwasser
 private Grünfläche
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 Grünfläche
 - Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)**
 Erhaltung des Baumes
 - Sonstige Planzeichen**
 Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind
 Schutzstreifen Hochwasserschutzmauer (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 Geh- und Fahrrechte (GF-Recht) für den Freistaat Sachsen, Landesaltersperrenverwaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Bestandsangaben**
 - Flurstücksnummer lt. Kataster
 - Flurstücksgrenzen
 - vorhandene Gebäude
 - vorh. Geländehöhen nach DHHN 2016
 - Baumbestand mit Nummer der Baumliste
 - Zaun

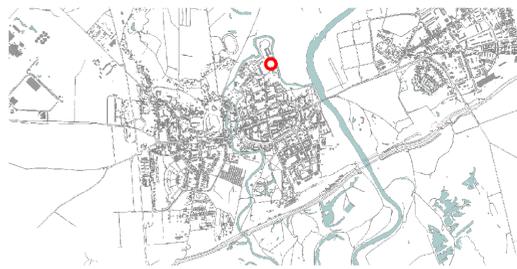
VERFAHRENSVERMERKE

<p>1. Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein (Stand:). Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird nicht garantiert.</p> <p>Eilenburg,</p>		<p>Vermessungsamt des Landratsamtes Nordachsen</p> <p>Siegel</p>	
<p>2. Der B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde nach § 10 BauGB in der Sitzung des Stadtrates am mit Beschl.-Nr. als Sitzung beschlossen. Die Begründung zum B-Plan wurde begitelt.</p> <p>Eilenburg,</p>		<p>3. Die Satzung über den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird hiermit aus gefertigt.</p> <p>Eilenburg,</p>	
<p>Oberbürgermeister</p> <p>Siegel</p>		<p>Oberbürgermeister</p> <p>Siegel</p>	
<p>4. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am im Amtsblatt-Nr. ortsbüchlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (vergl. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt-Nr. am in Kraft getreten.</p> <p>Eilenburg,</p>			
<p>Oberbürgermeister</p> <p>Siegel</p>			

GRUNDLAGE DER PLANDARSTELLUNG

Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros Leutholz, Leipzig vom 28.08.2018 und der Erschließungsplanung des Ingenieurbüros Bohme, Bennwitz vom März 2019 erstellt. Die Vermessungsdaten wurden durch die digitale Stadtgrundkarte mit Stand vom Dezember 2019 ergänzt. Die Stadtgrundkarte der Stadt Eilenburg basiert auf einer digitalen topographischen Auswertung von Orthofotos, ergänzt durch terrestrische Messungen. Die Genauigkeit weist daher unterschiedlichen Stand auf. Die amtlichen Daten der Automatisierten Liegenschaftskarte aus dem Landratsamt Nordachsen, Vermessungsamtes Torgau sind Bestandteil der Stadtgrundkarte und weisen o.g. Stand aus.

ÜBERSICHTSPLAN



Quelle: Stadtverwaltung - Stadtgrundkarte

TEXTFESTSETZUNGEN

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)**
 Die allgemeine Zulässigkeit richtet sich nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO.
 Zutässig sind damit Wohngebäude, die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
 Anlagen für Sonnenenergie sind auf allen Dachflächen und Anlagen für Geothermie sind im Allgemeinen Wohngebiet überall zulässig.
 Unzulässig sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO die zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO:
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 Nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO alle Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO
 - Nr. 1 Betriebe des Bergbauwesens
 - Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen
 - Nr. 4 Gartenbaubetriebe und
 - Nr. 5 Tankstellen.
 - Maß der baulichen Nutzung**
 Das Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt durch:
 - die Grundflächenzahl GRZ, hier 0,4
 - Zahl der Vollgeschosse, hier 2
 - maximale Gebäudehöhe bezogen auf das dargestellte Höhensystem DHHN 2016.
 Die zulässige Grundflächenzahl darf nicht überschritten werden. Die Zahl der Vollgeschosse wird dabei als Höchstgrenze festgesetzt.
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)**
 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die in der Planzeichnung eingetragenen Baugrenzen nach § 23 BauNVO bestimmt. Nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO kann ausnahmsweise ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen bis max. 1m zugelassen werden.

- Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
 Pro Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze zu schaffen. Für Einliegerwohnungen kleiner 40 m² ist abweichend lediglich 1 Stellplatz zu schaffen.

- Von der Bebauung freizuhalten Flächen und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**
 Bei der Fläche handelt es sich gemäß § 81 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes, um einen Schutzstreifen der östlich gelegenen Hochwasserschutzmauer. Die Fläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. (siehe Nachrichtliche Übernahme Nr. 2, 1).

- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser**
 Das Niederschlagswasser soll nach Möglichkeit auf den Grundstücken genutzt (Bewässerung, Dachbegrünung, Anlage Feuchtbiosphäre o.Ä.) und versickert werden. Sollte das technisch teilweise nicht möglich sein, kann an das vorhandene Mischsystem angeschlossen werden.

- Geh- und Fahrrechte (GF-Rechte) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
 Auf den Flurstücken 17/4 und 17/16 wird zugunsten des Freistaates Sachsen, Landesaltersperrenverwaltung, ein Geh- und Fahrrecht als Zugangsweg zur Hochwasserschutzmauer festgesetzt.

- Vorbeugender Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 c BauGB)**
 Innerhalb des Plangebietes sind Ölheizungen nicht zulässig. Kellergeschosse werden ausgeschlossen.

- Besondere Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 In der Fläche S 1 sind, aufgrund der Lärmbelastung durch die Abwasserpumpstation Wohnungsgrundrisse zu planen, bei denen Fenster, die zur Belüftung von Schlaf- und Kinderzimmer erforderlich sind, nicht zur lärmzugewandten Seite angeordnet werden. Wenn dies im Einzelfall nicht möglich ist, sind solche Fenster mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen auszustatten (siehe VDI 2719, Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzausrüstungen).
 Auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 BauGB entfallen die Maßnahmen aus Satz 1 und 2, wenn die Abstrahlung über das Dach der Pumpstation auf max. 65 dB(A)im² (maximaler Schallleistungspegel) begrenzt ist.

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
 1) Die Anlagen, Eigentümer und Besitzer öffentlicher Hochwasserschutzanlagen haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung oder Sicherheit dieser Anlagen beeinträchtigen kann. § 38 gilt entsprechend.
 (2) Deiche werden beidseitig von Schutzstreifen von je fünf Metern Breite, gemessen vom Deichfuß, begrenzt; diese sind Bestandteil des Deiches.
 (3) Auf Deichen sind untersagt:
 1. das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern,
 2. das Schädigen und Entfernen der Grasnarbe,
 3. die Errichtung von baulichen Anlagen und Einfriedungen,
 4. das Setzen von Masten und sonstigen Merkzeichen,
 5. Abgrabungen und Entleerungen,
 6. das Verlegen von Leitungen im Boden,
 7. das Halten von Geflügel,
 8. das Weiden und Treiben von Huftieren, ausgenommen das flächenbezogen verträgliche Weiden von Schafen,
 9. das Lagern von Stoffen und Gegenständen sowie
 10. das Befahren mit Kraftfahrzeugen und das Reiten außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen.
 Die Verbote des Satzes 1 gelten nicht für den Aufgabenträger nach § 80 oder einen von ihm Beauftragten, soweit sie im Rahmen der Deichunterhaltung tätig werden.

- Zu- und Abfahrten zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen (§ 3 Sächsische Garagen- und Stellplatzverordnung)**
 (1) Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 1 m Länge vorhanden sein. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche Bedenken nicht bestehen.
 (2) Vor den die freie Zufahrt zur Garage zeitweilig hindernden Anlagen, wie Schranken oder Toren, kann ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge gefordert werden, wenn dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.

3. HINWEISE:

- Hochwasserschutz**
 Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet "Vorbeugender Hochwasserschutz" (Regionalplan Weitsachsen 2008). Sie dienen der Minimierung möglicher Schäden (Hochwasservorsorge) für Risikobereiche in potentiellen Überflutungsbereichen, die bei Versagen bestehender Hochwasserschutz-einrichtungen oder Extremhochwasser überschritten werden können. Der vollständige Schutz vor einem HO100 (Bemessungshochwasser) wird erst mit Abschluss der derzeit laufenden Baumaßnahmen erreicht sein. Ein Überschneidungsfall mit Überflutungshöhen >0,50 bis <2,00 Meter ist bei Extremhochwasser nicht auszuschließen. Bei der Planung und Ausführung der Bauvorhaben sind dabei hochwasserangepasste Bauweisen zu beachten (siehe auch Hochwasserschutzleitfaden, Objektschutz und bauliche Vorsorge vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, www.bunb.bund.de).
 Schutzstreifen Hochwasserschutzanlagen:
 Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 81 (3) SächsWG zulassen.
 Weiterführende Hinweise können der Begründung entnommen werden.
- Lärmschutz**
 Innerhalb eines kleinen Bereiches des Plangebietes an der südöstlichen Grenze ist eine Lärmbelastung durch die Abwasserpumpstation vorhanden. Durch die im südlichen Bereich des Plangebietes vorhandene Abwasserpumpstation liegt die Lärmbelastung für Allgemeine Wohngebiete im Nachtschlafzeitraum oberhalb der Orientierungswerte nach DIN 18005-1.
 Die zu erwartenden Pegelverteilungen mit den Bereichen der Überschreitung, denen die geplante Nutzung gemäß den Festsetzungen Punkt 1.8 durch den Einsatz passiver Schallschutzmaßnahmen entgegenwirken muss, sind dem schalltechnischen Gutachten mit der Berichtsnummer 0684-G-01-15.05.2019/0 der Lüftung und Härtel GmbH mit Stand 15.05.2019 zu entnehmen, die als Anlage der Begründung beiliegt.
 Bei der Aufstellung von Klimageräten und Luftwärmepumpen sollen die Hinweise der Anlage zum 1. Leitfaden zur Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" beachtet werden. Weitere Erläuterungen und Hinweise können der Begründung entnommen werden.
- Feuerungsanlagen**
 Bei der Errichtung dem Betrieb von kleinen und mittleren Feuerungsanlagen ist die 1. BImSchV zu beachten. Weitere Erläuterungen und Hinweise können der Begründung entnommen werden.
- Photovoltaik- Solaranlagen**
 Um Blendungen durch Photovoltaik- Solarmodule zu reduzieren, sind Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Weitere Erläuterungen und Hinweise können der Begründung entnommen werden.
- Denkmalschutz**
 Bodeneingriffe bedürfen, gemäß § 14 Abs. 1 SächsDSchG, der Genehmigung der Denkmalbehörde, Fünde von Sachsen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind gemäß § 20 Abs. 1 SächsDSchG unverzüglich einer Denkmalbehörde anzuzeigen. Weitere Erläuterungen und Hinweise hierzu können der Begründung entnommen werden.
- Bodenschutz/Altlasten:**
 Das Plangebiet ist nicht im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) erfasst. Es kann somit von einer Altlastenfreiheit im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ausgegangen werden. Ergreifen sich im Rahmen von Baumaßnahmen Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten, Abfall ...) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG die Pflicht Maßnahmen zur Abwehr der davon drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen.
 Nach § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKWBoDschG) sind bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen. Im Hinblick auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden sowie zur Minimierung baubetrieblicher Bodenbelastungen, sind die auf der Grundlage des § 1a BauGB und § 7 Abs. 2 SächsABG, § 1 BBodSchG, § 202 BauGB und die in der Begründung gegebenen Hinweise zu beachten.
- Kampfmittel:**
 Laut Belastungsberichte des Geoportals des Landratsamtes Nordachsen ist die Belastung durch Kampfmittel bekannt. Sollen bei der Bauausführung wieder Entwürfen Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, wird auf die Anzeigepflicht entsprechend § 3 der Kampfmittelverordnung vom 02.03.2009 verwiesen. In diesem Fall erfolgt eine umgehende Beräumung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst.
 Beim Auffinden von Kampfmitteln ist folgende Verhaltenshinweise zu beachten:
 1. Die Gegenstände nicht berühren
 2. Fundstelle deutlich markieren und sichern
 3. Näherkommende rechtzeitig warnen
 4. Sofort die Polizei über die Telefonnummer 110 verständigen
- Natürliche Radioaktivität:**
 Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem erhöhte Radonkonzentration in der Bodenluft wahrscheinlich kaum auftreten. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonintrittes dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können. Es wird empfohlen, die fachlichen Hinweise zum Radonschutz zu beachten (siehe auch Begründung). Bei Fragen kann die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen kontaktiert werden. (Telefon: 0371/46124-221, Telefax: 0371/46124-299, E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de)
- Vermeidungsmaßnahmen**
 Die Vermeidungsmaßnahmen
 - V 1: erneute Prüfung bei Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögertes Baubeginn,
 - V 2: Bauzeitenbeschränkung (Baufreimachung außerhalb der Brutzeit),
 - V 3: alternativ zu V 2: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen,
 - V 4: Schutz der Gewässer
 - V 5: Gehölzschutz
 müssen berücksichtigt werden, um das Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern und um erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH- und SPA-Gebietes zu vermeiden (siehe Kapitel 8 der Begründung).
- Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 Auf den Baugrundstücken sollte die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen so ausgeführt werden, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen oder ergänzend an deren Rand auf den privaten Grundstücksflächen versickern kann.
- Verweis auf Technische Regeln/ Normen**
 Die Technische Regel VDI 2719 und die Norm DIN 18005-1, auf die in der Planurkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie können während der Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung (Fachbereich Bau- und Stadtentwicklung) eingesehen werden.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist
- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPlG) vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalrechtsgesetz - SächsDSchG) vom 03.03.93 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358)
- Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz - (SächsKWBoDschG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der jeweils gültigen Fassung
- Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG vom 17.03.98 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 der VO vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) Bundesimmissionschutzgesetz BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. S. 1274) in der jeweils gültigen Fassung
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585), in der jeweils gültigen Fassung
- Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013, § 3 Abs. 5 (S. 503), in der jeweils gültigen Fassung
- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013, verbindlich seit 31.08.2013
- Regionalplan Westsachsen 2008, verbindlich seit 25.07.08, Teilfortschreibung B87n (verbindlich seit 26.01.2012)



Große Kreisstadt Eilenburg

Bebauungsplan Nr. 50 der Stadt Eilenburg "Wohngebiet Jacobsplatz"

IBS Ingenieurbüro für Bau- und Sachverständigenwesen mbH

Pehtritz Mühlweg 12 04838 Jeschwitz Tel. 034241/52 68 13 Fax 034241/52 68 14 info@ibs-eilenburg.de www.ibs-eilenburg.de

Objekt: 007/19 BP

Planbezugszeichnung:

Maßstab: 1 : 500 Datum: 28.01.2020 Bearbeiterin: Frau Sawatzki

Planner: Zul.-Nr.: 54905 Zeich.-Nr.: 03

Anlage 2 zu Beschluss 8/2020 vom 02.03.2020

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 50 "Wohngebiet Jacobsplatz" der Großen Kreisstadt Eilenburg

(gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

INHALT

1. Anlass der Planung
2. Allgemeines –
 - 2.1 Örtliche Situation
 - 2.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte
 - 2.3 Kampfmittel
 - 2.4 Natürliche Radioaktivität
 - 2.5 Geologie
3. Erfordernis, Ziel und Zweck der Planung
4. Planungsgrundlagen
 - 4.1 Raumordnung
 - 4.2 Flächennutzungsplan
 - 4.3 vorhandene Bebauungspläne
 - 4.4 Sonstige Planungen
5. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes
6. Verfahren
7. Planungsrechtliche Festsetzungen
 - 7.1 Art der baulichen Nutzung
 - 7.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 7.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
 - 7.4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen
 - 7.5 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
 - 7.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
 - 7.7 Vorbeugender Hochwasserschutz
 - 7.8 Besondere Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
 - 7.9 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
8. Umweltprüfung - Umweltbericht
9. Immissionsschutz
10. Bodenschutz/Abfallrecht/Altlasten
11. Verkehrserschließung
12. Technische Ver- und Entsorgung
13. Flächenangaben
14. Rechtsgrundlagen
15. Anlagen

1. Anlass der Planung

Das ca. 0,8 Hektar große Plangebiet stellt derzeit eine innerstädtische Brachfläche dar, welche ursprünglich mit gewerblichen Gebäuden bebaut war. Sie ist von Wohnnutzungen und einem Seniorenwohnheim umgeben. Im Flächennutzungsplan der Stadt Eilenburg ist diese Fläche bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen. Auf Grund der hohen Nachfrage an individuellen Wohnbauflächen soll diese Fläche als Wohnstandort entwickelt werden.

Als städtebauliches Ziel sollen Wohnbauflächen für Bürger von Eilenburg und Familien aus der Umgebung bereitgestellt werden.

2. Allgemeines

2.1 Örtliche Situation

Die Stadt Eilenburg mit derzeit ca. 16.000 Einwohner ist Große Kreisstadt und liegt im nordwestlichen Teil des Landkreises Nordsachsen.

Im Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) ist sie als Mittelzentrum im ländlichen Raum festgelegt. Die Stadt liegt an der regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse Leipzig – Torgau, im Zuge überregionaler Verbindungsachsen (Erfurt – Leipzig – Cottbus). Das Stadtzentrum des Oberzentrums Leipzig ist ca. 25 km in südwestlicher Richtung entfernt. Als sehr gute Verkehrsanbindung stehen die Bundesstraße 87 und der S-Bahn-Anschluss zur Verfügung.

Die Stadt Eilenburg besteht aus den Stadtteilen Eilenburg-Berg, Eilenburg-Mitte, Eilenburg-Ost und den Ortsteilen Behlitz, Hainichen, Kospa, Pressen, Wedelwitz und Zschettgau.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Eilenburg-Mitte im nördlichen Teil.

Auf der Planfläche befindet sich ein Betriebsgelände mit einer Abwasserpumpstation des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“. Der restliche überwiegende Bereich ist unbebaut. Ursprünglich befanden sich gewerbliche Gebäudeanlagen auf dem Plangebiet, welche in den Jahren 2005 und 2006 abgebrochen wurden. Mehrere Bäume und Sträucher blieben erhalten bzw. haben sich entwickelt.

Im Süden grenzt die Erschließungsstraße „Jacobsplatz“ an, welche dem B-Plan den Namen gab. Weiterhin befinden sich südlich noch Wohnbebauungen.

Im Osten verläuft die Hochwasserschutzmauer des Mühlgrabens mit einem westlich gelegenen 1 m breiten Kontrollweg.

Nördlich befindet sich ein Pflegeheim und westlich grenzt Wohnbebauung an.

Im Osten grenzen an die Planfläche das Naturschutzgebiet „Vereinigte Mulde Eilenburg - Bad Düben“, das FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, das SPA-Gebiet „Vereinigte Mulde“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Mulde“.

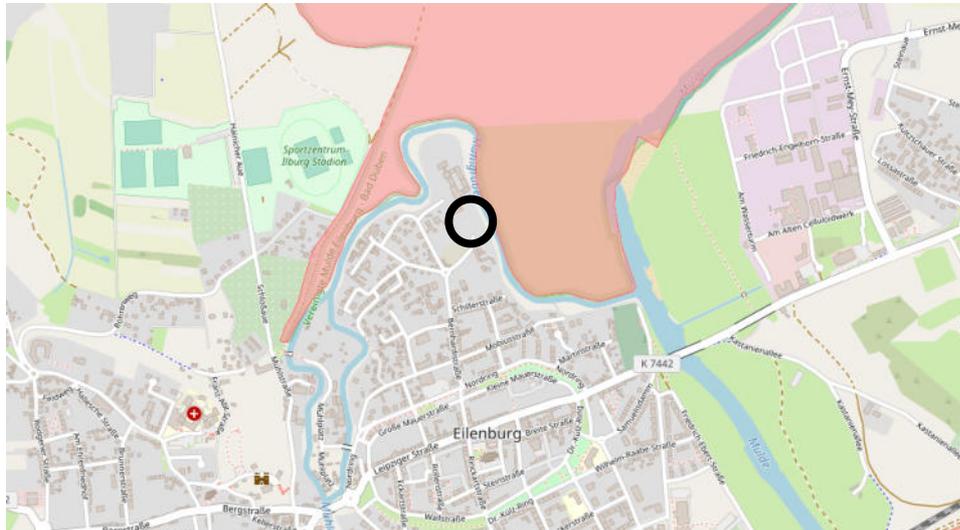
Die nächste Haltestelle der S-Bahn befindet sich am Bahnhof Eilenburg-Stadt, der ca. 1,7 km entfernt ist. Die nächstgelegene Bushaltestelle befindet sich in der Bernhardstraße ca. 200 m vom Plangebiet entfernt. Die Entfernung zum Stadtzentrum beträgt ca. 700 m.

2.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Naturschutz:

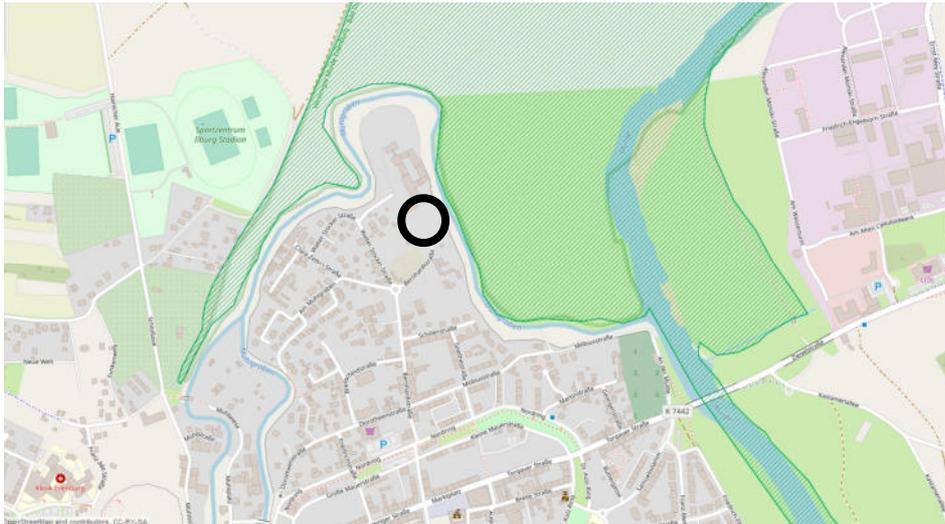
Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten und Schutzobjekten in Anwendung der §§ 23 bis 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung entsprechend § 32 BNatSchG, entsprechend den Zielstellungen im europäischen Netz Natura 2000 nach der Richtlinie 92/ 43/ EWG sowie Belange nach der EG- Vogelschutzrichtlinie 79/ 409/ EWG werden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht berührt.

Wie oben bereits beschrieben, grenzen östlich das Naturschutzgebiet „Vereinigte Mulde Eilenburg - Bad Düben“, das FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, das SPA-Gebiet „Vereinigte Mulde“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Mulde“ an das Plangebiet.

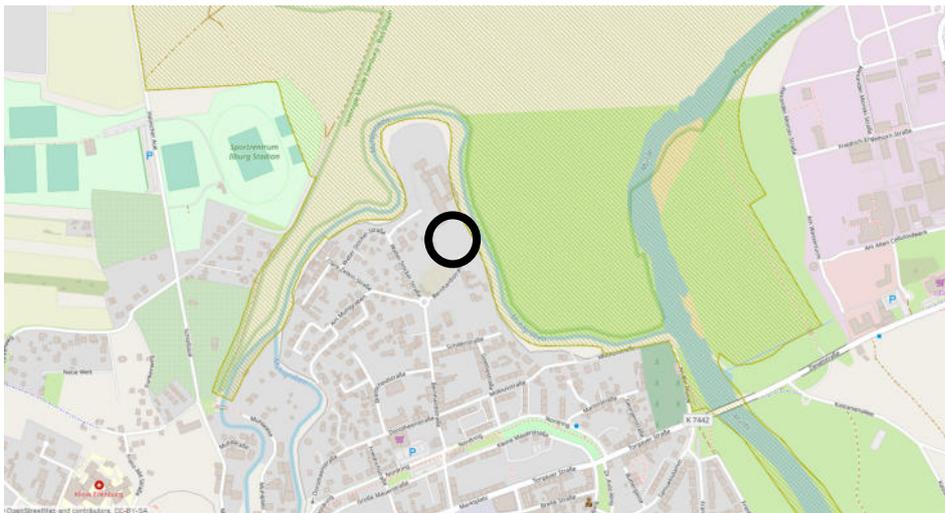


Naturschutzgebiet „Vereinigte Mulde Eilenburg - Bad Düben“

Quelle: Geoportal Landkreis Nordsachsen



Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“,
Quelle: Geoportal Landkreis Nordsachsen



Special Protection Areas (SPA-Vogelschutz)-Gebiet „Vereinigte Mulde“
Quelle: Geoportal Landkreis Nordsachsen



Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mittlere Mulde“

Quelle: Geoportal Landkreis Nordsachsen

Aufgrund der im Bestand vorhandenen Flächennutzungs- und Biotoptypenausstattung und der angrenzenden Schutzgebiete wurden eine Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung (ABA) sowie eine FFH- und SPA-Erheblichkeitsabschätzung durchgeführt.

Die Ergebnisse werden unter Punkt 8 ausführlich beschrieben

Denkmalschutz:

Das Landesamt für Archäologie weist, gemäß Stellungnahme vom 08.07.2019, darauf hin, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans in einem archäologischen Relevanzbereich (mittelalterliche Vorstadtsiedlung) liegt und bittet um die Aufnahme der folgenden Auflagen.

- Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren.
- Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen.
- Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben.
Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen.
- Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren.
- Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.

Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. In Absatz 1 der Rechtsnorm heißt es:

Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf, wer

1. Erdarbeiten, Bauarbeiten oder Gewässerbaumaßnahmen an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, ausführen will,

2. die bisherige Bodennutzung von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie im Boden Kulturdenkmale bergen, ändern will.

§ 12 Abs. 3 und § 13 gelten entsprechend.

Die Melde- und Sicherungspflicht ergibt sich aus § 20 SächsDSchG. In Absatz 1 und 2 der Rechtsnorm heißt es:

(1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

(2) Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt wurde. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu einem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Leiter oder Unternehmer der Arbeiten befreit.

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen hat sich in ihrer Stellungnahme vom 19.08.2019 auf die Stellungnahme des Landesamts für Archäologie bezogen und um Beachtung dieser gebeten.

Wasserschutzgebiete - Gewässer:

Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete und festgesetzter Überschwemmungsgebiete nach § 72 Sächsisches Wassergesetz (SächWG).

Gewässer im Sinne des SächSWG sind nicht direkt betroffen. Der Mühlgraben fließt ca. 25 m östlich von der Geltungsbereichsgrenze.

Schutzstreifen Hochwasserschutzanlage

Die Hochwasserschutzmauer befindet sich 1 m vom Geltungsbereich entfernt. Nach Sächsischem Wassergesetz (SächSWG) und Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind zum Schutz der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen (hier Hochwasserschutzmauer) Schutzstreifen in einer Breite von 5 m beidseitig der Anlagen vorgeschrieben. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten liegt damit der Schutzstreifen für die Hochwasserschutzmauer in einer Breite von 4 m innerhalb des Plangebietes. Dieser wird von der Landestalsperrenverwaltung (LTV) nur für bauliche Maßnahmen (Reparatur- und Ersatzmaßnahmen), Unterhaltungsmaßnahmen, welche erfahrungsgemäß alle 10 bis 20 Jahre auftreten können, sowie bei Naturkatastrophen benötigt. In diesem Bereich gelten die Nutzungsbeschränkungen des § 81 SächSWG. Der Wortlaut wurde nachrichtlich in die Planzeichnung unter Punkt 2.1 übernommen. Damit gilt grundsätzlich:

§ 81 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

- (1) Die Anlieger, Eigentümer und Besitzer öffentlicher Hochwasserschutzanlagen haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung oder Sicherheit dieser Anlagen beeinträchtigen kann. § 38 gilt entsprechend.
- (2) Deiche werden beidseitig von Schutzstreifen von je fünf Metern Breite, gemessen vom Deichfuß, begrenzt; diese sind Bestandteil des Deiches.
- (3) Auf Deichen sind untersagt:
 1. das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern,
 2. das Schädigen und Entfernen der Grasnarbe,
 3. die Errichtung von baulichen Anlagen und Einfriedungen,
 4. das Setzen von Masten und sonstigen Merkzeichen,
 5. Abgrabungen und Eintiefungen,
 6. das Verlegen von Leitungen im Boden,
 7. das Halten von Geflügel,
 8. das Weiden und Treiben von Huftieren, ausgenommen das flächenbezogene verträgliche Weiden von Schafen,
 9. das Lagern von Stoffen und Gegenständen sowie
 10. das Befahren mit Kraftfahrzeugen und das Reiten außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen.

Die Verbote des Satzes 1 gelten nicht für den Aufgabenträger nach § 80 oder einen von ihm Beauftragten, soweit sie im Rahmen der Deichunterhaltung tätig werden.

Das bedeutet, dass auf dem 4 m-Streifen innerhalb der Planfläche die Vorschriften des § 81 SächsWG einzuhalten sind. Aus diesem Grund wurde dafür eine private Grünfläche festgesetzt, welche außerdem nach § 9 (1) Nr. 10 BauGB als Flächen, die von Bebauung freizuhalten ist, gekennzeichnet wurde. Als Nutzung ist für diesen Bereich ein „Schutzstreifen Hochwasserschutzmauer gemäß § 81 (2) SächsWG“ festgesetzt, wobei die zuvor genannten Nutzungseinschränkungen zu beachten sind.

Ausnahmen von den Verboten des § 81 (3) SächsWG können gemäß § 81 (4) S. 2 Nr. 2 SächsWG bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt werden. Die zuständige Wasserbehörde ist in diesem Fall gemäß § 2 S. 1 Nr. 32 Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung (SächsWasserZuVO) die obere Wasserbehörde. Obere Wasserbehörde ist gemäß § 109 (1) Nr. 2 SächsWG die Landesdirektion Sachsen. Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist gemäß § 81 (4) S. 2 SächsWG die Zustimmung des Aufgabenträgers notwendig. Aufgabenträger ist in diesem Fall der Freistaat Sachsen (§ 80 (1) SächsWG i. V. m. § 32 (1) Nr. 1 SächsWG). Die Aufgaben werden gemäß § 32 (1) S. 2 SächsWG durch den Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung (LTV) wahrgenommen. Über diesen Weg könnten innerhalb des Schutzstreifens der Hochwasserschutzmauer bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen zum Beispiel private Einfriedungen zur Anbindung an die Einfriedung des Kontrollwegs der Hochwasserschutzmauer mit demontierbaren Zaunsäulen und Zaunelementen realisiert werden.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich nicht im förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet gemäß § 72 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG). Entsprechend Regionalplan Westsachsen 2008 liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet Vorbeugender Hochwasserschutz, wie aus nachstehender Grafik ersichtlich ist.

Diese Gebiete dienen der Minimierung möglicher Schäden (Hochwasservorsorge) für Risikobereiche in potentiellen Überflutungsbereichen, die bei Versagen bestehender Hochwasserschutzanlagen oder Extremhochwasser überschwemmt werden können. Der vollständige Schutz vor einem HQ100 (Bemessungshochwasser) wird erst mit Abschluss der derzeit laufenden Baumaßnahmen an den Hochwasserschutzanlagen der Stadt Eilenburg erreicht sein. Ein Überschwemmungsfall mit Überflutungshöhen >0,50 bis <2,00 Meter ist bei Extremhochwasser nicht auszuschließen! Bei der Planung und Ausführung der Bauvorhaben sollen hochwasserangepasste Bauweisen beachtet werden. Bauherren sollen bereits in frühen Planungsphasen die „Hochwasserschutzfibel, Objektschutz und bauliche Vorsorge“ herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (www.bumb.bund.de) beachten.

Auch im Entwurf des Regionalplans Leipzig-Westsachsen 2017 befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz (Risikobereich).

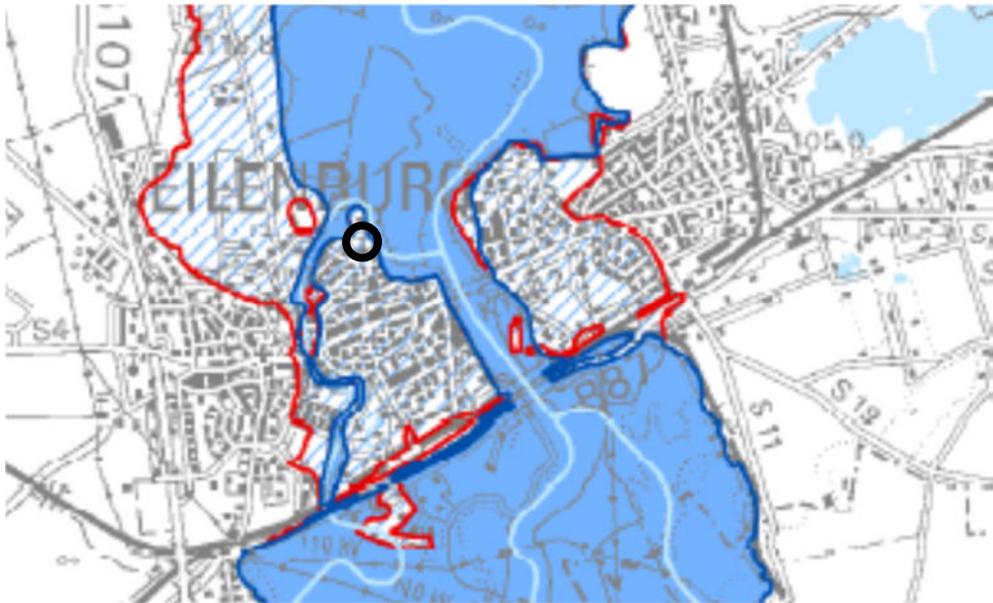
Innerhalb des Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz (Risikobereich) soll eine dem Hochwasserschutz angepasste Nutzung erfolgen. Bei der Sanierung bestehender Bebauung sowie bei neuer Bebauung sind geeignete bautechnische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrages wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsgebiet vorzusehen. Im Zuge des konkreten Bauantrages sind die Hinweise unter 3.1 der Planzeichnung zu beachten.

Die Wohnbaufläche soll trotz der im Regionalplan ausgewiesenen Lage im Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen werden, da die Fläche vor allem eine Nachnutzung einer Brachfläche darstellt und damit keine unbebauten Flächen in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wurden für das gesamte Innenstadtgebiet von Eilenburg Hochwasserschutzanlagen gebaut, welche kurz vor der Fertigstellung sind. Damit wäre ein Schutzstatus für ein Hochwasser, welches nach derzeitigem Kenntnisstand alle 100 Jahre (HQ 100) auftreten kann, gegeben. Eine solche Abwägung fand bereits mit der Baugebietsausweisung als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan statt.

Bauflächen sollen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Mit der Nachverdichtung des Standortes, durch Überbauung einer ehemaligen Gewerbebrache, wird der Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden nachgekommen. Eine mögliche Rückgewinnung als ehemalige Retentionsfläche ist für das Plangebiet nicht zutreffend. Die Fläche war bereits im vorherigen Jahrhundert bebaut und stand dem Mühlgraben als Überflutungsfläche durch entsprechende Eindeichung nicht zur Verfügung.

Da es sich bei vorliegender Planung um die Nachnutzung einer Gewerbebrache handelt, wird dem Ziel des Entwurfs des Regionalplans Leipzig-Westsachsen entsprochen.

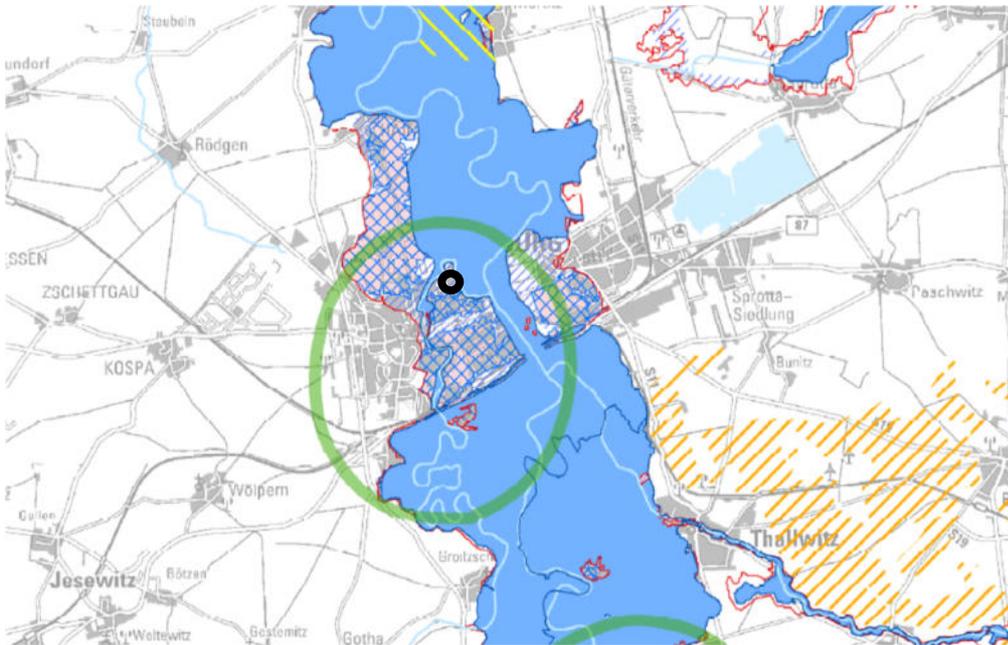
Auszug aus Karte 10 des Regionalplans Westsachsens 2008:



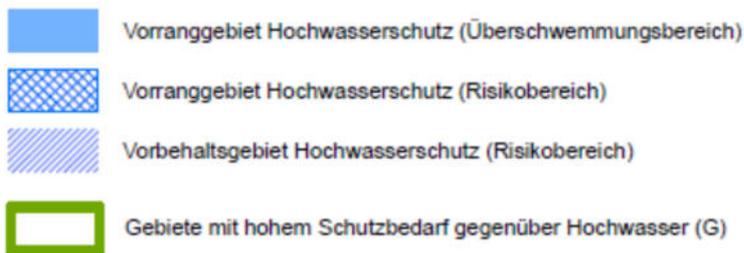
-  Vorranggebietsanspruch vorbeugender Hochwasserschutz (HQ 100-1st aus HWSK)
-  Vorbehaltsgebietsanspruch vorbeugender Hochwasserschutz
-  Überschwemmungsbereich bei Extremhochwasser (nach HWSK)

Quelle: www.rpv-west Sachsen.de

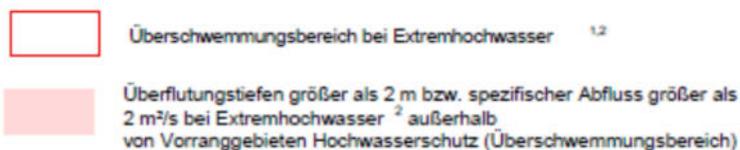
Auszug aus Karte 12 des Regionalplans Westsachsens 2017:



Raumordnerische Festlegungen (Plankapitel 4.1.2)



Nachrichtliche Übernahme



Quellen:

¹ Hochwasserrisikomanagementpläne (Faule Parthe, Gösel, Heinersdorfer Bach, Kalter Born, Pösgraben/Brauteichgraben, Saubach, Strengbach, Todgraben)

² Gefahrenhinweiskarte (LFUG)

Quelle: Entwurf des Regionalplans Leipzig-West Sachsen vom Dezember 2017

2.3 Kampfmittel

Laut Belastungskarte des Geoportals des Landratsamtes Nordsachsen (LRA) ist für das Plangebiet keine Belastung durch Kampfmittel bekannt. Da aber nicht auszuschließen ist, dass bei der Bauausführung doch Kampfmittel gefunden werden, wurde für die

bestehende Anzeigepflicht entsprechend § 3 der Kampfmittelverordnung vom 02.03.2009 ein entsprechender Hinweis mit Verhaltensregeln in die Planzeichnung aufgenommen.

2.4 Natürliche Radioaktivität

Das Plangebiet liegt nach Auskunft des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) nach bisherigem Kenntnisstand in einem Gebiet, in dem erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft wahrscheinlich kaum auftreten. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass aufgrund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können.

Aufgrund der Verabschiedung des neuen Strahlenschutzgesetzes und der novellierten Strahlenschutzverordnung gelten seit dem 31. Dezember 2018 erweiterte Regelungen zum Schutz vor Radon (§§ 121 – 132 StrlSchG / §§ 153 – 158 StrlSchV). Erstmals wurde zum Schutz vor Radon ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m³ für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Voraussichtlich bis Ende 2020 werden spezielle Radonvorsorgegebiete ausgewiesen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet. In diesen ausgewiesenen Radonvorsorgegebieten werden dann weitergehende Regelungen in Bezug auf den Neubau von Gebäuden, der Ermittlung der Radonsituation an Arbeitsplätzen in Kellern oder Erdgeschossräumen und zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen zu beachten sein (§§ 153 – 154 StrlSchV).

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft – Radonberatungsstelle:

Telefon: (0371) 46124-221 Telefax: (0371) 46124-299

E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de, Internet: www.smul.sachsen.de/bful

Ein entsprechender Hinweis wurde unter 3.8 in die Planzeichnung aufgenommen.

2.5 Geologie

Baugrundsituation

Entsprechend der Angaben des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) befindet sich der Plangeltungsbereich inmitten der Aue der Vereinigten Mulde, in der oberflächennah geringtragfähige Auelehme aus sandigen, teils humosen Schluffen verbreitet sind.

Das Grundwasser ist wegen der Auenlage flurnah zu erwarten und korrespondiert mit dem Wasserstand der Vereinigten Mulde. Das Grundwasserdargebot unterliegt allgemein jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen.

Der anstehende geologische (= natürliche) Untergrund wurde großräumig anthropogen überprägt. Im Plangeltungsbereich befindet sich derzeit eine innerstädtische Brachfläche, die ehemals mit gewerblichen Gebäuden bebaut war.

Diese wurden in den Jahren 2005 und 2006 abgebrochen (vgl., Begründung, Kap. 1 und 2.1). Detaillierte Informationen liegen uns dazu nicht vor. Inhomogene Auffüllungen, Bodenumlagerungen, Befestigungen, Fundamentrelikte, Bauschutt, Abbruchmaterialien u.ä. prägen erfahrungsgemäß derartige Areale. Daher ist der Baugrund als unterschiedlich tragfähig sowie setzungsempfindlich, d. h. mit speziellen Gründungserfordernissen zu klassifizieren.

Des Weiteren weist das Messtischblatt von 1935 auf einen ehemaligen Wasserlauf hin. Sein Verlauf ist den Abbildungen 1 und 2 zu entnehmen. Nähere Angaben liegen uns dazu nicht vor.

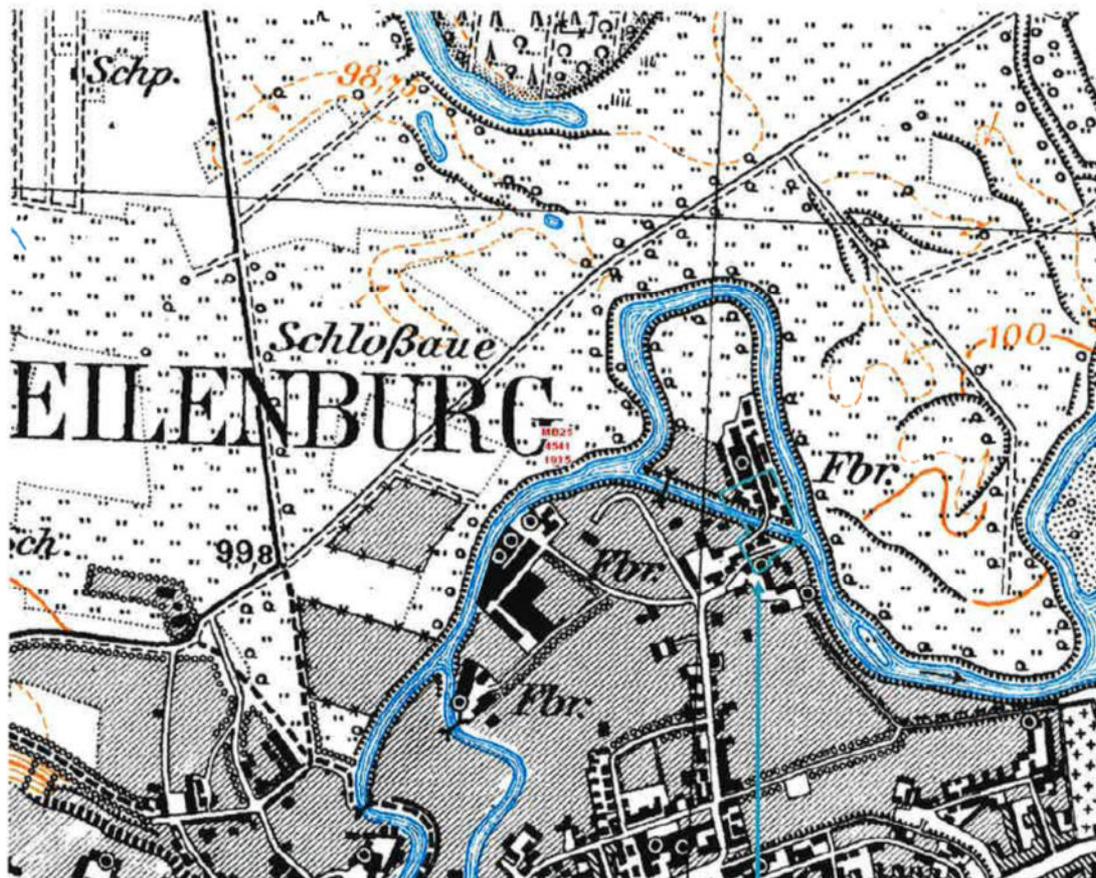


Abb. 1: Auszug aus dem Messtischblatt von 1935 mit Plangeltungsbereich – Übersicht

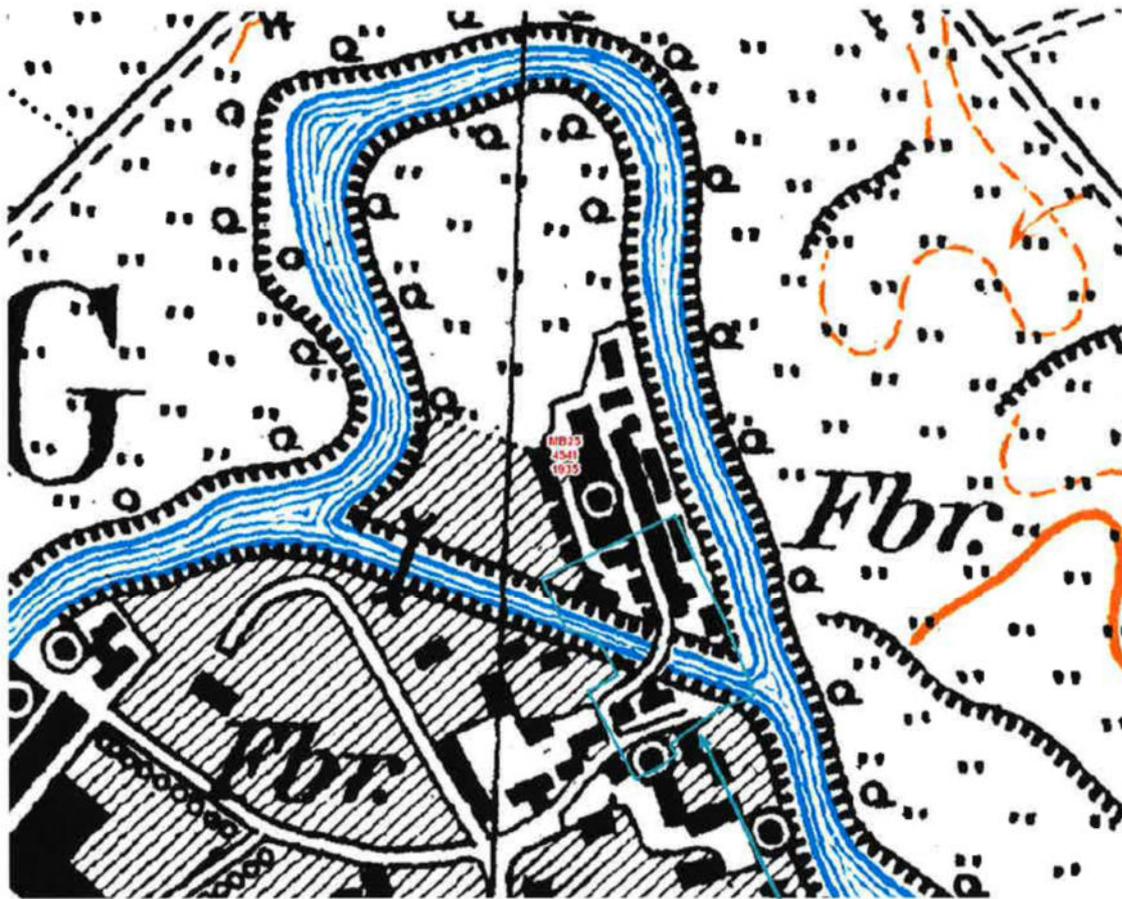


Abb. 2: Auszug aus dem Messtischblatt von 1935 [4] mit Plangelungsbereich - Detail

Ausgehend von den derzeit als schwierig einzustufenden örtlichen Baugrundverhältnissen (Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz- Risikobereich, siehe, Begründung Kap. 2.2; Auenlage; innerstädtische Brachfläche; ehemals querender Wasserlauf) wird für jedes Bauvorhaben eine projektbezogene und standortkonkrete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 angeraten. Damit kann der Kenntnisstand zum geologischen Schichtenaufbau, zu den hydrogeologischen Verhältnissen (u.a. Grundwasserflurabstand, Versickerungsfähigkeit) und zur Tragfähigkeit des Untergrundes konkretisiert werden. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Planungen an die bestehenden Untergrundverhältnisse angepasst werden können.

Aufgrund der Lage des Plangelungsbereiches in der Aue der Vereinigten Mulde und der damit verbundenen Kopplung des Grundwasserleiters tritt in Hochwassersituationen Grundhochwasser auf. Dieser Umstand ist hinsichtlich der Schaffung/Sicherung der Auftriebssicherheit zu beachten. An einbindenden Baukörpern und in Gründungsbereichen ist mit Grundwasseraufstauungen zu rechnen. Eine hochwasserangepasste Bauweise wird empfohlen.

Geothermie

Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der tertiären Glimmersand- und Glaukonitsandschichten (tieferer Abschnitt des sog. Grundwasserleiters 5). Im Bereich des Plangebietes ist ab einer Teufe von ca. 60 m NHN mit dem Antreffen der Sande zu rechnen. Aufgrund des geringen Kenntnisstandes zum tieferen Untergrundaufbau im Umfeld des Plangebietes ist auch ein flacheres Antreffen der Sande nicht ausgeschlossen.

Die Glimmersandschichten/Glaukonitsandschichten stellen aufgrund ihrer weitflächigen Verbreitung, der hohen Schutzfunktion ihrer Deckschichten sowie der guten Ergiebigkeit des Grundwasserleiters bzw. der Qualität des Grundwassers einen bedeutenden Grundwasserleiter im Bereich des Landkreises Nordsachsen dar, der langfristig vor Eingriffen geschützt werden soll. Es ist daher zu erwarten, dass mögliche Geothermiebohrungen seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde (untere Wasserbehörde des Landkreises Nordsachsen) auf eine Teufe begrenzt werden, welche die bohrtechnische Erschließung des Grundwasserleiters 5 ausschließt.

Verfügbare Geodaten

Im Plangeltungsbereich und dessen Umgebung liegen einzelne Schichtenverzeichnisse von Bohrungen vor (geologische Punktinformationen). Diese können lagemäßig unter <http://www.geologie.sachsen.de/geologische-aufschluesse-in-sachsen-13841.html> recherchiert werden. Zur Übergabe der Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de notwendig. Auf der Website des LfULG sind geologische Kartenwerke veröffentlicht, die unter <http://www.geologie.sachsen.de/karten-und-gis-daten-4148.html> eingesehen werden können.

Übergabe von Unterlagen mit geologischem Belang

Im Fall, dass Ergebnisse geologischer Untersuchungen von der öffentlichen Hand in Auftrag gegeben wurden bzw. dieser vorliegen, sind diese gemäß an das LfULG (Abteilung 10 – Geologie, Referat 103) als zuständige Behörde zu übergeben.

Es wird auf die Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gemäß hingewiesen. Die Bohranzeige kann über das Portal ELBA.Sax elektronisch erfolgen.

3. Erfordernis, Ziele und Zweck der Planung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 50 „Wohngebiet Jacobsplatz“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von individuellem Wohnungsbau einschließlich der erforderlichen Erschließungsanlagen geschaffen werden. Dabei können ca. 10 Wohnhäuser entstehen.

Durch die relativ zentrale Lage im Stadtgebiet mit kurzen Wegen zu den nötigen Infrastruktureinrichtungen, wie Schulen, Kita, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Behörden usw. ist der Standort höchst interessant.

Auch in der Stadt Eilenburg war in den letzten Jahren, wie bei den meisten Kommunen in Deutschland, der demografische Wandel durch rückläufige Bevölkerungszahlen zu spüren. Seit kurzer Zeit zeigt sich auch in der Stadt Eilenburg eine positive Veränderung in der Bevölkerungsentwicklung mit entsprechender Nachfrage nach individuellem Wohnbauland.

Um diesen Trend zu unterstützen wurde 2016 unter anderem die „Wohnstandortkampagne „Lieblingsstadt Eilenburg – Das Beste an Leipzig“ ins Leben gerufen. Als Standortvorteile für die Umgebung ist vor allem die Nähe zum Oberzentrum Leipzig, verbunden mit der sehr guten Verkehrsanbindung durch S-Bahn und Bundesstraße, zu nennen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Eilenburg wurde mit der 3. Änderung fortgeschrieben. Darin wurde unter anderem die Wohnraumentwicklung basierend auf der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung mit den noch zur Verfügung stehenden Flächen für den Wohnungsbau untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass ein dringender Bedarf an neu auszuweisenden Wohnbauflächen im Bereich des individuellen Wohnungsbaus (Bauland für Ein- und Zweifamilienhäuser) vorhanden ist.

Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken sind im Stadtteil Mitte derzeit keine alternativen Standorte verfügbar, auf die die Stadt zurückgreifen könnte, um den Bedarf zu decken.

Mit der Nachverdichtung des Standortes, durch Überbauung einer ehemaligen Gewerbebrache, wird der Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden berücksichtigt. Durch die Bereitstellung von Flächen für den individuellen Wohnungsbau will die Stadt durch Schaffung von Eigentum gezielt Abwanderungen entgegenwirken. Dafür soll u. a. mit dieser Planung die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden.

4. Planungsgrundlagen

4.1 Raumordnung

Im Landesentwicklungsplan (LEP 2013) ist die Stadt Eilenburg als Mittelzentrum (Zentraler Ort) im ländlichen Raum eingestuft. Laut Regionalplan Westsachsen 2008 liegt die Stadt an der regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse Leipzig – Torgau. Der Regionalplan Westsachsen (RPIWS 2008) wurde nach den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplanes Sachsen entwickelt und legt die regionalspezifischen Ziele der Raumordnung für den Planungsraum fest. Der RPIWS 2008 befindet sich gegenwärtig in der Gesamtfortschreibung und ist mit dem Entwurf zum Regionalplan Leipzig-Westsachsen 2017 vom Dezember 2017 im Verfahren.

Folgende allgemeine Festlegungen sind im RPIWS 2008 verankert:

Ziel Z 2.3.1:

Zentrale Orte sind für ihren jeweiligen räumlichen Verflechtungsbereich als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren, **als Wohnstandorte** sowie als Standorte für Bildung und Kultur zu sichern und zu stärken.“

Ziel Z 2.3.3:

In den zentralen Orten sollen die Standortvoraussetzungen für einen **bedarfsgerechten überörtlichen Wohnungsbau** in den Versorgungs- und Siedlungskernen geschaffen werden.“

Grundsatz G 2.3.6:

„Die Mittel- und Grundzentren im ländlichen Raum sind so zu entwickeln, dass sie **die vom Oberzentrum Leipzig ausgehenden Entwicklungsimpulse** in schwächer strukturierte Räume vermitteln können.“

Die neue besondere Entwicklung des Oberzentrums Leipzig mit sehr stark steigender Bevölkerungsentwicklung („Schwarmstadt“) zeigt, dass zukünftig ein Mehrbedarf an individueller Wohnbaufläche im Leipziger Umland besteht. Auch aus diesem Grund soll die verkehrsgünstig gelegene Fläche als allgemeines Wohngebiet entwickelt werden. Es besteht die Möglichkeit, Flächen für eine zügige Bereitstellung von Wohnbauland zur Verfügung zu stellen und damit den bestehenden Bedarf nach individuellem Wohnungsbau zu decken.

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in dem seit dem 20.11.2009 rechtswirksamen Flächennutzungsplan (zuletzt geändert durch die 3. Änderung, rechtswirksam seit dem 27.09.2019) als Wohnbaufläche dargestellt. Damit ist eine Entwicklung aus dem FNP nach § 8 Abs. 2 BauGB für das Plangebiet gegeben.

4.3 Vorhandene Bebauungspläne

Für das Plangebiet existieren keine rechtskräftigen verbindlichen Bauleitplanungen.

4.4 Sonstige Planungen

Als informelle Planung wurde der Rahmenplan „Eilenburg-Nord“ vom 30.11.2001 erarbeitet. Der Stadtrat bestätigte diesen mit Beschluss vom 11.03.2002 als Arbeitsgrundlage für weiterführende Planungen bzw. Bebauungen.

Darin war das Plangebiet und die westlich angrenzende Fläche, welche bereits nach § 34 BauGB bebaut wird, schon als attraktives Wohngebiet A 4 ausgewiesen. Mit diesem Bebauungsplan werden die Ziele des Rahmenplanes schrittweise umgesetzt.

5. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das zu überplanende Gelände liegt im nördlichen Bereich des Stadtteils Eilenburg-Mitte und ist ca. 8.013 m² groß.

Von der Planung betroffen sind die Flurstücke 17/18, 17/19, 17/20, 17/21, 17/22, 17/23, 17/24, 17/25, 17/26, 17/27, 17/28 (teilweise), 17/29, 17/30 und 29/5 (teilweise) der Flur 22 in der Gemarkung Eilenburg.

Im Norden des Plangebiets grenzt das Pflegeheim mit dem Flurstück 18/4 an. Im Westen befinden sich die Flurstücke 17/9, 17/12, 17/17, 22/10 und 22/11, welche alle Wohngrundstücke beinhalten.

Im Süden wird das Plangebiet durch die Flurstücke 29/6 (ein Wohngrundstück) und 42/2 (Straßenflurstück des Jacobsplatzes) begrenzt.

Im Osten grenzt das Flurstück 17/3 an, mit Hochwasserschutzmauer und Überschwemmungsgebiet des Mühlgrabens.

6. Verfahren

Der Bebauungsplan Nr. 50 der Stadt Eilenburg „Wohngebiet Jacobsplatz“ soll nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden, weil die entsprechenden Voraussetzungen dazu vorliegen.

- Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung für die Wiedernutzbarmachung von Flächen.
- Der zulässige Größenwert von 20.000 m² zulässiger Grundfläche wird, auch unter Beachtung von Bebauungsplänen, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, nicht erreicht. Die nach dem Bebauungsplan maximal zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt lediglich ca. 8.013 m².
- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet.
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen nicht. Da sich keine derartigen Gebiete in der näheren Umgebung oder im möglichen Einwirkungsbereich von nach dem Bebauungsplan zulässigen Nutzungen befinden, sind Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzgüter nicht zu erwarten.
- Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, bestehen nicht, da sich keine Betriebe, die unter die in § 50 Satz 1 des BImSchG genannte Richtlinie fallen, in der näheren Umgebung befinden (Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2).

Demnach kann das beschleunigte, vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB angewendet werden (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Der Bebauungsplan soll nach § 13a Abs. 2 BauGB Flächen bereitstellen, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum dienen. Dies ist bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Gemäß § 13 (2) S. 1 Nr. 1 BauGB kann im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) abgesehen werden.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB verfügbar sind, wird auch abgesehen. Ebenfalls kann auf die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB verzichtet werden.

Bisherige Verfahrensschritte:

- 03.06.2019 - Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs
- 21.06.2019 - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt Nr. 13
- 24.06.2019 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden
- 02.07. bis 08.08.2019 - öffentliche Auslegung des Entwurfs (zeitgleich waren die Unterlagen ins Internet, auf der Seite der Stadt Eilenburg und auf dem Beteiligungsportal des Landes, eingestellt)
- 02.12.2019 – Abwägung und Beschluss der erneuten öffentlichen Auslegung und Beteiligung
- 20.12.2019 - Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung
- 20.12.2019 - erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 02.01. bis 24.01.2020 - erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs (zeitgleich werden die Unterlagen ins Internet, auf der Seite der Stadt Eilenburg und auf dem Beteiligungsportal des Landes, eingestellt)

Geplante Verfahrensschritte:

- 02.03.2020 - Abwägung und Satzungsbeschluss
- 13.03.2020 – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

7. Planungsrechtliche Festsetzungen

7.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO festgesetzt. Allgemein zulässig sind danach Wohngebäude, die der Versorgung dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

Nach § 13 BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet auch freiberuflich Tätige und Gewerbetreibende, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, allerdings nur in Räumen und nicht in kompletten Gebäuden, zulässig. Zu den freien Berufen zählen z.B. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychotherapeuten, Hebammen, Heilpraktiker, Physiotherapeuten, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Architekten, Ingenieure, Schriftsteller, Fotografen, Wissenschaftler usw..

Ausgeschlossen wurden auf der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 5 BauNVO die sonst allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und nach § 1 Abs. 6 BauNVO die unter § 4 Abs. 3 Punkt 1 ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungswesens, sonstige nicht störenden Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen. Ziel des B-Plans ist die Entstehung eines relativ ruhigen Wohngebiets in Stadtrandlage. Die ausgeschlossenen Nutzungen bedingen größere Verkehrsströme mit entsprechenden Erschließungsanlagen, welche in diesem Gebiet aus städtebaulichen Gründen nicht möglich sein sollen. Für die ausgeschlossenen Nutzungen gibt es im Stadtgebiet von Eilenburg an anderen Stellen ausreichend Flächen und Gebäude.

Anlagen für erneuerbare Energien (z.B. Sonnenenergie und Geothermie) sollen innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets überall zulässig sein, soweit keine genehmigungsrechtlichen Gründe entgegenstehen. Damit sollen die Bauwilligen angeregt werden, alternative Energiequellen zu erschließen. Das Plangebiet soll für Anlagen zur Erzeugung alternativer Energien offen sein. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass Optimierungen, wie beispielsweise eine kompakte Bauweise oder die Ausnutzung der natürlichen Belichtung und Erwärmung durch Sonnenenergie, zur Verringerung des Energiebedarfs pro Quadratmeter bei gleicher Nutzung und gleichen Baustandards führen. Eine gegenseitige Verschattung der Gebäude sollte durch deren Stellung und Gebäudehöhen vermieden werden. Die Südausrichtung größerer Gebäudeflächen ermöglicht eine aktive und passive Solarenergienutzung.

Weitere Hinweise zum Einsatz von Photovoltaik-/ Solaranlagen sind dem Kapitel Immissionsschutz zu entnehmen.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung wurden die Grundflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse und die maximale Höhe der baulichen Anlagen festgelegt.

Bei der Festsetzung der Grundflächenzahl wurden die Obergrenzen des § 17 Absatz 1 BauNVO aufgenommen. Die Obergrenze von 0,4 als Grundflächenzahl darf aber nicht überschritten werden. Das bedeutet, dass auch Flächen von Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche entsprechend § 19 Abs. 4 BauNVO die Grundflächenzahl von 0,4 nicht überschreiten dürfen. Mit dieser Festsetzung soll eine zu starke Verdichtung des Gebietes verhindert werden. Die Umgebung ist relativ locker bebaut, das neue Plangebiet soll sich in diese einfügen. Des Weiteren grenzen mehrere Schutzgebiete unmittelbar an, welche damit geringere Beeinträchtigungen erfahren. Das Plangebiet liegt, wie bereits beschrieben im Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz. Mit Beschränkung der überbaubaren Fläche wird das anfallende abzuleitende Regenwasser vermindert, was bei Starkregen mögliche Überschwemmungen reduziert.

Die höhenmäßige Begrenzung erfolgte durch Festlegung der maximalen Zahl der Vollgeschosse und der maximalen Firsthöhe bezogen auf das dargestellte Höhensystem nach DHHN 2016. Im gesamten Geltungsbereich sind max. zwei Vollgeschosse zulässig. Die maximale Firsthöhe erlaubt eine maximale Gebäudehöhe von 10 m über dem umliegenden Gelände. Die Festsetzung orientiert sich an der vorhandenen Umgebungsbebauung. Damit sollen negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vermieden werden. Die festgesetzte Firsthöhe ermöglicht eine hochwasserangepasste Bauweise.

7.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Auf die Festsetzung von Baulinien wurde verzichtet, um einen entsprechenden Spielraum zu gewähren.

Auf Grund der teilweise engen Grundstücksverhältnisse soll es möglich sein, bis max. 2 m an die Erschließungsstraße heranzubauen. Bis zum Grün-/Schutzstreifen kann bis max. 1,5 m angebaut werden. In der nordwestlichen Ecke des Plangebietes muss der Gebäudebestand beachtet werden.

Für Garagen und Carports muss dabei der notwendige Abstand zur Erschließungsstraße von 3 m eingehalten werden, wenn die Zufahrt direkt von der öffentlichen Straße aus erfolgt.

7.4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Es wurde festgesetzt, dass mindestens 2 Stellplätze pro Wohneinheit auf dem jeweiligen Grundstück zu schaffen sind. Damit soll dem vorhandenen hohen Motorisierungsgrad begegnet und das Parken auf öffentlichen Flächen eingeschränkt werden.

Da Einliegerwohnungen kleiner 40 m² in der Regel weniger Personen und damit weniger Fahrzeuge zugeschrieben werden, wurde die Anzahl der geforderten Stellplätze für diesen Fall auf einen Stellplatz reduziert.

7.5 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser sollte nach Möglichkeit auf dem jeweiligen Grundstück versickert werden, wobei eine vorherige Nutzung als Brauchwasser empfohlen wird und anzustreben ist. Dabei sind die Erlaubnisfreiheitsverordnung (ErlFrVO) und die Empfehlungen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) zu beachten.

Auf den Baugrundstücken sollte die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen so ausgeführt werden, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen oder ergänzend an deren Rand auf den privaten Grundstücksflächen versickern kann.

Der Baugrund ist nach Erfahrungen aus umliegenden Standorten für eine Versickerung nur bedingt geeignet. Sollte eine Versickerung technisch teilweise nicht möglich sein, kann an das vorhandene Mischsystem angeschlossen werden.

7.6 Geh- und Fahrrechte

Es ist ein Geh- und Fahrrecht (GFL-Recht 1) auf den Flurstücken 17/4 und 17/16 zugunsten des Freistaates Sachsen, Landestalsperrenverwaltung festgesetzt. Das Geh- und Fahrrecht dient der Landestalsperrenverwaltung als Zugangsweg zur

Hochwasserschutzmauer für Kontrollgänge. Eine rechtliche Sicherung in Form von Grunddienstbarkeiten oder Baulasten muss zusätzlich noch erfolgen.

7.7 Vorbeugender Hochwasserschutz

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 16 c BauGB sollen innerhalb des Plangebietes Ölheizungen nicht zulässig sein. Des Weiteren werden Kellergeschosse ausgeschlossen. Durch die Lage im in einem Vorbehaltsgebiet Vorbeugender Hochwasserschutz (RPIWS 2008) bzw. innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz (Risikobereich) (Entwurf RPIWS 2017) sollen geeignete bautechnische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrages wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsgebiet vorgesehen bzw. Schaden von der Bausubstanz abgehalten werden.

7.8 Besondere Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes befindet sich eine Abwasserpumpstation des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“. Im Rahmen eines Scoping-Termines wurde von der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Nordsachsen eine schalltechnische Untersuchung gefordert, um evtl. Beeinträchtigungen der heranrückenden Wohnbebauung auszuschließen. Eine entsprechende Geräuschprognose wurde erarbeitet und liegt als Anlage der Begründung bei.

Die Abwasserpumpstation ist mit Schmutz- und Regenwasserpumpen ausgestattet, welche alle unterirdisch verbaut sind. Nach Messungen im Maximalbetrieb kam man zu dem Ergebnis, dass die Schalltechnischen Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete der DIN 18 005-1 im Nachtzeitraum in dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich überschritten werden. Die hier sehr selten vorkommende Überschreitung der Schalltechnischen Orientierungswerte wird nicht toleriert und die Werte der DIN sollen eingehalten werden. Bei den Lärmquellen, die die Überschreitungen verursachen, handelt es sich um technische Geräte (Abwasserpumpen), welche durch den Betrieb einem Verschleiß unterliegen und sich damit auch verändern können. Der Schutz der Wohnbebauung soll an diesem Standort, auf den sonst keine weiteren Beeinträchtigungen durch andere Lärmarten einwirken, nicht eingeschränkt werden. Aus diesem Grund wurde unter Punkt 1.8 folgende textliche Festsetzung aufgenommen: „In der Fläche S 1 sind aufgrund der Lärmbelastung durch die Abwasserpumpstation Wohnungsgrundrisse zu planen, bei denen Fenster, die zur Belüftung von Schlaf- und Kinderzimmer erforderlich sind, nicht zur lärmzugewandten Seite angeordnet werden. Wenn dies im Einzelfall nicht möglich ist, sind solche Fenster mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen auszustatten (siehe VDI 2719, Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzausrüstungen)“.

Alternativ sind auch Lärminderungsmaßnahmen an der Schallquelle möglich. In der Geräuschprognose wurde ermittelt, dass der „Schwachpunkt“ das Dach der Abwasserpumpstation ist. Wenn dort Emissionsminderungsmaßnahmen vorgenommen

werden, wie zum Beispiel durch Einsatz einer Abdeckung mit höherem Schalldämmmaß, Aufbringen von Absorbern an der Blechabdeckung und/oder Anbringen einer umlaufenden Gummidichtung, können die Schalltechnischen Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete an der lärmbelasteten Baugrenze eingehalten werden. Die Abstrahlung über das Dach der Pumpstation muss dabei auf 65 dB(A)/m² begrenzt werden.

Um diese alternativen Schallschutzmaßnahmen in den Bebauungsplan aufnehmen zu können, wurde eine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB (Festsetzung von Baurechten auf Zeit) gewählt und unter Punkt 1.8 Satz 3 der Textfestsetzungen mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

„Auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 BauGB entfallen die Maßnahmen aus Satz 1 und 2, wenn die Abstrahlung über das Dach der Pumpstation auf max. 65 dB(A)/m² (maximaler Schalleistungspegel) begrenzt ist.“ Danach können im Bebauungsplan vorgesehene Nutzungen erst dann verwirklicht werden, wenn weitere Maßnahmen vorher realisiert sind. Im speziellen Fall müssen erst die Schallminderungsmaßnahmen am Dach der Pumpstation erfüllt und nachgewiesen sein, dann können die oben genannten Maßnahmen (Grundriss-/Fensterausrichtung und schallgedämmte Fensterlüftungseinrichtungen) entfallen.

Ein Hinweis dazu ist unter 3.2 – Lärmschutz auf der Planzeichnung ausdrücklich vermerkt. Jeder Bauwillige verfügt über die notwendige Information und sollte sein Bauvorhaben entsprechend darauf einstellen.

7.9 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Betroffenheitsabschätzungen wurde der Vegetationsbestand ausführlich untersucht. Dabei wurde herausgearbeitet, dass die Eiche (nach Baumbestandsliste Nr. 17) mit einem Kronendurchmesser von 12 m und einem Stammumfang von 1,26 m erhalten bleiben soll.

Alle anderen Bäume unterliegen der Baumschutzsatzung der Stadt. Fällgenehmigungen sind zu beantragen und dürfen nur zwischen 01. Oktober und 28. Februar erfolgen.

Besondere Beachtung soll die Maßnahme V 5 aus der Artenschutzrechtlichen Betroffenheitsabschätzungen finden:

„Während der Bau- und Erschließungsmaßnahmen sind zu erhaltende Bäume und Sträucher (innerhalb und außerhalb des Baugrundstückes) durch das Aufstellen von Bauzäunen oder /und Maßnahmen nach DIN 18 920 bzw. ZTV Baumpflege zu schützen.“

8. Umweltprüfung – Umweltbericht

Wie unter Punkt 6 bereits dargelegt, soll das Verfahren zu diesem Bebauungsplan nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, vom Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden

Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Eine förmliche Umweltprüfung für diesen Bebauungsplan erfolgt somit nicht.

Für diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung wurde aus naturschutzfachlicher Sicht als Fachgutachten eine SPA- und FFH- Erheblichkeitsabschätzung und eine Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung erarbeitet. Im Ergebnis dieses Fachgutachtens wurde folgendes festgestellt:

Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse werden nicht beseitigt. Ein Vorkommen von Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse kann ausgeschlossen werden. Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, die (potentiell) bei der Realisierung der Vorgaben des B-Planes betroffen sein könnten, wurden ermittelt und dargestellt. Bei Umsetzung des geplanten B-Plans wird unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele des FFH -Gebietes „Vereinigte Mulde und Muldenauen“ und unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele des SPA - Gebietes „Vereinigte Mulde“ festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten sind, wenn nachfolgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V) berücksichtigt werden:

V 1: erneute Prüfung bei Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögerter Baubeginn:

Bei einer Änderung der Flächennutzung oder der Lebensraumausstattung, insbesondere bei einem erheblich verzögerten Baubeginn (5 Jahre nach Erstellung der ABA/ der FFH/SPA-Erheblichkeitsabschätzung), ist im Vorfeld einer Bebauung eine erneute artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung sowie FFH/SPA-Erheblichkeitsabschätzung erforderlich. Eine Flächenumnutzung ist beispielsweise gegeben, wenn die Gehölze gerodet werden, aber Stämme und Astwerk auf der Fläche verbleiben. Auch kann sich die Lebensraumeignung der Flächen mit fortschreitender Gehölzsukzession und dem Älterwerden der vorhandenen Gehölze einschließlich der Zunahme von artenschutzrechtlich relevanten Strukturen verändern.

V 2: Begrenzung der Bauzeit:

Eine Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Anfang August dauert, erfolgen. D.h. außerhalb der Brutzeit müssen die potentiell zur Brutzeit nutzbaren Strukturen (v.a. krautige Vegetation) entfernt werden.

Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist alternativ V 3 durchzuführen.

V 3: (alternativ zu V 2): Bestandsaufnahme und weitere Prüfungen

Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist eine Begehung zur Feststellung des Brutvogelvorkommens innerhalb des entsprechenden Baubereiches notwendig.

Ist im Ergebnis der Untersuchungen festzustellen, dass das Schädigungs- bzw. Störungsverbot eintreten könnte, so ist zu prüfen ob:

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und

- ob die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ist dies der Fall, dann ist weder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt und es kann innerhalb der Brutzeit gebaut werden.

Treten das Schädigungsverbot und / oder das Störungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Realisierung des Bauvorhabens bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden.

V 4: Schutz der Gewässer

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdeten Stoffe, wie z.B. Öle, Fette, Treibstoff usw. in das Erdreich, das Grundwasser sowie in den Mühlgraben gelangen.

Asphaltierungs- bzw. Betonarbeiten etc. sind so auszuführen, dass es zu keiner Auswaschung bzw. Abschwemmung von Schadstoffen in den Mühlgraben kommen kann.

Es ist sicherzustellen, dass auch im Hochwasserfall keine Betriebsmittel, Baustoffe und Restmaterialien in die Gewässer gelangen. Bei der Errichtung der baulichen Anlagen sind bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, die sicherstellen, dass ein Eintrag wassergefährdender Stoffe in Oberflächengewässer wirkungsvoll verhindert wird.

V 5: Gehölzschutz

Der Gehölzstreifen entlang des Mühlgrabens, welcher außerhalb des Geltungsbereiches im Osten liegt und der Gehölzstreifen welcher sich im Nordwesten des UGs (Flurstücke 17/6; sowie Teile von 17/8 und 17/9) befindet (Gehölze Nr. 1 bis 13, 15, 32, 33 und 49 im Bestandsplan), sowie die Gehölze Nr. 31 und 35, welche außerhalb des Plangebietes liegen sind zu erhalten und vor negativen Einwirkungen, insbesondere während der Bau- und Erschließungsarbeiten zu schützen. Sie dürfen weder überbaut noch für Baustelleneinrichtungen beansprucht werden.

Weiterhin ist im Sinne der Eingriffsvermeidung zu prüfen, inwieweit Bäume, welche außerhalb des Baufensters und außerhalb der Straßenverkehrsfläche liegen, erhalten bleiben können (betrifft Bäume Nr. 24, 25, 26, 30 Gehölzgruppe Nr. 38 sowie Bäume und Gehölzgruppen im Umfeld der Abwasserbeseitigungsanlage: Nr. 45, 46, 47, 50 bis 54).

Während der Bau- und Erschließungsmaßnahmen sind zu erhaltende Bäume und Sträucher (innerhalb und außerhalb des Baugrundstückes) durch das Aufstellen von Bauzäunen oder / und Maßnahmen nach DIN 18 920 bzw. ZTV Baumpflege zu schützen.

Maßnahmen während der Bauzeit nach DIN 18 920:

1. Schutz vor mechanischen Beschädigungen des Stammes durch einen Brettermantel und Abpolsterung gegenden Baum oder durch Umwicklung des Stammes mit Dränageschläuchen d 100.
2. Schutz des Wurzelbereiches vor Abgrabung. Grabungen müssen mindestens 2 m vom Stamm entfernt erfolgen.

3. Schutz des Wurzelbereiches gegen Druckschäden durch Überfahren mit schwerer Technik. In diesen Bereichen ist eine Überdeckung mit Kiessand 0/8 vorzunehmen.
4. Schutz des Wurzelbereiches vor Überfüllung mit Erdstoff.

Arbeiten im Wurzelbereich, Behandlung von Wurzelschäden nach ZTV-Baumpflege:

1. Es ist alles daran zu setzen, den Schachtbereich durchlaufende Wurzeln zu erhalten. Erdarbeiten im Wurzelbereich sind grundsätzlich in Handschachtung durchzuführen.
2. Arbeiten an lebenden Grob- und Starkwurzeln dürfen die Standfestigkeit und Lebensfähigkeit des Baumes nicht gefährden. Wurzeln mit einem Durchmesser > 3 cm dürfen nicht durchtrennt werden. Verletzungen sollen vermieden werden und sind ggf. zu behandeln.
3. Wurzeln sind schneidend zu durchtrennen und die Schnittflächen sind zu glätten. Schwach- und Grobwurzeln sind schräg nach unten zu schneiden. Bei Starkwurzeln ist die Schnittfläche möglichst klein zu halten (Schnitt rechtwinklig zum Wurzelverlauf). Wurzelenden mit einem Durchmesser < 2 cm sind mit wachstumsfördernden Stoffen, mit einem Durchmesser > 2 cm mit Wundbehandlungsstoffen zu behandeln.
4. Die Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen.
5. Verfüllmaterialien müssen durch die Art der Körnung (enge Stufung) und Verdichtung eine dauerhafte Durchlüftung zur Regeneration der beschädigten Wurzeln sicherstellen.
6. Entsprechend dem Wurzelverlust können Verankerungen und / oder ausgleichende Schnittmaßnahmen in der Krone erforderlich werden.

Schnittmaßnahmen in der Krone nach ZTV-Baumpflege:

1. Bei allen Schnittmaßnahmen ist ein arttypisches Erscheinungsbild des Baumes anzustreben.
2. Schnitte sind so zu führen, dass der Astring und/oder die vorhandene Schutzzone erhalten bleiben, eine gute Kallusbildung und Überwallung der Wunde möglich ist und kein Stummel verbleibt.
3. Schnitte am Astkragen sind so zu führen, dass der obere Punkt der Schnittlinie außerhalb der in der Gabel verlaufenden Rindenleiste liegt.
4. Starkkästen sollten nur in begründeten Ausnahmefällen abgeschnitten werden.

Sämtliche Arbeiten an den Bäumen sind durch qualifizierte Fachfirmen durchzuführen.

Erhebliche Auswirkungen auf Lebensräume, Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse können, bei Beachtung vorbenannter Maßnahmen, ausgeschlossen werden. Nach Auswertung der Daten konnte in der Artenschutzrechtlichen Betroffenheitsabschätzung dargelegt werden, dass unter der Bedingung, dass die fünf vorbenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V 1 bis V 5) berücksichtigt werden, eine Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten ausgeschlossen werden kann - eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 muss nicht durchgeführt werden.

Aus Gründen des Immissionsschutzes wurde eine Geräuschprognose und Gutachterliche Stellungnahme zur Luftreinhaltung erarbeitet. Alle Fachgutachten liegen der

Begründung als Anlage bei. Die notwendigen Festsetzungen bzw. Hinweise wurden in den B-Plan übernommen und an entsprechender Stelle ausführlich erläutert.

9. Immissionsschutz

Auswirkungen durch das Planvorhaben:

Auf Grund der geplanten Festsetzung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO ist nicht davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen von der Fläche auf die Umgebung ausgehen.

Auswirkungen auf das Plangebiet:

Unter Punkt 7.8 wurde bereits auf die Schalltechnische Untersuchung (Anlage 1) aufgrund der vorhandenen Abwasserpumpstation eingegangen, deren Ergebnisse als Festsetzungen und Hinweise berücksichtigt wurden.

Geruch:

Auf Grund des Hinweises der unteren Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Scoping-Termins sollte eine Untersuchung für eine evtl. Geruchsbelastung des Plangebiets durch die vorhandene Abwasserpumpstation durchgeführt werden. In der Gutachterlichen Stellungnahme zur Luftreinhaltung vom 27.03.2019 vom Büro Lücking & Härtel GmbH Kobershain (Anlage 2) wurden die Ergebnisse zusammengefasst. Mit Geruchsemissionen aus der Abwasserpumpanlage ist demnach nicht zu rechnen. Ebenfalls werden durch den Betrieb dieser Anlage keine Stauemissionen freigesetzt.

Außerdem sollte bei der Ausführung der Gebäude beachtet werden:

Feuerungsanlagen:

Im Jahr 2010 wurde die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV vom 26.01.2010) geändert.

Gemäß § 19 Abs. 1 der 1. BImSchV müssen Austrittsöffnungen von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem 22.03.2010 errichtet oder wesentlich geändert werden,

1. bei Dachneigungen
 - a) bis einschließlich 20° den First mindestens 40 cm überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 m entfernt sein;
 - b) von mehr als 20° den First mind. 40 cm überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2,3 m haben
2. bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 kW in einem Umkreis von 15 m die OK von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1m überragen; der Umkreis vergrößert sich um 2 m je weitere angefangene 50 kW bis auf höchstens 40 m

Gemäß § 19 Abs. 2 der 1. BImSchV hat abweichend von Abs. 1 des § 19 der 1. BImSchV die Höhe der Austrittsöffnungen bei Gas- und Ölfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis 10 Megawatt

1. die höchste Kante des Dachfirstes um mind. 3 m zu überragen und
2. mind. 10 m über Gelände zu liegen.

Schutz gegen Lärm bei stationären Geräten:

Zur Vermeidung von schalltechnischem Konfliktpotential sollten bei Auswahl und Aufstellung von Luft-Wärmepumpen (und/oder Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräten) die in der Anlage des „LAI - Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“, Stand: 28.08.2013 aufgeführten Hinweise beachtet werden.

Fundstelle:

http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/laerm_licht_mobilfunk/LAI_Leitfaden_20130828_Laermschutz_stationaere_Geraete.pdf

Photovoltaik-/ Solaranlagen:

Bei Einsatz von Photovoltaikanlagen können im Allgemeinen durch Reflexion der Sonnenstrahlung auf den PV-Modulen Blendwirkungen an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen und Verkehrswegen entstehen.

Folgende Minderungsmaßnahmen kommen in Betracht und sollten berücksichtigt werden:

- matte Oberflächen der Module
- veränderter Neigungswinkel der Module
- Vergrößerung des Abstands der Solarmodule zur umliegenden Bebauung
- Abschirmung der Module durch Wälle und blickdichten Bewuchs in Höhe der Moduloberkante

10. Bodenschutz/Abfallrecht/Altlasten

Bodenschutz- Altlasten

Das Plangebiet ist nach Auskunft der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde nicht im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) erfasst. Es kann somit von einer Altlastenfreiheit im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ausgegangen werden.

Ergeben sich im Rahmen von Baumaßnahmen / Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten, Abfall ...) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG die Pflicht Maßnahmen zur Abwehr der davon drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen. Zur Beachtung dieser Forderungen wurde auf der Planzeichnung entsprechende Hinweise aufgenommen, die bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf den Baugrundstücken die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen so ausgeführt werden sollte, dass das auf den

jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen oder ergänzend an deren Rand auf den privaten Grundstücksflächen versickern kann. Ziel ist es, die Oberflächenversiegelung auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Mit der Versickerung eines Teils des anfallenden Regenwassers auf diesen Flächen soll erreicht werden, dass der Abfluss verringert wird. In geringem Maße kann dadurch das Oberflächenwasser zur Grundwasserneubildung beitragen. Die Reduzierung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß leistet zudem ihren Beitrag, die Bodenfunktionen weitgehend zu erhalten. Vollflächig bodenversiegelnde Materialien sollen daher nur dort verwendet werden, wo dies zur Sicherung der tatsächlichen Nutzungsintensität unvermeidlich ist. Die Anlage von privaten Stellplätzen und Wegen in wasseraufnehmenden/wasserdurchlässigen Materialien wie beispielsweise Rasengitter, Schotterrassen oder Ökopflaster mit hohem Fugenanteil verringert zudem die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima im Vergleich zu einer Vollversiegelung. Mit der Festsetzung kann den im Gebiet vorhandenen lokalklimatischen Belastungen entgegengewirkt werden.

11. Verkehrserschließung

Das Plangebiet soll mit einer Stichstraße (Sackgasse) an die öffentliche Ortsstraße „Jacobsplatz“ angeschlossen werden. Es ist geplant, diese Straße öffentlich zu widmen. Dazu wurde vom Erschließungsplaner eine entsprechende Vorplanung erarbeitet, welche in den B-Plan übernommen wurde. Die Verkehrsfläche soll eine rechtliche Breite von 6,5 m erhalten und als Mischverkehrsfläche mit einer Breite von 5,5 m ausgebaut werden.

Die Wendeanlage wurde entsprechend den „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen EAE 85/95“ gewählt.

Um die Behinderung des öffentlichen Verkehrs durch parkende Autos zu minimieren, sind unter anderem die Absätze 1 und 2 des § 3 der Sächsischen Garagen- und Stellplatzverordnung zu beachten. Diese wurden nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

Für den Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr befindet sich eine S-Bahnhaltestelle am Bahnhof Eilenburg-Stadt in ca. 1,7 km Entfernung.

Die nächstgelegene Bushaltestelle befindet sich in der Bernhardstraße ca. 200 m vom Plangebiet entfernt. Der barrierefreie Ausbau der Bushaltestelle ist vorgesehen.

12. Technische Ver- und Entsorgung

Parallel zum B-Plan wurde die Erschließungsplanung erarbeitet. Der Leitungsbestand wurde aus Übersichtlichkeitsgründen im B-Plan weggelassen und kann in der Erschließungsplanung eingesehen werden.

Trinkwasser:

Der Anschluss des Plangebietes an die zentrale Trinkwasserversorgung ist nach Vorabstimmung mit dem Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen an die bestehende Gussleitung DN 80 im Bereich des Jacobsplatzes möglich.

Löschwasser:

Für ein Baugebiet in dieser Größe mit maximal zwei Vollgeschossen und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung ist eine Löschwassermenge von 48 m³/h über zwei Stunden im Grundschatz erforderlich. Die Löschwasserentnahmestellen müssen im Umkreis von 300 m liegen. Für den B-Plan sind keine neuen Hydranten erforderlich. Im Bereich des Kreisverkehrs Jacobsplatz befindet sich ein Unterflurhydrant, welcher eine Löschwassermenge von 144 m³/h zur Verfügung stellen kann. Die Länge vom Hydrant bis zum Ende der Wendeanlage beträgt ca. 180 m. Die Löschwassermenge ist damit für den Grundschatz ausreichend.

Schmutzwasser:

Das Vorhabengebiet kann über das vorhandene Mischwassernetz öffentlich abwassertechnisch entsorgt werden. Die vorhandene Leitung liegt bis in Höhe der Abwasserpumpstation, an welche der B-Planbereich angeschlossen werden kann. Vor Abwassereinleitungsbeginn vom jeweiligen Grundstück ist eine Einleitgenehmigung zu beantragen.

Regenwasser:

Das Regenwasser sollte auf den jeweiligen Grundstücken verbleiben und versickert werden. Eine vorherige Nutzung als Brauchwasser wird empfohlen und ist anzustreben. Wird auf den Grundstücken Regenwasser im Haushalt als Brauchwasser genutzt, müssen geeignete Messeinrichtungen vorgesehen werden, um die entstehenden Schmutzwassermengen zu ermitteln. Der Sachverhalt wurde unter Punkt 1.5 der Textfestsetzungen festgelegt.

Elektro:

Die Versorgung des Plangebiets ist Angabe der Stadtwerke Eilenburg GmbH grundsätzlich möglich. Für die Versorgung des Plangebietes ist die Verlegung neuer Elektroleitungen erforderlich.

Gasversorgung:

Eine Versorgung mit Erdgas ist für das Plangebiet nicht vorgesehen.

Telekommunikation:

Eine Versorgung mit Telekommunikationsleitungen ist vorgesehen und wird derzeit vorbereitet.

13. Flächenangaben

Das gesamte Plangebiet umfasst eine Fläche von 8.013 m²

davon	Wohnbauflächen	6.065 m ²
	private Grünfläche	415 m ²
	öffentliche Verkehrsfläche	1.063 m ²
	Versorgungsfläche	470 m ²

14. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. | S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNSchG)vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. | S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. | S. 706) geändert worden ist

Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPIG) vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmalen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) vom 03.03.93 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358)

Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz - (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S 212), in der jeweils gültigen Fassung

Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG vom 17.03.98 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 der VO vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. S. 1274) in der jeweils gültigen Fassung

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585), in der jeweils gültigen Fassung

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013, (SächsGVBl. S. 503), in der jeweils gültigen Fassung

Landesentwicklungsplan Sachsen 2013, verbindlich seit 31.08.2013

Regionalplan Westsachsen 2008, verbindlich seit 25.07.08, Teilfortschreibung B87n (verbindlich seit 26.01.2012)

15. Anlagen

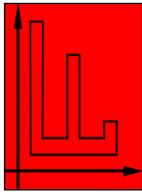
Anlage 1 Geräuschprognose, Berichts-Nr. 0684-G-1-15.05.2019/0 vom 15.05.2019 vom Büro Lücking & Härtel GmbH Kobershain

Anlage 2 Gutachterliche Stellungnahme zur Luftreinhaltung vom 27.03.2019 vom Büro Lücking & Härtel GmbH Kobershain

Anlage 3 SPA- und FFH- Erheblichkeitsabschätzung und eine Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung vom 11.04.2019 vom Büro IB Hauffe GbR, Büro für Landschaftsplanung Mügeln, Neubaderitz

erarbeitet: 
Frau Sawatzki
IBS GmbH
Mühlweg 12
04838 Jesewitz

in Zusammenarbeit mit
der Stadtverwaltung Eilenburg



LÜCKING & HÄRTEL GMBH
IMMISSIONSSCHUTZ UMWELTSCHUTZ NATURSCHUTZ

PROJEKT: **Bebauungsplan Nr. 50 „Wohngebiet Jacobsplatz“**

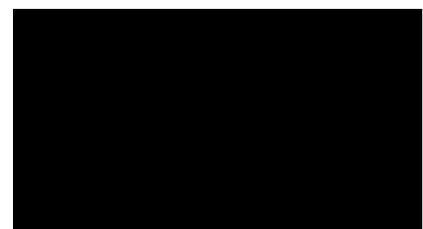
AUFTRAG: **Geräuschprognose**
Berichtsnummer: 0684-G-01-15.05.2019/0

PLANAUFSTELLENDEN GEMEINDE:
Große Kreisstadt Eilenburg
Marktplatz 1
04838 Eilenburg

VORHABENTRÄGER: TOK Projekt Bau GbR
Schwägrihenstraße 4
04107 Leipzig

PLANVERFASSER: IBS GmbH
Mühlweg 12
04838 Jesewitz

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) René Pönisch
Institution: Lücking & Härtel GmbH
Kobershain
Bergstraße 17
04889 Belgern-Schildau
Tel.: 034221 / 55199-0
Fax: 034221 / 56829
r.poenisch@luecking-haertel.de
<http://www.luecking-haertel.de>



Durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.

Bekannt gegebene Messstelle nach § 29b BImSchG für Geräusche

KOBERSHAIN, DEN 15.05.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	4
1.1	Einführende Informationen	4
1.2	Bezeichnung des Vorhabens	4
1.3	Planaufstellende Gemeinde	4
1.4	Vorhabenträger	4
1.5	Planverfasser	4
1.6	Name der Institution und des verantwortlichen Bearbeiters	4
1.7	Standort und Beschreibung des Vorhabens.....	5
2	BESCHREIBUNG DER ÖRTLICHEN VERHÄLTNISSE	6
2.1	Lage des Plangebietes	6
2.2	Nutzungsstruktur (FNP und B-Plan).....	6
2.3	Ortsbesichtigung und Geräuschmessung.....	7
3	RECHTLICHER RAHMEN, NORMEN UND RICHTLINIEN	8
4	EMISSIONSQUELLEN	10
5	BEWERTUNG DER GERÄUSCHIMMISSIONEN	11
6	PROGNOSE DER IMMISSIONSBELASTUNG	12
6.1	Angaben über geplante Schallschutzmaßnahmen.....	12
6.2	Dämpfung durch Bewuchs.....	12
6.3	Lageplan und Quellenplan	12
7	ERGEBNIS DER PROGNOSE	14
8	ZUSAMMENFASSUNG UND BEURTEILUNG DER ERGEBNISSE	16
9	ANHANG	19
9.1	Messtechnische Bestandserfassung	19
9.2	Eingabedaten - Allgemeine Daten	22



TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Messergebnisse.....	10
Tabelle 2: Orientierungswerte nach Beiblatt I DIN 18005-1	11
Tabelle 3: Messergebnis Dachfläche.....	19
Tabelle 4: Messergebnis Abdeckung Regenwasserpumpe	19
Tabelle 5: Messergebnis Schacht Pumpstation	19

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Ausschnitt Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 50 „Wohngebiet Jacobsplatz“; Stand: 30.01.2019, (ohne Maßstab).....	5
Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (RAPIS, ohne Maßstab)	6
Abbildung 3: Quellen- und Lageplan.....	13
Abbildung 4: Isophonenplan Tag	14
Abbildung 5: Isophonenplan Nacht.....	15
Abbildung 6: Pumpstation aus Sicht des Plangebietes	20
Abbildung 7: Abdeckungen Regenwasserpumpen und Schacht Pumpstation	20
Abbildung 8: Dachfläche Pumpstation Richtung Süd.....	21
Abbildung 9: Dachfläche Pumpstation Richtung Nord	21

Die Vervielfältigung bzw. Weitergabe dieser Unterlage ist nur mit Zustimmung der Lücking und Härte! GmbH gestattet.
Ausgenommen ist die bestimmungsgemäße Verwendung zur Beteiligung von Behörden im Genehmigungsverfahren.



1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

1.1 Einführende Informationen

Die Stadt Eilenburg plant eine Fläche im Norden des Stadtteils Eilenburg-Mitte als Wohngebietsflächen auszuweisen. Auf dem Gelände des Plangebietes befindet sich im Süden eine Pumpstation für Abwasser.

Im Verfahren sind die Auswirkungen durch Geräusche der Pumpstation für Abwasser auf das Plangebiet gutachtlich zu betrachten. Für diese Beurteilung wurde die vorliegende Immissionsprognose angefertigt.

1.2 Bezeichnung des Vorhabens

Bebauungsplan Nr. 50 „Wohngebiet Jacobsplatz“

1.3 Planaufstellende Gemeinde

Große Kreisstadt Eilenburg

Marktplatz 1

04838 Eilenburg

1.4 Vorhabenträger

TOK Projekt Bau GbR

Schwägrichenstraße 4

04107 Leipzig

1.5 Planverfasser

IBS GmbH

Mühlweg 12

04838 Jesewitz

1.6 Name der Institution und des verantwortlichen Bearbeiters

Name des verantwortlichen Bearbeiters: Dipl.-Ing. (FH) René Pönisch

Name der Institution: Lücking & Härtel GmbH

Kobershain

Bergstraße 17

04889 Belgern-Schildau

r.poenisch@luecking-haertel.de

<http://www.luecking-haertel.de>



1.7 Standort und Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Stadtteils Eilenburg-Mitte westlich des Mühlgrabens. Es umfasst die Flurstücke 17/16 und 17/4 der Flur 22 sowie die Flurstücke 29/5 (teilweise) und 42/2 (teilweise) der Flur 23, Stadt Eilenburg, Landkreis Nordsachsen, Freistaat Sachsen.

Ein Ausschnitt des Vorentwurfs mit dem räumlichen Geltungsbereich ist in der folgenden Abbildung 1 dargestellt.

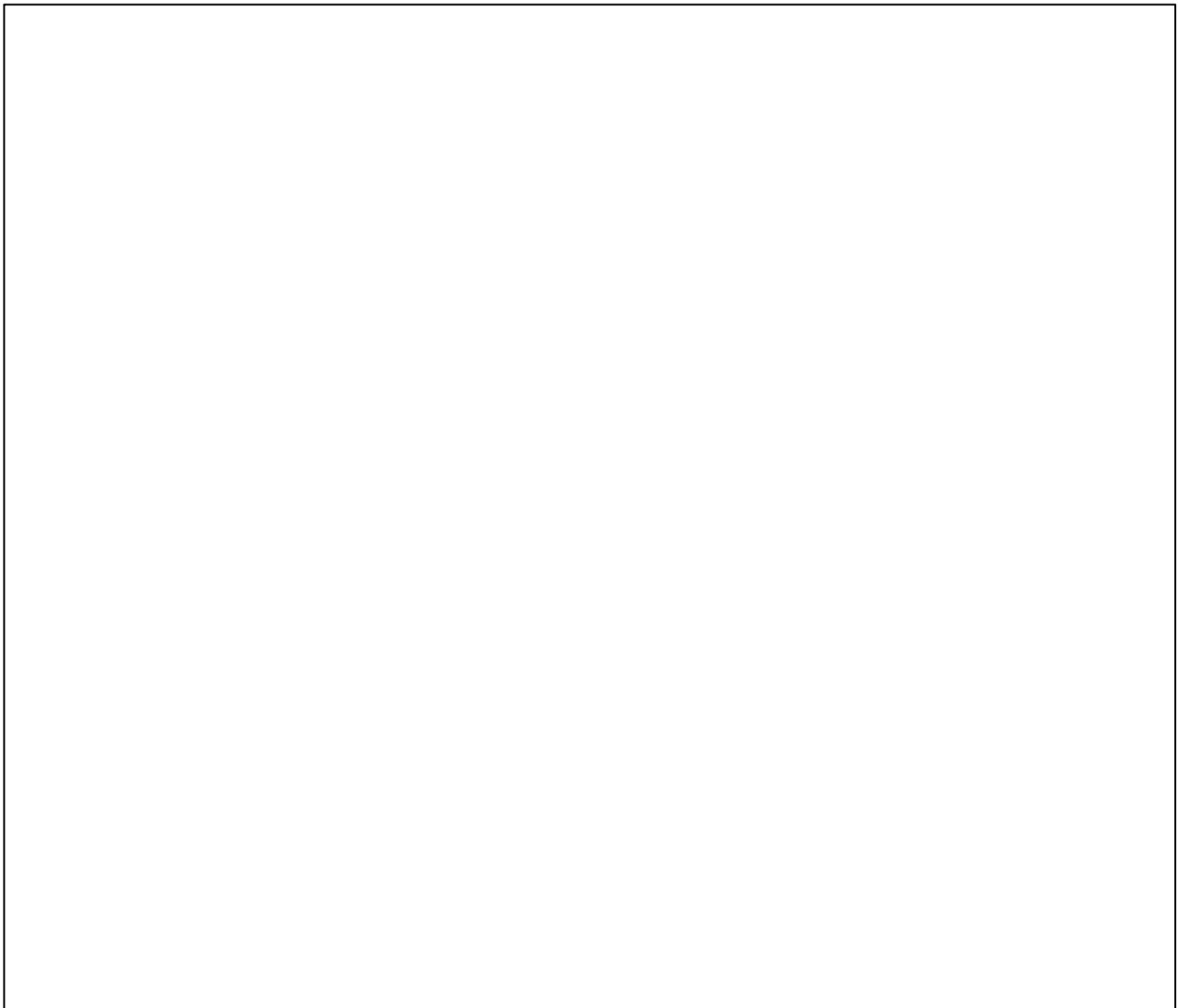


Abbildung 1: Ausschnitt Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 50 „Wohngebiet Jacobsplatz“; Stand: 30.01.2019, (ohne Maßstab)

2 BESCHREIBUNG DER ÖRTLICHEN VERHÄLTNISSE

2.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Stadtteils Eilenburg-Mitte der Stadt Eilenburg. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine Alten- und Pflegeeinrichtung des DRK. Westlich und südlich befinden sich Wohnbebauungen. Im Osten wird das Plangebiet durch den Mühlgraben begrenzt. Die Erschließung erfolgt über die südlich verlaufende Straße „Jacobsplatz“.

2.2 Nutzungsstruktur (FNP und B-Plan)

Im rechtswirksamen FNP der Stadt Eilenburg aus dem Jahr 2009 ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

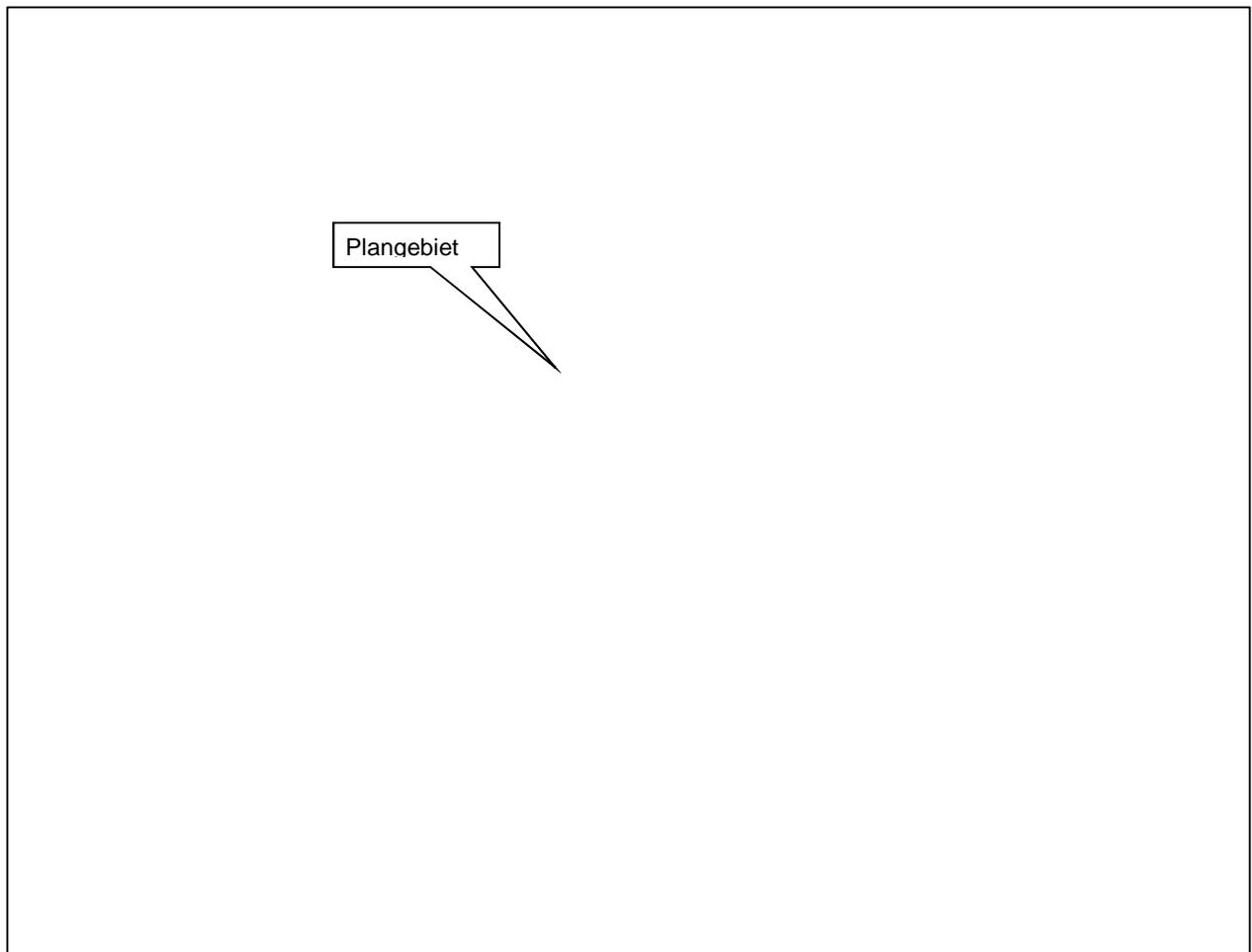


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (RAPIS, ohne Maßstab)

2.3 Ortsbesichtigung und Geräuschmessung

Es wurde ein Ortstermin am 22.03.2019 durchgeführt. Im Zuge des Termins wurden der Standort und die Umgebung begangen bzw. abgefahren und eine Fotodokumentation erstellt. Es fand die Inaugenscheinnahme der emittierenden Anlagen sowie des Plangebietes statt. Weiterhin wurden die orographischen Verhältnisse vor Ort erfasst. Bei der Ortsbesichtigung wurden im simulierten Volllastbetrieb die Schallemissionsquellen der Anlage für das vorliegende Gutachten messtechnisch aufgenommen.



3 RECHTLICHER RAHMEN, NORMEN UND RICHTLINIEN

Die Ermittlung der Geräuschemissionen erfolgte unter dem Ansatz der für den Fall jeweils gültigen Rechts- und DIN-Normen bzw. VDI-Richtlinien.

- /1/ Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, letzte Änderung 08.04.2019
- /2/ TA Lärm
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), letzte Änderung 07.07.2017
- /3/ Baugesetzbuch (BauGB)
letzte Änderung 03.11.2017
- /4/ Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung vom 23.01.1990, letzte Änderung 21.11.2017
- /5/ DIN ISO 9613-2
Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien,
Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Ausgabe Oktober 1999
- /6/ DIN 18005-1
Schallschutz im Städtebau
Teil 1, Grundlagen und Hinweise für die Planung, Ausgabe Juli 2002
- /7/ DIN 18005-1, Beiblatt 1
Schallschutz im Städtebau
Berechnungsverfahren, Ausgabe Mai 1987
- /8/ DIN 4109-1
Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Juli 2016
- /9/ DIN 4109-1
Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Januar 2018
- /10/ DIN EN 3746
Akustik - Bestimmung der Schalleistungs- und Schallenergiepegel von Geräuschquellen aus Schalldruckmessungen - Hüllflächenverfahren der Genauigkeitsklasse 3 über einer reflektierenden Ebene, Ausgabe März 2011
- /11/ DIN 45635-1
Geräuschmessung an Maschinen; Luftschallemission, Hüllflächen-Verfahren; Rahmenverfahren für 3 Genauigkeitsklassen, Ausgabe April 1984
- /12/ DIN 45641
Mittelung von Schallpegeln, Ausgabe Juni 1990
- /13/ VDI 2714
Schallausbreitung im Freien, Ausgabe Januar 1988



- /14/ VDI 2571
Schallabstrahlung von Industriebauten, Ausgabe August 1976
- /15/ DIN EN 12354-4
Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften,
Teil 4 Schallübertragung von Räumen ins Freie, Ausgabe April 2001, Ersatz für VDI 2571
- /16/ Unterlagen Ingenieurbüro IBS GmbH zum B-Plan
- /17/ Aktennotiz zum Scoping-Termin Bebauungsplan Nr. 50 „Wohngebiet Jacobsplatz“ der
Großen Kreisstadt Eilenburg, 17.07.2018
- /18/ Unterlagen zur Standortaufnahme vom 22.03.2019
- /19/ LAI Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten,
Stand 28.08.2013
- /20/ Fickert/Fieseler, Baunutzungsverordnung: Kommentar unter besonderer Berücksichtigung
des deutschen und gemeinschaftlichen Umweltschutzes mit ergänzenden Rechts- und
Verwaltungsvorschriften, Kohlhammer, Stuttgart, 10. Auflage, 2002



4 EMISSIONSQUELLEN

Pumpstation

Auf dem Gelände des Plangebietes befindet sich eine Pumpstation für Abwasser des Abwasserzweckverbands „Mittlere Mulde“. Während des Ortstermins am 22.03.2019 erfolgte die Inaugenscheinnahme der vorhandenen baulichen Gegebenheiten sowie die Durchführung von Schallmessungen an bestehenden Schallquellen.

Die Abwasseranlage ist mit Schmutzwasserpumpen und Regenwasserpumpen ausgestattet. Alle Pumpen sind unterirdisch verbaut, die Pumpenschächte sind mit Metalldeckeln abgedeckt. Die Schmutzwasserpumpen laufen automatisch, je nach Abwasseranfall, mehrfach am Tag an. Beim Ortstermin wurden die Schmutzwasserpumpen manuell in Betrieb gesetzt. Subjektiv waren Geräusche durch die Schmutzwasserpumpen nur schwach wahrnehmbar, eine messtechnische Erfassung war aufgrund des zu geringen Abstandes zum Umgebungsgeräusch nicht möglich.

Die Regenwasserpumpen werden füllstandsabhängig bei Regen- und Hochwasserereignissen automatisch betrieben. Beim Ortstermin lag eine Hochwasserlage vor, so dass der Betrieb der Regenwasserpumpen durch manuelle Bedienung simuliert werden konnte. Die Geräuschabstrahlung über die Abdeckungen der Pumpenschächte der Regenwasserpumpen, über den offenen Schacht an der Pumpstation und über die Abdeckungen auf dem Dach der Pumpstation war teilweise deutlich wahrnehmbar und wurde messtechnisch erfasst (vgl. Fotodokumentation und Messergebnisse im Anhang).

Die Messung erfolgte aufgrund der Umgebungsgeräusche oberflächennah der Quellen.

Tabelle 1: Messergebnisse

Bezeichnung	Flächenbezogener Schalleistungspegel in dB(A)/m ²
Dach Pumpstation	69,9
Schacht Pumpstation	60,9
Abdeckung Pumpenschacht Regenwasserpumpe	52,9
	Schalldruckpegel in dB(A)
Umgebungs-/Fremdgeräusch	46,9

Weitere Quellen

Durch die Ausweisung als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ werden auf den Flächen nur nutzungsbedingte Geräuschemissionen in geringem Umfang verursacht. Diese tragen u. E. nicht zur Verschlechterung der Immissionssituation bei und können somit im akustischen Modell vernachlässigt werden.

Bei der Aufstellung und dem Betrieb von Wärmepumpen an den Wohnhäusern sind die in /19/ gegebenen Hinweise zu berücksichtigen.



5 BEWERTUNG DER GERÄUSCHIMMISSIONEN

Das Baugesetzbuch selbst legt keine lärmschutzrelevanten Grenzwerte fest.

Im Beiblatt I der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ werden schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung empfohlen.

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.

Tabelle 2: Orientierungswerte nach Beiblatt I DIN 18005-1

Gebietskategorie		Orientierungswerte in dB(A)	
		tags	nachts
a)	reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40 bzw. 35
b)	allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS) und Campingplatzgebiete	55	45 bzw. 40
c)	Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55	55
d)	besonderen Wohngebiete (WB)	60	45 bzw. 40
e)	Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60	50 bzw. 45
f)	Kerngebiete (MK) und Gewerbegebiete (GE)	65	55 bzw. 50
g)	sonstigen Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65
h)	Industriegebiete (GI)	-	-

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere Wert für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

Die Orientierungswerte sollten bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden.

6 PROGNOSE DER IMMISSIONSBELASTUNG

6.1 Angaben über geplante Schallschutzmaßnahmen

Bauliche Schallschutzmaßnahmen sind nicht geplant.

6.2 Dämpfung durch Bewuchs

Geräuschkämpfungen durch Bewuchs wurden nicht berücksichtigt.

6.3 Lageplan und Quellenplan

Für die digitale Erfassung der Aufgabenstellung und für die Berechnung der Beurteilungspegel wurden die vorliegenden digitalen Lagepläne verwendet.



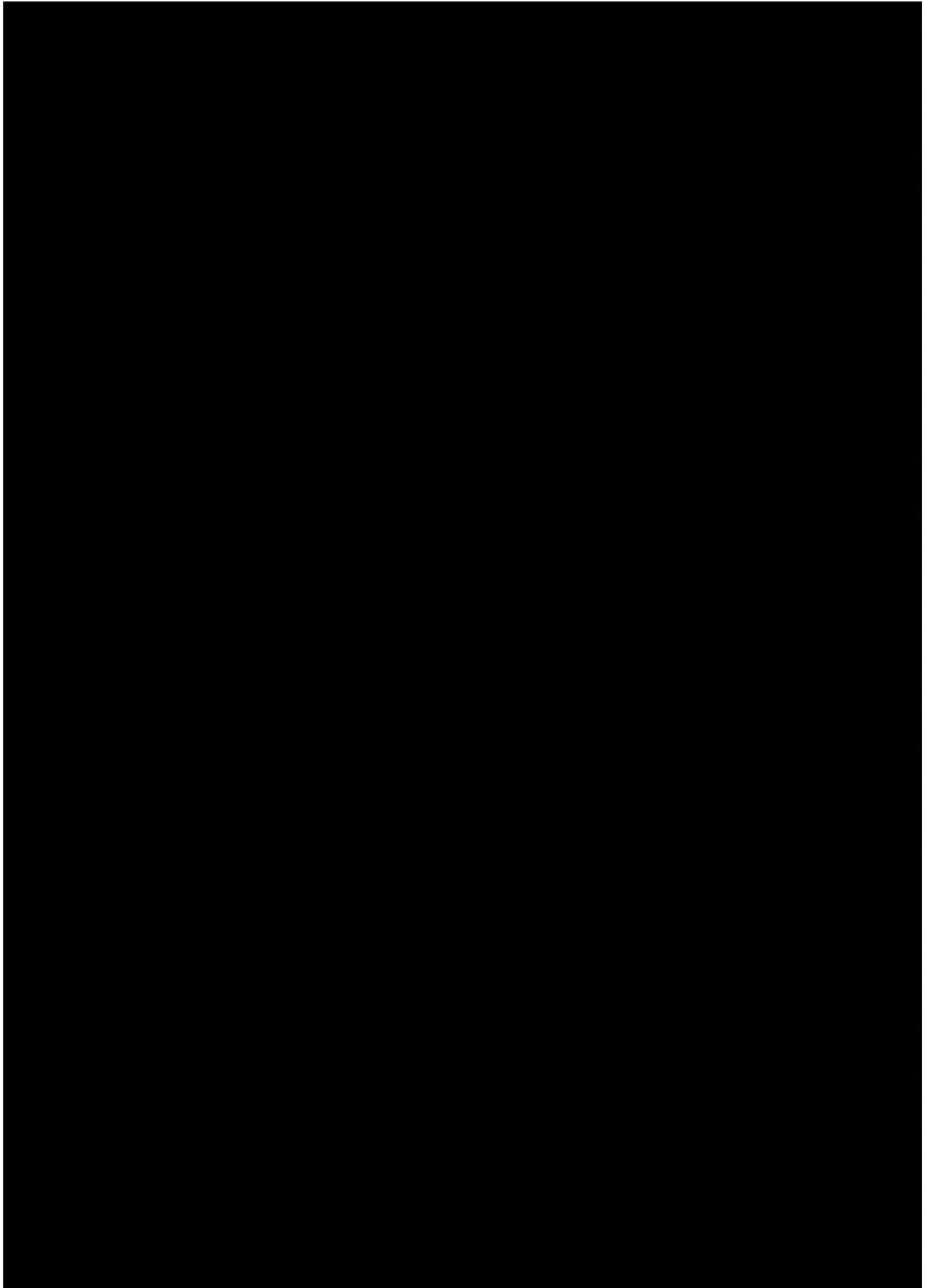


Abbildung 3: Quellen- und Lageplan



7 ERGEBNIS DER PROGNOSE

Die Ergebnisse der Prognose werden in den folgenden Isophonenplänen dargestellt.

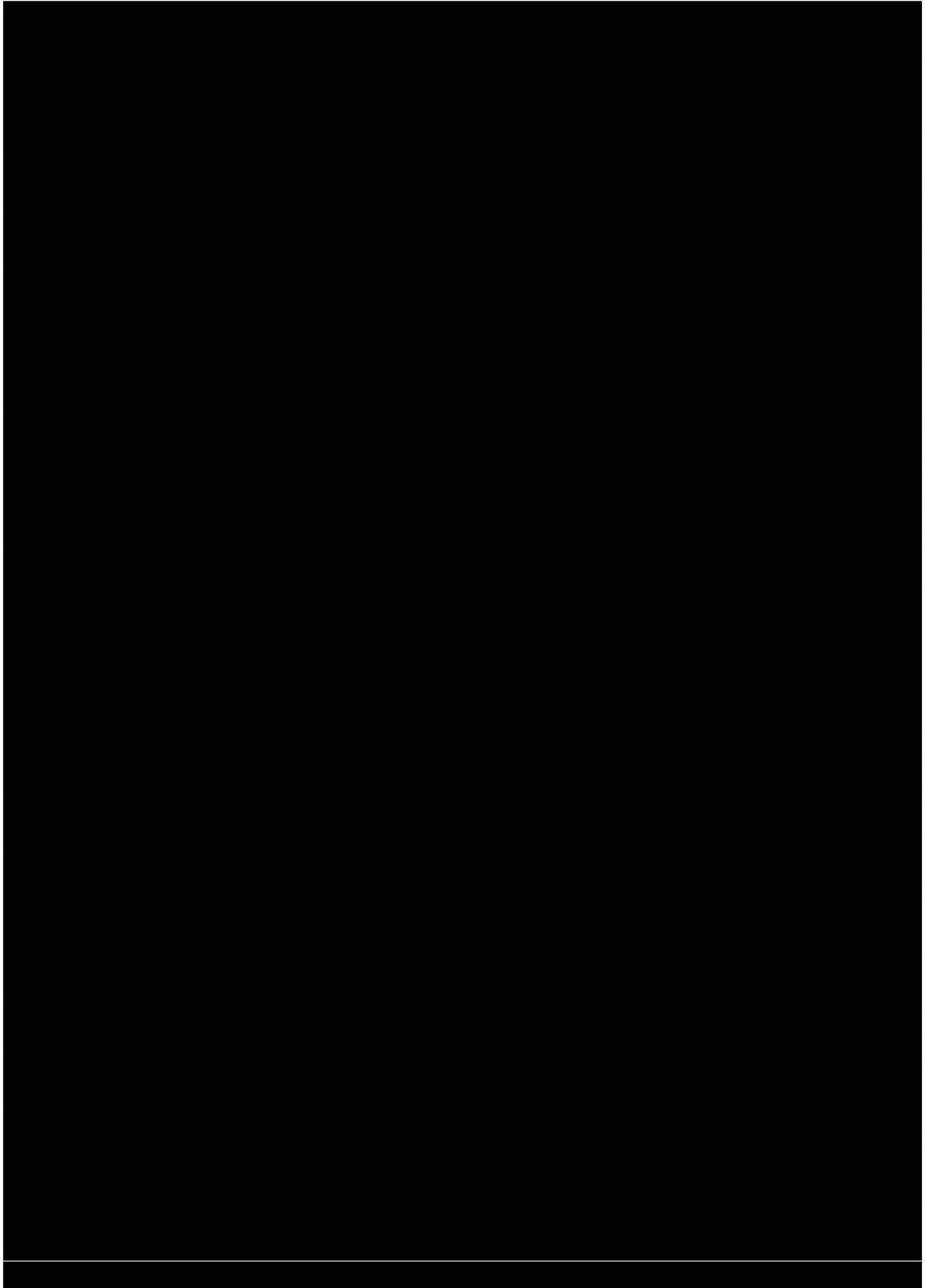


Abbildung 4: Isophonenplan Tag



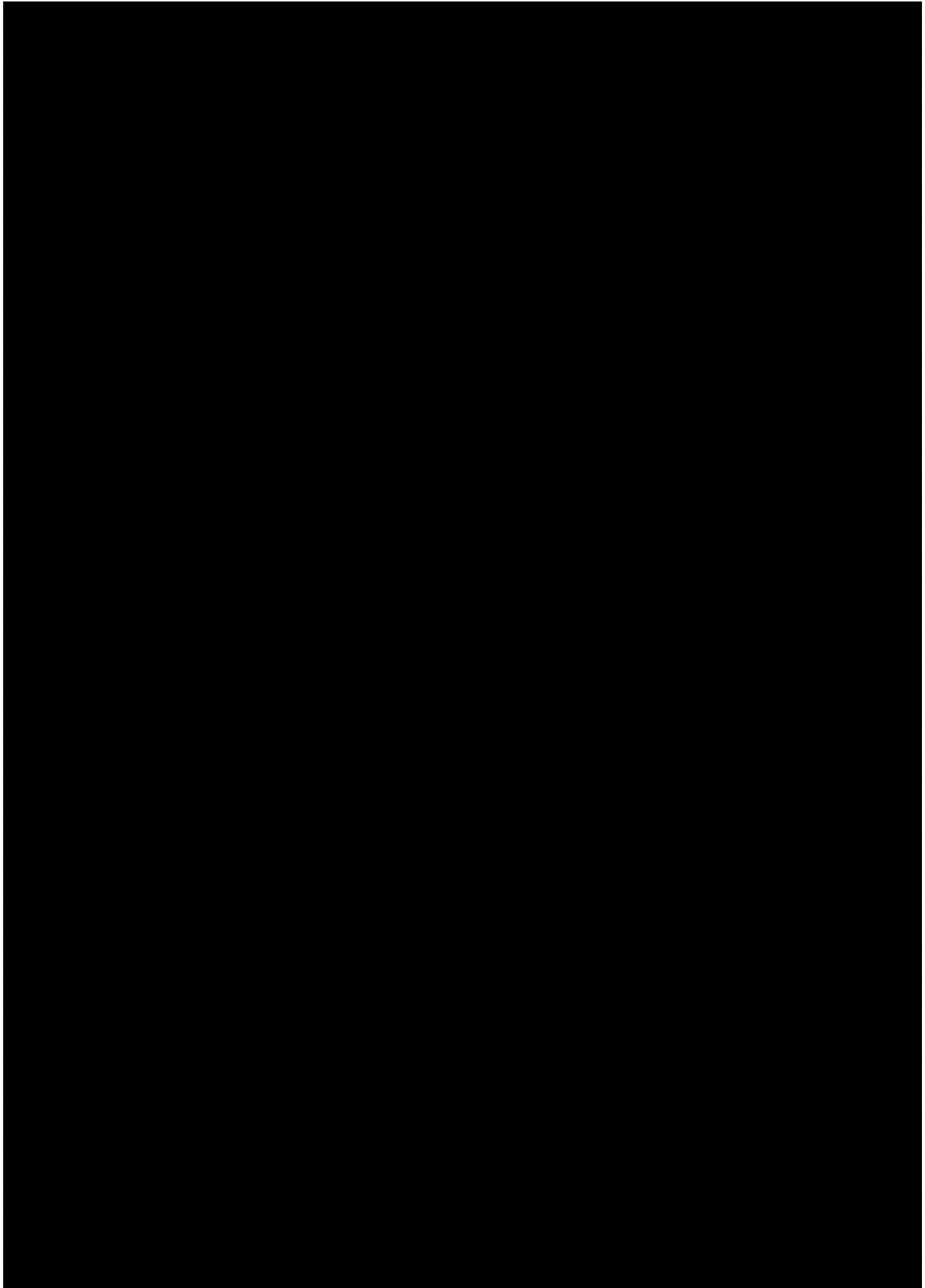


Abbildung 5: Isophonenplan Nacht



8 ZUSAMMENFASSUNG UND BEURTEILUNG DER ERGEBNISSE

Die Stadt Eilenburg plant mit dem Bebauungsplan Nr. 50 „Wohngebiet Jacobsplatz“ die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen. Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich einer Pumpstation für Abwasser. Die Lärmquelle wird dem Industrie- und Gewerbelärm zugeordnet.

Lageplan der Immissionsorte, Quellenplan, Isophonenplan

Für die Abbildung der Immissionsorte wurde innerhalb der Baugrenzen für Wohngebäude ein Nutzungsgebiet im Rechenprogramm definiert. Auf das Plangebiet einwirkende Geräuschabstrahlung durch die Pumpstation entsteht ausschließlich während des Betriebs der Regenwasserpumpen. Die nach außen wirkenden Quellen wurden messtechnisch erfasst und im Rechenprogramm modelliert (vgl. Abbildung 3). Das Ergebnis wird in Isophonenplänen für die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht dargestellt (Abbildung 4 und Abbildung 5).

Beurteilung der Schallimmissionen

Im Beurteilungszeitraum Tag werden die Orientierungswerte der DIN 18005-1 für Allgemeine Wohngebiete im Plangebiet unterschritten. Im Beurteilungszeitraum Nacht werden die Orientierungswerte der DIN 18005-1 für Allgemeine Wohngebiete innerhalb der Baugrenzen großflächig unterschritten. Im südöstlichen Bereich muss allerdings mit Überschreitungen des Orientierungswertes der DIN 18005-1 bei durchgängigem nächtlichen Betrieb der Regenwasserpumpen gerechnet werden.

Prinzipiell ist es im Rahmen der Planung erstrebenswert die Orientierungswerte nach DIN 18005-1 einzuhalten. Die Orientierungswerte der DIN 18005-1 sind allerdings aus der Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Zielwerte, jedoch keine Grenzwerte. Sie sind in ein Beiblatt aufgenommen worden und daher nicht Bestandteil der Norm. Die Orientierungswerte sind nur Anhaltswerte für die Planung und unterliegen der Abwägung durch die Gemeinde, d. h. beim Überwiegen anderer Belange kann von den Orientierungswerten nach oben abgewichen werden, z. B. in vorbelasteten Bereichen, bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelage /20/. Aus den Überschreitungen der Orientierungswerte durch die vorhandene Lärmbelastung leiten sich keine Rechtsansprüche vorhandener oder zukünftiger Bebauung ab.

In Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 heißt es zur Problematik der Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte:

„In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und Gemengelage, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen einer Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen



werden soll, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z.B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen, insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.“

Hinsichtlich der geplanten Wohnbebauungen sind damit die lärmrelevanten Problematiken aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005-1 zu lösen. Hinweise dazu ergeben sich aus den Mindestanforderungen des baulichen Schallschutzes gegen Quellen innerhalb und außerhalb von Gebäuden der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ /9/.

Die nach DIN 4109 definierten Schallschutzmaßnahmen am Immissionsort umfassen:

- den eigentlichen baulichen Schallschutz durch Verbesserung der Gebäudedämmung,
- die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile entsprechend der Außenlärmpegelbereiche,
- die Orientierung der Nutzungen innerhalb der Wohngebäude, mit dem Ziel sensible Nutzungen wie Schlaf- und Wohnräume den quellenabgewandten Fassaden zuzuordnen
- sowie die abschirmende Ausbildung oder Nutzung von Gebäudeteilen.

Grundsätzlich muss auf die Grenzen des baulichen Schallschutzes hingewiesen werden. Der Außenwohnraum bleibt durch Schallschutzmaßnahmen ungeschützt.

Die Bereiche im Plangebiet mit möglichen Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 sollten im B-Plan kenntlich gemacht werden (evtl. durch Verweis auf die Lärmkarten in der Anlage dieses Gutachtens). Es ist unerlässlich die Vorbelastung im B-Plan kenntlich zu machen (nicht festzusetzen) damit sich die Betroffenen darauf einstellen können.

Es wird die Festsetzung empfohlen, dass bei Wohngebäuden in diesem Bereich des Plangebietes Aufenthaltsräume mit besonderer Schutzbedürftigkeit auf der lärmabgewandten Seite vorzusehen sind.

Möglicher Hinweis im Textteil des B-Planes:

Für das Plangebiet sind Lärmbelastungen vorhanden, die in der Nacht oberhalb der Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete nach DIN 18005-1 liegen.

Die zu erwartenden Pegelverteilungen mit den Bereichen der Überschreitung, denen die geplante Bebauung durch den Einsatz von passiven Schallschutzmaßnahmen, vorzugsweise Grundrissorientierung, entgegenwirken muss, sind dem schalltechnischen Gutachten mit der Berichtsnummer 0684-G-01-15.05.2019/0 der Lücking und Härtel GmbH mit Stand vom 15.05.2019 zu entnehmen.



Alternativ ist zu empfehlen, Emissionsminderungsmaßnahmen an der Pumpstation vorzunehmen, wie zum Beispiel durch Einsatz einer Abdeckung mit höherem Schalldämmmaß, Aufbringen von Absorbern an den Blechabdeckung und/oder Anbringen einer umlaufenden Gummidichtung, die die Einhaltung der Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete an der lärm-belasteten Baugrenze gewährleisten. Die Abstrahlung über das Dach der Pumpstation ist dafür auf 65 dB(A)/m² zu begrenzen. Die Einhaltung des genannten maximalen Schallleistungspegels für das Dach der Pumpstation bzw. die Einhaltung des Orientierungswerts im Beurteilungszeit-raum Nacht ist bis zur Errichtung eines Gebäudes an der betroffenen Baugrenze nachzuwei-sen.

bearbeitet:

geprüft:

R. Pönisch
Dipl.-Ing. (FH) Umweltakustik
Fachl. Verantwortlicher

N. Rodrigo
SB Anträge
Fachkundiger Mitarbeiter



9 ANHANG

9.1 Messtechnische Bestandserfassung

Tabelle 3: Messergebnis Dachfläche

Messabstand	d	oberflächennah	
Messflächenschalldruckpegel	L_{AFeq}	72,9	dB
Korrektur für Nahfeldabtastung		3,0	dB
A-bewerteter flächenbezogener Schalleistungspegel	L_{WA}	69,9	dB/m²

Tabelle 4: Messergebnis Abdeckung Regenwasserpumpe

Messabstand	d	oberflächennah	
Messflächenschalldruckpegel	L_{AFeq}	55,9	dB
Korrektur für Nahfeldabtastung		3,0	dB
A-bewerteter flächenbezogener Schalleistungspegel	L_{WA}	52,9	dB/m²

Tabelle 5: Messergebnis Schacht Pumpstation

Messabstand	d	oberflächennah	
Messflächenschalldruckpegel	L_{AFeq}	62,7	dB
Korrektur für Nahfeldabtastung		1,8	dB
A-bewerteter flächenbezogener Schalleistungspegel	L_{WA}	60,9	dB/m²

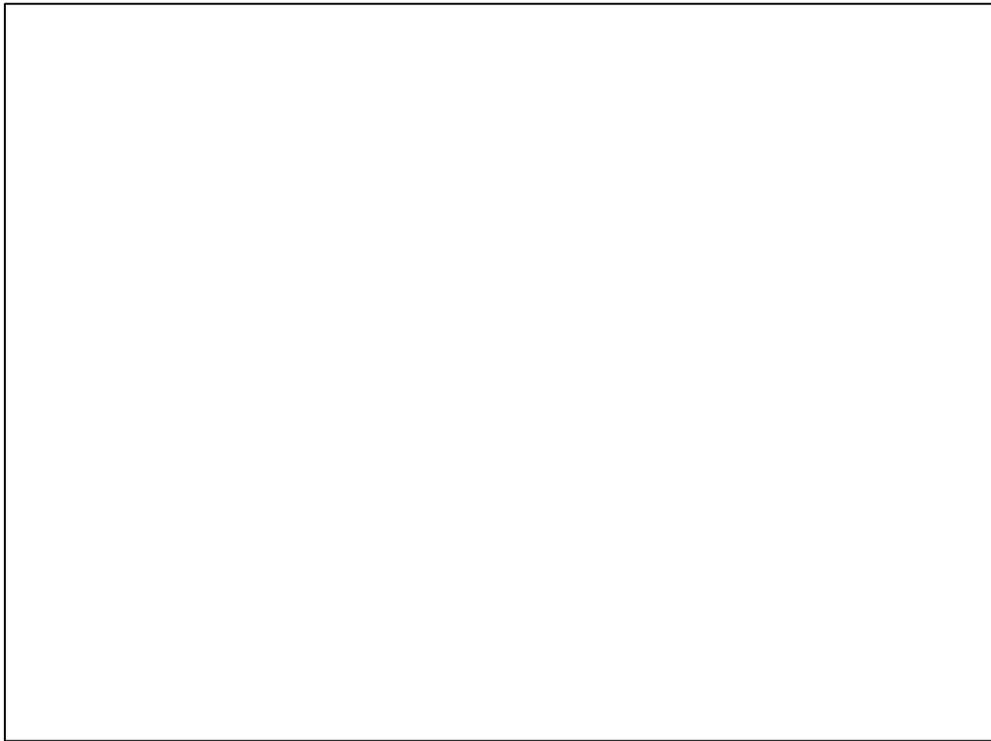


Abbildung 6: Pumpstation aus Sicht des Plangebietes

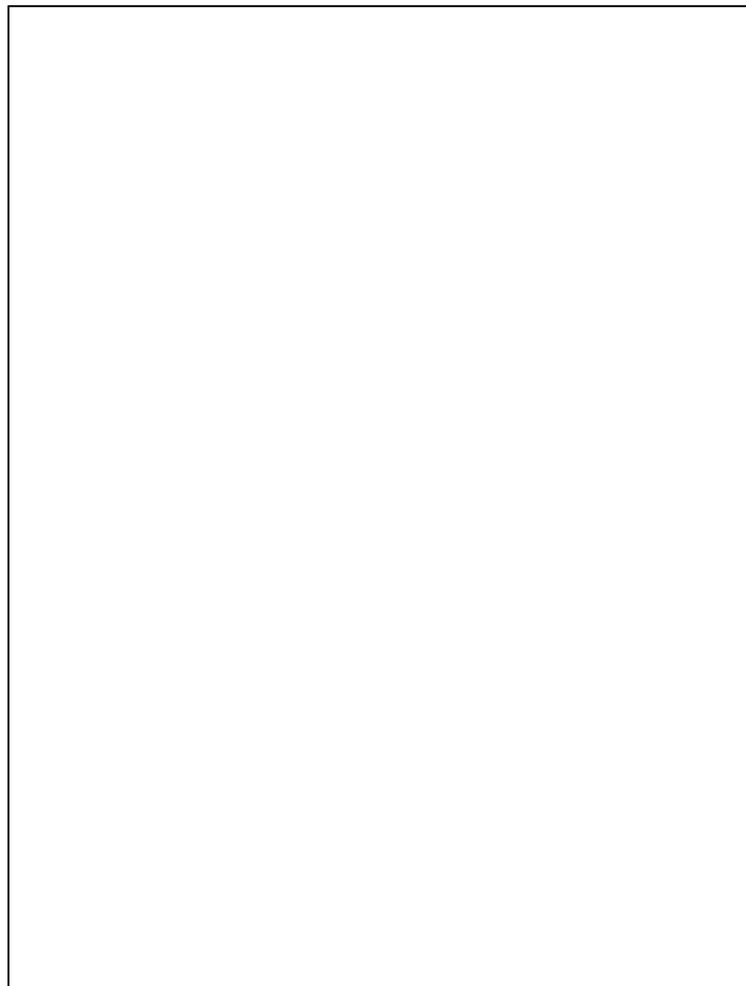


Abbildung 7: Abdeckungen Regenwasserpumpen und Schacht Pumpstation



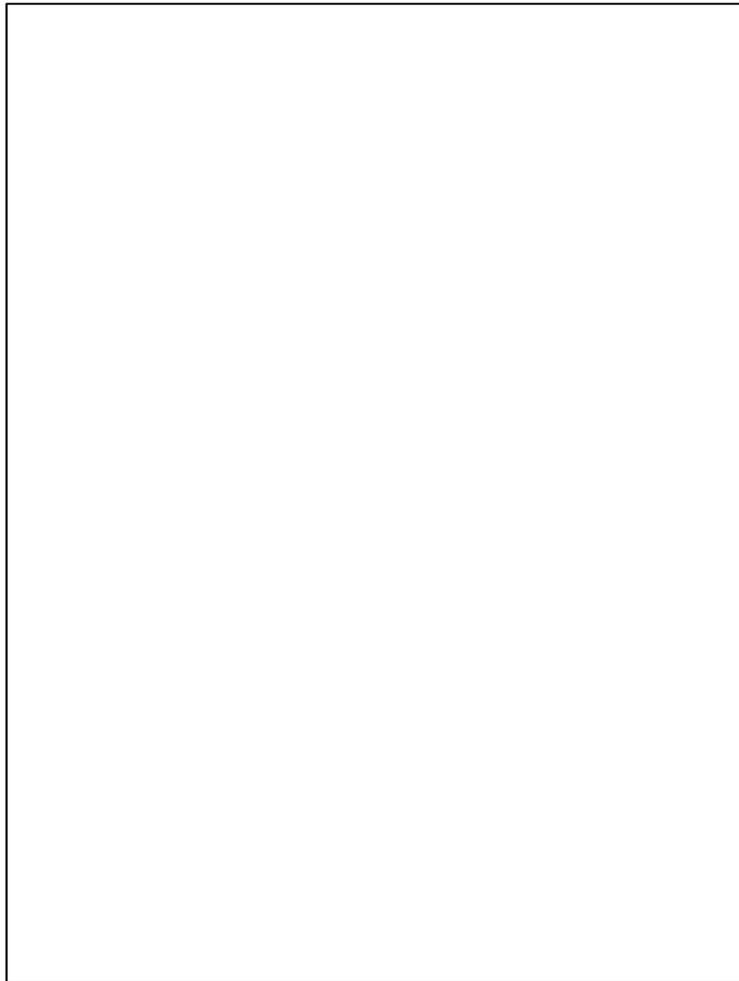


Abbildung 8: Dachfläche Pumpstation Richtung Süd



Abbildung 9: Dachfläche Pumpstation Richtung Nord



9.2 Eingabedaten - Allgemeine Daten

Projekt Eigenschaften			
Prognosetyp:	Lärm		
Prognoseart:	Lärm (nationale Normen)		
Beurteilung nach:	DIN 18005		
Projekt-Notizen			

Arbeitsbereich				
Koordinatensystem:	UTM (Streifenbreite 6°), nördliche Hemisphäre			
Koordinatendatum:	WGS84 (Weltweit GPS), geozentrisch			
	von ...	bis ...	Ausdehnung	Fläche
x /m	33335170.00	33335970.00	800.00	0.36 km²
y /m	5703990.00	5704440.00	450.00	
z /m	-30.00	30.00	60.00	
Geländehöhen in den Eckpunkten				
xmin / ymax (z4)	0.00	xmax / ymax (z3)	0.00	
xmin / ymin (z1)	0.00	xmax / ymin (z2)	0.00	

Zuordnung von Elementgruppen zu den Varianten					
Elementgruppen	Pumpstation gesamt				
Gruppe 0	+				
BEST_BESCHRIFTUNG	+				
BEST_FLURSTUECKE	+				
BEST_GEBAEUDE	+				
BEST_GRUEN	+				
BEST_HOEHEN	+				
BEST_STRASSE	+				
NEU_BAUGRENZEN	+				
NEU_BESCHRIFT	+				
NEU_FARBE	+				
NEU_GELTUNGSBEREICH	+				
NEU_GRUNDSTUECKE	+				
NEU_RAND	+				
NEU_STRASSE	+				

Verfügbare Raster												
Name	x min /m	x max /m	y min /m	y max /m	dx /m	dy /m	nx	ny	Bezug	Höhe /m	Bereich	
Raster Isophonen	33335517.84	33335611.02	5704164.37	5704286.71	1.00	1.00	94	123	relativ	4.00	gemäß NuGe	

Berechnungseinstellung		Mitwind-Wetterlage	
Rechenmodell		Punktberechnung	Rasterberechnung
Gleitende Anpassung des Erhebungsgebietes an die Lage des IPKT			
L /m			
Geländekanten als Hindernisse	Ja	Ja	
Verbesserte Interpolation in den Randbereichen	Ja	Ja	
Freifeld vor Reflexionsflächen /m			
für Quellen	1.0	1.0	
für Immissionspunkte	1.0	1.0	
Haus: weißer Rand bei Raster	Nein	Nein	
Zwischenausgaben	Keine	Keine	
Art der Einstellung	Referenzeinstellung	Referenzeinstellung	
Reichweite von Quellen begrenzen:			
* Suchradius /m (Abstand Quelle-IP) begrenzen:	Nein	Nein	
* Mindest-Pegelabstand /dB:	Nein	Nein	
Projektion von Linienquellen	Ja	Ja	
Projektion von Flächenquellen	Ja	Ja	
Beschränkung der Projektion	Nein	Nein	
* Radius /m um Quelle herum:			
* Radius /m um IP herum:			
Mindestlänge für Teilstücke /m	1.0	1.0	
Variable Min.-Länge für Teilstücke:			
* in Prozent des Abstandes IP-Quelle	Nein	Nein	
Zus. Faktor für Abstandskriterium	1.0	1.0	
Einfügungsdämpfung abweichend von Regelwerk:	Nein	Nein	



* Einfügungsdämpfung begrenzen:				
* Grenzwert /dB für Einfachbeugung:				
* Grenzwert /dB für Mehrfachbeugung:				
Berechnung der Abschirmung bei VDI 2720, ISO9613				
* Seitlicher Umweg	Ja	Ja		
* Seitlicher Umweg bei Spiegelquellen	Nein	Nein		
Reflexion				
Reflexion (max. Ordnung)	1	1		
Suchradius /m (Abstand Quelle-IP) begrenzen:	Nein	Nein		
* Suchradius /m				
Reichweite von Refl.Flächen begrenzen:				
* Radius um Quelle oder IP /m:	Nein	Nein		
* Mindest-Pegelabstand /dB:	Nein	Nein		
Spiegelquellen durch Projektion	Ja	Ja		
Keine Refl. bei vollständiger Abschirmung	Ja	Ja		
Strahlen als Hilfslinien sichern	Nein	Nein		
Teilstück-Kontrolle				
Teilstück-Kontrolle nach Schall 03:	Ja	Ja		
Teilstück-Kontrolle auch für andere Regelwerke:	Nein	Nein		
Beschleunigte Iteration (Näherung):	Nein	Nein		
Geforderte Genauigkeit /dB:	0.1	0.1		
Zwischenergebnisse anzeigen:	Nein	Nein		

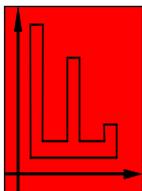
Globale Parameter		Mitwind-Wetterlage		
Voreinstellung von G außerhalb von DBOD-Elementen				0.00
Temperatur /°				10
relative Feuchte /%				70
Wohnfläche pro Einw. /m² (=0.8*Brutto)				40.00
Mittlere Stockwerkshöhe in m				2.80
Pauschale Meteorologie (Directive 2002/49/EC):	Tag	Abend	Nacht	
Pauschale Meteorologie (Directive 2002/49/EC):	2.00	1.00	0.00	

Parameter der Bibliothek: ISO 9613-2		Mitwind-Wetterlage		
Mit-Wind Wetterlage				Ja
Vereinfachte Formel (Nr. 7.3.2) für Bodendämpfung bei frequenzabhängiger Berechnung				Nein
frequenzunabhängiger Berechnung				Ja
Berechnung der Mittleren Höhe Hm				streng nach ISO 9613-2
nur Abstandsmaß berechnen(veraltet)				Nein
Hindernisdämpfung - auch negative Bodendämpfung abziehen				Nein
Abzug höchstens bis -Dz				Nein
"Additional recommendations" - ISO TR 17534-3				Ja
ABar nach Erlass Thüringen (01.10.2015)				Nein
Berücksichtigt Bewuchs-Elemente				Ja
Berücksichtigt Bebauungs-Elemente				Ja
Berücksichtigt Boden-Elemente				Ja

Emissionsspektren (Interne Datenbank)														
Name	Σ dB(A)	Typ		16 Hz	32 Hz	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz	
Dach Pumpstation	69.9	A	dB(A)			45.8	56.7	60.5	62.5	64.1	64.0	59.7	55.3	
Schacht Pumpstation	60.9	A	dB(A)			43.1	45.7	53.6	58.2	53.0	47.4	44.0	35.9	
Abdeckung Regenwasserpumpe	52.9	A	dB(A)			35.6	41.1	47.2	48.8	44.9	41.7	36.3	29.4	

Beurteilungszeiträume			
T1	Tag (6h-22h)		
T2	Nacht (22h-6h)		





LÜCKING & HÄRTEL GMBH

IMMISSIONSSCHUTZ

UMWELTSCHUTZ

NATURSCHUTZ

LÜCKING & HÄRTEL GMBH
KOBERSHAIN + BERGSTRASSE 17 + 04889 BELGERN-SCHILDAU

IBS GmbH
Mühlweg 12

04838 Jesewitz

Lücking & Härtel GmbH + Kobershain
Bergstraße 17 + 04889 Belgern-Schildau

fon: 034221 / 55 199-0

fax: 034221 / 56 829

info@luecking-haertel.de

www.luecking-haertel.de

Leipziger Volksbank
IBAN: DE49 8609 5604 0100 0020 35
BIC: GENODEF1LVB

Bearbeiter: Herr Härtel

Datum: 27. März 2019

Projekt: 0684

Bebauungsplan Nr. 50 „Wohngebiet Jacobsplatz“

hier: Gutachterliche Stellungnahme zur Luftreinhaltung (Schutzgut Mensch)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BauGB zum oben genannten Bebauungsplan (Vorhaben) sind die möglichen Auswirkungen der benachbarten Pumpstation des AZV „Mittlere Mulde“ durch Geruch und Staub gutachterlich zu erörtern. Mit vorliegendem Schreiben wird dazu Stellung genommen.

Geruchsbetrachtung

Bei der zu beurteilenden Anlage handelt es sich um ein Mischwasserpumpwerk, eingehaust in einem Gebäude. Auf eine detaillierte Betriebsbeschreibung wird an dieser Stelle verzichtet. Diese ist den Genehmigungsunterlagen der Pumpstation zu entnehmen. Die Abwasseranlage ist mit Schmutzwasserpumpen und Regenwasserpumpen ausgestattet. Alle Pumpen sind unterirdisch verbaut, die Pumpenschächte sind mit Metalldeckeln abgedeckt. Während des Ortstermins am 22.03.2019 erfolgte die Inaugenscheinnahme der vorhandenen baulichen Gegebenheiten.

Beim Betrieb der Anlage wird das Schmutzwasser in geschlossenen Rohrleitungssystemen befördert. Diese Systeme arbeiten gegenüber der Umwelt gekapselt; quasi gasdicht.

Mit Geruchsemissionen des zu transportierenden Abwassers ist bei der hier vorliegenden Anlage nicht zu rechnen. Auf der Anlage gibt es weder windinduzierte Flächenquellen noch gefasste Quellen mit merklichen Geruchsemissionen.

Somit kann begründet davon ausgegangen werden, dass das Baufeld des Geltungsbereiches Bebauungsplan Nr. 50 „Wohngebiet Jacobsplatz“ nicht durch Geruchsimmissionen beeinträchtigt wird.

Staubbetrachtung

Beim Betrieb der Pumpstation des AZV „Mittlere Mulde“ werden keine Staubemissionen freigesetzt. Es erfolgt kein Umschlag und Transport von staubemittierenden Gütern.

Die Fahrflächen des eingezäunten Anlagengeländes sind durch Pflaster versiegelt, so dass sich durch Fahrverkehr ebenfalls keine Staubemissionen entwickeln können.

Somit kann begründet davon ausgegangen werden, dass das Baufeld des Geltungsbereiches Bebauungsplan Nr. 50 „Wohngebiet Jacobsplatz“ nicht durch Staubimmissionen und Staubniederschlag beeinträchtigt wird.

Abschließend lässt sich feststellen, dass die Forderungen aus § 1 (6) Nr. 1 des BauGB an gesunde Wohnverhältnisse werden durch das Vorhaben berücksichtigt werden

bearbeitet:

geprüft:

D. Härtel

Assessor des Höheren Dienstes
Umweltgutachter (DE-V-0283)

R. Pönisch

Dipl.-Ing. (FH) Umweltakustik

- **SPA- und FFH - Erheblichkeitsabschätzung**
- **Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung**

**für den Bebauungsplan Nr. 50 „Wohngebiet Jacobsplatz“
der Stadt Eilenburg**



Auftraggeber:	<p>TOK Projekt Bau GbR Thomas Ott & Tilo Kalisch Schwägerichen Straße 04</p> <p>04107 Leipzig</p>
Auftragnehmer:	<div data-bbox="486 1713 869 1948" style="display: inline-block; vertical-align: middle;"> </div> <p>IB Hauffe GbR Büro für Landschaftsplanung Am Eichberg 4 04769 Mügeln / Neubaderitz</p> <p>Tel.: 034362 / 33572 Fax: 034362 / 379986 e-Mail: info@ib-hauffe.de web: www.ib-hauffe.de</p>
Datum:	11.04.2019

Inhaltsverzeichnis

0.	Allgemeine Angaben	4
1.	Projektbeschreibung und Aufgabenstellung	5
2.	Bearbeitungsgrundlagen	6
3.	Bestandsaufnahme	6
3.1.	Flächennutzungs- und Biotoptypen	6
3.2	Vegetation	9
3.3	Bestand Tiere	12
3.3.1	Erfassung Zauneidechsen	13
3.3.2	Ergebnisse der Datenrecherchen	13
4.	SPA -Erheblichkeitsabschätzung	53
4.1	Beschreibung des betroffenen Schutzgebietes	53
4.2	Erhaltungsziele des SPA - Gebietes „Vereinigte Mulde“	54
4.3.	Auswirkung des Projektes auf die Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse..	54
4.3.1	Beschreibung wesentlicher vorhabensbezogener Wirkfaktoren	54
4.3.2	Auswirkungen auf Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse	55
4.4	Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Synergieeffekte	57
5.	FFH - Erheblichkeitsabschätzung	59
5.1	Beschreibung und Bedeutung des betroffenen Schutzgebietes	59
5.1.1	Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	60
5.1.2	Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse	60
5.1.3	Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse	60
5.2.	Erhaltungsziele und Schutzzweck des Gebietes	61
5.3.	Auswirkung des Projektes auf Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse	65
5.3.1	Beschreibung wesentlicher projektbezogener Wirkfaktoren	65
5.3.2	Auswirkungen auf Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	65
5.3.3	Auswirkungen auf Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse unter Hervorhebung prioritärer Arten	66
5.3.4	Auswirkungen auf Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse unter Hervorhebung prioritärer Arten	66
5.4.	Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Synergieeffekte	71
6.	Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung (ABA)	71
6.1	Rechtsgrundlagen	71
6.2	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	72
6.4	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	75
6.5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	75

6.5.1	Bestand und Betroffenheit von Pflanzenarten nach IV b) FFH-RL.....	75
6.5.2	Bestand und Betroffenheit von Tierarten nach IV a) FFH-RL	75
6.5.3	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie	77
6.5.3.1	Brutvögel	77
6.5.3.2	Zug- und Rastvögel	79
6.5.4	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	79
7.	Maßnahmen der Eingriffsvermeidung, -minimierung	80
8.	Zusammenfassung / Ergebnis.....	84

Anhang:	Anlage 1:	-	Literatur
	Anlage 2:	-	Fotodokumentation
	Anlage 3:	-	Plan 1 - Bestandsplan / Flächennutzungs- und Biotopen sowie Gehölzbestand

0. Allgemeine Angaben

Auftraggeber: TOK Projekt Bau GbR
Thomas Ott & Tilo Kalisch
Schwägerichen Straße 04
04107 Leipzig

Bearbeiter: Dipl. - Ing. agr. H. Hauffe
Dipl. - Ing. (Landschaftsarchitektur) S. Köhler
Ornithologe Rainer Ulbrich (Avifauna; Geländearbeiten)
Steffen Gerlach (Herpetologe, Geländearbeiten)

Lage des Untersuchungsgebietes

Land: Sachsen

Landkreis: Nordsachsen

Stadt: Eilenburg

Gemarkung: Eilenburg Flur 22 und Eilenburg Flur 23

Flurstücke: Eilenburg Flur 22: 17/ 4; 17/6 bis 17/16 und Teile von 17/3;
Eilenburg Flur 23: 42/2; 29/5

Größe des UGs: 13.367 m²

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Nordosten der Stadt Eilenburg, westlich des Mühlgrabens (ohne Maßstab).

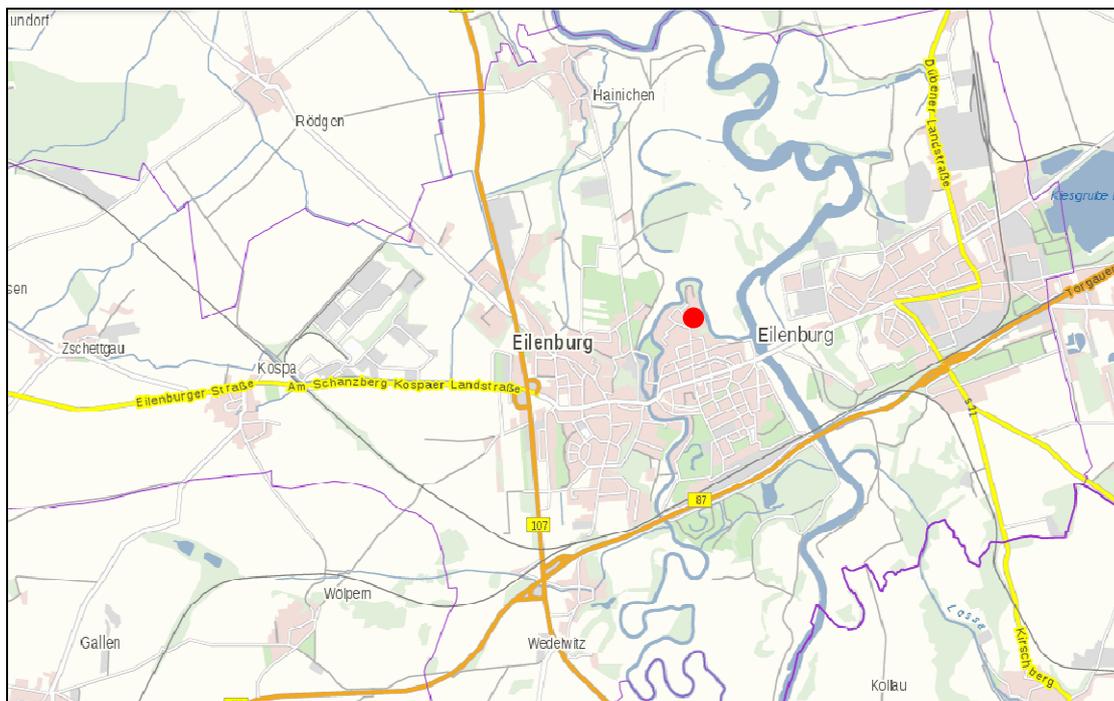


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes.

1. Projektbeschreibung und Aufgabenstellung

Die Stadt Eilenburg plant die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Flurstücke 17/16 und 17/4 der Gemarkung Eilenburg Flur 22 sowie Teile der Flurstücke 29/5 und 42/2 Gemarkung Eilenburg Flur 23. Das Plangebiet ist ca. 0,8 ha groß und liegt im Stadtteil Eilenburg Mitte. Es sollen mit der Überplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet mit ca. 10 Baugrundstücken geschaffen werden, um so die stetig wachsende Nachfrage bedienen zu können.

Es wurde ein Untersuchungsgebiet (UG) festgelegt, welches größer als das eigentliche Plangebiet ist. Es schließt neben den im Plangebiet liegenden Flächen die Flurstücke 17/6 bis 17/15 sowie Teile von 17/3 der Gemarkung Flur 22 ein. Das UG wird im Westen von der Walter-Stöcke-Straße, im Süden von der Straße Jacobsplatz und im Osten von einer Hochwasserschutzmauer begrenzt. Im Norden und Nordwesten schließen sich bebaute Flächen und eine Anliegerstraße an. Bei den Flächen im Osten des UGs handelt es sich um einen ehemaligen Betriebsstützpunkt des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen (vormals VEB WAB Leipzig, Versorgungsbereich Eilenburg). Der Abriss der Gebäude im Osten erfolgte nach Auswertung der Luftbilder vor 2009. Ein Garagenkomplex im Westen des UGs wurde zwischen den Jahren 2015 und 2017 abgebrochen. Die Flächen wurden mit Erdstoffen abgedeckt. Bereiche, welche ehemals als Zuwegungen und Plätze dienten, sind im Bestand noch voll- oder teilversiegelt und mit einer schwachen Substratauflage überdeckt. Im Osten des UGs haben sich ausdauernde Ruderalfluren etabliert auf denen zum Teil bereits Gehölzjungwuchs anzutreffen ist. Im Westen handelt es sich um trocken-warme Ruderalfluren, die den Boden noch nicht vollständig bedecken. In Randbereichen und als Trennlinie zwischen den ehemals mit Garagen bestandenen Flächen und dem vormaligen Betriebsgelände des VEB Eilenburg-Wurzen befindet sich eine Baumreihe im dichten Kronenschluss. Im Nordwesten steht eine Garage und im Südwesten eine Trafostation, eine weitere Garage wird im Nordwesten kleinflächig angeschnitten. Auf dem Flurstück 17/4 befindet sich eine technische Anlage des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“.

Im Osten grenzen an das UG das Naturschutzgebiet „Vereinigte Mulde Eilenburg - Bad Düben“, das FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, das SPA-Gebiet „Vereinigte Mulde“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Mulde“.

Aufgrund der im Bestand vorhandenen Flächennutzungs- und Biotoptypenausstattung und der angrenzenden Schutzgebiete sollen eine Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung (ABA) sowie eine FFH- und SPA-Erheblichkeitsabschätzung durchgeführt werden.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Betroffenheitsabschätzung ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), bei Umsetzung der Vorgaben des B-Planes erfüllt werden könnten bzw. ist zu ermitteln und darzustellen, ob sich aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des geplanten Eingriffs der begründete Verdacht ergibt, dass Arten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein könnten. Sind andere Arten betroffen, ist unabhängig von deren Schutzstatus § 44 Abs.5 Satz 5 einschlägig.

Kann eine Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten nicht ausgeschlossen werden, so ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 durchzuführen. Bei dieser ist dann auch zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Aufgrund der Lage des Plangebietes in der unmittelbaren Nähe des SPA - Gebietes „Vereinigte Mulde“ und des FFH - Gebietes „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, ist abzuschätzen, ob die Realisierung der Vorgaben des B-Planes den Erhaltungszielen des SPA- und des FFH-Gebietes entgegensteht (→ SPA- und FFH- Erheblichkeitsabschätzung).

Als Grundlage der ABA sowie der SPA- und FFH-Erheblichkeitsabschätzung ist eine orientierende Begehung zu Brutvögeln durch einen Ornithologen zu erbringen um die Lebensraumeignung des Gebietes für im Landschaftsraum vorkommende Brutvögel einschätzen zu

können. Weiterhin sind Bestandsaufnahmen zu Zauneidechsen durchzuführen. Alle weiteren, relevanten Arten sind einer Potentialanalyse zu unterziehen, wobei vorhandene Daten (Standarddatenbögen der Natura 2000 Gebiete, Multi-Base-Datenbank, Brutvogelatlas, etc.) mit herangezogen werden. Auch sind Flächennutzungstypen und Biotope zu kartieren und Vegetationsaufnahmen zu machen. Der durch den Vermesser aufgenommene Gehölzbestand soll kontrolliert und auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen überprüft werden.

2. Bearbeitungsgrundlagen

- VERMESSUNGSBÜRO LEUTHOLD, Pfaffendorfer Straße 13, 04105 Leipzig: Lage- und Höhenplan, Gemarkung Eilenburg 22, Jacobsplatz, 28.08.2018.
- IBS-INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BAU- UND SACHVERSTÄNDIGENWESEN MBH, 04838 Jesewitz, OT Pehritzsch: B-Plan einschließlich Begründung, Vorentwurf Stand 03.04.2019.
- LANDRATSAMT NORDSACHSEN, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen von Tieren in einem weit und eng gefassten Betrachtungsraum, Übergabe der Daten am 31.08.2018.
- IB HAUFFE GBR: Erfassung der Biotop- und Flächennutzungstypen am 11.07.2018 sowie Erfassung von artenschutzrechtlich relevanten Strukturen an Gehölzen am 11.07.2018 und am 01.11.2018.
- IB HAUFFE GBR: orientierende Begehung zu Brutvögeln durch den Ornithologen Rainer Ulbrich am 05.07.2018.
- IB HAUFFE GBR: Geländebegehungen zur Zauneidechse durch den Herpetologen Steffen Gerlach am 18.07.; 30.07. und am 24.08.2018 sowie eine Begehung durch Heiko Hauffe und Susann Köhler am 11.07.2018.
- LfULG: Managementplan für das SCI „Vereinigte Mulde und Muldenauen“ (Nr. 65E), (MAP) Endbericht: 27.06.2007.
- LfULG: Standard-Datenbogen zum SPA-Gebiet: „Vereinigte Mulde“, Ausfülldatum Oktober 2006.
- LfULG: Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet: „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, Ausfülldatum März 2003, Fortschreibung Mai 2012.
- STEFFENS et al. (2013): Brutvögel in Sachsen (Brutvogelatlas), hier vorkommende Brutvögel im MTBQ 4541 NO.
- weitere Literatur siehe Literaturverzeichnis.

3. Bestandsaufnahme

3.1. Flächennutzungs- und Biotoptypen

Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung am 11.07.2018 erfolgte im Untersuchungsgebiet (UG) eine Aufnahme der Biotop- und Flächennutzungstypen. Neben dem eigentlichen Geltungsbereich (Flurstücke 17/16 der Gemarkung Flur 22 sowie Teile von 29/5 und 42/2 der Gemarkung Eilenburg Flur 23) umfasst das UG auch Flächen im Westen des B-Planes.

Die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme sind im Plan 1, welcher sich in der Anlage 3 der vorliegenden Arbeit befindet, dargestellt. In dem Plan ist auch die Abgrenzung des B-Planes bzw. des UGs gekennzeichnet.

Folgende Biotop- und Flächennutzungstypen wurden im UG aufgenommen:

- **vollversiegelte Flächen; Straße**
 An der südlichen Untersuchungsgebietsgrenze wird die bituminös befestigte Straße „Am Jacobsplatz“ angeschnitten. Eine ebenfalls bituminös befestigte Zuwegung vom Jacobsplatz zu dem Flurstückes 17/16 wurde diesem Biotoptyp ebenfalls mit hinzu gerechnet. Zwischen den Garagen im Nordwesten des UGs wurde eine Fläche mit Beton befestigt.
- **vollversiegelte Flächen; Gebäude/Trafostation**
 Im Südwesten des UGs befindet sich eine Trafostation. Im Nordwesten stehen zwei Garagen. Auf dem Flurstück 17/4 steht ein Technikgebäude der Abwasseranlage.
- **vollversiegelte Flächen mit schwacher Substratauflage**
 Im Osten liegt umschlossen von einer gepflasterten Flächen eine bituminös befestigte, ca. 30 m² große Fläche auf der sich eine schwache Substratauflage (bis 5 cm Stärke) gebildet hat. Durch die Substratauflage war die Fläche schwer abgrenzbar.
- **teilversiegelte Flächen**
 Im Bereich der Trafostation wurde Betonpflaster verlegt. Auch wurden die Flächen im Bereich der technischen Anlage des Abwasserzweckverbandes mit Betonpflaster befestigt.
- **teilversiegelte Flächen mit schwacher Substratauflage**
 Im Osten des UGs sind ehemalige Zuwegungen und Plätze gepflastert. Auf dem Pflaster hat sich eine schwache Substratauflage (bis 5 cm Stärke) gebildet. In den Fugen bzw. auf der Substratauflage hat sich eine spärliche Ruderalvegetation etabliert.
- **wasserdurchlässig befestigte Flächen**
 Kleine mit Mineralstoffgemisch oder wassergebundener Wegedecke befestigte Flächen werden an der westlichen UGgrenze angeschnitten. Im Nordwesten verläuft an der UGgrenze ein wasserdurchlässig befestigter Weg.
- **Grün- und Rasenflächen**
 Östlich der Zuwegung zum Flurstück 17/16 wurde ein zwei bis drei Meter breiter Streifen mit Zwergmispel (*Cotoneaster spec.*) bepflanzt. Im Bereich der technischen Anlage auf dem Flurstück 17/4 wird im Osten und Süden ein etwa ein Meter breiter Streifen als Rasen gepflegt.
- **ruderales Gras- und Krautfluren**
 Der Straßenrand der Walter-Stöcke-Straße wird offensichtlich nur gelegentlich gemäht – hier haben sich ruderales Gras- und Krautfluren etabliert.
- **ausdauernde Ruderaluren mit beginnender Gehölzsukzession**
 Auf dem Flurstück 17/16 sind die Flächen nach dem Abbruch der Gebäude brach gefallen und es haben sich Ruderaluren etabliert. Junge Gehölze kommen auf der Fläche auf und nehmen einen Deckungsgrad von 5 bis 10 % ein. Stellenweise herrscht eine Landreitgrasdominanz vor. Folgende Pflanzenarten konnten im Bereich der Aufnahmefläche 2 nachgewiesen werden (Lage der Aufnahmefläche vgl. Plan 1 in der Anlage 3).

Tabelle 1: Aufgenommene Pflanzenarten im Bereich der Aufnahmefläche 2

Pflanzen im Bereich der Aufnahmefläche 2	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn (Jungwuchs)
Achillea millefolium	Gemeine Schafgarbe
Anthoxanthum odoratum	Gemeines Ruchgras
Arrhenatherum elatius	Glatthafer
Artemisia vulgaris	Gemeiner Beifuß
Berteroa incana	Graukresse
Buddleja davidii	Sommerflieder (Jungwuchs)
Calamagrostis epigejos	Landreitgras
Carex spec.	Segge-Art
Centaurea cyanus	Kornblume
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume
Cichorium intybus	Gemeine Wegwarte
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel
Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe
Convolvulus arvensis	Acker-Winde
Dactylis glomerata	Gemeines Knaulgras
Daucus carota	Wilde Möhre
Echium vulgare	Gemeiner Natterkopf
Erigeron annuus	Feinstrahl
Festuca rubra	Rot-Schwingel
Galium mollugo	Wiesen-Labkraut

Pflanzen im Bereich der Aufnahmefläche 2	
Hieracium spec.	Habichtskraut-Art
Hypericum perforatum	Tüpfel-Hartheu
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut
Lamium maculatum	Gefleckte Taubnessel
Lathyrus latifolius	Breitblättrige Platterbse
Matricaria maritima	Geruchlose Kamille
Oenothera biennis	Gemeine Nachtkerze
Phragmites australis	Gemeines Schilf
Picris hieracioides	Gemeines Bitterkraut
Poa compressa	Platthalm-Rispengras
Poa pratensis	Wiesen-Rispengras
Poa trivialis	Gemeines Rispengras
Populus spec.	Hybridpappel-Art (Jungwuchs)
Potentilla anserina	Gänse-Fingerkraut
Rosa spec.	Wildrose-Art
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer
Salix alba	Silber-Weide (Jungwuchs)
Salix fragilis	Bruch-Weide (Jungwuchs)
Silene dioica	Rote Lichtnelke
Solidago canadensis	Kanadische Goldrute
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart
Trifolium arvense	Hasen-Klee
Urtica dioica	Große Brennnessel
Verbascum thapsus	Kleinblütige Königskerze
Vicia cracca	Vogel-Wicke
Vicia sepium	Zaun-Wicke

- trocken-warme Ruderalfluren

Im Westen des UGs befand sich ehemals ein Garagenkomplex. Im Bereich der nunmehr abgebrochenen Garagen sind noch Splitt und Kiesflächen anzutreffen, auf welchen sich trocken-warme Ruderalfluren mit einem Deckungsgrad von 75 bis 100 % etabliert haben. Die vormals als Wege/Zufahrten genutzten Flächen sind im jetzigen Bestand mit trocken-warmen Ruderalfluren bestanden, welche nur einen Deckungsgrad von 25 bis 50 % einnehmen. Folgende Pflanzenarten konnten im Bereich der Aufnahmefläche 1 nachgewiesen werden (Lage der Aufnahmefläche vgl. Plan 1 in der Anlage 3).

Tabelle 2: Aufgenommene Pflanzenarten im Bereich der Aufnahmefläche 1

Pflanzen im Bereich der Aufnahmefläche 1	
Convolvulus arvensis	Acker-Winde
Melilotus alba	Bokharaklee
Plantago major	Breit-Wegerich
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras
Geum urbanum	Echte Nelkenwurz
Melilotus officinalis	Echter Steinklee
Erigeron annuus	Feinstrahl-Berufkraut
Taraxacum officinale	Gemeine Kuhblume
Oenothera biennis	Gemeine Nachtkerze
Elytrigia repens	Gemeine Quecke
Artemisia vulgaris	Gemeiner Beifuß
Lotus corniculatus	Gemeiner Hornklee
Picris hieracioides	Gemeines Bitterkraut
Dactylis glomerata	Gemeines Knautgras
Matricaria maritima	Geruchlose Kamille
Urtica dioica	Große Brennnessel
Arctium lappa	Große Klette
Trifolium arvense	Hasen-Klee
Leontodon autumnalis	Herbst-Löwenzahn
Tussilago farfara	Huflattich
Fallopia japonica	Japanischer Staudenknöterich
Solidago canadensis	Kanadische Goldrute
Conyza canadensis	Kanadisches Berufkraut
Lactuca serriola	Kompaß-Lattich
Centaurea cyanus	Kornblume
Rubus caesius	Kratzbeere
Carduus crispus	Krause Distel
Potentilla reptans	Kriechendes Fingerkraut
Cirsium vulgare	Lanzett-Kratzdistel
Sisymbrium loeselii	Lösels Rauke
Hordeum murinum	Mäuse-Gerste

Pflanzen im Bereich der Aufnahmefläche 1	
Vulpia myuros	Mäuseschwanz-Federschwingel
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Robinia pseudoacacia	Robinie (Jungwuchs)
Trifolium pratense	Rot-Klee
Senecio inaequidens	Schmalblättriges Greiskraut
Symphoricarpos albus	Schneebeere, Knallerbse
Lepidium ruderales	Schutt-Kresse
Potentilla argentea	Silber-Fingerkraut
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich
Atriplex patula	Spreizende Melde
Silene vulgaris	Taubenkropf
Hypericum perforatum	Tüpfel-Hartheu
Polygonum aviculare	Vogel-Knöterich
Chenopodium album	Weißer Gänsefuß
Agrostis stolonifera	Weißes Straußgras
Trifolium repens	Weiß-Klee
Crepis biennis	Wiesen-Pippau
Poa pratensis	Wiesen-Rispengras
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer
Dipsacus sylvestris	Wilde Karde
Daucus carota	Wilde Möhre
Filago minima	Zwerg-Filzkraut

- Gehölzgruppen im lockeren Stand mit ruderaler Krautschicht
 Auf dem Flurstück 17/16 haben sich Gehölzgruppen etabliert, welche vorwiegend von der Robinie (*Robinia pseudoacacia*) gebildet werden. Unter den Gehölzen ist eine ruderaler Krautschicht anzutreffen. Detailliert sind die Gehölze in der Tabelle 3 beschrieben.
- Baumreihe im dichten Stand/ im Kronenschluss; Schnitthecke
 In Randbereichen und als Trennlinie zwischen den ehemals mit Garagen bestandenen Flächen und dem vormaligen Betriebsgelände des VEB Eilenburg-Wurzen befinden sich Baumreihen in dichten Kronenschluss. Detailliert sind die Gehölze in der Tabelle 3 beschrieben.

Bei der Ortsbegehung am 01.11.18 wurde festgestellt, dass im westlichen Teil des UGs (Flurstücke 17/6 bis 17/15 der Gemarkung Eilenburg Flur 22) bereits mit dem Bau begonnen wurde und eine Baufeldfreimachung im Bereich der trocken-warmen Ruderalfluren erfolgt war.

3.2 Gehölzbestand

Als Grundlage für die Baumbestandsaufnahme lag ein Vermessungsplan mit Baumstandorten sowie dazugehöriger Baumbestandsliste, in welcher Art, Stammumfang, Stammanzahl und Kronendurchmesser vermerkt waren, vor [VERMESSUNGSBÜRO LEUTHOLD, Pfaffendorfer Straße 13, 04105 Leipzig, Stand August 2018]. Bei der Ortsbegehung am 11.07.2018 und am 01.11.2018 wurden die eingemessenen Gehölze auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen (Baumhöhlen, Spalten, Totholz, etc.) geprüft. Ergänzend wurden noch nicht eingemessene Gehölze ab einem Stammdurchmesser von 8 cm in 1,30 m Höhe aufgenommen. Gehölze im dichten Stand wurden zu Gehölzgruppen zusammengefasst.

Die Lage der Gehölze geht aus dem Plan 1 hervor, welcher sich in der Anlage 3 befindet.

Tabelle 3: Einzelbäume und Gehölzgruppen im UG

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
1	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	40;90;40	18	16	trockene Äste; mehrstämmig; mehrere Astausbrüche ohne Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten; an einem Astausbruch im Westen des Baumes in ca. 5 m Höhe hat sich vermutlich eine Baumhöhle gebildet (vom Boden aus nicht einsehbar);
2	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	25	6	8	

Ifd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
3	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	15	5	8	2 Stämme (Nr. 3 und 4) dicht nebeneinander
4	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	20	5	6	2 Stämme (Nr. 3 und 4) dicht nebeneinander
5	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	20	6	10	kleiner Rindenschaden
6	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	15	4	8	
7	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	20;18	8	12	einseitige Krone; kleine, trockene Äste
8	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	30	8	10	
9	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	30	8	10	
10	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	15;8	6	8	2 Stämme dicht nebeneinander
11	Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	-	3	-	Brombeergebüsch
12	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	25	7	9	kleine, trockene Äste
13	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	25	5	8	kleine, trockene Äste
14	Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	40	8	12	aufgrund der Größe bedeutsam; trockene Äste bis ca. 5 cm Durchmesser
15	Gewöhnliche Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>)	-	6	6	Großstrauch
16	Waldkiefer (<i>Pinus sylvestris</i>)	40	10	10	ist Bestandteil der Gehölzgruppe 48
17	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	40	14	12	ist Bestandteil der Gehölzgruppe 48; kleine, trockene Äste
18	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	20	10	8	ist Bestandteil der Gehölzgruppe 48, einseitige Krone, kleine, trockene Äste
19	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	30	10	10	zweistämmig
20	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	20	10	10	zweistämmig
21	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	25	10	10	
22	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	20	8	8	zweistämmig
23	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	40	12	12	
24	Linde-Art (<i>Tilia spec.</i>)	50	16	14	steht auf der UGgrenze
25	Linde-Art (<i>Tilia spec.</i>)	20	10	8	ist Bestandteil der Gehölzgruppe 38
26	Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	-	8	6	Großstrauch; ist Bestandteil der Gehölzgruppe 38
27	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	90	16	16	aufgrund der Größe bedeutsam; offener Riss am Seitenast, aber keine Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse da kein Witterungsschutz
28	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	20	14	10	dreistämmig; ist Bestandteil der Gehölzgruppe 37
29	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	20	12	12	vierstämmig; ist Bestandteil der Gehölzgruppe 37
30	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	20	10	10	vierstämmig; ist Bestandteil der Gehölzgruppe 37
31	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	35	12	10	steht kurz außerhalb; dreistämmig; kleine, trockene Äste
32	Gewöhnliche Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>)	-	4	5	Großstrauch
33	Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	12	8	6	im dichten Stand zu Nr.10
34	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	bis 10	8	7	
35	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	bis 30	16	8	2 Stück; stehen kurz außerhalb
36	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	bis 8	bis 6		Jungwuchs; viele Robinien im engen Stand
37	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>) zum Teil Robinienjungwuchs; Bergahorn-Jungwuchs	bis 8	bis 10		Gehölzgruppe; Bäume Nr. 28, 29 und 30 stehen in der Gruppe

Ifd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
	(<i>Acer pseudoplatanus</i>);				
38	Gewöhnliche Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>), Spitzahorn-Jungwuchs (<i>Acer platanoides</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Linde-Art (<i>Tilia spec.</i>); Lebensbaumhecke (<i>Thuja spec.</i>)	bis 15	bis 10	-	Gehölzstreifen auf Grenze Lebensbaumhecke zum Nachbarn hin; Gehölze Nr. 25 und 26 gehören dazu
39	Knackweide (<i>Salix fragilis</i>)	bis 2	2	-	Gebüsch
40	Knackweide (<i>Salix fragilis</i>), Korkenzieherweide (<i>Salix matsudana</i>)	bis 5	3	-	Gebüsch
41	Knackweide (<i>Salix fragilis</i>)	bis 5	5	-	Gebüsch
42	Silberweide (<i>Salix alba</i>), Salweide (<i>Salix caprea</i>)	bis 2	3	-	Gebüsch
43	Bergahorn-Jungwuchs (<i>Acer pseudoplatanus</i>), Weide-Art (<i>Salix spec.</i>)	bis 5	5	-	Gebüsch; Bergahorn ist Jungwuchs
44	Weide-Art (<i>Salix spec.</i>)	bis 8	6	-	Gebüsch
45	Hybrid-Pappel (<i>Populus x canadensis</i>)	18	12	4	
46	Essigbaum (<i>Rhus typhina</i>)	15	5	5	
47	Salweide (<i>Salix caprea</i>), Hybrid-Pappel (<i>Populus x canadensis</i>), Korkenzieherweide (<i>Salix matsudana</i>)	bis 5	6		Gehölzgruppe
48	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), Heckenkirsche (<i>Lonicera spec.</i>), Rose (<i>Rosa spec.</i>), Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>), Waldkiefer (<i>Pinus sylvestris</i>), Stieleiche (<i>Quercus robur</i>); Schneebeere (<i>Symphoricarpos albus</i>); Hartriegel (<i>Cornus spec.</i>), Gewöhnliche Haselnuss-Jungwuchs (<i>Corylus avellana</i>); vereinzelt Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	bis 50	bis 20		Gehölzgruppe; zum Teil (kleine) trockene Äste aber ohne Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse; Bäume Nr. 16, 17 und 18 stehen in der Gehölzgruppe
49	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	8	6	2	
50	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	11	12	5	
51	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	25	11	6	
52	Gewöhnliche Haselnuss (<i>Coryllus avellana</i>); Walnuss (<i>Juglans regia</i>); Ranunkelstrauch (<i>Kerria japonica</i> , <i>Ple-niflora</i>)	bis 10	7	-	Gehölzgruppe, welche auf der südlichen Flurstücksgrenze der Abwasserbeseitigungsanlage steht
53	Gewöhnliche Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>)	-	5	3	Großstrauch
54	überwiegend Hartriegel (<i>Cornus spec.</i>); Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>); Ginster-Art (<i>Genista spec.</i>); Essigbaum-Jungwuchs (<i>Rhus typhina</i>); Gewöhnliche Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>)	-	3	-	Schnitthecke

Legende zur Tabelle 3:

Nr.	Einzelbaum mit Nr.; Übernahme aus Vermessungsplan; Standort im Plan 1 ist eingemessen
Nr.	Einzelbaum, Großstrauch oder Gehölzgruppe welche ergänzend zum Vermessungsplan durch die IB Hauffe GbR aufgenommen wurde; Standort wurde anhand des Luftbildes eingeschätzt, keine Vermessung!
Nr.	Baum hat möglicherweise eine Baumhöhle (war vom Boden aus nicht einzusehen); Standort aus Vermessungsplan übernommen
	Baum/Gebüsch liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches
	Baum, welcher im B-Plan zum Erhalt festgesetzt wird
	Gebüsch oder Gehölzgruppe
	Großstrauch
Name	Baum war bei der Ortbegehung am 01.11.2018 bereits gefällt

3.3 Bestand Tiere

Zur Untersuchung des Vorkommens von Tierarten erfolgte eine Auswertung der Multi-Base-Artdatenbank [LRA Nordsachsen; 31.08.2018]. Es wurden alle nachgewiesenen Tierarten in der Multi-Base Datenbank für einen eng gefassten Betrachtungsraum und alle Fundpunkte der Artengruppe Vögel und Fledermäuse für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht dem MTBQ 4541 NO) ab dem Jahr 2000 abgefragt.

Die Lage der beiden Betrachtungsräume geht aus der nachfolgenden Abbildung (ohne Maßstab) hervor:

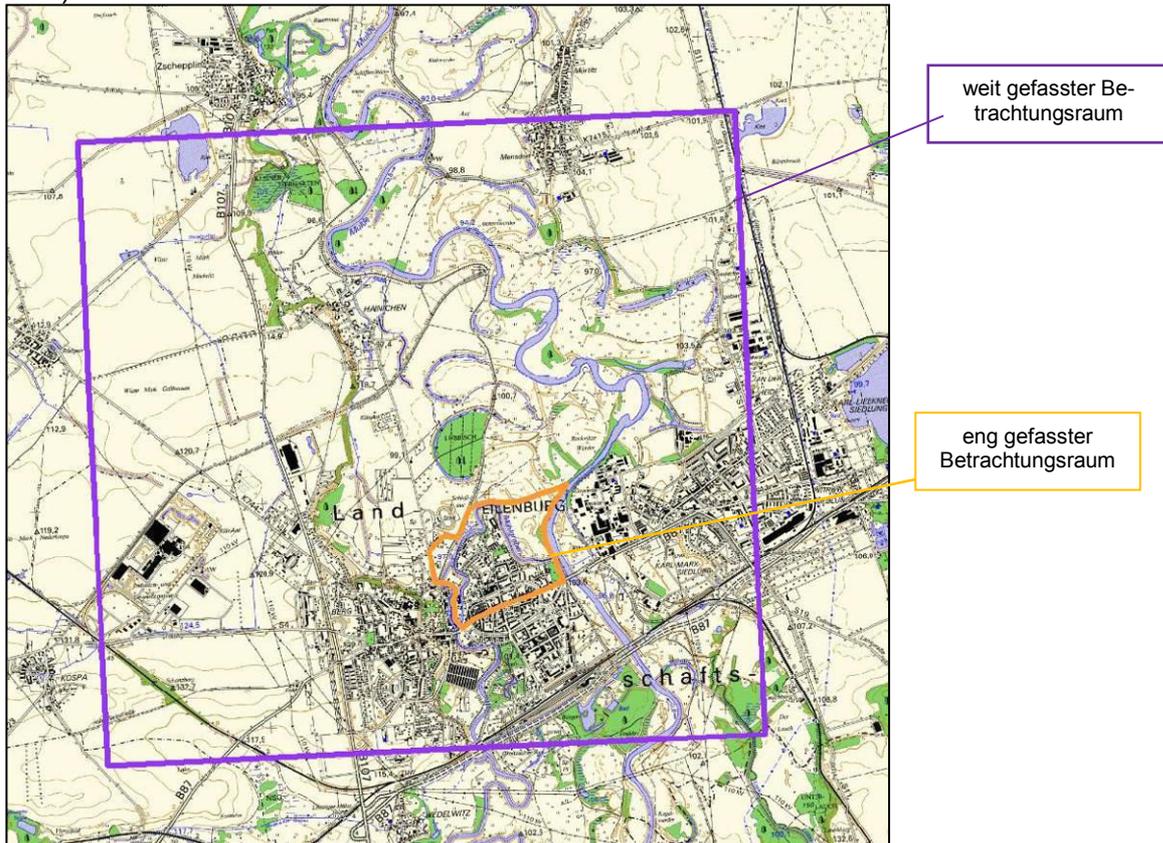


Abb. 2: Eng und weit gefasster Betrachtungsraum der Artabfrage aus der Multi-Base-Datenbank, ohne Maßstab.

Weiterhin wurden die Standard-Datenbögen zu den angrenzenden Natura 2000 Gebieten, der MAP zum FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, der Brutvogelatlas und der Säugetieratlas Sachsens sowie die Rasterverbreitungskarten für den MTBQ 4541 NO ausgewertet.

Ergänzend zu den Datenrecherchen erfolgten bezüglich der Zauneidechse drei Geländebegehungen durch den Herpetologen Steffen Gerlach. Um die Lebensraumeignung des Gebietes bezüglich der im Naturraum vorkommenden Brutvögel einschätzen zu können, wurde eine orientierende Begehung von dem Ornithologen Rainer Ulbrich durchgeführt.

Um abschätzen zu können, inwieweit Bäume Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten aufweisen, wurden die Bäume hinsichtlich vorhandener artenschutzrechtlich relevanter Strukturen wie abblätternde Rinde, Spalten, Baumhöhlen etc. untersucht (vgl. Kap. 3.2).

3.3.1 Erfassung Zauneidechsen

Methodik

Die Erfassung von Zauneidechsen erfolgte mittels Sichtbeobachtung bei geeigneter Witterung, d.h. ein langsames und ruhiges Abgehen der (potentiellen) Lebensräume und konzentriertes Absuchen der Fläche (zum Teil auch mit Fernglas), kombiniert mit dem Hören von Geräuschen flüchtender Tiere. Erweitert wurde die Sichtbeobachtung durch das Aufsuchen von vorhandenen möglichen Verstecken im Gelände, welche umgedreht oder angehoben wurden. Ergänzend erfolgte bei der ersten Begehung eine Auslage von künstlichen Verstecken (kV) im Untersuchungsgebiet. Bei den kV wird das Bedürfnis der Tiere, sich unter flache Strukturen zurückzuziehen, die als Tagesverstecke, Nachtquartiere oder Plätze zum Aufwärmen dienen, ausgenutzt. Zum Einsatz kam ca. 0,60 x 1,20 m große Dachpappe. Insgesamt wurden fünf kV im UG verteilt und bei allen Begehungen kontrolliert.

Die Erfassungen wurden durch den Herpetologen Steffen Gerlach durchgeführt. Zusätzlich wurden die kV bei der Erfassung der Biotop- und Flächennutzungstypen kontrolliert bzw. wurde an dem Tag eine weitere Begehung zu Zauneidechsen durchgeführt.

Die Erfassungen durch den Herpetologen fanden an den nachfolgend genannten Terminen statt:

1. Begehung: 18.07.2018,
2. Begehung: 30.07.2018,
3. Begehung: 24.08.2018.

Am 11.07.2018 wurde eine weitere Begehung bei der Erfassung der Flächennutzungs- und Biotoptypen durch Herrn Hauffe und Frau Köhler durchgeführt.

Rückschlüsse auf die Populationsgröße lässt die Art der Erfassungsmethode nicht zu.

Im Zuge der Erfassungsgänge wurde auf weitere relevante Beibeobachtungen im Untersuchungsgebiet geachtet.

Erfassungsergebnis

Die Zauneidechse konnte bei keiner der Begehungen nachgewiesen werden. Die Flächen innerhalb des UGs sind zwar sandig aber es sind kaum Strukturen vorhanden, die als Versteck dienen könnten. Ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des UGs ist auszuschließen. Auch gelangen keine Nachweise anderer Vertreter der Herpetofauna im Gebiet.

3.3.2 Ergebnisse der Datenrecherchen

Wie eingangs erwähnt, wurden die Multi-Base-Datenbank, die Standard-Datenbögen der angrenzenden Natura 2000 Gebiete und der MAP für das FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“ sowie der Brutvogel- und Säugetieratlas Sachsens und die Rasterverbreitungskarten für den MTBQ 4541 NO ausgewertet.

Die folgenden Tabellen beinhalten alle recherchierten, wertgebenden Arten, d.h.

- nach BNatSchG besonders und / oder streng geschützte Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG;
- und / oder Arten, die in einer Gefährdungskategorie oder in der Vorwarnliste der Roten Liste Sachsens und / oder der Roten Liste Deutschlands aufgeführt sind,

auf die es Hinweise in den ausgewerteten Daten gab.

Anhand der am Tabellenanfang dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung ermittelt, auf welche Arten Auswirkungen bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes zu erwarten sind. Als Beurteilungsgrundlage dafür diente eine flächendeckende Biotopkartierung innerhalb des

Untersuchungsgebietes und eine orientierende Geländebegehung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich sowie vier Geländebegehungen zur Artgruppe Reptilien. Bei der Abschichtung wurde die Lebensraumeignung der im UG befindlichen Flächen (Ruderalfluren unterschiedlicher Ausprägung sowie unterschiedlicher Gehölzdeckung und Gehölzbestände) eingeschätzt. Die Habitategenschaften von Biotopen außerhalb des UGs, welche nicht baulich beansprucht werden, blieben dagegen unberücksichtigt. Das UG wurde dabei größer gefasst als da eigentliche Plangebiet.

Nachfolgende, ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung der wertgebenden Arten. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten sind im Kap. 6 dokumentiert.

Abschichtungskriterien (**Spalten am Tabellenanfang**):

Schritt 1: Relevanzprüfung

N: Art im Großnaturreaum der Roten Liste Sachsens

0 = ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend

X = vorkommend oder keine Angaben in der Roten Liste vorhanden (k.A.)

V: Wirkraum des Vorhabens liegt

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art nach den folgenden für die einzelnen Artengruppen getroffenen Bestimmungen

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Sachsen vorhanden (**k.A.**)

für Liste Vögel:

Vogelart wird als im Untersuchungsgebiet vorkommend bewertet, wenn sie:

- Im Multi-Base-Datenbankauszug im eng und/oder im weit gefassten Betrachtungsraum als möglicher, wahrscheinlicher oder sicherer Brutvogel aufgeführt,
- im Standarddatenbogen für das SPA-Gebiet „Vereinigte Mulde“ als im SPA-Gebiet brütende Art gelistet,
- und / oder im Brutvogelatlas Sachsens als möglicher, wahrscheinlicher oder sicherer Brutvogel im MTBQ 4541 NO eingetragen ist,
- Artfundorte innerhalb des weit oder eng gefassten Betrachtungsraumes im Fach-IS des LK Nordsachsens enthalten waren,
- und/ oder bei der orientierenden Geländebegehung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich im Juli 2018 als singendes Männchen verhört werden konnte.

für Liste Säugetiere:

Art wird als im Untersuchungsgebiet vorkommend bewertet, wenn sie:

- im Atlas der Säugetiere innerhalb des MTBQ 4541 NO geführt wird,
- im Multi-Base-Datenbankauszug im eng und/oder im weit gefassten Betrachtungsraum als vorkommend aufgeführt war,
- im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“ als im Gebiet vorkommende Art gelistet ist,
- Artfundorte innerhalb des weit oder eng gefassten Betrachtungsraumes im Fach-Infosystem des LK Nordsachsens enthalten waren,
- und/ oder Habitat- bzw. Entwicklungsflächen der Art im MAP „Vereinigte Mulde und Muldenauen“ im näheren und weiteren Umfeld des UGs ausgewiesen waren
- und/oder ihr Vorkommen im MTBQ 4541 NO durch Rasterverbreitungskarte (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>) bestätigt werden konnte.

für Liste Amphibien/Reptilien:

Art wird als im Untersuchungsgebiet vorkommend bewertet, wenn sie:

- im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“ als im Gebiet vorkommende Art gelistet,
- und/ oder Habitat- bzw. Entwicklungsflächen der Art im MAP „Vereinigte Mulde und Muldenauen“ im näheren und weiteren Umfeld des UGs ausgewiesen waren
- und/oder ihr Vorkommen im MTBQ 4541 NO durch Rasterverbreitungskarte (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>) bestätigt werden konnte.

für Liste Wirbellose:

Art wird als im Untersuchungsgebiet vorkommend bewertet, wenn sie:

- im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“ als im Gebiet vorkommende Art gelistet,
- und/ oder Habitat- bzw. Komplexflächen der Art im MAP „Vereinigte Mulde und Muldenauen“ im näheren und weiteren Umfeld des UGs ausgewiesen waren
- und/oder ihr Vorkommen im MTBQ 4541 NO durch Rasterverbreitungskarte (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>) bestätigt werden konnte.

für Liste Fische:

Art wird als im Untersuchungsgebiet vorkommend bewertet, wenn sie:

- im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“ als im Gebiet vorkommende Art gelistet,
- und/ oder Habitatflächen der Art im MAP „Vereinigte Mulde und Muldenauen“ im näheren und weiteren Umfeld des UGs ausgewiesen waren bzw. ein Vorkommen innerhalb des FFH-Gebietes bekannt ist,
- und/oder ihr Vorkommen im MTBQ 4541 NO durch Rasterverbreitungskarte (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>) bestätigt werden konnte
- und/oder wenn sie im Multi-Base-Datenbankauszug im eng gefassten Betrachtungsraum als vorkommend aufgeführt war.

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art werden mit Sicherheit nicht erfüllt z.B. konnten für die Liste Vögel diejenigen ausgeschlossen werden, die an Wälder und Forsten oder an größere zusammenhängende Schilfbestände gebunden sind, da diese innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht vorkommen. Zu beachten bei Einschätzung der Lebensraumeignung war auch die Lage des UGs am Stadtrand von Eilenburg.

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art werden voraussichtlich auf den vom Vorhaben beanspruchten Flächen erfüllt oder es sind keine Angaben möglich (k.A.)

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht relevant identifiziert. Zusammenfassend ist in der Spalte „relevant“ die Einschätzung angegeben. Folgende Schattierungen wurden für relevante Arten verwendet:

	Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit zunächst nicht ausgeschlossen werden kann und für die eine weitere Betroffenheitsabschätzung / potentielle Gefährdungsanalyse im Kap. 6 durchzuführen ist
	relevante Brutvogelarten, die in Anlehnung an die Tabelle „in Sachsen auftretender Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017 als häufige Vogelarten ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung einzustufen sind; diese Arten werden im Kap. 6 einer überschlägigen Prüfung unterzogen.

Weitere Abkürzungen:

RLS: Rote Liste Sachsens: RAU ET. AL. (1999): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens.
Für Vögel: LfULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017.
für Tiere und Pflanzen:

Kategorien	
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
n	nicht gefährdet
nb	nicht bewertet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLS für Tiere):
für Wirbeltiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)
für Vögel: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.

b: besonders geschützte Art nach § 7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG
s: streng geschützte Art nach § 7 Abs.2 Ziff.14 BNatSchG
g: allgemeiner gesetzlicher Schutz nach §39 BNatSchG; keine europäische Vogelart

Für 123 **Vogelarten mit Brutstatus** gab es Hinweise in den ausgewerteten Daten. In der nachfolgenden Tabelle wird eingeschätzt, inwieweit diese innerhalb des Plangebietes potentiell brüten könnten.

Tabelle 4: Rechtlicher Status und Habitatansprüche der in den recherchierten Daten als Brut-Vogelarten geführten Vögel sowie Einschätzung inwieweit diese innerhalb des Plangebietes brüten könnten. Ausgewertet wurden Daten ab dem Jahr 2000.

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatSchG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen 1)	Raumbedarf zur Brutzeit	Fluchtdistanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Das Habitat entspricht nicht den Erfordernissen der Art.	Accipiter gentilis (Habicht)	X		s	n	n	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brütend)	Großlandschaften im Wechsel von Waldgebieten u. Offenland; jagt oft in halboffenen Landschaften u. Feuchtgebieten; bevorzugter Aufenthalt vor allem in der Waldrandzone mit deckungsreicher u. vielgestaltiger Feldmark; völlig offene Flächen werden nach Möglichkeit gemieden; neuerdings vermehrt in Siedlungen brütend (große Parks, Friedhöfe usw.)	10 - 50 km ²	> 50 - 200 m	6) 13) 14)
x	x	0	0	nein Das Habitat entspricht nicht den Erfordernissen der Art.	Accipiter nisus (Sperber)	X		s	n	n	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brütend)	Abwechslungsreiche Landschaften mit Waldflächen u. Offenland (ausreichendes Kleinvogelangebot); Horst bevorzugt in Nadelholz-Stangenhölzern (kaum in reinen Laubwäldern); Jagd bes. in Heckenlandschaften, Waldrandnähe, halboffene Feuchtgebiete, Gärten	Nestabstand z.T. < 1 km; Aktionsraum 7 - 14 km ²	50 - 150 m	1) 4) 14)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen.	Acrocephalus arundinaceus (Drosselrohrsänger)			s	n	n	Gew. und Verl.ber. (dicht über Boden brüt.)	hohe und starkhalmige Schilf- und Schilfrohrkolbenmischbestände über anstehenden Wasser, stark an Wasser gebunden; besiedelt i.d.R. mind. vorjährige Röhrichtbestände (ideal 3-6 jährige) mit > 6,5 mm dicken Halmen und nicht zu großer Dichte (34 - 62 Halme / m ²); überwiegend an mind. 5 m breiten Schilfgürteln größerer Stillgewässer; toleriert einzelne Büsche	<400 - >5200 m ²	10-30 m	6) 2) 13) 14)
x	x	x	x	ja Das Habitat ist suboptimal. Vereinzelt Bruten können jedoch nicht ausgeschlossen werden.	Acrocephalus palustris (Sumpfrohrsänger)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (dicht über Boden brüt.)	Brutvogel in offener od. locker mit Büschen bestandenen Flächen; dichte Hochstaudenbestände mit Blättern u. Verzweigungen, aber vor allem mit einem hohen Anteil vertikaler Elemente aufweisen (Höhe ca. 80 - 160 cm) => Bestände aus: Brennnessel, Mädesüß, Wasserdost, Weidenröschen, Knöterich, Rainfarn, Beifuß u.a. aber auch Raps; häufig auch Mischbestände, meidet reine Schilfröhrichte u. andere Strukturen ohne Verzweigungen; früher häufig in verunkrauteten Getreidefeldern - heute in diesen nur selten; einzelne Sträucher o.ä. als Singwarten notwendig	k.A.	k.A.	6)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen.	Acrocephalus schoenobaenus (Schilfrohrsänger)			s	3	n	Gew. und Verl.ber. (dicht über Boden brüt.)	Lockere mit Büschen, Schilf u./ od. Rohrkolben bestandene Großseggenriede; Verlandungszonen mit Mischbeständen aus Schilf, Rohrkolben, Wasserschwaden, Seggen, Rohrglanzgras, Gebüsch; schilf-, binsen-, seggenbestandene Gräben in Feuchtwiesen; Rohrglanzgraswiesen; nasse Brachen u. Sukzessionsflächen mit Brennnesseln, Hochstauden, Schilf, Seggen, Gebüsch; allg.: nicht im Wasser stehende Veg.zonen	<0,1 - 0,5 ha	<10 - 20 m	13) 14)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/ 97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen.	Acrocephalus scirpaceus (Teichrohrsän- ger)			b	n	n	Gew. und Verl.ber./Hal- b-offenland (<i>dicht über Boden brüt.</i>)	Enge Bindung an vertikale Strukturelemente in Röhrichten (bes. Schilf, dichte Bestände) => Brutvogel in Altschilfbeständen (nicht zwingend im Wasser), Mischbestände aus Schilf/Rohrkolben, gelegentlich auch in anderen vertikalen Veg.strukturen (Rapsfelder, Brennesselfluren, Kratzdistelbestände usw.)	100-700 (bis 1240) m ² bei < 200 m ² t.w. Nahr.suche außerhalb	< 10 m	6)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen.	Actitis hypo- leucos (Flussuferläu- fer)			s	2	2	Gew. und Verl.ber. (<i>Bodenbrü- ter.</i>)	Gewässerränder mit zumindest schütter bewachsenen Kies-, Sand- od. Schlammflächen u. Gebüsch; ideal ist fester sandiger Untergrund mit locker stehenden, 0,5 - 2 m hohen Büschen u. +/- ausgebildeter Krautschicht; besiedelt i.d.R. entsprechende Ufer von Flüssen u. Kanälen, aber auch Standgewässer wie Stauseen, Kiesgruben u.a.	200 - 1000 m Fließge- wässer bzw. Uferstreifen	30 - 100 m	2) 5) 13) 14)
x	x	x	x	ja In dem Gehölz- streifen Nr.48 sind Brüten wahrscheinlich. Außerhalb des PGs bietet der Gehölzstreifen im Nordwesten auch Brutmöglichkei- ten.	Aegithalos caudatus (Schwanzmei- se)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halbopen- land (<i>auf Bäumen brütend</i>)	Bevorzugt Wacholderheiden sowie lichte, bodenfeuchte, unterholzreiche Wälder, reichstrukturierte Waldränder, Ufergehölze, halboffene Landschaften mit hohen reichstrukturierten Hecken u. Feldgehölzen, Parks, Friedhöfe, Gebüschbrachen, +/- ungepflegte Baum-/ Obstgärten; meidet große monotone Forste u. Offenland	Einzelre- vier<5 - 18 ha, Schwammre- vier 17 - 200 ha	<5 - 15 m	6) 7)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen.	Alauda arvensis (Feldlerche)			b	V	3	Offenland (<i>Bodenbrü- ter</i>)	Brutvogel im offenen Gelände auf trockenen bis wechselfeuchten Böden mit niedriger, abwechslungsreicher Kraut- u. Strauchschicht, bevorzugt karge Veg. => Wiesen, Weiden, Ackerland (ideal: extensiv genutzte, reich strukturierte Feldflur)	k.A.	k.A.	4) 2)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen.	Alcedo atthis (Eisvogel)		x	s	3	n	Gew. und Verl.ber. (<i>Steilufer</i>)	Kleinfischartige Still- u. Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe u. geeigneten Ansitzen (<2 - 3 m über dem Wasser) sowie nicht zu weit entfernten (bevorzugt am Wasser gelegenen) steilen, sandig - lehmigen, >50 cm hohe Erd-(Ufer-)abbrüche	0,5 - 3 km Fließgewäs- ser-strecke	20 - 80 m (Ge- wöh- nung an Wege möglich)	1) 6) 13) 14)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen. Keine europäi- sche Vogelart.	Alopochen aegyptiacus (Nilgans)			g	nb	nb	Gew. und Verl.ber. (<i>unter- schiedlichste Brutplätze</i>)	Die Nilgans ist in Deutschland ein regelmäßig brütendes und mittlerweile etabliertes Neozoon. Die territorial brütende Art besiedelt hier reich strukturierte Lebensräume mit Seen, Teichen oder Kiesgruben, Fluss- und Bachauen sowie grabendurchzogene Grünländer, Rieselfelder, Waldbereiche und Parks. Die Vögel wählen eine Vielzahl unterschiedlicher Brutplätze, die von Bodenlöchern über Kopfbäume, Greifvogelnes- ter und künstliche Nisthilfen bis hin zu Industrie- und Küsten- schutzanlagen reichen. Meist liegen die Nester unweit von Gewässern. Diese können mitunter als Blänken, Gräben oder im Bruchwald sehr klein sein.	k.A.	k.A.	9)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/ 97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen.	Anas crecca (Krickente)			b	1	3	Gew. und Verl.ber. (Bodenbü- ter)	Status in ME: Häufiger Brutvogel, häufiger Gast, ganzjährig. Flachgewässer verschiedenster Art mit ausreichender Deckung (Röhricht, Seggen, Weidengebüsche, Inseln) z.B. auch Gräben; Torfstiche, kleine Waldseen, Moorkolke; Überschwemmungsflächen; überstaute Moore; Schwerpunkt auf nährstoffarmen, flachen, deckungsreichen Moorgewässern, v.a. dystrophen Braunwasserseen, von oft nur geringer Größe.	<1 ha bis 5 ha	> 100 m	1) 5) 7) 13) 14)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen.	Anas querquedula (Knäkente)			s	1	2	Gew. und Verl.ber. (Bodenbü- ter)	Eutrophe u. deckungsreiche Binnengewässer, oft mit kleinen offenen Wasserflächen. Zur Zugzeit auf großen flachen Seen, Überschwemmungsflächen, Riedgebieten, Mooren usw.	<1 ->10 ha	>100 m	5) 13) 14)
x	x	0	0	nein Der fehlende Zugang zu Aufzuchtgewässern macht eine Ansiedlung unwahrscheinlich.	Anas platyrhynchos (Stockente)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbü- ter)	Brutvogel an stehenden u. langsam fließenden Gewässern aller Art; Nahrungssuche auch fernab vom Wasser (z.B. Felder)	k.A.	k.A.	1) 6) 13) 14)
x	x	0	0	nein wegen der fortgeschrittenen Sukzession sowie aufgrund der Lage des PGS am Siedlungsrand und aufgrund des hohen Störpotentials sind Bruten unwahrscheinlich	Anthus campestris (Brachpieper)		X	s	2	1	Offenland (Bodenbrü- ter)	Initialstadien der Veg.entwicklung auf Dünen, Brandflächen, sandigen Äckern, Kippen/ Deponien, Tagebauhalden, Kies-/ Sandgruben u.a. z.B. mit lückigen Trockenrasen; benötigt einen hohen Anteil veg.freier Flächen u. spärlichen Baumbewuchs od. ähnliche Strukturen (Ansitz-/ Singwarten)	1 - 35 ha	<10 -30 m	13) 14)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Anser anser (Graugans)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbü- ter)	Eutrophe bis polytrophe Gewässer mit ausgedehnten Röhrichtbeständen, offener Wasserfläche und landseitig angrenzenden Grünland (Äsungsflächen). Halbzahme Tiere auch an Kleingewässern, Parkteichen und breiten Gräben im Grünland.	> 4-5 ha	Wildvögel > 100 - > 200 m; halbzahme < 10 m	13) 14)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen.	Anthus trivialis (Baumpieper)			b	3	V	Halbaffenl. (Bodenbrü- ter)	Der Baumpieper ist in Deutschland ein typischer Vogel von halboffenen Lebensräumen wie Heiden, Mooren und Auen sowie Feldgehölzen, lichten (bzw. stark aufgelichteten) Wäldern, Lichtungen und Kahlschlägen, Windwurf- und Waldbrandflächen sowie Waldrändern. Die Art kommt auch in Bergbaufolgelandschaften und ehemaligen Riesefeldern vor.	k.A.	k.A.	4)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/ 97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Im PG sind keine Nistmöglichkeiten vorhanden.	Apus apus (Mauersegler)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungsb. (<i>Bäume oder Gebäude</i>)	Nistplätze an (bevorzugt mehrgeschossigen) Gebäuden mit tiefen Nischen u. Höhlen (Dachtraufbereich); Altblocks, Burgen, Türme, Ruinen, Fabriken, Bahnhöfe; kaum an Neubauten mit glatter/ intakter Fassade; Schwerpunkt in Innenstädten, in Dörfern seltener; vereinzelt in Altholzbeständen mit Höhlen u. freiem Anflug; jagt im freien Luftraum, oft über Wasserflächen	Nestabstand in den Kolo- nien oft <1 m; Aktions- radius 0,5 bis >50 km	<10 m	6) 12)
x	x	0	0	nein Im PG sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Ardea cinerea (Graureiher)			b	n	n	Wälder und Forsten (Gew.nähe) (<i>auf Bäumen brütend</i>)	BV in Altholzbeständen, oft nah am Wasser (fischreiche Gewässer aller Art); Nahrungssuche im Seichtbereich bis etwa 0,6 m Tiefe, auch im Feuchtgrünland; im Spätsommer / Herbst auch auf Feldern u. Wiesen (Mäusefang)	Nahrungs- fläche bis über 10 km von Kolonie	<50 bis >150 m (abhän- gig von Jagd- druck)	13) 14)
x	x	0	0	nein Dichte, ältere Nadelgehölze sind die Hauptbrutplätze in unserer Region. Diese sind im Projekt- gebiet nicht vorhanden.	Asio otus (Waldohreule)	X		s	n	n	Wälder und Forsten/ Halböffen- land (<i>auf Bäumen brütend</i>)	Brutplatz in Wäldern in Waldrandnähe od. (bevorzugt) in Feldgehölzen, Baumgruppen, Hecken od. sogar Einzelbäume; bevorzugt Fichten- u. Kiefernbestände; jagt über deckungsarmen Gelände mit niedriger Veg. (z.B. Felder, Wiesen, Niedermoore, Kahlschläge, Lichtungen, Parkrasen)	<150 - 600 ha; Aktions- radius bis zu 2,3 km	<5 - >10 m	6)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen.	Aythya ferina (Tafelente)			b	3	n	Gew. und Verl.ber. (<i>Bodenbü- ter</i>)	Eutrophe Flachseen, Strandseen, Weiher u. Teiche mit gut strukturierter Verlandungsveg. u. geringer Tiefe (<0,5 - 2 m); größte Brutkonzentrationen in Fischteichgebieten; bevorzugt großflächige Gewässer, an Kleingewässern selten; nur schwache Bindung an Möwenkolonie; bevorzugt Seggenbulten u. Kaupen zur Brut	meist Was- serflächen ab 5 ha Größe be- siedelt	50 - 150 m	5) 2) 13) 14)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen.	Aythya fuligula (Reiherente)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (<i>Bodenbü- ter</i>)	Meso- bis polytrophe Gewässer unterschiedlicher Art wie Seen, Weiher, Fisch-, Park- und Klärteiche, breite Gräben, Kanäle, sofern ungestörte Ufer bzw. Inseln mit deckungsreicher Vegetation vorhanden sind; bevorzugt Gewässer mit 1-3 m Wassertiefe und dichten Beständen an Muscheln oder Schnecken am Grund bzw. an der submersen Vegetation	> 0,5 - 1 ha	> 50 m an Parktei- chen; z. T. < 5 m	5) 14)
x	x	0 kein Horst	0	nein Auf höheren Bäumen ist ein Nisten trotz Störpotenzial zwar möglich bei der Ortsbege- hung wurde aber kein Horst gesehen.	Buteo buteo (Mäusebus- sard)	X		s	n	n	Wälder und Forsten (<i>auf hohen Bäumen brütend</i>)	benötigt Wald als Brutplatz u. offenes Land als Jagdrevier; Nester in größeren geschlossenen Baumbeständen, aber auch in kleineren Beständen (Feldgehölze) bis hin zu einzelnen Baumgruppen u. sogar Einzelbäumen; Jagd auf offenen Flächen in der weiteren Umgebung der Nester; bevorzugt hier kahlen Boden od. kurzrasige Veg.	k.A.	k.A.	6)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/ 97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja In dem Gehölzstreifen Nr.48 sind Bruten wahrscheinlich. Außerhalb des PGs bietet der Gehölzstreifen im Nordwesten auch Brutmöglichkeiten.	Carduelis cannabina (Bluthänfling)			b	V	V	Halböffenland (auf Bäumen oder im Gebüsch brütend)	Brutvogel sonniger, offener mit Hecken, Sträuchern od. jungen Nadelbäumen bewachsener Flächen mit kurzer, samentragender Krautschicht; => heckenreiche Agrarlandschaften mit Acker- u. Grünlandflächen, Ödland, Ruderalfluren, Gärten, Parks	k.A.	k.A.	6)
x	x	x	x	ja In dem Gehölzstreifen Nr.48 sind Bruten wahrscheinlich. Außerhalb des PGs bietet der Gehölzstreifen im Nordwesten auch Brutmöglichkeiten.	Carduelis carduelis (Stieglitz)			b	n	n	Halböffenland sowie Siedlungs- (auf Bäumen brütend)	Halböffene Agrarlandschaften mit Alleen, Feldgehölzen, hohen Hecken sowie Obstbaumbeständen; bäuerliche Dörfer mit lockeren Baumbeständen; seltener Waldränder, lichte Laubwälder; bes. Hartholzauen; zunehmend in Gartenstädten, Kleingärten, Parks u. Friedhöfen mit entsprechendem Baumbestand; selbst im Innern großer Städte	<1 - >3 ha; Nester z.T. in lockeren Gruppen	<1 - 3 m	6) 11) 15)
x	x	x	x	ja In dem Gehölzstreifen Nr. 48 sind Bruten wahrscheinlich. Außerhalb des PGs bietet der Gehölzstreifen im Nordwesten auch Brutmöglichkeiten.	Carduelis chloris (Grünfink)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- (Hecken, Gebüsch)	Brutvogel halboffener, parkähnlicher Landschaften, mit Baumgruppen, Gebüsch od. aufgelockerten Baumbeständen u. freien Flächen (z.B. Feldgehölze, Waldränder, lichte Misch- u. Auwälder, Parks, Gärten); bei Anwesenheit von nur wenigen Gehölzen auch in Siedlungen, nach der Brutzeit: Ruderalfluren, Felder, Wegränder, Bahndämme; im Winter mehr in u. um Siedlungen	k.A.	k.A.	6)
x	x	x	x	ja In dem Gehölzstreifen Nr.48 sind Bruten wahrscheinlich. Außerhalb des PGs bietet der Gehölzstreifen im Nordwesten auch Brutmöglichkeiten.	Certhia brachydactyla (Gartenbaumläufer)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- (Baumspalten, Holzstößen, unter Dächern)	+/- lichte Wälder, Waldränder, Parks, Friedhöfe, Baumgärten, -hecken, Alleen usw. mit im lockeren Verband stehenden Altbäumen; bevorzugt großborkige Gehölze (z.B. Eichen)	<0,8 - >3 ha	meist <10 ha	6)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen.	Certhia familiaris (Waldbaumläufer)			b	n	n	Wälder und Forsten. (Baumspalten, Holzstößen)	Wälder aller Art, sofern genügend Altholz vorhanden ist. Lichte Bestände werden bevorzugt. Im Gegensatz zum Gartenbaumläufer ist seine Vorliebe für ausgedehnte Wälder zu erkennen.	k.A.	k.A.	6)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen.	Charadrius dubius (Flussregenpfeifer)			s	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	Veg.arme bis -freie Flächen, i.d.R. in der Nähe zumindest kleiner Wasserstellen; bes. Sand-, Kies-, Schotterufer u. -bänke von Flüssen, Kies- u.a. Tagebaugruben; kahle od. spärlich bewachsene schlammige od. schlickige Ufer von Gewässern, z.B. Klär- u. Stapelteiche, Spülfelder	1 - 2 ha	<10 - 30 m	6) 3) 8) 13) 14)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/ 97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Im PG sind keine Nistmöglichkeiten vorhanden.	Ciconia ciconia (Weißstorch)		X	s	V	3	Siedlungs- bereich, Halboffel. und Offen- land (Feld- flur) (auf Gebäu- de brütend)	Offene od. halboffene, möglichst extensiv genutzte Naß- od. Feuchtgrünlandgebiete mit geeigneten Horstplattformen auf Gebäuden (Dächer von Häusern, Scheunen, Ställen, Türmen), Masten od. Bäumen i.d. Nähe; wichtig: freier An- u. Abflug zum Horst u. Blick vom Horst auf das Nahrungsgebiet	in guten Gebieten Kolonien; Aktionsraum 4 - >100 km ²	<30 – 100 m	6) 3) 9) 13) 14) 15) 16)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen.	Circus aeruginosus (Rohrweihe)	X	X	s	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter, über Was- ser)	Brutvogel in offenen Landschaften, eng an Röhrichte (Schilf) gebunden, selten in Getreidefeldern, Weiden, Wiesen, Sümpfe; Jagd: in Röhrichtgürteln, Verlandungszonen, Wiesen	Röhricht ab 0,5 ha, Jagdgebiet <2 – 15 km ² ; Nestabstand z.T. <100 m	>100 – 300 m	1) 6) 13) 14)
x	x	x	x	ja In dem Gehölz- streifen Nr.48 sind Bruten wahrscheinlich. Außerhalb des PGs bietet der Gehölzstreifen im Nordwesten auch Brutmöglichkei- ten.	Coc- cothraustes coc- cothraustes (Kernbeißer)			b	n	n	Wälder und Forsten / Siedlungs- bereich (auf Bäumen brütend)	Lichte Laub- u. Mischwaldbestände mit Unterwuchs (in geschlossenen Wäldern meist in Randzonen) => Hainbuchen-, Buchenbestände, Parks, größere Gärten, lichte Auwälder, Feldgehölze	k.A.	k.A.	5) 15)
x	x	0	0	nein Im Projektgebiet sind keine Nistmöglichkeiten vorhanden.	Columba livia f. domestica (Straßentaube/ Felsentaube)			b	n.b.	n.b.	Siedlungs- und Felsen (in Geb.nischen od. an Fel- sen brütend)	Städte u. größere Ortschaften (in Dörfern u. Streusiedlungen selten od. fehlend) mit größeren Gebäudekomplexen (z.B. Bahnhöfe, Markt- u. Lagerhallen, Kirchen), die ein reiches Angebot an geeigneten Höhlen, Nischen u. Simsen aufweisen, stets nur ein kleiner Teil der Population reproduktiv	Siedlung <10 ha nur selten bes- iedelt	<1 - 3 m	6)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Columba oenas (Hohлтаube)			b	n	n	Wälder und Forsten (in Baum- höhlen brütend)	+/- hallenartige Altholzbestände mit max. 2 – 3 km entfernten landwirtschaftlichen Flächen; bevorzugt Buchen- z.T. auch Kiefern– Althölzer mit Schwarzspechthöhlen; meist größere Wälder, aber auch Feldgehölze, Parks, Alleen, Flussauen, halboffene Landschaften mit Kopf- u./ od. Einzelbäumen; Nahrungssuche am Waldboden, auf landwirtschaftlichen Flächen	Nestrevier sehr klein, brütet z.T. kolonieartig; Aktionsradi- us meist 1 – 3 km	30 – 100 m	2) 5) 6) 13) 14)
x	x	x	x	ja In dem Gehölz- streifen Nr.48 sind Bruten wahrscheinlich. Außerhalb des PGs bietet der Gehölzstreifen im Nordwesten auch Brutmöglichkei- ten.	Columba palumbus (Ringeltaube)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- (auf Bäumen brütend)	Nest- u. Ruhezone in Gehölzen; Nahrungserwerb auf Flächen mit niedriger od. lückenhafter Veg.; meist Baumgruppen inmitten od. in der Umgebung von Feldern (Wälder, Feldgehölze, Alleen, mitunter Einzelbäume od. Gebüsche); zunehmend in menschlichen Siedlungen	k.A.	k.A.	2) 6)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/ 97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrscheinlich	Corvus corax (Kolkrahe)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- (auf Bäumen od. Felsni- schen brü- tend	Brutplatz in großen, störungsarmen Wäldern (vorzugsweise auf Buche od. Kiefer), zunehmend auch in kleineren Feldgehölzen, in möglichst ungestörten Felswänden; Nahrungshabitat: offene Landschaften mit ganzjährig reichem Nahrungsangebot (Mülldeponien, Fallwild u.ä.)	10 - >50m²	50 – 500 m (je nach Gewöh- nung)	6) 3)
x	x	x	x	ja Auf höheren Bäumen ist mit Bruten zu rechnen.	Corvus coro- ne corone (Rabenkrähe)			b	n	n	Halböffn- und Offen- land. (auf Bäumen brütend)	Benötigt Bäume od. zumindest hohe Büsche als Ansitzwarten, Deckung, Schlaf- u. Nistplätze sowie offene, kurzrasige, schütter bewachsene od. veg.freie Flächen (z.B. Grünland, Acker, Rasenflächen) zur Nahrungssuche; typ. Brutvogel der halböffnen u. offenen Agrarlandschaft mit Feldgehölzen, Baumreihen od. Hecken sowie der Waldränder zur offenen Landschaft; zunehmend in Parks, Friedhöfen u. Siedlungen mit höherem Baumbestand	<10 (Städte) - >50 ha	100 - 200 m im Of- fenland	11)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen.	Corvus mo- nedula (Dohle)			b	3	n	Wälder und Forsten, Felsen, Siedlungs- bereich (Baumbrü- ter, Beb.brüter, Felsbrüter)	Brutplatz in lichten, höhlenreichen Altholzbeständen (bes. mit Schwarzspechthöhlen), natürlichen Felswänden und Steinbrüchen sowie in Nischen und Höhlen an Gebäuden (Ruinen, Burgen, Schlösser, Kirchen, Altbaublocks, Industrieanlagen, Brücken), auch im City-Bereich oft in Schornsteinen brütend; Nahrungssuche auf Rasenflächen und landwirtschaftlichen Flächen, besonders Dauergrünland, daher nicht im Inneren großer Wälder	meist in lockeren Kolonien brütend; Akt.rad. mehrere km	< 20 - 20 m	1) 6) 14)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen.	Coturnix coturnix (Wachtel)			b	n	V	Offenland (Bodenbrü- ter)	Möglichst gehölzfreie Felder, Wiesen, Ruderalflächen; benötigt eine dichte, Deckung gebende Krautschicht; bevorzugt warme u. dabei frische Sand-, Moor od. tiefgründige Löß- u. Schwarzerdeböden; Brutvogel in: Wintergetreide, Klee, Luzerne, Wiesen; im Sommer in Hackfruchtäckern u.a.	mind. 20 - 50 ha an geeigneten Habitat	30 - 50 m (?)	2) 5) 13) 14)
x	x	x	x	ja Vorhandene Wirtsarten machen eine Reproduktion möglich.	Cuculus canorus (Kuckuck)			b	3	V	alle Bereiche (k.A.)	vielseitige Lebensräume, zur Eiablage deckungslose, offene Flächen bevorzugt mit geeigneten Sitzwarten; fehlt in der ausgeräumten Agrarlandschaft	k.A.	k.A.	2) 6)
x	x	0	0	nein Im PG sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Crex crex (Wachtelkönig)		X	s	2	2	Gew. und Verl.b. (Bodenbrü- ter)	Anfang/ Mitte Mai: hochwüchsige Seggen-, Wasserschwadens od. Rohrglanzgraswiesen, auch lockerwüchsige Riedwiesen mit Schilf; später (Juni) auch hochwüchsige, feuchte/ nasse Heuwiesen, Hochstaudenbestände, seltener Getreide, Klee o.ä.; bes. im Mai Flächen mit Hecken od. lockerstehenden Gebüsch	>10 ha, möglichst jede >200 ha (Rufgrup- pen)	30 - 50 m	13) 14)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/ 97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen.	Cygnus olor (Höcker- schwan)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (<i>Bodenbü- ter</i>)	Wildpopulationen: Große eutrophe Flachseen mit ausgedehnter Verlandungszone (Röhrichtgürtel); halbzahme Population: Eutrophe bis Hypertrophe Gewässer aller Art, z.B. auch Park-, Fisch- u. Klärteiche, breite Gräben usw.	1 ha bis 1 km ² (halb- zahme bis Wildvögel)	wild: >200 m; halb- zahm: <5 m	6) 2) 13) 14)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen.	Delichon urbica (Mehlschwal- be)			b	3	V	Sied- lungs- <i>b.(an Gebäuden o. ä. brütend)</i>	Alle Formen menschlicher Siedlungen (v.a. bäuerliche Dörfer); wichtig sind Gewässernähe (Nahrungs- u. Nistmaterial) bzw. schlammige/ lehmige Ufer od. Pfützen, sowie für den Nestbau Gebäudefassaden mit rauher Oberfläche u. überstehenden Vorsprüngen/ Simsen/ Dachtraufen	Nester z.T. aneinander gebaut; Aktionsradi- us i.d.R. 0,3 – 0,7 km	<10 – 20 m	6) 9)
x	x	x	x	ja In entsprechend alten Bäumen sind Bruten möglich.	Dendrocopos major (Buntspecht)			b	n	n	Wälder und Forsten (<i>in Baum- höhlen brütend</i>)	Brutvogel in allen Laub- u. Nadelwaldlandschaften; ferner in Parks, Feldgehölzen, Gärten	k.A.	k.A.	6)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen.	Dendrocopos medius (Mittelspecht)		X	s	V	n	Wälder und Forsten (<i>in Baum- höhlen brütend</i>)	Im Kronenbereich möglichst totholzreicher Eichen- (Misch-) Wälder (Hartholzauen, Eichen-Hainbuchen-Wälder, Buchen-Eichen-Wälder; selten in Erlen-Eschen-Ulmen-Wäldern, Bruchwäldern, Eichen-Kiefern-Wäldern), im allgemeinen nur in großflächigen Beständen	3 – 10 ha	10 – 40 m	5) 2) 13)
x	x	x	x	ja Das Habitat ist suboptimal. Vereinzelte Bruten können jedoch nicht ausgeschlossen werden.	Dryobates minor (Kleinspecht)			b	n	V	Wälder und For- sten/Siedl.ber -Gärten (<i>in Baum- höhlen brütend</i>)	Laub- (Misch-) Wälder, bevorzugt Erlen-, Birkenbruchwälder, Hart- u. Weichholzauen, Erlen-Eschen-Wälder, Pappelforste; oft in Ufergehölzen z.B. bachbegleitende Saumgehölze, halb-offene Niederungen; besiedelt Wälder z.T. bereits im Stangenholzalter; auch in Parks u. Gärten mit Altbaum- u. Hochstammobstbestand	4 – 40 ha	<10 – 30 m	6) 7)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen.	Dryocopus martius (Schwarz- specht)		X	s	n	n	Wälder und Forsten (<i>in Baum- höhlen brütend</i>)	Altholzbestände mit relativ astfreien, großen, glattrindigen Stämmen, freier Anflug wichtig; Nahrungsbiotop ausgedehnte, im Optimum naturnahe Altholzrelikte od. gestufte alte Mischwälder.	k.A.	k.A.	6) 13) 15)
x	x	x	x	ja Das Habitat ist suboptimal. Vereinzelte Bruten können jedoch nicht ausgeschlossen werden.	Emberiza calandra (Grauammer)			s	V	V	Offenland (<i>Bodenbrü- ter</i>)	Brutvogel offener Landschaften, bevorzugt ebenes Gelände mit niedriger od. lückiger Bodenveg. zur Nahrungsaufnahme; möglichst extensiv genutzte Grünländer unterschiedlicher Nässestufen u. Äcker (bevorzugt gute Bonität) u. auch Ruderalfluren mit einzelnen Bäumen, Baumreihen, Telegraphenleitungen, manchmal auch nur Büsche od. Hochstauden als Singwarten	1,3 - >7 ha; Nahrungs- plätze aber z.T. außer- halb	10 - 40 m	2) 6)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/ 97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja Vor allem der nordöstliche Teil kommt den Ansprüchen der Art entgegen.	Emberiza citrinella (Goldammer)			b	n	n	Offenland bzw. Halbofenland (Bodenbrüter)	Brutvogel offener u. halboffener, abwechslungsreicher Landschaften mit Büschen, Hecken u. Gehölzen u./ od. vielen Randlinien (Säume) zwischen unterschiedlichen Veg.höhen: Waldränder, -lichtungen, Kahlschläge, Heckenlandschaften, abwechslungsreiche Feldfluren (mit Gehölzen, Gebüschgruppen, Windschutzpflanzungen), entsprechend bepflanzte Böschungen bzw. Dämme, ältere Ruderalfluren	k.A.	k.A.	6)
x	x	0	0	nein Im PG sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Emberiza hortulana (Ortolan)		X	s	3	3	Offenland bzw. Halbofenland (Bodenbrüter)	Äcker auf wasserdurchlässigen (meist ständigen) Böden u. klimagünstigen (regenarmen u. warmen) Standorten mit Alleen, Baumreihen, kl. Feldgehölzen o. Waldrändern, bevorzugt Eichenreihen, Obstb. o. Ränder v. Kieferngehöl., die Bädienen als Singwarten, z.T. auch als Nahr. habit.(Eiche, Obstbä.)	2-5 ha	10-25 m	13) 14)
x	x	x	x	ja Das Habitat ist suboptimal. Vereinzelte Bruten können jedoch nicht ausgeschlossen werden.	Emberiza schoeniclus (Rohrammer)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbrüter)	In Verlandungszone stehender Gewässer (v.a. in landseitigen, nicht im Wasser stehenden Schilfbeständen), an Ufersäumen von Fließgewässern, in Überschwemmungsflächen, in lichten schilfdurchsetzten Augebüschen, Niedermoorflächen, Streuwiesen, Seggen- u. Pfeifengrassesellschaften; an Gräben, Fischteichen, Staueen, Tümpeln usw. tlw. auch an trockneren Standorten; wichtig: Vorhandensein von Singwarten	k.A.	k.A.	1) 6) 15)
x	x	x	x	ja In dem Gehölzstreifen Nr.48 sind Bruten wahrscheinlich. Außerhalb des PGs bietet der Gehölzstreifen im Nordwesten auch Brutmöglichkeiten.	Erithacus rubecula (Rotkehlchen)			b	n	n	Wälder und Forsten/Siedl.ber.-Gärten (auf Bodenbrütend)	In unterholzreichen Baumbeständen u. Waldrändern von Laub-, Misch- u. Nadelhochwäldern, Gebüsch, Hecken, Parks, Gärten; bevorzugt Gewässernähe od. feuchtere Standorte	k.A.	k.A.	6)
x	x	0	0	nein Im UG sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Falco subbuteo (Baumfalke)	X		s	3	3	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brütend)	Halboffene bis offene Feuchtgebiete => Verlandungszonen, Feuchtwiesen, Moore, Ödflächen od. Trockengebiete => Heidelandschaften mit zumindest kleinen Wäldern (bevorzugt als Brutplatz lichte Kiefernwälder), Gehölzen; auch auf einzeln stehenden Bäumen mitunter in Parkanlagen, Alleen, Villengärten	Nestrevier >10 ha, Jagdrevier bis 30 km²	>50 - 200 m	13) 14) 15)
x	x	0	0	nein Im Projektgebiet sind keine Nistmöglichkeiten vorhanden.	Falco tinnunculus (Turmfalke)	X		s	n	n	Wälder und Forsten, Siedl.b., Felsen (auf hohen Bäumen, Gebäuden, Felsen brütend)	Offene Landschaften; bes. Agrarlandschaften, in Kombination zumindest mit kleinen Wäldern, Feldgehölzen od. Baumreihen, sowie Siedlungen mit Kirchtürmen, hohen Gebäuden o.ä.; Burgen, Felswände, Steinbrüche mit nahegelegener Agrarlandschaft, Brachflächen od. anderer Offenlandschaft	Nestrevier sehr klein; Aktionsraum bis zu 10 km²	30 - 100 m	6)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/ 97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja Das Habitat ist suboptimal. Vereinzelt Brutten können jedoch nicht ausgeschlossen werden.	Ficedula hypoleuca (Trauerschnäpper)			b	V	3	Wälder und Forsten (in Baumhöhlen, Nistkästen brütend)	Entscheidender Faktor ist das Angebot potentieller Nisthöhlen; weitere benötigte Strukturen sind Zweige als Gesangs- u. Jagdwarten sowie als Deckung; günstig sind lichte Wälder mit hohem Stammraum u. entsprechende Parks, Friedhöfe, Baumgärten, Obstbaumbestände; höchste Dichten in Buchen- u. Eichenwäldern, laubholzreichen Kiefer- Fichten- Jungbeständen mit hohem Nistplatzangebot	<0,1 - 1 ha	<10 - 20 m	6)
x	x	0	0	nein Im PG sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Ficedula parva (Zwergschnäpper)		X	s	R	V	Wälder und Forsten (in Halbhöhlen brütend)	weitgehend auf reine Buchen- und Buchenmischwälder und sowie entsprechende Parks beschränkt; selten auch in Fichtenbeständen mit eingestreuten Buchen u. a. Laubbäumen; wichtig sind ein etwas lückiger Oberstand, Freiraum zwischen Kraut-, Strauch- und Kronenschicht sowie eine Dürrzweigzone zwischen Stammraum und Kronenschicht; bevorzugt frische bis feuchte Bestände mit schattig luftfeuchten Innenklima und Stellen mitunruhigem Bodenrelief (kleine Bachtäler, Abhänge u.ä.)	< 0,5 - 1 ha	< 10 - 20 m	13) 14)
x	x	x	x	ja In dem Gehölzstreifen Nr.48 sind Brutten wahrscheinlich. Außerhalb des PGs bietet der Gehölzstreifen im Nordwesten auch Brutmöglichkeiten.	Fringilla coelebs (Buchfink)			b	n	n	Wälder und Forsten/ Halboffenland (auf Bäumen od. im Gebüsch brütend)	Wälder aller Art, kleinere u. größere Baumgruppen, Feldgehölze, Alleen, Parks, Obstanlagen, Baumgärten; optimal: Baumgruppen, Wälder mit spärlicher Strauch- u. Krautschicht; Nahrungssuche vorwiegend am Boden	k.A.	k.A.	6)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen.	Fulica atra (Bläßralle/ Bleßralle)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	Stehende u. langsam fließende Gewässer (z.B. Seen, Teiche, langsam fließende Flüsse mit Altwässern, Stauseen, Parkteiche usw.), Flachufer u. Uferveg. nötig; kaum an oligotrophen u. dystrophen Gewässern sowie Meeresküsten	k.A.	k.A.	6) 13) 14)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen.	Gallinula chloropus (Teichralle/ Teichhuhn)			s	V	V	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	Brutvogel der Uferzonen stehender u. langsam fließender nährstoffreicher Gewässer mit dichtem Uferwuchs (Ufergebüsche, Röhrichte, Binsen, Seggen; bevorzugt landseitig) => Seen, Teiche, Flussaltwässer, Lehm- u. Kiesgruben, Dorfteiche, Parkgewässer, mitunter auch kleine Tümpel, Wasserlöcher, Kanäle, Bäche, Gräben; Nahrungssuche auch auf Wiesen, Feldern, Gärten	Gewässer ab ca. 200 m ² , Röhricht ab 0,2 ha	Parks: <5 - 10 m; sonst: 10 - 40 m	5) 13) 14)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/ 97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja Das Habitat ist suboptimal. Vereinzelt Brutten können jedoch nicht ausgeschlossen werden.	Garrulus glandarius (Eichelhäher)			b	n	n	Wälder und Forsten/Halboffenland (auf Bäumen od. im Gebüsch brütend)	Laub-, Misch- u. Nadelwälder mit abwechslungsreicher Struktur, größere Feldgehölze, halboffene Landschaften mit Baumgruppen, zunehmend auch in Ortschaften; Bevorzugung von Eichen; entfernt sich nie weit von Deckung durch Gehölz	k.A.	k.A.	6)
x	x	0	0	nein Im PG sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Haliaeetus albicilla (Seeadler)		X	s	V	n	Halboff. und Offenl mit Gew.nähe (Baumbrüter)	Der Seeadler besiedelt in Deutschland sowohl Küsten und Ästuar als auch Stromtäler, Flussauen sowie große Seen und Teichgebiete des Binnenlandes, sofern sie ausreichend Nahrung-Fische und Wasservögel bieten.	k.A.	k.A.	13) 14)
x	x	x	x	ja In dem Gehölzstreifen Nr.48 sind Brutten wahrscheinlich. Außerhalb des PGs bietet der Gehölzstreifen im Nordwesten auch Brutmöglichkeiten.	Hippolais icterina (Gelbspötter)			b	V	n	Wälder und Forsten/Halboffenland/Siedl.be r. (auf Bäumen od. im Gebüsch brütend)	Mehrschichtige Laubgehölze mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht, d.h. hohes Gebüsch mit lockerem Baumbestand; bevorzugt Klein- od. Saumgehölze u. Mosaik aus lichten/niedrigwüchsigen Stellen u. höheren Gebüschgruppen; max. Dichte => Parks, Friedhöfe, Gärten, Auwälder, Hecken, Feldgehölze	800 - >2000 m ²	<10 m	5)
x	x	0	0	nein Im PG sind keine Nistmöglichkeiten vorhanden.	Hirundo rustica (Rauchschwalbe)			b	3	V	Siedlungs b. (Gebäude)	Nistplätze im Inneren zugänglicher Ställe, Scheunen, Schuppen u.a. Gebäuden sowie unter Brücken, an Schleusen, Minen usw.; größte Dichten an Einzelgehöften u. in stark bäuerlich geprägten Dörfern; Nahrungssuche bevorzugt in Umgebung der Ställe, über Viehweiden, Wasserflächen, Feuchtgebieten u. Grünland	Koloniedichte (bis 120 Brutpaare/Hof), Aktionsradius oft <1 km	<10 m	6)
x	x	0	0	nein Im PG sind keine Bäume mit Baumhöhlen vorhanden. Nur im Baum Nr. 1, welcher außerhalb des PGs liegt, ist vermutlich eine Baumhöhle vorhanden, die als Brutstätte dienen könnte.	Jynx torquilla (Wendehals)			s	3	2	Wälder und Forsten (in Baumhöhlen brütend)	Brutvogel teilbewaldeter bis locker mit Bäumen bestandener Landschaften, benötigt Freiflächen mit nicht zu dichter od. hochwüchsiger Bodenveg. u. Rufwarten sowie Deckung u. Nistmöglichkeiten bietend, meidet großflächig stau- u. wechsellässige Böden (keine Ameisenvorkommen); => Halboffene Agrarlandschaften, Dörfer mit Obstgärten, Baumgärten, Streuobstbestände, Parks, Friedhöfe, lichte Wälder bzw. Waldränder	10 – 30 ha	10 – 50 m	4) 13) 14)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/ 97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Im PG sind keine geeigneten Habitate vorhanden.	Lanius collurio (Neuntöter/ Rotrückenvürger)		X	b	n	n	Halböff. und Offenland (Feldflur) (kurz ü. Boden im Gebüsch brütend)	Brutvogel halboffener u. offener Landschaften mit aufgelockerten Buschbestand sowie Einzelbäumen, abwechslungsreiche Krautfluren => extensiv genutzte Kulturlandschaft, Trockenrasen, Sukzessionsflächen, Heckenlandschaften, Feldgehölze, Ödland, Streuobstwiesen auch verwilderte Gärten, Mülldeponien, Parks	<0,1 - >3 (-8) ha; kleinstes Revier dabei i.d.R. linear (z.B. Hecke)	<10 – 30 m	1) 6) 13) 14)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen	Lanius excubitor (Raubwürger)			s	2	2	Halböffn. (auf Bäumen brütend)	Übersichtliches Gelände mit halboffener Struktur, Wechsel von niedrigen Büschen u. höheren Bäumen sowie dazwischen niedrige, möglichst lückige Pflanzendecke; meidet enge Täler u. steile Abhänge; bevorzugt Wacholder- u. Sandheiden, Brandflächen, Kahlschläge, Regenmoorränder u. sukz. stad., sandige Äcker u.ä. nährstoffarme Biotope.	20 - >100 ha, Aktionsradius bis 2 km	>50 – 150 m	13) 14)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen	Locustella fluviatilis (Schlagschwirl)			b	n	n	Halböff., Wälder und Forsten kurz ü. Boden im dichten Gestrüpp)	Brutvogel auf Flächen mit üppiger Krautschicht (welche am Boden locker u. darüber dicht ist z.B. Brennessel) u. Sträuchern od. Bäumen mit schrägen Zweigen (Singwarten); Ufergebüsche, Erlenbrüche, feuchte- nasse Pappelforste, Weichholzaunen, Erlen-Eschenwälder, Feuchtwälder, dichte Verlandungsgürtel, nährstoffreicher Binnengewässer, jüngere Waldstadien	0,02 - 0,83 ha	5 - 20 m	5) 2) 13) 14)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen	Locustella luscinioides (Rohrschwirl)			b	R	n	Gew. und Verl.b. (Bodenbrüter, Röhrichtbrüter manchmal Schwimm-nest)	Großflächige Schilfröhrichte oder Schilf-Seggenbestände mit Großseggen oder dichtem Knickschilf am Grunde (Neststand), bevorzugt über knöchel- bis knietiefem Wasser; eingestreute Gebüsche oder kleine Bäume werden toleriert und als Singwarte genutzt. Daher auch in nassen Brachen / Sukzessionsflächen; ausnahmsweise auch in Rohrglanzgrasröhrichten	0,04-0,8 ha	>10-20 m	5) 13) 14)
x	x	x	x	ja Das Habitat ist suboptimal. Vereinzelt Brüten können jedoch nicht ausgeschlossen werden.	Locustella naevia (Feldschwirl)			b	n	3	Offenland (Bodenbrüter)	Offenes bis halboffenes Gelände mit mind. 20 - 30 (-60) cm hoher, dichter aber genügend Bewegungsfreiheit am Boden gewährender Krautschicht aus relativ schmalblättrigen Halmen sowie diesen Horizont überragende Singwarten (z.B. vorjährige Stauden, Einzelbäume, Sträucher, Reisighaufen, Zäune); typisch: Sukzessionsflächen, Kahlschläge; auch stark unkrautete Äcker	<0,1 - 2,1 ha	<10 - 20 m	5) 8)
x	x	0	0	nein Im UG sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Lullula arborea (Heidelerche)		X	s	3	V	Halböffn. (Feldflur) (Bodenbrüter)	Halböffene Landschaft; i.d.R. trockene Standorte; oft mit trocken - sandigen Stellen, Trockenrasenveg. od. Calluna - Heide; Brand-, Windwurf- u. Kahlschlagsflächen, Leitungstrassen u. andere Schneisen im Wald, Wacholderheiden, Schafhutungen, Binnendünen, reichstrukturierte Waldränder an Heideflächen od. sandigen Äckern	0,8 - 10 ha	<10 - 20 m	13)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/ 97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja In dem Gehölzstreifen Nr.48 sind Brüten wahrscheinlich. Außerhalb des PGs bietet der Gehölzstreifen im Nordwesten auch Brutmöglichkeiten	Luscinia megarhynchos (Nachtigall)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halboffenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Dichte Laubgebüsche (freistehend od. als Unterholz) mit Falllaubdecke am Boden (Nahrungsraum) u. Partien mit dichter u. hoher Krautschicht (Nistplatz); daher v.a. unterholzreiche Auwälder, Ufergebüsche, Parks, Friedhöfe u. Gärten mit größeren Gebüschkomplexen, frische- feuchte, unterholzreiche Laub- u. Mischwälder, Knicks, selten Feldgehölze	0,13 – 4 (?) ha	<10 m	5)
x	x	0	0	nein Im PG sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Luscinia svecica (Blaukehlchen)		X	s	R	V		Nassstandorte mit zugängliche Wasserstellen, die sowohl schütter bewachs. o. freie Bodenfl. als auch ausreichend Deckung (Gebü. o. Altschilf o. Hochstauden) aufweisen; in teilweise verbuschenden Röh. und Uferzonen; nassen Brachen/ Sukzessionsflächen; Heidemooren; Erlenbrüche	0,24 - > 2ha	10-30 m	13) 14)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen	Merops apiaster (Bienenfresser)			s	R	n	Halboffenland (in Erdröhren an Steilwänden brütend)	Der Bienenfresser ist ein Koloniebrüter. Das Nest wird als Bruthöhle in Hänge und Wände von Steilufem oder Sandgruben gegraben,] wobei die Brutpaare diese ziemlich nah beieinander anlegen. Besonders am Rande des Verbreitungsgebietes sind auch einzelne Brutpaare möglich. Trocken-warme, halboffene, strukturreiche Landschaften der niederen Lagen werden von Bienenfressern insbesondere an der Nordgrenze des Verbreitungsgebietes bevorzugt. Voraussetzungen für die Erstansiedlung sind ein reiches Nahrungsangebot im Mai sowie potentielle Brutplätzen. Viele Habitate der Art zeichnen sich durch blütenreiche Brachen, Wiesen oder Weinberge, Streuobstbestände oder Gewässernähe (Nahrungsflächen) aus, welche einen lockeren Baum- oder Strauchbewuchs (Sitz- und Jagdwarten, Schlafbäume) aufweisen. In dieses Lebensraummosaik sind die zur Höhlenanlage benötigten Böschungsabbrüche, Erdanrisse, Steilufer und -wände von vorzugsweise zwei bis vier Meter Höhe und fünf bis fünfzig Meter Länge eingebettet.	k.A.	k.A.	2) 13) 14)
x	x	0 kein Horst	0	nein Auf höheren Bäumen ist ein Nisten trotz Störpotenzial zwar möglich bei der Ortsbegehung wurde aber kein Horst gesehen.	Milvus migrans (Schwarzmilan)		X	s	n	n	Wälder und Forsten (<i>auf hohen Bäumen brütend</i>)	Horstet in Wäldern, oft Auwälder u. auch größere Feldgehölze i.d. Nähe von Gewässern od. Feuchtgrünland u.a. Feuchtgebieten, bevorzugt an Waldrändern u. lückigen Beständen, Nahrungssuche an Gewässern od. im offenen Land	Nestrevier sehr klein; Aktionsraum <5 - >10 km ²	100 - 300 m	6) 3) 12) 13) 14)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatSchG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht-distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0 kein Horst	0	nein Auf höheren Bäumen ist ein Nisten trotz Störpotenzial zwar möglich bei der Ortsbegehung wurde aber kein Horst gesehen.	Milvus milvus (Rotmilan)	X	X	s	n	n	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brütend)	Reich gegliederte Landschaft mit Wald; Nest in lichten Altholzbeständen (kleine Feldgehölze können zur Brut ausreichen); Jagdgebiet: freie Flächen im Kulturland, an Gewässern, oft auch Straßen, Mülldeponien; Schlafplätze in Gehölzen	> 4 km ² (Aktionsraum); Nestrevier sehr klein	100 - 300 m	6) 3) 9) 13) 14)
x	x	x	x	ja In dem Gehölzstreifen Nr.48 sind Bruten wahrscheinlich. Außerhalb des PGs bietet der Gehölzstreifen im Nordwesten auch Brutmöglichkeiten	Motacilla alba (Bachstelze)			b	n	n	Halböffn. und Offenland (Gew.nähe) (Halbhöhlen, Baumhöhlen, Nischen)	In halboffener u. offener Landschaft mit passenden Nistplätzen u. veg.armen od. -freien Stellen; an Gewässern mit schlammigen, sandigen, kiesigen od. steinigen Ufern sowie in Siedlungen; am häufigsten in bäuerlichen Dörfern, an Kiesgruben u. Rieselfeldern sowie an naturnahen Fließgewässern; Nahrungssuche am Wasser, kurzrasige od. veg.arne Bodenstellen; Nistplätze an Gebäuden, Brücken, Feldschuppen u.v.a.	1 - 10 ha bzw. <100 - 500 m Fließgewässer-strecke	<5 - 10 m	6)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen	Motacilla cinerea (Gebirgsstelze)			b	n	n	Gew. und Verl.bereiche (Nischenbrüter unter Uferabbrüchen, Brücken, Wehren)	Von Wald umgebene, schattige, schnellfließende Bäche u. Flüsse mit Geröll- u. Kiesufem, zeitweise trockenfallende Geschiebeinseln, Wildbäche => an weniger tiefen, strömungsarmen Stellen; Nistplätze: Steilufer, Brücken, Wehre, Mühlen u.ä.; selten an gehölzarmen Bächen u. über der Baumgrenze; gelegentlich mitten in Siedlungen; im Tiefland auch an langsamfließenden u. z.T. stehenden Gewässern mit veg.armen Uferstrecken	250 - >600 m Fließgewässer-strecke	15 - 50 m	6)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen	Motacilla flava (Schafstelze)			b	V	n	Offenland (Bodenbrüter)	Brutvögel auf ebenen, mit Gräsern u. Seggen bestandenen, kurzrasigen Flächen; bei horstbildenden Pflanzen sind veg.freie Flächen nötig; als Singwarten: höhere Stauden, Sträucher, kleine Bäume od. Zaunpfosten; Böden: wenigstens teilweise naß, wechselnaß od. feucht; Lebensraum: nasse/wechselnasse Wiesen, Seggenfluren, Verlandungsgesellschaften, Streu- u. Mähwiesen; zunehmend auch auf Hackfruchtäckern, Getreide- u. Futterpflanzenschlägen, Brachflächen	Nestrevier z.T. <0,5 ha; jedoch Nahrungsplätze +/- entfernt gelegen	< 10 - 30 m	1) 6) 13) 14)
x	x	x	x	ja Das Habitat ist suboptimal. Vereinzelte Bruten können jedoch nicht ausgeschlossen werden.	Muscicapa striata (Grauschnäpper)			b	n	n	Siedlungsb. / Halböffnland (Nischenbrüter; Halbhöhlenbr. an Bäumen, Fels, Gebäuden.)	Horizontal u. vertikal stark gegliederte Habitate mit hohen Bäumen (durchsonnte Krone) u./ od. einer Vielzahl anderer exponierter Ansitzmöglichkeiten (z.B. Antennen, Zäune) u. gutem Angebot an größeren Fluginsekten; bevorzugt Dörfer, Siedlungen, halboffene Landschaften mit alten Bäumen u. lichten Altholzbeständen	<0,5 - 1 ha	10 - 20 m	6) 2)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/ 97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen	Oenanthe oenanthe (Steinschmät- zer)			b	1	1	Offenl. (in felsigen Gelände brütend)	Veg.freie u. -arme Flächen; Steinhäufen; Kies- u. Sandgruben, Schuttkippen, Ruderalflächen	<0,4 - >13 ha	10 - 30 m	6) 13) 14)
x	x	x	x	ja Das Habitat ist suboptimal. Vereinzelte Brüten können jedoch nicht ausgeschlossen werden.	Oriolus oriolus (Pirol)			b	V	V	Wälder und Forsten (auf Bäumen brütend)	Laubwälder, Obstbaumbestände, sowie Parks, Friedhöfe, Baumgärten, Hof- u. Feldgehölze mit altem Laubholzbestand, ferner laubholzreiche Kiefernforste u. Kiefern- Eichen- Wälder, selten auch Nadelforste mit geringem Laubholzanteil; bevorzugt lichte Bruch- u. Auenwälder, Pappelforste, Ufer- u. Feldgehölze in Feuchtgebieten	4 – 50 ha, Aktionsräu- me bis 110 ha	<20 – 150 m	2) 5)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen.	Pandion haliaetus (Fischadler)		X	s	R	3	Wälder und Forsten in Verbindung mit Gew. (Baumbüter; auch geeig- nete Mas- ten)	Waldreiche Seengebiete und gewässerreiche Flussniederungen; früher auch Küstengebiete, Horst bevorzugt auf exponierten Bäumen, oft Kiefern, zunehmend auf Strommasten siedelnd, störungsempfindlich, jagt an fischreichen Seen, Fischteichgebieten, Fließgewässern und Kanälen	horstet z.T. kolonieartig, Nahrungs- flüge bis 10 km	200 - 500 m	3) 5) 9) 13) 14) 15)
x	x	x	x	ja In tieferen Astausbrüchen, Nischen und Halbhöhlen bzw. falls der Baum Nr. 1, welcher außerhalb des PG liegt, über eine Baumhöhle verfügt, ist auch dort ein Brüten möglich.	Parus caeruleus (Blaumeise)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halbopen- land (in Baumhö- len, Halb- höhlen, Nistkästen)	Lichte sonnige Laubwälder u. offene Baumbestände (z.B. Laub- u. Mischwälder, Auwälder, Feldgehölze, Parks, Gärten u.ä.); selten in dunklen geschlossenen Hoch- u. reinen Nadelwäldern	k.A.	k.A.	6) 15)
x	x	x	x	ja In tieferen Astausbrüchen, Nischen und Halbhöhlen bzw. falls der Baum Nr. 1, welcher außerhalb des PG liegt, über eine Baumhöhle verfügt, ist auch dort ein Brüten möglich.	Parus major (Kohlmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten; Siedl.ber. (in Baum- höhlen, Halbhöhlen, Nistkästen)	Laub- u. Nadelwald; bevorzugt offene, lichte Bestände; Höhlenangebot für Besiedlung notwendig; ferner auch in kleineren Baumbeständen, selbst in kleinen Grünflecken od. Buschgruppen im Stadtbereich	k.A.	k.A.	6) 3) 15)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen.	Parus palustris (Sumpfmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten Siedlungs- bereich (in Baumhö- len, Nistkä- sten)	Größere Laub- u. Mischwald-Altholzbestände, bevorzugt grenzlinienreiche, rauborkige u. artenreiche Laubwälder; max. Dichten in +/- nährstoffreichen, feuchten Laubwäldern wie Erlenbrüchen, Hartholzauen, Eichen- Hainbuchen- Wald u. Buchen- Mischwald; auch in größeren Parks; meidet trockene Habitate u. reine Nadelwälder	1,6 - 18 ha	<10 m	1) 6)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/ 97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen.	Passer domesticus (Haussperling)			b	V	V	Siedl.ber. (in Gebäude brütend)	Siedlungen aller Art (Nistplätze inform von Nischen od. Höhlen - z.B. im Mauerwerk, hinter Fensterläden, in Nistkästen u.ä.); auch an einzelnen Gebäuden in freien Landschaft, wenn nicht zu isoliert; max. Dichten in bäuerlichen Dörfern u. an Altbau-blocks	Nester in Kolonien; Aktionsradi- us bis zu >2 km	<5 m	6)
x	x	x	x	ja In tieferen Astausbrüchen, Nischen und Halbhöhlen bzw. falls der Baum Nr. 1, welcher außerhalb des PG liegt, über eine Baumhöhle verfügt, ist auch dort ein Brüten möglich.	Passer montanus (Feldsperling)			b	n	V	Wälder und Forsten; Siedl.ber. (in <i>Baumhöhlen, Halbhöhlen, Mauerlö- chern</i>)	Locker bebaute Siedlungen u. möglichst angrenzende Felder; halboffene Agrarlandschaften, Feldgehölze, Baumhecken; Wälder aller Art (bes. solche mit Eichenanteil); maximale Dichte in bäuerlichen Dörfern, Kleingärten, Obstgärten, Hart-holzau, Parks u. Friedhöfen; Nahrungssuche bevorzugt an Eichen u. Obstbäumen	<0,3 - >3 ha	<10 m	6) 11) 15)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen	Pernis apivorus (Wespenbus- sard)		X	s	V	V	Wälder und Forsten (auf <i>Bäumen brütend</i>)	Abwechslungsreich strukturierte Landschaften mit Altholzbeständen u. nahrungsreichen Freiflächen, bes. Waldlichtungen, Kahlschläge, Wiesen, Säume, Brachen, Sandheiden, Trocken-u. Halbtrockenrasen, Feuchtgebiete; in Flussniederungen relativ häufig	10 –40 km ² , Horste unter Umständen <1 km ent- fernt	100 – 200 m	6) 7) 13) 14)
x	x	x	x	ja Brüten sind im Gesamtgebiet möglich.	Phasianus colchicus (Fasan)			b	nb	N	Halboff. und Offenl. (<i>Bodenbrü- ter</i>)	offene Landschaften mit ausreichender Deckung; meist Agrar-landschaften mit Hecken, Feldgehölzen od. nahegelegenen lichten Wäldern; höchste Dichten in abwechslungsreicher Kulturlandschaft, in der ein jahreszeitlicher Wechsel der Bio-topwahl möglich ist	k.A.	k.A.	6)
x	x	x	x	ja In tieferen Astausbrüchen, Nischen und Halbhöhlen bzw. falls der Baum Nr. 1, welcher außerhalb des PG liegt, über eine Baumhöhle verfügt, ist auch dort ein Brüten möglich.	Phoenicurus ochruros (Hausrot- schwanz)			b	n	n	Siedl.b. und Felsen (<i>Felsspalten, Mauerhö- len, Dach- balken</i>)	Stark an steinige/ felsige Gebiete gebunden (ersatzweise Siedlungen, Industriegebiete); Nahrungssuche auf veg.armen Flächen (Baustellen, Ruderaflächen, Bahnanlagen, etc.) od. kurzrasigere, strukturreiche, krautige Flächen; häufig in Stein-brüchen, Ruinen, Tagebauen, bäuerlichen Dörfern u.ä.	<2 - >5 ha	<10 - 15 m	5)
x	x	x	x	ja In tieferen Astausbrüchen, Nischen und Halbhöhlen bzw. falls der Baum Nr. 1, welcher außerhalb des PG liegt, über eine Baumhöhle verfügt, ist auch dort ein Brüten möglich.	Phoenicurus phoenicurus (Gartenrot- schwanz)			b	3	n	Wälder und Forsten / Halboffen- land/ Siedl.ber. (in <i>Mauerlö- chern/Felssp- alten, Baumhöhlen brütend</i>)	Brutvogel in lichten od. aufgelockerten Altholzbeständen; => Waldränder u. -lichtungen; Parks, Grünflächen in Siedlungen, Obst- u. Hausgärten, sofern Bäume (meist mit künstlichen Nisthilfen) vorhanden sind, auch Feldgehölz u. Alleen	ca. 1 ha	10 - 20 m	6)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/ 97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja In dem Gehölzstreifen Nr.48 sind Bruten wahrscheinlich. Außerhalb des PGs bietet der Gehölzstreifen im Nordwesten auch Brutmöglichkeiten	Phylloscopus collybita (Zilpzalp)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halboffenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Laub-, Misch- u. Nadelwälder mit viel Unterholz od. Jungwuchs, ohne vollständigen Kronenschluß; Baumschicht: reich strukturiert, Strauchschicht: mind. stellenweise gut ausgebildet, Krautschicht: lückig bis gut ausgebildet; vorzugsweise trockene Standorte; Bestandslücken od. Ränder in Hochwäldern, Parks, Gartenstadtzonen, baum- u. buschbestandenen Ödländer	k.A.	k.A.	6)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen	Phylloscopus sibilatrix (Waldaubsänger)			b	V	n	Wälder und Forsten (<i>Bodenbrüter</i>)	Im Inneren hoher (8 – 10 m), nicht zu dichten Laub- od. Laub-Nadel- Wälder (z.B. Buchen-, Eichen- Hainbuchen, Kiefer-Eichen- Wälder) mit einem bis zu 4 m Höhe freien Stammbereich u. begrenzter Krautschicht (Frühjahrsgeophyten, Gräser); Deckungsgrad: Baumschicht => 60 – 90%, Strauchschicht => 0 – 25 %, Reviere konzentrieren sich entlang von Tälern u. a. Geländestufen	Männchen 1 – 3 ha, brütende Weibchen 1200 – 1900 m ² ; isolierte Wälder <10 ha unbesiedelt	<10 – 15 m	5)
x	x	x	x	ja In dem Gehölzstreifen Nr.48 sind Bruten wahrscheinlich. Außerhalb des PGs bietet der Gehölzstreifen im Nordwesten auch Brutmöglichkeiten	Phylloscopus trochilus (Fitis)			b	V	n	Wälder und Forsten (<i>Bodenbrüter</i>)	Lichte aufgelockerte Waldbestände, Waldränder, durchsonntes Gebüsch; kaum in Baumbeständen mit dichtem Kronenschluss; Baumschicht: einschichtig, Strauchschicht: zumindest stellenweise ausgebildet, Krautschicht: üppig, fast flächendeckend; meidet ausgesprochene Trockenstandorte	k.A.	k.A.	6)
x	x	x	x	ja Es sind entsprechend hohe Bäume vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Pica pica (Elster)			b	n	n	Halboffenl. (<i>meist in Bäumen o. i. Gestrüpp</i>)	Halboffene u. parkähnliche Landschaften mit einigen höheren Bäumen als Nistplatz u. Rasen od. kurzrasigen Grünland als Nahrungshabitat; bevorzugt daher halboffene Agrarlandschaften mit Baumreihen, hohen Hecken od. Feldgehölzen; Friedhöfe, Parks, Dörfer, Gartenstädte	2 - 10 ha	<10 - 20 m	6)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen	Picus canus (Grauspecht)		X	s	n	2	Wälder und Forsten (<i>Baumhöhle</i>)	Großflächig durch zumindest kleinere Lichtungen, Kahlschläge, Waldwiesen od. ä. aufgelockerte Buchen-(Misch-)Wälder mit Altholzbestand im Hügel- u. Bergland, sowie ähnlich strukturierte Eichen-Hainbuchen-Wälder, waldähnliche Parks; Fluss- u. Bachauen mit begleitenden Hart- u. Weichholzaunen, Obstbaumbestände in Waldrandlage	1 - >2 km ²	30 - 60 m	2) 6) 13)
x	x	x	x	ja Das Habitat ist suboptimal. Vereinzelt Bruten können jedoch nicht ausgeschlossen werden.	Picus viridis (Grünspecht)			s	n	n	Wälder und Forsten (<i>Baumhöhle</i>)	Halboffene Mosaiklandschaften mit größeren, lichten bis stark aufgelockerten Altholzbestand im Kontakt zu Wiesen, Weiden od. Rasenflächen; besiedelt nur Randzonen der Wälder bzw. im Inneren (nahe größerer Kahlschläge, Lichtungen, Waldwiesen); auch in Parks, Friedhöfen, Obstwiesen, Baumgärten, Alleen, Feldgehölzen; an Laubholz-(Misch-)Bestand gebunden	8 - >100 ha	30 - 60 m	1) 6) 15)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/ 97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen	Podiceps cristatus (Haubentaucher)			b	n	n	Gew. und Verl.b. (<i>Schwimm- nest</i>)	Stehende Gewässer mit Uferbewuchs (ab 5 ha, selten 1 ha Größe) u. langsam fließende Gewässer; offenes Wasser (Nahrungssuche) u. Röhrichtgürtel; an meso-/ oligotrophen Gewässern seltener	1 - 10 ha	10 ->80 m	5) 13) 14)
x	x	0	0	nein Im UG sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Porzana porzana (Tüpfelralle/ Tüpfelsumpf- huhn)		x	s	1	1	Gew. und Verl.b. (<i>Röhricht- brüter in dichten Seggenbü- schel oder ähnlichem</i>)	Seicht überflutete Großseggenriede, lichte Röhricht- und Schilfseggenbestände, seltener Nasswiesen mit möglichst gleichbleibenden Wasserstand, 5 -10 cm Wasserhöhe ideal, kleine offene Wasserstellen und schlammige, schlickige Stellen günstig, bevorzugt offene, gehölzfreie Flächen	1-5 ha	30-60 m	13) 14)
x	x	x	x	ja In dem Gehölz- streifen Nr.48 sind Bruten wahrscheinlich. Außerhalb des PGs bietet der Gehölzstreifen im Nordwesten auch Brutmöglichkei- ten.	Prunella mo- dularis (Heckenbraun- nelle)			b	n	n	Wälder und Forsten /Halboffenla- nd/Siedl.ber. (<i>im Gebüsch in Bodennä- he</i>)	Halbdunkle bis dunkle Gehölzdickichte mit kleinen freien Plätzen od. grasigen Flächen/ niedrige Staudenfluren; bevorzugt Fichtenforste u. Nadelholzdickungen u. -stangenhölzer; Parkgebüsche, unterholzreiche Wälder, Knicks, Gartenhecken, Ufergebüsche, Baumgrenzhabitate usw.	<1 - >10 ha	<5 - 10 m	5) 8)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen	Rallus aquati- cus (Wasserralle)			b	V	V	Gew. und Verl.b. (<i>Bodenbrü- ter</i>)	BV hoher und dichter Ufervegetation, flach überfluteter Vegetationsbestände => dichte Schilf-, Seggen- und Rohkolbenbestände, mindestens mit kl. Wasserflächen (ideale Tiefe 5 – 20 cm)	< 0,5 ha	10 - 30 m	6) 2) 13) 14)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen	Remiz pendu- linus (Beutelmeise)			b	V	n	Gew. und Verl.b. (<i>an Zweigen aufgehängt, über dem Wasser</i>)	Halboffene Feuchtgebiete, insbes. Flussniederungs- u. Uferlandschaften mit gestufter Gehölzstruktur sowie Bäumen od. hohen Büschen mit herabhängenden elastischen Zweigen (v.a. Baumweiden); weitere wichtige Habitatelemente: kleine Schilf- u./ od. Rohkolbenbestände, vorjährige Brennesseln u. möglichst auch vorjährigen wilden Hopfen (Nistmaterial); Brutplatz meist auch mit offenen Wasserstellen u. Pappelvorkommen; ideal sind gestufte Hecken, Feldgehölze od. Waldränder mit Abfolge Schilf - Weidenbüsche - Einzelbäume	<2 - >5 ha	>10 m	6)
x	x	0	0	nein Das Fehlen von Steilwänden zur Höhlenanlage verhindert eine Ansiedlung.	Riparia riparia (Uferschwalbe)			s	n	V	Gew. und Verl.b. (<i>Steilufer</i>)	Brutkolonien an +/- senkrechten, >1 m hohen, sandig – lehmigen Erdabbrüchen (bes. lockere glaziale od. fluviale Ablagerungen); => Prallhänge von Fließgewässern, Sand-, Kies- od. Lehmgruben während od. kurz nach dem Abbau; Nahrungssuche über Wiesen, Feldern u. Gewässern	Brutkolonie, sehr dicht; Aktionsradi- us bis 10 km	<10 km	6) 3) 9) 13) 14)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/ 97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja Bruten sind im Gesamtgebiet möglich.	Saxicola rubetra (Braunkehlchen)			b	2	2	Offenland (Bodenbrüter)	Brutvogel offener Landschaften mit bodennaher Deckung für Nestanlage, vielfältige Kraut- u. Zwergstrauchschicht zur Nahrungssuche u. höhere Einzelstrukturen als Warten; Lebensraum: extensiv genutzte Mähwiese od. -weide, neuere Ersatzlebensräume: Streuwiesen, Großseggenbeständen, Niedermoorflächen mit lockerem Landschilf, Wiesenbrachen, Raine u. Säume	0,5 - >3 ha	20 - 40 m	6) 2) 13) 14)
x	x	x	x	ja Bruten sind im Gesamtgebiet möglich.	Saxicola torquata (Schwarzkehlchen)			b	n	n	Offenland (Bodenbrüter)	Offenes, gut besonntes Gelände mit niedriger, flächendeckender, jedoch nicht zu dichter Vegetation sowie Hochstauden, Gebüsche, Bäumchen, Zäunen usw. als Jagd- und Singwarten; lockerer Baumbestand wird toleriert; meist magere/trockene Standorte, aber auch feuchte Flächen; besiedelt entsprechend Heiden, Ruderalfluren, Sukzessionsflächen, Brandflächen usw.	0,3- 3ha	15 – 30 m	6) 13) 14)
x	x	0	0	nein Im UG sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Scolopax rusticola (Waldschnepfe)			b	V	V	Wälder und Forsten (Bodenbrüter)	Horizontal reich gegliederte Wälder mit Schneisen und Freiflächen; wichtig sind eine gut entwickelte Krautschicht und eine nicht zu dichte Strauchschicht; meidet zu dicht geschlossene Bestände, besonders der mittleren Altersstruktur; feuchte / sumpfige Teilbereiche vorteilhaft; besonders in Bruchwäldern, feuchten Pappelforsten u.ä. weiterhin Laub- und Mischwälder; Kiefernforsten, nur selten in Fichtenbeständen	4 - 50 ha; Bruchw. z.T. sehr kleinflächig besiedelt	5 - 30 m	13) 14)
x	x	x	x	ja In dem Gehölzstreifen Nr.48 sind Bruten wahrscheinlich. Außerhalb des PGs bietet der Gehölzstreifen im Nordwesten auch Brutmöglichkeiten	Serinus serinus (Girlitz)			b	n	n	Halböffn. (auf Bäumen / in Gebüsch brütend)	Halböffentliche reichstrukturierte Habitate mit günstigen (warmen) Kleinklima; typische Elemente: lockere Baumbestand, Singwarten, Gebüschgruppen, kleine Koniferen u./ od. Obstbäume (Nistplätze) sowie dazwischen liegende offene Flächen (z.B. Rasenflächen) u. Staudenfluren; bevorzugt in Gartenstädten, Kleingärten, Dörfern, Obstgärten, Parks u. Friedhöfen	<1 - 3 ha	< 10 m	6) 2) 8) 10)
x	x	x	x	ja In dem Gehölzstreifen Nr.48 sind Bruten wahrscheinlich. Außerhalb des PGs bietet der Gehölzstreifen im Nordwesten auch Brutmöglichkeiten	Sitta europaea (Kleiber)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halböffnland (Baumhöhlen, Nistkästen, Mauerspalten)	Altholzbestände, bevorzugt Laubholz (bes. raubborkige Bäume, Eichen); am häufigsten in strukturierten, lichten Beständen mit hohem Anteil an Eichen; fehlt in Dickungen, Stangenhölzern, monotonen Nadelforsten; brütet in Parks, Gärten, halböffentlichen Landschaften, sofern Altholz vorhanden	<1 - >4 ha	<10 m	6)
x	x	x	x	ja In dem Gehölzstreifen Nr.48 sind Bruten wahrscheinlich. Außerhalb des PGs bietet der Gehölzstreifen im Nordwesten auch Brutmöglichkeiten	Streptopelia decaocto (Türkentaube)			b	n	n	Wälder und Forsten, Siedlungs- (auf Bäumen od. Geb. brütend)	Gartenstädte, Dörfer sowie Wohnblockzonen u. City-Bereiche mit Baumbestand u. Freiflächen (Rasenflächen, Brachen, Baustellen); günstig sind Geflügelhöfe, Zoologische u. Botanische Gärten, Saat- und Zuchtbetriebe, Getreidespeicher, Bahnhöfe, Hafenviertel	1 - 5 ha	30 - 60 m	5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/ 97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Entsprechend große Baumhöhlen wurden nicht gefunden. Daher ist ein Brüten unwahrscheinlich.	Strix aluco (Waldkauz)	X		s	n	n	Wälder und Forsten, Siedl.b. (<i>in Baumhöhlen oder Geb. brütend</i>)	Reichstrukturierte Laub- u. Mischwälder mit Lichtungen od. Schneisen od. in Randlage; Parks, Friedhöfe, Dörfer, Gartenstädte, Alleen mit alten Bäumen; benötigt alten großhöhlenreichen Baumbestand od. entsprechende Höhlen in Gebäuden (Kirchen, Ruinen, Scheunen); fehlt in Hochlagen, monotonen Forsten, Offenland	<20 – 50 ha, seltener bis 75 ha	10 – 20 m	6)
x	x	0	0	nein Keine Bäume mit Baumhöhlen im PG vorhanden. Einzig außerhalb PG im Baum Nr. 1 eventuell Brutmöglichkeit (wenn dort Baumhöhle ist)	Sturnus vulgaris (Star)			b	n	n	Wälder und Forsten, Siedl.b. (<i>in Baum- und Mauerhöhlen</i>)	Brutvogel in Gebieten mit Angeboten an Brutplätzen (Baum- u. Felshöhlen, Maueröffnungen, Nistkästen o.ä.) u. offenen Flächen (bes. Rasen-, Weide- u. Wiesenflächen, Ruderalflächen, Sportplätze, Ufer) zur Nahrungssuche	k.A.	k.A.	6)
x	x	x	x	ja In dem Gehölzstreifen Nr.48 sind Brüten wahrscheinlich. Außerhalb des PGs bietet der Gehölzstreifen im Nordwesten auch Brutmöglichkeiten	Sylvia atricapilla (Mönchsgrasmücke)			b	n	n	in allen Bereichen (<i>kurz über Boden in Gebüsch brütend</i>)	Breite Habitatpalette; vorzugsweise halbschattige Lagen, immergrüne Veg., höchste Dichtungen in Auwäldern u. feuchten Mischwäldern, schattige Parkanlagen; auch in Parks u. buschreichen Gärten mit Bäumen	k.A.	k.A.	6) 8) 10)
x	x	x	x	ja In dem Gehölzstreifen Nr.48 sind Brüten wahrscheinlich. Außerhalb des PGs bietet der Gehölzstreifen im Nordwesten auch Brutmöglichkeiten	Sylvia borin (Gartengrasmücke)			b	V	n	Wälder und Forsten / Halboffenland (<i>kurz über Boden in Gebüsch brütend</i>)	Breites Habitatspektrum; vorzugsweise Gehölze mit gut ausgebildeter Stauden- u. Strauchschicht, wie Waldmäntel, uferbegleitend Gehölze, Auwälder, größere Heckenkomplexe, Bruchwälder, Parks, gebüschreiche Gärten; kaum in Wäldern mit dichten Kronenschluss	k.A.	k.A.	6) 10)
x	x	0	0	nein Im PG sind keine geeigneten Habitate vorhanden. Nur im Nordwesten des UGs (außerhalb des PGs) befindet sich ein Brombeergebüsche, welches als Bruthabitat geeignet wäre.	Sylvia communis (Dorngrasmücke)			b	V	n	Halboffenl. und Offenl. (<i>kurz über Boden in Gebüsch brütend</i>)	Brutvogel in halboffenen bis offenen Landschaften mit kleinen Komplexen an Dornsträuchern, Staudenfluren, Einzelbüschen, junge Hecken, junge Stadien d. Waldsukzession, verbuschte Brachen; optimal: trockene Gebüsch- u. Heckenlandschaften	k.A.	k.A.	5) 2)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/ 97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja In dem Gehölzstreifen Nr.48 sind Bruten wahrscheinlich. Außerhalb des PGs bietet der Gehölzstreifen im Nordwesten auch Brutmöglichkeiten	Sylvia curruca (Klappergrasmücke)			b	V	n	Halböffn. und Offen. (kurz über Boden in Gebüsch brütend)	Brutvogel in offenem bis halboffenem Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher od. vom Boden ab dichten Bäumen (vor allem junge Nadelbäume). Fehlt in geschlossenen älteren Wäldern od. Krautdickichten. In Siedlungsnähe (Grünflächen), Trockenhänge, Weinberge, junge Waldpflanzungen u. Baumkulturen, Hecken u. Feldgehölze in der Agrarlandschaft.	k.A.	k.A.	4)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen	Sylvia nisoria (Sperbergrasmücke)		X	s	V	3	Wälder und Forsten (Feldflur) (kurz über Boden in Gebüsch brütend)	Gestufte Hecken, Kleingehölze od. Waldränder, die an extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (z.B. Feuchtgrünland, Halbtrockenrasen) angrenzen; Gehölze im Wesentlichen mit einem 3-schichtigen Aufbau: Büsche (vorzugsweise dornigstachelig), 2-4 m hohe Sträucher, mindestens punktuelle höhere Großsträucher, 5-10 m hohe Bäume od. einzelne Überhälter	<0,4 - >3 ha	10 - 40 m	6) 2) 13) 14)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Nisten ermöglichen	Tachybaptus ruficollis (Zwergtaucher)			b	V	n	Gew. und Verlbereich e (Schwimmnest)	Stehende Gewässer mit geringer Wassertiefe, schlammigen Untergrund aber klarem Wasser mit dichter Veg. im Verlandungsbereich; bevorzugt kleine verlandete Teiche u. Weiher als Brutgewässer	Gewässer ab 0,2 ha, meist jedoch 1 ha Größe	50 - 100 m	1) 6) 13) 14)
x	x	0	0	nein Im PG sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Tringa ochropus (Waldwasserläufer)			s	R	n	Wälder und Forsten mit Gew.nähe (Baumbrüter)	Status in ME: seltener Brutvogel im Nordosten; regelmäßiger Durchzügler und Überwinterer v.a. im Binnenland; Brutvogel in: der borealen Nadelwaldzone Eurasiens, Mitteleuropa bildet das südwestliche Randareal	> 100 ha	100 - 250 m	13) 14)
x	x	x	x	ja In dem Gehölzstreifen Nr.48 sind Bruten wahrscheinlich. Außerhalb des PGs bietet der Gehölzstreifen im Nordwesten auch Brutmöglichkeiten	Troglodytes troglodytes (Zaunkönig)			b	n	n	Wälder und Forsten/ Halböffnland (niedrig über Boden an Bruchholz, Gebüsch, Mauern, etc.)	Überall in nicht zu trockenen, mit Gebüsch bestandenen Landschaften; bevorzugt unterholzreiche Laub- u. Mischwälder mit hoher Bodenfeuchtigkeit; an deckungsreichen Fließgewässern, abwechslungsreiche Parklandschaften u. Gehölze, Gebüschstreifen, Heckenlandschaften, Gärten	k.A.	k.A.	6) 8)
x	x	x	x	ja In dem Gehölzstreifen Nr.48 sind Bruten wahrscheinlich. Außerhalb des PGs bietet der Gehölzstreifen im Nordwesten auch Brutmöglichkeiten.	Turdus merula (Amsel)			b	n	n	in allen Bereichen (in Gebüsch, auf Bäumen, Gebäuden)	Brutvogel in allen Bereichen vom geschlossenen Hochwald über Mittel- u. Niederwald bis hin zur offenen Landschaft mit Feld-, Ufergehölzen od. Hecken; auch in Siedlungen aller Art, Dichte abhängig vom Angebot an Sträuchern u. Bäumen	k.A.	k.A.	6) 15)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Fluchtdistanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja In dem Gehölzstreifen Nr.48 sind Bruten wahrscheinlich. Außerhalb des PGs bietet der Gehölzstreifen im Nordwesten auch Brutmöglichkeiten.	Turdus philomelos (Singdrossel)			b	n	n	Wälder und Forsten (niedrig über Boden)	V.a. in geschlossenen Fichten- u. Tannenwäldern mit dichtem Unterholz, aber auch in unterholzarmen Beständen; Nahrungssuche v.a. am Boden; im reinen Laubwald seltener; auch in Feldgehölzen, Parks, Baumbestände in Siedlungen	k.A.	k.A.	6)
x	x	0	0	nein Im PG sind keine Habitate bzw. Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Vanellus vanellus (Kiebitz)			s	1	2	Offenland (Bodenbrüter)	Brutvogel auf flachen u. weithin offenen sowie +/- ungeneigten Flächen mit fehlender, lückiger od. sehr kurzer Veg. zu Beginn der Brutzeit; auch für Jungvögel ist eine nicht zu dichte u. hohe Veg. wichtig; Vorliebe für Bodenfeuchtigkeit im Frühjahr; Bsp.: Regenmoore, Salzwiesen, frisch bearbeitete Äcker, Spülflächen, Heide, Ruderalfluren, Feuchtwiesen,	1 – 3 ha	30 – 100 m	13) 14)

Abkürzungen: UG: Untersuchungsgebiet
 PG: Plangebiet

Weiterhin sind in dem Standard-Datenbogen für das SPA-Gebiet „Vereinigte Mulde“ folgende **Überwinterungsgäste und Durchzügler** im weit gefassten Betrachtungsraum nachgewiesen.

Tabelle 5: Rechtlicher Status der in den Standard-Datenbogen zum SPA-Gebiet „Vereinigte Mulde“ vorkommenden Überwinterungsgäste und Durchzügler

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RL BRD	Betrachtungsschwerpunkt	Brutvogel in: I)	Status in Mitteleuropa: II)	Quelle
Anas acuta (Spießente)			b	n.b.	n	D; Ü	Höhepunkt des Durchzuges Mitte März bis Anfang April; Winterdaten in Ost-Sachsen seltener als in West-Sachsen	in Nord-Eurasien und Amerika	14)
Anas clypeata (Löffelente)			b	1	3	D	Nördlichen Eurasien, N-Amerika	Häufiger Brutvogel, mit Schwerpunkt im Norden. Häufiger Gast, im Winter seltener	14)
Anas penelope (Pfeifente)			b	n.b.	R	D; Ü	Heimzug ab Mitte Februar, meist ab 2.Märzdekade mit Zughöhepunkt im Bezirk Chemnitz 20.03. und 10.04; Ende des Durchzuges Ende April bis Mitte Mai; Überwinterungen in Sachsen sind selten	im Norden Eurasiens von Island bis Sachalin, Kamtschatka	14)
Anas strepera (Schnatterente)			b	3	n	D; Ü	mittleres Eurasien nach Osten bis Mandschurei und einzelne Vorkommen mehr oder weniger isoliert bis Kamtschatka/Sachalin, ferner in Nord-Amerika	häufiger Brutvogel, regional unterschiedlich. Häufiger Gast, mit Schwerpunkt im Binnenland. Regelmäßig im Sommer, seltener im Winter	14)
Anser albifrons (Blässgans)			b	n.b.	U	D	Ende September bis Ende Februar/ Anfang März in den Winterquartieren	Arktische Gebiete der Sowjetunion, arktisches Nord-Amerika und Nord-Küste Grönlands	14)

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RL BRD	Betrach- tungs- schwerpunkt	Brutvogel in: I)	Status in Mitteleuropa: II)	Quelle
Anser brachyrhynchus (Kurzschnabelgans)			b	n	nb	D	Ostgrönland, Island, Spitzbergen	Wintergast	14)
Anser erythropus (Zwerggans)			b	n.b.	n.b.	D	Die Brutverbreitung der Zwerggans umfasste ehemals ein schmales Band vom nördlichen Skandinavien über Nordsibirien bis an die Pazifikküste. Vor allem seit den 1950iger Jahren kam es jedoch vorwiegend durch jagdliche Verfolgung und Lebensraumzerstörung durch Nutzungsintensivierung zu einem dramatischen Rückgang von mehr als 90 % des Weltbestandes. Gegenwärtig ist das Areal disjunkt und auf drei Populationen reduziert.	Häufiger Gast im Osten und Südosten, selten auch im Westen abnehmend.	14)
Anser fabalis (Saatgans)			b	n	n	D	Brutvogel im Norden Eurasiens	sehr häufiger Wintergast mit Schwerpunkt an der Küste und in den Tiefländern	14)
Asio flammeus (Sumpfohreule)		X	s	R	1	D	Südamerika, Teile Mittel –und Nordamerikas, Hawaii, Eurasien	seltener, z.T. unregelmäßiger Brutvogel Schwerpunkt Norwegen, Abnahme an der Küste regelmäßiger, im Binnenland unregelmäßiger Gast	14)
Aythya marila (Bergente)			b	n.b.	R	D	im Norden Eurasiens und Amerikas; in Europa Island, Norwegen, Schweden, Norden der Sowjetunion	häufiger Gast, vorwiegend an der Küste, seltener auch im Binnenland	14)
Botaurus stellaris (Rohrdommel)		X	s	2	3	D	Europa und mittlere Breiten Asiens bis an den Pazifik einschließlich im Norden Japans, heute an wenigen Plätzen im Norden Afrikas, isoliert davon kleines Areal im Süden Afrikas	häufiger Brutvogel, jedoch abnehmend, seltener Gast, selten im Winter	14)
Branta leucopsis (Weißwangengans)		X	b	n.b.	n	D	Ost-Grönland, Spitzbergen, Nowaja, Semlja, Wai-gatsch	häufiger Gast an der Küste, sehr unregelmäßig im Binnenland, regelmäßiger Gast nur im Nordwesten	14)
Branta ruficollis (Rothalsgans)		X	s	n	nb	D	Im Norden West-Sibiriens von Jamal Halbinsel bis Taymir-Halbinsel	Seltener Gast, Herbst und Winter	14)
Bubo bubo (Uhu)		X	s	V	n	D	Das Brutareal des Uhus erstreckt sich von der Iberischen Halbinsel bis an das Chinesische Meer, nach Ostsibirien und auf die Inseln im Ochotskischen Meer. Innerhalb Europas fehlt er auf Island. Auch Teile West- und Mitteleuropas sind unbesiedelt. In Großbritannien gibt es wenige Vorkommen, die auf Auswanderungen zurückgehen. Die Art besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen, sowohl in Natur- als auch in Kulturlandschaften.	Seltener Brutvogel im Gebirge und Mittelgebirge, z.T. neuerdings Zunahme.	14)
Bucephala clangula (Schellente)			b	n	n	D	Brutvogel im Norden Eurasiens und Nordamerikas, in Europa	häufiger Brutvogel, zunehmend, vorwiegend im Osten, unregelmäßig im Westen, häufiger Gast, besonders im Winter	14)
Calidris alpina (Alpenstrandläufer)			s	n.b.	1	D	Südost-Grönland, Nordwest-Europa, Nord-Mitteleuropa, Süd-Fennoskandinavien	seltener Brutvogel in Küstennähe, sehr häufiger Gast (ganzjährig) an der Küste, häufiger Durchzügler Im Binnenland	14)

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RL BRD	Betrach- tungs- schwerpunkt	Brutvogel in: I)	Status in Mitteleuropa: II)	Quelle
Carduelis spinus (Erlenzeisig)			b	n	n	D; Ü	in der borealen und gemäßigten Zone sowie in Gebirgsgegenden der Paläarktis, die westlichsten Vorkommen in Großbritannien, Irland, Pyrenäen und Frankreich, die südlichsten in Apennin, Nordrand der Balkanhalbinseln, West-Anatolien, Kaukasus bis Elburus, in Mitteleuropa auf die Nadelwälder der Alpen und Mittelgebirge sowie ihres Vorlandes konzentriert	Brut- und Jahresvogel, Brutverbreitung v.a. auf Alpen und Mittelgebirge konzentriert, Durchzügler und Wintergäste überall	15)
Charadrius hiaticula (Sandregenpfeifer)			s	n.b.	1	D	in den Tundren-, borealen und dem Norden der gemäßigten Zone Eurasiens von Island bis an die Beringstraße, West-Küste des arktischen Amerika, Grönland	häufiger Brutvogel an der Küste, im Binnenland fehlend, häufiger Gast, regelmäßig auch im Binnenland. Sommerhalbjahr	14)
Chlidonias niger (Trauerseeschwalbe)		X	s	0	1	D	in der borealen, gemäßigten und Steppenzzone Nord-Amerikas und in Eurasien von Spanien bis Ost-Mongolei	häufiger Brutvogel, Schwerpunkt Tiefland im Norden mit z.T. starker Abnahme; regelmäßiger, häufiger bis sehr häufiger Durchzügler	14)
Ciconia nigra (Schwarzstorch)	x	x	s	V	n	D; Ü	Das Brutareal des Schwarzstorch reicht in der Paläarktis von Südwesteuropa bis an den Pazifik. Davon abgesetzt gibt es Brutvorkommen im Süden Afrikas. Bevorzugt werden von Fließ- und Stillgewässern sowie von Feuchtgebieten durchsetzte Laub- und Mischwälder besiedelt.	Seltener Brutvogel, seltener Sommergast	14) 15)
Circus cyaneus (Kornweihe)		X	s	1	1	D	mittleres und nördliches Eurasien vom Atlantik bis Pazifik, Nord-Amerika	seltener Brutvogel, z.T. starke Abnahmen, regelmäßiger seltener Gast auch im Winter	14)
Circus pygargus (Wiesenweihe)		X	s	2	2	D	Von Europa bis West- und Mittelsibirien, südlich der nordischen Waldzone, Südgrenze der Steppengebiete bis in Altaivorland	seltener Brutvogel, z.T. starke Abnahme, seltener Sommergast	14)
Corvus frugilegus (Saatkrähe)			b	2	n	D; Ü	in der borealen, gemäßigten Wüsten- und Steppenzzone der Paläarktis, im Osten bis in die Randtropen	Häufiger Brut- und Jahreszeitenvogel im Tiefland mit Schwerpunkten im Osten und in der polnisch-norddeutschen-niederländischen Tiefebene, größeren Verbreitungslücken im Mittelgebirge, fehlt weitgehend in den Alpen; sehr häufiger Wintergast	14)
Cygnus cygnus (Singschwan)		X	s	R	R	D	im Norden Eurasiens von Island bis Kamtschatka und Sachalin	Häufiger Wintergast an der Küste, unregelmäßig im Binnenland	14)
Egretta alba (Silberreiher)	X	X	s	n	R	D	September / November bis Ende Februar / Anfang April im Winterquartier	seltener, regelmäßiger Brutvogel in Österreich und Ungarn, unregelmäßig in Niederlande und Tschechien	14)
Falco columbarius (Merlin)		X	s	n	n	D	Taiga und Waldtundrenzone Eurasiens und Nordamerika, Ostsibirien, Alaska, Kanada, Norden der USA	seltener bis häufiger regelmäßiger Wintergast, im Süden seltener und z.T. nur unregelmäßig	14)
Falco peregrinus (Wanderfalke)		X	s	3	n	D	in allen Erdteilen, fehlt in den Wüsten und Beckenlandschaften an der West-Sahara über Arabien bis Mongolei und China, in den Urwaldgebieten Afrikas und Süd-Asiens, vom Süden der USA bis Patagonien, auf Neuseeland und vielen pazifischen Inseln	seltener Brutvogel mit langanhaltender starker Abnahme, ganzjährig	14)

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RL BRD	Betrach- tungs- schwerpunkt	Brutvogel in: I)	Status in Mitteleuropa: II)	Quelle
Fringilla montifringilla (Bergfink)			b	n	R	D; Ü	Bruten in der borealen Zone der Paläarktis von Nord bis Süd Kamtschatka	regelmäßiger sehr häufiger Wintergast; fast regelmäßig einzelne Sommerbeobachtungen vor allem im Norden und einzelne Bruten bzw. Brutversuche	15)
Gallinago gallinago (Bekassine)			s	1	1	D	im Eurasien bis in die Mittelbreiten, ebenso in Nord-Amerika	häufiger Brutvogel, Schwerpunkte im Küstentiefland, vor allem im Binnenland Abnahme; häufiger Durchzügler, im Winter geringere Zahlen	14)
Grus grus (Kranich)		X	s	n	n	D	Eurasien von Nord- und Mitteleuropa bis West-Ostsibirien, im Süden bis an den Nord-rand des Mittelmeeres	seltener Brutvogel nur im Norden und Nordosten, langfristige Abnahme und regional ausgestorben, häufiger Durchzügler	14)
Haematopus ostralegus (Austernfischer)			b	R	n	D	Brutvogel in Nordwest und Mitteleuropa (Hauptsächlich Küstenbereiche)	häufiger Brutvogel an der Küste und im küstennahen Binnenland; Zunahme der Bestände; sehr häufiger Gast im Wattenmeer; im Binnenland selten	14)
Larus argentatus (Silbermöwe)			b	R	n	D; Ü	in der borealen und Tundrenzzone Nord-Amerikas, am Atlantik nach Süden bis Nordcarolina und Nord-west-Europa; in Mitteleuropa als Brutvogel fast ganz auf Nord- und Ostseeküste beschränkt	sehr häufiger Brutvogel an der Küste, z.T. zunehmend; sehr häufiger Gast an der Küste, im Binnenland selten	14)
Larus cachinnans (Weißkopfmöwe)			b	n.b.	n	D; Ü	in Nordwest-Sowjetunion, Südfrankreich bis in den Ostseeraum	seltener Brutvogel im Binnenland und an der Ostseeküste, seltener bis häufiger Gast	14)
Larus canus (Sturmmöwe)			b	n	n	D; Ü	im Norden Eurasiens und im Nordwesten Nord-amerikas	häufiger Brutvogel an der Küste, selten bis sehr selten im Binnenland, sehr häufiger bis häufiger Gast an der Küste, häufig im Binnenland	14)
Larus minutus (Zwergmöwe)			b	n.b.	R	D	Eurasien bis Südfrankreich, bis Transbaikalien mit größeren Verbreitungslücken. Neuerdings Ansiedlung in Nord-Amerika	seltener unregelmäßiger Brutvogel, seltener bis häufiger Gast	14)
Larus ridibundus (Lachmöwe)			b	V	n	D; Ü	in den Überwinterungsgebieten werden die maximalen Zahlen im November bis Januar erreicht	im mittleren und nördlichen Eurasien von Island bis Kamtschatka	14)
Limosa limosa (Uferschnepfe)			s	0	1	D	Eurasien von Island, Großbritannien bis West-Sibirien; davon abgetrennt inselartige Vorkommen in Mittelsibirien und in Ost-Asien	in der Tiefebene im Nordwesten sehr häufiger, sonst seltener bis häufiger Brutvogel, z.T. Abnahme; häufiger Gast im Sommerhalbjahr	14)
Lymnocyptes minimus (Zwergschnepfe)			s	n.b.	U	D	im Norden Eurasiens von Nord bis Ost-Sibirien	seltener bis häufiger Gast, auch im Winter	14)
Mergus albellus (Zwergsäger)		X	b	n.b.	n	D; Ü	Zugbeginn Anfang November; Abzug aus den Winterquartieren bei einsetzender Erwärmung Anfang März bis Mitte März	im Norden Eurasiens mit Verbreitungslücken in Ost-Sibirien bis an den Nord-Pazifik	14)
Mergus merganser (Gänsesäger)			b	R	V	D; Ü	im Norden Eurasiens und Nord-Amerikas, davon mehr oder weniger isoliert am Alpenrand, am Balkan und in Hochgebirgen Zentralasiens bis S-Abfall des Himalaja	seltener Brutvogel, in Tschechien, BRD, Österreich; vorwiegend in den Alpen und an der Küste; häufiger Wintergast in ganz Mitteleuropa	14)

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RL BRD	Betrach- tungs- schwerpunkt	Brutvogel in: I)	Status in Mitteleuropa: II)	Quelle
Mergus serrator (Mittelsäger)			b	n.b.	n	D	In der Paläarktis reicht das geschlossene Brutareal von Island und den Britischen Inseln über Skandinavien bis in den fernen Osten. In Mittel- und Südosteuropa gibt es nur verstreute Vorkommen.	Seltener Brutvogel an der Küste von Deutschland, Polen und unregelmäßig in den Niederlanden, seltener bis häufiger Wintergast, vorwiegend an der Küste, unregelmäßig im Binnenland	14)
Melanitta fusca (Samtente)			b	n.b.	n	D	im Norden Eurasiens von Norwegen bis Kamtschatka, Kurilen, Sachalin	häufiger Wintergast vorwiegend an der Küste	14)
Melanitta nigra (Trauerente)			b	n.b.	n	D	Island, Nord-Großbritannien, Irland	häufiger Wintergast, vorwiegend an der Küste	14)
Numenius arquata (Großer Brachvogel)			s	0	1	D	zirkumpolar im Norden Eurasiens und Nordamerikas, einschließlich Island und Grönland	seltener Brutvogel an der Küste von Deutschland, Polen, unregelmäßig in den Niederlanden; seltener bis häufiger Wintergast an der Küste, unregelmäßig im Binnenland	14)
Phalacrocorax carbo (Kormoran)			b	V	n	D; Ü	in Europa, Asien, Australien, Neuseeland, Afrika, Ost-Küste, Nord-Amerikas und Grönland	seltener bis häufiger Brutvogel, vorwiegend an der Küste, mit regionaler Bestandveränderung, Häufiger Sommer- und Wintergast	14)
Philomachus pugnax (Kampfläufer)		X	s	n.b.	1	D	im Norden Eurasiens von Europa bis Ostsibirien	häufig bis seltener Brutvogel in den nördlichen Tieflandgebieten, starke Abnahme, häufiger Durchzügler	14)
Pluvialis apricaria (Goldregenpfeifer)		X	s	n.b.	1	D	im Norden Eurasiens; Island; Großbritannien, Irland, Fennoskandien bis Mittelsibirien	sehr seltener bis seltener Brutvogel, häufiger Gast vor allem an der Küste, im Binnenland regelmäßig selten bis häufig	14)
Pyrrhula pyrrhula (Gimpel)			b	V	n	D	Über weite Teile der Paläarktis, von der Iberischen Halbinsel und den britischen Inseln bis nach Japan und Kamtschatka. Mit Ausnahme des Mittelmeerraumes, von Teilen Südosteuropas sowie des nördlichsten Fennoskandiens und Russlands ist Europa flächendeckend besiedelt.	Sehr häufiger Brut- und Jahresvogel	15)
Sterna albifrons (Zwergseeschwalbe)		X	s	0	1	D	tropische und subtropische Meere, häufigster tropischer Seevogel	Irrgast	14)
Sterna hirundo (Flussseeschwalbe)		X	s	2	2	D	Eurasien bis Kamtschatka, Sachalin, Beringmeer; mittleres und nördliches Nord-Amerika mit Unterbrechungen bis in die Karibik	häufiger Brutvogel an der Küste, meist selten im Binnenland; seltener bis häufiger Gast im Sommerhalbjahr	14)
Tadorna tadorna (Brandgans)			b	R	n	D	Küsten Europas und Steppengebiete Ost-Europas und Asiens und Afrika bis Mandschurei, Süden bis Armenien und Irak, Iran, Nordwest-China	häufiger Brutvogel an der Küste, zunehmend, häufiger bis sehr häufiger Gast vorwiegend an der Küste, aber auch unregelmäßig im Binnenland	14)
Tringa erythropus (Dunkler Wasserläufer)			b	n.b.	n	D	Arktis und boreale von Nord-Norwegen bis Anadyrgebiet	häufiger Durchzügler an der Küste und im Binnenland	14)

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RL BRD	Betrach- tungs- schwerpunkt	Brutvogel in: I)	Status in Mitteleuropa: II)	Quelle
Tringa glareola (Bruchwasserläufer)		X	s	n.b.	1	D	Eurasien und in der borealen Wald- und Tundrenzone von Norwegen bis Kamtschatka	seltener Brutvogel in einem kleinen Restbestand; häufiger Durchzügler an der Küste und im Binnenland	14)
Tringa nebularia (Grünschenkel)			b	n.b.	U	D	im Norden Eurasien bis in die Süd-Tundrenzone	häufiger Durchzügler an der Küste und im Binnenland	14)
Tringa totanus (Rotschenkel)			s	1	3	D	Eurasien, mediterrane bis borale Zone, auch in Steppen und einigen Wüstengebieten Asiens	häufiger Brutvogel mit Schwerpunkt im Nordwesten, im Binnenland Abnahme; häufiger Durchzügler, an der Küste auch z.T. überwinternd	14)
Upupa epops (Wiedehopf)			s	2	3	D	Eurasien vom Oberlauf der sibirischen Flüsse und Baikargebiet nach Süden bis Ägypten, Arabien und Sri Lanka, Sumatra sowie vom Südrand der Sahara außerhalb des Regenwaldes bis Süd-Afrika/Madagaskar	sehr seltener bis häufiger Brutvogel, z. T. sehr starker Rückgang; Schwerpunkt Südwesten und auch Südosten; seltener Gast im Sommerhalbjahr	14)

Abkürzungen: Ü: Überwinterungsgast
 D: Durchzügler

Quellen:

Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2000), von Vögeln, die im Gebiet beobachtet wurden (ohne Brutnachweis), A1-Status oder ohne Statusangabe, Daten übergeben am 31.08.2018.
- 2) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2005), von Brutvögeln mit A2 oder B-Status, Daten übergeben am 31.08.2018.
- 3) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2007), von Brutvögeln mit C-Status, Daten übergeben am 31.08.2018.
- 4) Brutvogelatlas Sachsen, Nachweis als möglicher Brutvogel im MTBQ 4541 NO.
- 5) Brutvogelatlas Sachsen, Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel im MTBQ 4541 NO.
- 6) Brutvogelatlas Sachsen, Nachweis als sicherer Brutvogel im MTBQ 4541 NO.
- 7) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2000), von Vögeln, die im Gebiet beobachtet wurden (ohne Brutnachweis), A1-Status oder ohne Statusangabe, Daten übergeben am 31.08.2018.
- 8) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2009), von Brutvögeln mit A2 oder B-Status, Daten übergeben am 31.08.2018.
- 9) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2008), von Brutvögeln mit C-Status, Daten übergeben am 31.08.2018.
- 10) IB HAUFFE GbR: einmalige orientierende Begehung des Untersuchungsgebietes (UGs) durch den Ornithologen Rainer Ulbrich am 05.07.2018, hier: singendes Männchen verhört.
- 11) IB HAUFFE GbR: einmalige orientierende Begehung des UGs durch den Ornithologen Rainer Ulbrich am 05.07.2018, hier: Sichtnachweis des Vogels im UGs.
- 12) IB HAUFFE GbR: einmalige orientierende Begehung des UGs durch den Ornithologen Rainer Ulbrich am 05.07.2018, hier: Nachweis als Überflieger.
- 13) Standard-Datenbogen zum SPA-Gebiet: „Vereinigte Mulde“, Ausfülldatum Oktober 2006, hier: als im Gebiet brütend geführt.
- 14) Standard-Datenbogen zum SPA-Gebiet: „Vereinigte Mulde“, Ausfülldatum Oktober 2006, hier: als im Gebiet überwinternd oder durchziehend geführt.
- 15) Landratsamt Nordsachsen, Informationen über Artfundorte, welche im Fach-Infosystem des LK Nordsachsen innerhalb des weit gefassten Betrachtungsraumes dokumentiert sind, übergeben mit Multi-Base-Daten am 31.08.2018.
- 16) Landratsamt Nordsachsen, Informationen über Artfundorte, welche im Fach-Infosystem des LK Nordsachsen innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes dokumentiert sind, übergeben mit Multi-Base-Daten am 31.08.2018.

- Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen, Raumbedarf und Fluchtdistanz:
- 1) BEZZEL, E. Kompendium der Vögel Mitteleuropas Band 1 und 2 Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden 1991.
 FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlandes Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung IHW - Verlag, Eching 1994.
 GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, B., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. und WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten.
 NICOLAI, B. (Hrsg.) Atlas der Brutvögel Ostdeutschlands, Gustav Fischer Verlag, Jena 1993.
 STEFFENS, R.; KRETZSCHMAR, R.; RAU, S. Atlas der Brutvögel Sachsens Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.), Dresden 2000.
 STEFFENS, R., SAEMANN, D., GÖßLER, K.: Die Vogelwelt Sachsens, Jena 1998.

Auf folgende **Säugetierarten** gab es Hinweise in den ausgewerteten Daten. In der nachfolgenden Tabelle wird eingeschätzt inwieweit diese innerhalb des Plangebietes vorkommen könnten.

Tabelle 6: Rechtlicher Status und Habitatansprüche der in den ausgewerteten Daten aufgeführten Fledermausarten sowie Einschätzung inwieweit diese innerhalb des PGs vorkommen könnten

Abschichtungskriterien					Art	BART-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein <i>An Gehölzen, die innerhalb des Plangebietes liegen, sind keine Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten vorhanden. Auch weist das Technikgebäude der Abwasseranlage keine Quartiereignung für gebäudebewohnende Fledermausarten auf. Im größer gefassten UG kann ein Vorkommen am Baum Nr. 1, welcher vermutlich über eine Baumhöhle verfügt, nicht ausgeschlossen werden.</i>	Barbastella barbastellus Mopsfledermaus		X	s	1	2	Die Sommerquartiere und Wochenstuben, die um die 15 bis 20 Weibchen umfassen, befinden sich meist im Wald oder in der Nähe eines Waldes. Dort bewohnt sie Spalten in und an angrenzenden Gebäuden oder Bäumen in den Wäldern. Die Quartiere werden regelmäßig, manchmal auch täglich, gewechselt. Sie ist ein sehr kälteresistentes Tier und bezieht ihre Winterquartiere erst bei starkem Frost. Dann bewohnt sie die Eingangsbereiche unterirdischer Plätze, wie Stollen, Gewölbe und Keller bei zwei bis fünf Grad. Der kurze Winterschlaf findet von November bis Anfang März statt.	1) 6) 8) 9)
x	x	0	0	nein <i>(Erläuterung vgl. Mopsfledermaus)</i>	Eptesicus serotinus Breitflügelfledermaus		X	s	3	G	Als Sommerquartiere zum Übertragen und für die Einrichtung von Wochenstuben bevorzugt die Breitflügelfledermaus Hohlräume an und in Gebäuden. Diese Quartiere können sich hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder ähnlichem befinden.	1) 6) 9)

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein (Erläuterung vgl. Mopsfledermaus)	Myotis bechsteinii Bechsteinfledermaus		X	s	R	3	Die Bechsteinfledermaus ist auf beständige Waldhabitate angewiesen und benötigt innerhalb eines kleinen Aktionsradius von wenigen 100 m ein großes Quartierangebot. Als Sommerquartiere dienen Baumhöhlen, Aufrißspalten und abste-hende Borke sowie Fledermaus- und Vogelnistkästen. Die Winterquartiere sind in Stollen und ehemaligen Bergwerken sowie unterirdischen Gewölbekellern zu finden.	1) 2)
x	x	0	0	nein (Erläuterung vgl. Mopsfledermaus)	Myotis brandtii Große Bartfledermaus		X	s	2	V	Wetterharte, anpassungsfähige Art mit wenig spezifischen Ansprüchen an ihren Lebensraum. Sommerquartiere in Gebäuden, Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen, hinter Fensterläden, Schieferverkleidungen und loser Baumrinde, bevorzugt in flachen, spaltförmigen Hohlräumen. Winterquartiere in Höhlen und Bergwerkstollen meist bei Temp. um den Gefrierpunkt und hoher relativer Luftfeuchtigkeit. Oft freihän-gend oder dem Gestein aufliegend.	1) 2) 6)
x	x	0	0	nein (Erläuterung vgl. Mopsfledermaus)	Myotis daubentonii Wasserfledermaus		X	s	n	n	Sommerquartiere in Baumhöhlen, Gebäuden, im Mauerwerk von Brü-cken, in Fels- und Mauerspaltan, auch in Fledermauskästen. Winter-quartiere in Felshöhlen, Bergwerksstollen, Kellern, Kasematten und Brunnenschächten.	1) 3) 6)
x	x	0	0	nein (Erläuterung vgl. Mopsfledermaus)	Myotis dasycneme Teichfledermaus		X	s	R	G	Die Teichfledermaus wird im Sommer in den Teich- und Flussgebieten des Tieflandes und der Lössgefilde angetroffen, wofür die nahrungsrei-chen Gewässer selbst ausschlaggebend sein dürften. Als Sommerquar-tiere sind bisher eine hohle Esche sowie Fensterläden bekannt gewor-den. Beim Umherstreifen dringt die Art auch über kleine Gewässersys-teme bis ins Bergland vor. Die beiden Funde in einem Stollen bei Frei-berg lassen sich in das spätsommerliche Schwarmverhalten der Art einordnen. Als Zwischenquartiere werden Stollen genutzt. In Nordböh-men dienen diese auch der Überwinterung.	6)
x	x	0	0	nein (Erläuterung vgl. Mopsfledermaus)	Myotis nattereri Fransenfledermaus		X	s	2	n	Sommerquartiere in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen, auch in Gebäuden und Mauerspaltan. Winterquartiere in Höhlen, Bergwerks-tollen und Kasematten.	6)
x	x	0	0	nein (Erläuterung vgl. Mopsfledermaus)	Myotis myotis Großes Mausohr		X	s	2	V	Sommerquartiere in Mitteleuropa meist auf geräumigen Dachböden alter Gebäude, besonders Kirchen. Als Winterquartiere dienen natürli-che Höhlen, Bergwerksstollen, Keller, Ruinen und Kasematten.	1) 6) 9)
x	x	0	0	nein (Erläuterung vgl. Mopsfledermaus)	Myotis mystacinus Kleine Bartfledermaus		X	s	2	V	vgl. Große Bartfledermaus	1) 6)
x	x	0	0	nein (Erläuterung vgl. Mopsfledermaus)	Nyctalus leisleri Kleiner Abendsegler		X	s	R	D	Er bewohnt in Sachsen hauptsächlich Laubwälder, vorzugsweise Ei-chen- und Buchenaltbestände. Er wurde in Sachsen auch in Parkanla-gen und in aufgelockerten Fichten- und Kiefernaltbeständen ohne Un-terwuchs sowie in Ortschaften nachgewiesen. Quartiere v.a in Spalten und Baumhöhlen, auch in Fledermaus-Flachkästen, ausnahmsweise befinden sich Wochenstubenquartiere auch in Ortschaften an Gebäuden.	1) 2) 6)

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein (Erläuterung vgl. Mopsfledermaus)	Nyctalus noctula Abendsegler		X	s	3	V	Sommerquartiere sind fast ausschließlich Baumhöhlen, selten Fledermaus- und Vogelkästen oder Gebäude. Winterquartiere sind ebenfalls vor allem Baumhöhlen, auch oberirdische Teile von Gebäuden sowie Felsspalten. Nie in Höhlen und Bergwerkskellern.	1) 2) 6) 9)
x	x	0	0	nein (Erläuterung vgl. Mopsfledermaus)	Pipistrellus nathusii Rauhautfledermaus		X	s	R	n	naturnahe, reich strukturierte Waldhabitate: Laubmischwälder, feuchte Niederungswälder, Auwälder, aber auch Nadelwälder und Parklandschaften. Oft in der Nähe von Gewässern. Jagdgebiete liegen in den Wäldern und an deren Rändern, häufig auch über Gewässern. Jagende Tiere können vor allem zur Zugzeit auch in Siedlungen angetroffen werden. Wochenstuben im Tiefland, die höchsten Nachweise liegen unterhalb 500 m Höhe.	1) 3) 6) 9)
x	x	0	0	nein (Erläuterung vgl. Mopsfledermaus)	Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus		X	s	V	n	Sommerquartiere an und in Gebäuden, in Vogel- und Fledermauskästen, Baumhöhlen und unter loser Rinde. Spaltenbewohner, die sich bevorzugt in flachen Hohlräumen ansiedeln, wo sie mit Rücken und Bauch Berührung mit dem Substrat haben. Deshalb oft hinter Fensterläden, Schildern, Bildern und Tafeln (in Kirchen), in Jalousienkästen, Zwischendecken und -wänden. Winterquartiere in Holzstapeln, Höhlen und Stollen. Nicht freihängend, sondern in Fugen und Spalten verborgen.	1) 6)
x	x	0	0	nein (Erläuterung vgl. Mopsfledermaus)	Pipistrellus pygmaeus Mückenfledermaus		X	s	n	D	Besiedelt in Sachsen laubwald- und gewässerreiche Gebiete. Seltener ist sie an Waldrändern, vereinzelt in Parks und auch über offenen Ackerland nachzuweisen. Die Wochenstuben befinden sich in Spalten an Gebäuden, z.B. hinter Holzverkleidungen von Fassaden, in Sims- und Rollädenkästen, auch Fledermauskästen.	1) 6)
x	x	0	0	nein (Erläuterung vgl. Mopsfledermaus)	Plecotus auritus Braunes Langohr		X	s	V	V	Braune Langohren sind im stärkeren Ausmaß als andere Langohrarten Waldbewohner. Sie bevorzugen lockere Laub- und Nadelgehölze oder Parkanlagen, oft fliegen sie im dichten Unterbewuchs, wobei die breiten Flügel zur Manövrierfähigkeit beitragen. Als Schlafplätze verwenden sie Bäume, manchmal auch Vögel- oder Fledermauskästen oder Gebäude. Als Winterquartiere dienen ihnen zum Beispiel Höhlen.	1) 2) 4) 6) 9)
x	x	0	0	nein (Erläuterung vgl. Mopsfledermaus)	Plecotus austriacus Graues Langohr		X	s	2	2	Das Graue Langohr bewohnt in Sachsen die weitgehend ländlichen geprägten Siedlungsbereiche in Verbindung mit Wäldern, Grünland und Gewässern. Etwa die Hälfte der Wochenstubenquartiere befindet sich in Dörfern oder in Randbereichen städtischer Siedlungen mit derartigem Charakter. Ein Viertel der Quartiere besteht in einzelnen Gebäuden im Wald oder in Gebäuden in unmittelbar an den Wald angrenzenden Siedlungen. Weitere Kolonien siedeln in strukturreichen Ortslagen, die überwiegend von Offenland umgeben sind. Die Wochenstubengesellschaften bewohnen meist geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern, Schulen sowie Wohnhäusern und nutzen offenbar Quartierkomplexe mit mehreren benachbarten Gebäuden.	1) 6)

Tabelle 7: Rechtlicher Status und Habitatansprüche der in den ausgewerteten Daten aufgeführten Raub- und Nagetiere sowie Einschätzung inwieweit diese innerhalb des PGs vorkommen könnten

Abschichtungskriterien					Art	BART-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein eine Mauer trennt Mühlgraben und PG, keine Beanspruchung des Uferbereichs vorgesehen	Lutra lutra Fischotter		X	s	1	3	charakteristische Art wenig anthropogen zerschnittener und gering belasteter Land-Wasser-Lebensräume; nutzt natürliche Höhlungen als Baue, z.B. unterspülte Wurzelbereiche, aber auch verlassene Höhlen anderer Tiere; im Winter ist der Zugang zu offenen Gewässern überlebenswichtig, da der Fischotter kein Winterschlaf hält	6) 7) 10)
x	x	0	0	nein eine Mauer trennt Mühlgraben und PG, keine Beanspruchung des Uferbereichs vorgesehen	Castor fiber Biber		X	s	3	V	Der Biber lebt semiaquatisch. Er besiedelt kleine und mittlere Flüsse, Seen, Altwälder und Sümpfe in den Flussauen. Die Qualität des Lebensraums wird vor allem durch die Struktur der Ufer und durch das Nahrungsangebot bestimmt. Bevorzugt werden Gewässer mit naturnahen, zur Anlagen von Bauen oder Burgen geeigneten Ufern und einem umfangreichen Angebot an Weichhölzern.	7) 9) 11)

Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes:

- 1) LfULG: Atlas der Säugetiere, Vorkommensnachweis im MTBQ 4541 NO ab 1990.
- 2) LfULG: Atlas der Säugetiere, Nachweis von einem Sommerquartier im MTBQ 4541 NO.
- 3) LfULG: Atlas der Säugetiere, Nachweis von einer Wochenstube im MTBQ 4541 NO.
- 4) LfULG: Atlas der Säugetiere, Nachweis von einem Winterquartier im MTBQ 4541 NO.
- 5) LRA Landkreis Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug: hier nachgewiesene Art im weit gefassten Betrachtungsraum, hier Altnachweis von 1997 (Eilenburg-Gewölbekeller), Daten übergeben am 31.08.2018.
- 6) LfULG: Nachweis in den Rasterverbreitungskarten im Internet unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>; nur geprüfte Datensätze, Abrufdatum 26.10.2018.
- 7) LfULG: Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, hier im FFH-Gebiet reproduzierende Säugetierarten.
- 8) LfULG: Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, hier im FFH-Gebiet nachgewiesene Einzeltiere.
- 9) Landratsamt Nordsachsen, Informationen über Artfundorte, welche im Fach-Infosystem des LK Nordsachsen innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes dokumentiert sind, übergeben mit Multi-Base-Daten am 31.08.2018.
- 10) LfULG: MAP zum FFH-Gebiet: „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, Karte „Erfassung und Bewertung von Arthabitaten nach Anhang II der RL 92/43/EWG, Blatt 4 von 8, Ausweisung einer Habitatflächen im Osten (ID 30511), außerhalb des UGs, im Bereich des Mühlgrabens.
- 11) LfULG: MAP zum FFH-Gebiet: „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, Karte „Erfassung und Bewertung von Arthabitaten nach Anhang II der RL 92/43/EWG, Blatt 4 von 8, Ausweisung einer Habitatflächen im Osten (ID 30434), außerhalb des UGs, im Bereich der Mulde.
- 12) LRA Landkreis Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug: hier nachgewiesene Art im eng gefassten Betrachtungsraum, im Bereich des Mühlgrabens-Schloßsaue, letzter Nachweis aus dem Jahr 2017.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatansprüchen:

- DIETZ, HELVERSEN, NILL: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart 2007.
 LFULG: Atlas der Säugetiere Sachsen, Rassau 2009.

Auf folgende **Amphibien- und Reptilienarten** gab es Hinweise in den ausgewerteten Daten. In der nachfolgenden Tabelle wird eingeschätzt inwieweit diese innerhalb des Plangebietes vorkommen könnten.

Tabelle 8: Rechtlicher Status und Habitatansprüche der in den ausgewerteten Daten aufgeführten Amphibien und Reptilien sowie Einschätzung inwieweit diese innerhalb des PGs vorkommen könnten

Abschützungskriterien					relevant	Art	VD	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E											
x	x	0	0	nein keine geeigneten Laichgewässer im UG vorhanden, keine Habitatflächen im Umfeld des UGs nachgewiesen	Bombina bombina (Rotbauchunke)			X	s	2	2	Laichgewässer und Sommerlebensraum bevorzugt: stehende, sonnenexponierte Flachgewässer mit einem dichten sub- und emersen Magrophytenbestand => Feldsölle, überschwemmtes Grünland, Flachwasserzonen an Seen, verlandete Kiesgruben, ehem. Tonstiche u.ä. Kleingewässer meist in der offenen Agrarlandschaft	1) 2) 5)	
x	x	0	0	nein keine geeigneten Laichgewässer im UG vorhanden, keine Zufallsbeobachtung bei Reptilienerfassung	Bufo viridis Wechselkröte			X	s	2	3	bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden u. teilweise fehlender lückiger, gering oder geringwüchsiger Gras- und Krautvegetation => Brachen, Ruderalstellen, Felder, Bodenabbaugruben, Bahndämme, Gärten; als Laichgewässer werden bevorzugt: vegetationslose od. -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte temporäre Gewässer mit flach auslaufenden Ufern	4)	
x	x	0	0	nein kein Nachweis bei Reptilienerfassung	Coronella austriaca (Schlingnatter)			X	s	2	2	Die Schlingnatter ist eine xerothermophile (trockenheits- und wärmeliebende) Tierart, die je nach Region ein recht breites Spektrum von Biotoptypen besiedelt. Allen Lebensräumen gemein ist ein mosaikartiger, kleinräumiger Wechsel aus offenen, niedrigbewachsenen und teils gehölzdominierten Standorten und eine hohe Kleinstruktur- und Unterschlupfdichte.	4) 5)	
x	x	0	0	nein keine geeigneten Laichgewässer im UG vorhanden, keine Zufallsbeobachtung bei Reptilienerfassung	Hyla arborea Laubfrosch			X	s	3	3	benötigt eine reich strukturierte Landschaft mit einem hohen Grundwasserstand; Laichgewässer: intensiv besonnte Gewässer mit reich verkrauteten Flachwasserzonen (Teiche, Weiher, Kleinstgewässer, Grubengewässer); Sommerlebensraum: Staudenfluren, feuchtes Ödland, Schilfgürtel, Feuchtwiesen, Gebüsche u. Waldränder, Gärten	4) 5)	
x	x	0	0	nein kein Nachweis bei Reptilienerfassung	Lacerta agilis Zauneidechse			X	s	3	V	besiedelt offene Lebensräume; Ansprüche: sonnenexponierte Lagen, lockere, gut drainierten Substrate, spärliche bis mittelstarke Vegetationsstrukturen mit vegetationsfreien Teilflächen; Kleinstrukturen (Steine, Totholz etc.) müssen als Sonnenplätze vorhanden sein	4) 5)	

Abschichtungskriterien					Art	VD	BART-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant									
x	x	0	0	nein keine geeigneten Laichgewässer im UG vorhanden, keine Zufallsbe- obachtung bei Reptilienerfassung	Pelobates fuscus Knoblauchkröte				s	3	3	Besiedler von Kultursteppen, insbesondere agrarisch und gärtnerisch genutzter Gebiete und als Sekundärlebensraum in Abbaugeländen; auch in Dörfern und Großstädten anzutreffen, seltener in Wäldern; bevorzugt Gebiete mit leicht grabbaren, sandigen Bodensubstraten; Laichgewässer: eutrophe Gewässer (Teiche, Weiher, Restlöcher usw.) mit Röhrichtpflanzen sowie sonnige - halbschattige Abschnitte	4) 5)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Laichgewässer im UG vorhanden, keine Zufallsbe- obachtung bei Reptilienerfassung	Rana arvalis Moorfrosch	(!)		X	s	3	3	bevorzugt Gebiete mit einem hohen Grundwasserstand od. staunasse Flächen (Naßwiesen, sumpfiges Grünland, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore, Erlen- und Birkenbrüche; bevorzugte Laichgewässer: Teiche, Weiher, Altwässer, Sölle, temporäre Kleinstgewässer	4) 5)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Laichgewässer im UG vorhanden, keine Zufallsbe- obachtung bei Reptilienerfassung	Rana dalmatina (Springfrosch)	(!)		X	s	3	n	bevorzugt werden lichte, gewässerreiche Laubmischbestände, Waldränder und Waldwiesen aber auch offenes Gelände mit Gehölzstrukturen; Laichgewässer sind mindestens teilweise sonnenexponiert und vegetationsreich, warme Gewässer werden bevorzugt (flache, sonnige Ufer!) => Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben	4)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Laichgewässer im UG vorhanden, keine Zufallsbe- obachtung bei Reptilienerfassung	Rana lessonae Kleiner Wasserrfrosch			X	s	2	G	nicht so streng an Gew. gebunden, überwintert in terrestrischen Habitaten, regelmäßige Wanderungen über Land, Nahrungssuche oftmals weiter vom Wasser entfernt, lebt häufig in Waldgewässern; moorig sumpfige Wiesen- u. Waldsümpfe, Wiesen- u. -kanäle, eutrophe Weiher u. Teiche in d. offenen Landschaft, Hochmoore u. Erlenbruchgew.	4)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Laichgewässer im UG vorhanden, keine Habitatflächen im Umfeld des UGs nachgewiesen	Triturus cristatus (Kammolch)	!		X	s	2	V	ganzjährige, bzw. nahezu ganzjähriger Gewässerbindung; Habitatqualitäten der Gewässer: völlige od. teilweise sonnenexponierte Lage; mäßig bis gut entwickelte submerse Vegetation; reich strukturierter Gewässerboden (Äste, Steine, Höhlungen etc.); kein od. geringer Fischbesatz => größere u. tiefere Teiche, Weiher u. Tümpel, auch Kies- u. Lehmgruben; bevorzugte Landbiotope: Laub- u. Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen, Aufschlüsse	1) 3) 5)

Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes:

- 1) LfULG: Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, hier im FFH-Gebiet sesshafte Amphibienarten.
- 2) MAP zum FFH-Gebiet: „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, Karte „Erfassung und Bewertung von Arthabitaten nach Anhang II der RL 92/43/EWG“, Blatt 4 von 8, Ausweisung einer Habitatflächen weit außerhalb des UGs, im Bereich Lehmstiche Unterlauch Eilenburg (ID 30008).
- 3) MAP zum FFH-Gebiet: „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, Karte „Erfassung und Bewertung von Arthabitaten nach Anhang II der RL 92/43/EWG“, Blatt 4 von 8, Ausweisung einer Entwicklungsflächen weit außerhalb des UGs, im Bereich Lehmstiche Unterlauch Eilenburg (ID 40002).
- 4) MAP zum FFH-Gebiet: „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, Textteil, Kap.4.3, im gesamten FFH-Gebiet vorkommende Amphibien- und Reptilien-Arten des Anhanges IV.
- 5) LfULG: Vorkommen im MTBQ 4541 NO durch Rasterverbreitungskarte (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>) bestätigt (hier: nur geprüfte Datensätze).

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

- I) GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena 1996.
 BLAB, J.: Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien, Bad-Godesberg 1986.

Auf folgende **Wirbellose** gab es Hinweise in den ausgewerteten Daten. In der nachfolgenden Tabelle wird eingeschätzt inwieweit diese innerhalb des Plangebietes vorkommen könnten.

Tabelle 9: Rechtlicher Status und Habitatansprüche der in den ausgewerteten Daten aufgeführten Wirbellosen sowie Einschätzung inwieweit diese innerhalb des PGs vorkommen könnten.

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein es sind keine alten Eichen mit entsprechend großem Stammdurchmesser vorhanden	Cerambyx cerdo Heldbock		X	b	1	1	Eiablage in Rindenspalten vorwiegend von Stieleichen (300 Eier und mehr). Die Eilarven schlüpfen nach 10-14 Tagen. Sie dringen in die Rinde ein und in den Folgejahren in den Bast und das Splintholz bis in das Kernholz vor. Fortpflanzungszeit Mai bis August. Schlupfzeitraum je nach Region und Klima zwischen Anfang Mai und Anfang Juli. Es finden mindestens zwei Überwinterungen als Larve statt. Die Generationsdauer beträgt mindestens (drei bis fünf)Jahre. Die Verpuppung erfolgt im Holz, es werden typische Hakengänge gefertigt, an deren Ende die Puppenwiege liegt, die mit Bohrmehl und einem Kalkdeckel verschlossen wird. Der Imago überwintert meist vor dem schlüpfen in der Puppenwiege. Die Käfer leben nach dem Schlüpfen ca. 2 -4 Monate. Er benötigt für seine Existenz naturnahe Wälder (Alteichen-Relikte im Siedlungsbereich. ehemalige Hudewälder, Auwaldreste). Die Biotoptradition am Standort und im Umfeld darf nicht unterbrochen werden. Die Art ist auf sekundär vorgeschädigte Bäume, auf Endstadien der Sukzession (Altholz) angewiesen. Lebensräume sind offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Straßenbäume, Reste der Hartholzaue, wo kränkelnde und vorgeschädigte Alteichen befallen werden. Wichtig sind einzeln stehende besonnte alte Eichen (2,5 bis 7,0 m Stammumfang) besonderer Beschaffenheit, in deren Holz (Stamm, starke Äste) die Larven leben. Günstige Entwicklungsbedingungen weisen latent geschädigte lebende Stämme starker Dimension (2,0 bis 4,0 m Stammumfang) auf, die der Sonne ausgesetzt sind.	1) 2) 3) 6)
x	x	0	0	nein es sind keine alten Eichen oder andere Laubbäume mit entsprechend großem Stammdurchmesser bzw. Altholzanteil vorhanden	Lucanus cervus (Hirschkäfer)		-	b	2	2	Die Lebensräume des Hirschkäfers sind große, lichtere Eichenwäldern mit Totholz (Stämme, Stümpfe). Die Larve lebt in toten Eichenstämmen und Ästen. Äußerst selten werden auch andere Laubgehölze genommen. Man hat schon Larven in Buche, Eßkastanie, aber auch Obstgehölzen gefunden.	1)

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein Wirtspflanze kommt nicht vor	Maculinea nausithous Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		X	s	n	3	Lebensnotwendig: Vorkommen des Großen Wiesenknopfs spezieller Arten der Wirtsameisengattung; auf feuchten Wiesen und in Hochstaudenfluren, in Überschwemmungsbereichen zwischen feuchten und trockenen Standorten, z.B. am Rand von Bächen, Gräben, Niedermooren, auf extensiv genutzten Wiesenböschungen und Dämmen, des Weiteren auch in Flusstälern	1) 6)
x	x	0	0	nein es werden keine Landhabitate beansprucht	Grüne Keiljungfer Ophigomphus cecilia		X	s	3	2	Imagines: Sandig-kiesige Bäche mit Ufergehölzen, große Flussläufe weitab vom Gewässer. Larvenhabitate: In verschiedenen Sedimenten vergraben, meist in größerem Sediment, nicht im Schlamm.	1) 5) 6)
x	x	0	0	nein An den Gehölzen innerhalb des Plangebietes wurden keine Baumhöhlen kartiert auch gab es an den Gehölzen im Plangebiet keine anderen Hinweise, dass sie stammförmig sein könnten und entsprechend viel Mulm aufweisen. Der Baum Nr. 1, welcher vermutlich über eine Baumhöhle verfügt, liegt außerhalb des Plangebietes.	Osmoderma eremita Eremit		X	s	2	2	Alle geeigneten Höhlen in Laubbäumen werden angenommen, dabei ist die Menge des verfügbaren Mulms wichtiger als die Art des Brutbaums. Auch eingeführte Baumarten und selbst die werden als Brutbäume gemeldet. Bevorzugt werden Höhlen mit über 50 Litern Mulm, die eine genügend hohe Feuchtigkeit aufweisen müssen, aber nicht zu nass (schmierige Konsistenz) sein dürfen. Selbstverständlich sind Höhlen bildende Laubholzarten wie z.B. die Eiche oder im Süden die Platane auch besonders häufig Brutbäume. Die Tiere wählen gern Höhlen in größerer Höhe, als Richtgröße werden 6 bis 12 Meter angegeben. Bricht ein Baum zusammen und gelangt die Bruthöhle so in Bodennähe, wird Osmoderma schnell durch andere Tierarten (Elateriden, Regenwürmer, Nashornkäfer) verdrängt. Es Die besiedelten Bäume müssen eine gewisse Dicke und ein gewisses Alter erreicht. Als Baumalter wird 150 bis 200 Jahre angegeben, als Stammdurchmesser ab 50 Zentimeter. Diese Angaben sind sicher durch das vorhandene Baumaterial beeinflusst. Die primären Lebensräume des Käfers sind Auwaldreste (Hart- und Weichholzaue) sowie Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder. Als Sekundärbiotop gelten Friedhöfe, Parks, Alleen, Obstgärten usw.	1) 4)

Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes:

- 1) LfULG: Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, hier im FFH-Gebiet sesshafte Wirbellose.
- 2) MAP zum FFH-Gebiet: „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, Karte „Erfassung und Bewertung von Arthabitaten nach Anhang II der RL 92/43/EWG“, Blatt 4 von 8, Ausweisung einer Entwicklungsflächen weit außerhalb des UGs nördlich von Eilenburg am Rocknitzer Werder (ID 40103).
- 3) MAP zum FFH-Gebiet: „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, Karte „Erfassung und Bewertung von Arthabitaten nach Anhang II der RL 92/43/EWG“, Blatt 4 von 8, Ausweisung von einer Komplexfläche weit außerhalb des UGs südlich von Eilenburg zwischen Teufelswinkel und Mühlgraben Eilenburg/Bobritzer Damm (ID 50106).
- 4) MAP zum FFH-Gebiet: „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, Karte „Erfassung und Bewertung von Arthabitaten nach Anhang II der RL 92/43/EWG“, Blatt 4 von 8, Ausweisung einer Entwicklungsflächen weit außerhalb des UGs südlich von Eilenburg am Teufelswinkel (ID 40101).
- 5) MAP zum FFH-Gebiet: „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, Karte „Erfassung und Bewertung von Arthabitaten nach Anhang II der RL 92/43/EWG“, Blatt 4 von 8, Ausweisung einer Habitatfläche im Osten, außerhalb des UGs welche den Muldeabschnitt unterhalb des Wehres Kollau bis zur Mündung der Lossa in Eilenburg umfasst (ID 30706).
- 6) LfULG: Vorkommen im MTBQ 4541 NO durch Rasterverbreitungskarte (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>) bestätigt (hier: nur geprüfte Datensätze)

Auf folgende **Fische** gab es Hinweise in den ausgewerteten Daten. In der nachfolgenden Tabelle wird eingeschätzt inwieweit diese innerhalb des Plangebietes vorkommen könnten.

Tabelle 10: Rechtlicher Status und Habitatansprüche der in den ausgewerteten Daten aufgeführten Fische sowie Einschätzung inwieweit diese innerhalb des PGs vorkommen könnten.

Abschichtungskriterien					relevant	Artbezeichnung	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. II	BNatSc hG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E										
x	x	x	0	nein innerhalb des UGs befinden sich keine Fließgewässer	Aspius aspius (Rapfen)		X			2	n	Vorkommen in großen Fließgewässern der Barben- und Bleiregion. Er bevorzugt die Uferregionen langsam fließender und stehender Gewässer.	1) 3) 6)
x	x	x	0	nein innerhalb des UGs befinden sich keine Fließgewässer	Cobitis taenia (Steinbeißer)		X			1	n	Stationärer Bodenfisch schwach fließender und stehender, pflanzenreicher Gewässer mit sandigen Grund	1) 5) 6) 7)
x	x	x	0	nein innerhalb des UGs befinden sich keine Fließgewässer	Misgurnus fossilis (Schlammpeitzger)		X			1	2	Bevorzugt stehende und langsam fließende Gewässer mit schlammigen, weichen Grund und reichen Pflanzenbewuchs. Die Wohngewässer haben häufig einen geringen Sauerstoffgehalt bei hohen Wassertemperaturen und können zeitweise trockenfallen	1) 2)
x	x	x	0	nein innerhalb des UGs befinden sich keine Fließgewässer	Rhodeus amarus (Bitterling)		X			1	n	Der Bitterling lebt in stark verkrauteten, stehenden und langsam fließenden Gewässern; reproduktive Abhängigkeit von Großmuscheln	1) 4) 6)

Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes:

- 1) LfULG: Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, hier im FFH-Gebiet sesshafte Fischarten.
- 2) MAP zum FFH-Gebiet: „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, die Art ist innerhalb des FFH-Gebietes nicht sicher nachgewiesen, aber einige Altwässer und Gräben innerhalb des SCI sind als Lebensraum durchaus geeignet Textteil, S.365.
- 3) MAP zum FFH-Gebiet: „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, die Art kommt nur in individuenschwachen Beständen innerhalb des FFH-Gebietes vor (Textteil, S. 439).
- 4) MAP zum FFH-Gebiet: „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, Ausweisung einer Habitatfläche im Bereich der Vereinigten Mulde (ID 30200).
- 5) MAP zum FFH-Gebiet: „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, relikartiges Vorkommen im Bereich des Unterlaufs der Lossa.
- 6) LfULG: Vorkommen im MTBQ 4541 NO durch Rasterverbreitungskarte (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>) bestätigt (hier: nur ungeprüfte Datensätze).
- 7) LRA Landkreis Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug: hier nachgewiesene Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie im eng gefassten Betrachtungsraum, Nachweisjahr 2007.

I) Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:
 SÄCHS: LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT: Atlas der Fische Sachsens; Bautzen 2005.

Weitere Hinweise auf besonders oder streng geschützte Tierarten oder europäischer Vogelarten lagen in den ausgewerteten Bearbeitungsgrundlagen (vgl. Kap. 2) nicht vor.

4. SPA -Erheblichkeitsabschätzung

An den Geltungsbereich des B-Planes grenzt im Osten das SPA - Gebiet „Vereinigte Mulde“ (landesinterne Meldenummer 19). Nach Westen liegt das Gebiet in ca. 80 m Entfernung, wobei sich zwischen den Gebietsgrenzen und dem Plangebiet der Siedlungsbereich von Eilenburg befindet.

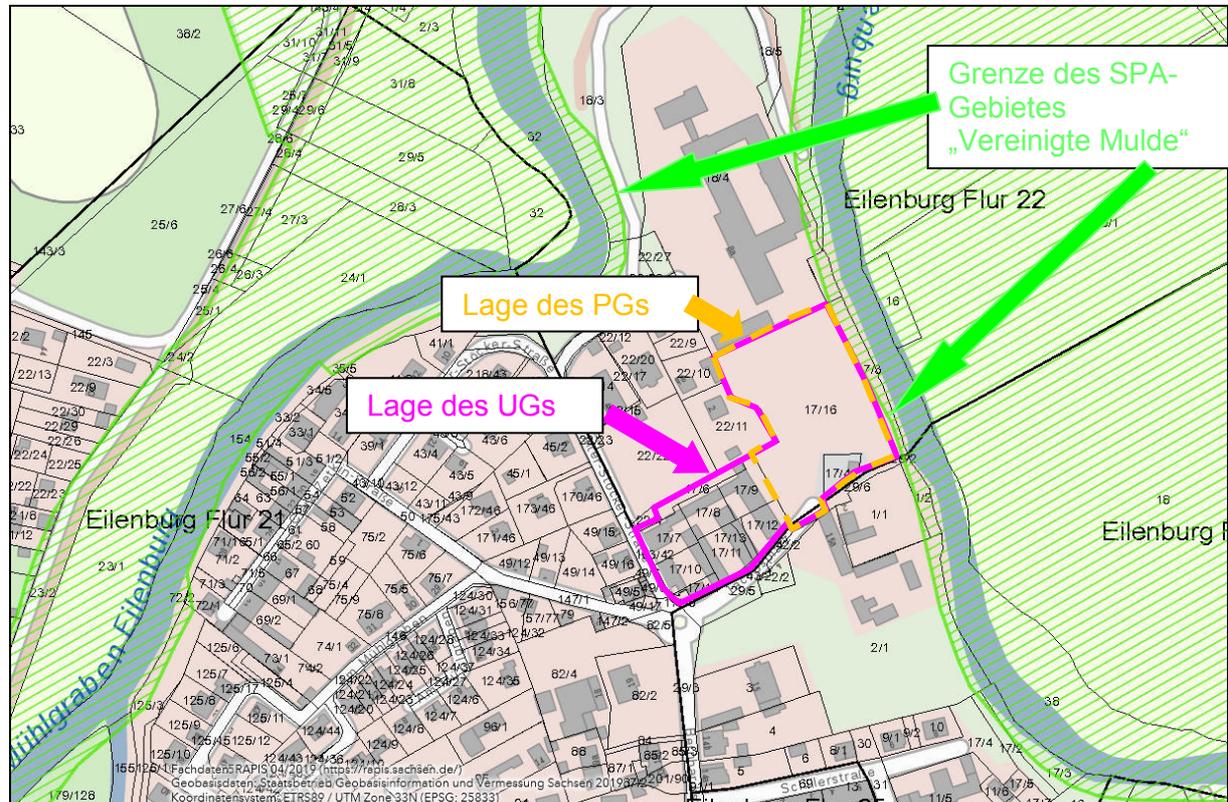


Abb. 3: Lage des SPA - Gebietes und des Untersuchungsgebietes.

4.1 Beschreibung des betroffenen Schutzgebietes

Das Gebiet erstreckt sich entlang der Vereinigten Mulde. Es umfasst insbesondere den genannten Fluss sowie dessen Auen und Talhänge zu großen Teilen. Zwischen Sermuth und Wurzen weist die durch Terrassen und Hänge eingefasste Talau im Nordsächsischen Platten- und Hügelland wechselnde Breiten auf; unterhalb von Grimma prägen steile, felsdurchragte, oft bewaldete Hänge des Durchbruchtals und zwischen Nerchau und Wurzen das Erosions- und Akkumulationsrelief das Gebiet in besonderer Weise. Im Tiefland unterhalb von Wurzen weitet sich die Aue; die reiche Ausstattung des Naturraumes ist Resultat früherer und rezenter fluss- und auendynamischer Prozesse. In das Vogelschutzgebiet sind die Naturschutzgebiete „Döbener Wald“, „Vereinigte Mulde Eilenburg – Bad Düben“ und „Gruna“ anteilig eingeschlossen. [Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes "Vereinigte Mulde" / SächsABl.SDr. Jg. 2006 Bl.-Nr. 4 S. 274.]

Es handelt sich bei dem Schutzgebiet um ein naturnahes Auengebiet mit einer weitgehend natürlichen Fließgewässerdynamik, zahlreichen Altwässern, Auwäldern sowie Laubwaldkomplexen in Hang- und Hochflächenlagen. Grünland- und Ackernutzung herrschen vor. Die Schutzwürdigkeit begründet sich in der Bedeutung des Gebietes als Brutgebiet von Vogelarten naturnaher Flussauen und Laubwälder. Es ist ein bedeutendes Nahrungs- und Rastgebiet für durchziehende und überwinternde Wasservogelarten. [LfUG; 2006]

Das Vogelschutzgebiet hat eine Größe von ca. 10.210 ha.

4.2 Erhaltungsziele des SPA - Gebietes „Vereinigte Mulde“

In der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes "Vereinigte Mulde" [SächsABl.SDr. Jg. 2006 Bl.-Nr. 4 S. 274] werden folgende Erhaltungsziele im § 3 formuliert:

- (1) Im Vogelschutzgebiet „Vereinigte Mulde“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Grauwammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas calyeata*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*).
- (2) Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*).
- (3) Daneben sichert das Gebiet für die folgenden Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen: Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Wachtelkönig (*Crex crex*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*). Das Vogelschutzgebiet ist für die Gewährleistung räumlicher Ausgewogenheit der Vorkommen des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*) im Freistaat Sachsen wichtig.
- (4) Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Saatgänse (*Anser fabalis*) dar und besitzt weitere herausragende Funktionen als Wasservogellebensraum.
- (5) Ziel in der durch Halboffenland geprägten, an natürlichen Strukturen reichen Flussauenlandschaft ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der Vorkommen der vorstehend aufgeführten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind.
- Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere der naturnahe Fluss mit seinen Abbruchufern, Hegern und sonstigen Uferbereichen, die zahlreichen Altwässer in unterschiedlicher Ausprägung, die reich strukturierten bis strukturarmen Agrarflächen, insbesondere das Dauergrünland feuchter bis trockener, nährstoffarmer Standorte, die Gehölzbestände, insbesondere Weichholz- und Hartholzauenwälder, Erlen- und Eschenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, Buchenwälder, höhlenreiche Einzelgehölze, Baumreihen und Gehölzgruppen sowie Auengebüsche und Hecken. Bedeutsam sind zudem kleine Fließgewässer, Teiche, Röhrichte, Brachen feuchter bis trockener Standorte, natürliche kiesig-sandige, vegetationsarme Sedimentations- und Erosionsbereiche in den Auen. Die besondere Lebensraumeignung wird durch den Komplexcharakter genannter Lebensräume und Lebensstätten bestimmt.

4.3. Auswirkung des Projektes auf die Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse

4.3.1 Beschreibung wesentlicher vorhabensbezogener Wirkfaktoren

Mit der Realisierung der Vorgaben des B-Planes sind folgende, wesentlichen projektbezogenen Wirkfaktoren im Umfeld des SPA-Gebietes zu erwarten:

- Erhöhung des Flächenversiegelungsgrades (von 22% im Bestand auf max. 64 % in der Planung);

- **Beanspruchung von:** 94 m² Grün- und Rasenflächen, 5.199 m² ausdauernder Ruderalvegetation mit beginnender Gehölzsukzession (Verbuschungsgrad 5 bis 10 %), 373 m² trocken-warmer Ruderalfluren unterschiedlichen Deckungsgrades sowie von 577 m² Gehölze,
- Rodung von Gehölzen,
- bauzeitliche Störungen durch Lärmemissionen, Abgase, Licht, Erschütterungen;
- Inanspruchnahme von Boden.

Im Detail vgl. Kap. 6.2.

4.3.2 Auswirkungen auf Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse

Vorbemerkung:

Da in den Erhaltungszielen formuliert wurde:

„Ziel ... ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der Vorkommen der ... Vogelarten (von gemeinschaftlichem Interesse) und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind.

ist es im Rahmen der SPA - Vorprüfung ausreichend, die Auswirkungen auf die betreffenden Vogelarten anhand ihrer Habitatansprüche zu beurteilen. So ist es irrelevant, ob die Vogelart tatsächlich vorkommt oder nicht - vielmehr sind die momentane Lebensraumeignung und die Entwicklungspotentiale am Standort ausschlaggebend.

In der ABA der vorliegenden Arbeit (siehe Kap. 6 ff. und Tabelle 4 im Kap. 3.3.2) wurden die einzelnen Arten vertiefend betrachtet. In den nachfolgenden Ausführungen erfolgt daher nur eine zusammenfassende Darstellung.

Vögel

Im SPA - Gebiet „Vereinigte Mulde“ sind folgende Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse (*gemäß Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG*) anzutreffen: [Quelle: Standarddatenbogen zum SPA-Gebiet „Vereinigte Mulde“]:

- im Gebiet brütend:
 - Alcedo atthis (Eisvogel) / NATURA 2000-Code: A229
 - Anthus campestris (Brachpieper) / NATURA 2000-Code: A255
 - Ciconia ciconia (Weißstorch) / NATURA 2000-Code: A031
 - Circus aeruginosus (Rohrweihe) / NATURA 2000-Code: A081
 - Crex crex (Wachtelkönig) / NATURA 2000-Code: A122
 - Dendrocopos medius (Mittelspecht) / NATURA 2000-Code: A238
 - Dryocopus martius (Schwarzspecht) / NATURA 2000-Code: A236
 - Emberiza hortulana (Ortolan) / NATURA 2000-Code: A379
 - Ficedula parva (Zwergschnäpper) / NATURA 2000-Code: A320
 - Haliaeetus albicilla (Seeadler) / NATURA 2000-Code: A075
 - Lanius collurio (Neuntöter) / NATURA 2000-Code: A338
 - Lullula arborea (Heidelerche) / NATURA 2000-Code: A246
 - Luscinia svecica (Blaukehlchen) / NATURA 2000-Code: A272
 - Milvus migrans (Schwarzmilan) / NATURA 2000-Code: A073
 - Milvus milvus (Rotmilan) / NATURA 2000-Code: A074
 - Pandion haliaetus (Fischadler) / NATURA 2000-Code: A094
 - Pernis apivorus (Wespenbussard) / NATURA 2000-Code: A072
 - Picus canus (Grauspecht) / NATURA 2000-Code: A234
 - Porzana porzana (Tüpfelsumpfhuhn) / NATURA 2000-Code: A119
 - Sylvia nisoria (Sperbergrasmücke) / NATURA 2000-Code: A307
- im Gebiet überwintert oder durchziehend:
 - Anser erythropus (Zwerggans) / NATURA 2000-Code: A042
 - Asio flammeus (Sumpfohreule) / NATURA 2000-Code: A222
 - Botaurus stellaris (Rohrdommel) / NATURA 2000-Code: A021
 - Branta leucosi (Weißwangengans) / NATURA 2000-Code: A045

- *Branta ruficollis* (Rothalsgans) / NATURA 2000-Code: A396
- *Bubo bubo* (Uhu) / NATURA 2000-Code: A215
- *Chlidonias niger* (Trauerseeschwalbe) / NATURA 2000-Code: A197
- *Ciconia nigra* (Schwarzstorch) / NATURA 2000-Code: A030
- *Circus cyaneus* (Kornweihe) / NATURA 2000-Code: A082
- *Cirrus pygargus* (Wiesenweihe) / NATURA 2000-Code: A084
- *Cygnus cygnus* (Singschwan) / NATURA 2000-Code: A038
- *Falco columbarius* (Merlin) / NATURA 2000-Code: A098
- *Falco peregrinus* (Wanderfalke) / NATURA 2000-Code: A103
- *Grus grus* (Kranich) / NATURA 2000-Code: A127
- *Larus minutus* (Zwergmöwe) / NATURA 2000-Code: A177
- *Mergus albellus* (Zwergsäger) / NATURA 2000-Code: A068
- *Philomachus pugnax* (Kampfläufer) / NATURA 2000-Code: A151
- *Pluvialis apricaria* (Goldregenpfeifer) / NATURA 2000-Code: A140
- *Sterna albifrons* (Zwergseeschwalbe) / NATURA 2000-Code: A195
- *Sterna hirundo* (Flußseeschwalbe) / NATURA 2000-Code: A193
- *Tringa glareola* (Bruchwasserläufer) / NATURA 2000-Code: A166

Neben dem Standarddatenbogen gab es Hinweise auf den Eisvogel, den Weißstorch, die Rohrweihe, den Mittelspecht, den Neuntöter, den Rot- und Schwarzmilan, den Fischadler und den Grauspecht in den Multi-Base-Daten. Auch wurden die im Multi-Base nachgewiesenen Arten sowie der Schwarzspecht und der Wespenbussard im Brutvogelatlas für den MTBQ 4541 NO als brütend geführt. Für Fischadler, Weißstorch und Schwarzspecht waren Artfundorte im Fach-Infosystem des LK Nordsachsen enthalten. Die Quellen der Vorkommensnachweise sind in der Tabelle 4 in der Spalte „Quelle“ benannt.

Eine Auflistung der zur Brutzeit benötigten Habitatstrukturen befindet sich für die im SPA-Gebiet brütenden Vogelarten in der Tabelle 4 der vorliegenden Arbeit (vgl. Kap.3.3.2).

Auch fand in der Tabelle 4 eine Einschätzung statt, inwieweit die Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes geeignete Habitate vorfinden und dort potentiell brüten könnten.

Einschätzung:

Bei der Realisierung der Vorgaben des B-Planes sind unter der Bedingung, dass die im Kapitel 7 formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden für die aufgeführten Vogelarten **keine** Auswirkungen zu erwarten.

Begründung:

- Für alle Arten kann ein Vorkommen auf der Grundlage der orientierenden Geländebegehung ausgeschlossen werden – so werden keine Bäume gefällt auf denen Großvogelhorste vorhanden sind. Auswirkungen auf Weißstorch, Schwarz- und Rotmilan sowie Wespenbussard sind auszuschließen. Steilufer oder Uferabbrüche, die dem Eisvogel als geeignetes Bruthabitat dienen könnten, sind innerhalb des UGs nicht vorhanden. Röhrichte, die der Rohrweihe oder dem Tüpfelsumpfhuhn als Bruthabitat dienen könnten, werden bei Umsetzung der Vorgaben des B-Planes nicht beansprucht und befinden sich auch nicht in der räumlichen Umgebung. Auch sind die Flächen für Wachtelkönig, Ortolan und Heidelerche als Bruthabitat ungeeignet. Der Neuntöter findet innerhalb des PGs keine geeigneten Habitate vor.
- Dass die Ruderalfluren für die bodenbrütende Offenlandart Brachpieper als Bruthabitat dienen, wird als sehr unwahrscheinlich angesehen, da die Sukzession schon sehr weit fortgeschritten ist. Dennoch wurde zum Schutz der bodenbrütenden Offenlandarten festgelegt, dass die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit erfolgen darf (**V 2**). Ist ein Durchführen der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit nicht möglich, kann alternativ in den betroffenen Bereichen vorher zu untersucht werden, ob Bruten stattfinden. Ist dies der Fall, ist der Beginn der Baufeldfreimachung bis zum Abschluss der Brut zu verschieben (**V 3** alternativ zu **V 2**).
- Als potentielle Lebensräume gehölzbrütender Vogelarten sind die Gehölze Nr. 1 bis 13, 15, 31 bis 33, 35 und 49 nicht betroffen, da sie außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches liegen. Der Baum Nr. 17 wird im B-Plan zum Erhalt festgesetzt.

- Zum Schutz der gehölzbrütenden Vogelarten wurde in **V 2** festgelegt, dass zu fällende Gehölze nur außerhalb der Brutzeit gerodet werden dürfen. Dadurch ist eine Tötung von Vogelarten oder die Zerstörung von Eiern / besetzten Nestern bei der Beseitigung der Gehölze nicht zu befürchten. Auch wurde zum Schutz der gehölzbrütenden Vogelarten festgelegt, dass während der Bauarbeiten kein Eingriff in den Gehölzstreifen am Mühlgraben, welcher sich außerhalb des Plangebietes im Osten befindet und in welchem zahlreiche Altbäume zum Teil mit Baumhöhlen stehen, erfolgen darf (**V 5**). Auch ist ein Eingriff in den Gehölzstreifen am nordwestlichen Rand des UGs (Flurstücke 17/6 sowie nördlicher Rand von 17/8 und 17/9), in welchem der Baum Nr. 1, welcher vermutlich eine Baumhöhle aufweist, steht, unzulässig (**V 5**). Weiterhin wurde in **V 5** festgelegt, dass im Sinne der Eingriffsvermeidung zu prüfen ist, inwieweit Bäume, welche außerhalb des Baufensters und außerhalb der Straßenverkehrsfläche liegen, erhalten bleiben können (betrifft Bäume Nr. 24, 25, 26, 30 Gehölzgruppe Nr. 38 sowie Bäume und Gehölzgruppen im Umfeld der Abwasserbeseitigungsanlage: Nr. 45, 46, 47, 50 bis 54. Auf diese Weise wird der Eingriff in Gehölze, welche Lebensraumfunktion übernehmen können, auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert.
- Eine Beeinträchtigung der Gewässer- und Verlandungsbereiche als (potentielle) Lebensräume des Zwergschnäppers, des Eisvogels, des See- und Fischadlers sowie der Rohrweihe und des Blaukehlchens soll mit der Durchführung von **V 4** verhindert werden.
- Mit der Realisierung der Vorgaben des B-Planes geht kein Verlust von Rasthabitaten einher.

4.4 Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Synergieeffekte

EXKURS:

„Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn die Veränderung und Störung in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH- oder der Vogelschutz-Richtlinie oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann“ [MU 2001].

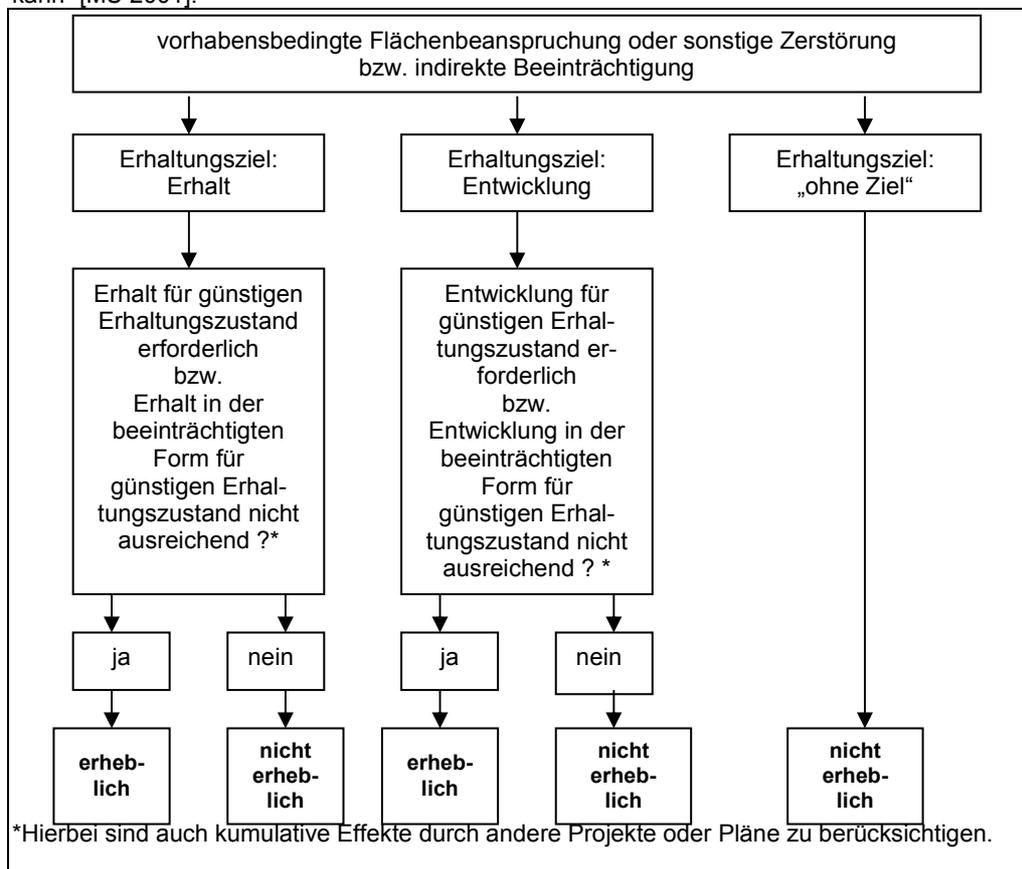


Abb. 4 Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.
[KAISER, 2003; geringfügig geändert]

Bei der Beurteilung des Maßes der Erheblichkeit sind neben kumulativen Effekten durch andere Projekte oder Pläne auch bestehende Beeinträchtigungen (Vorbelastungen) zu berücksichtigen. Einerseits kann die Neubelastung dazu führen, dass ein Erhaltungsziel erheblich beeinträchtigt wird („Der Tropfen, der das Fass zum Überlaufen bringt.“), andererseits kann die Beseitigung einer solchen Vorbelastung zwingende Voraussetzung für das Erreichen der Erhaltungsziele sein. Sofern das Beseitigen einer solchen Vorbelastung vorhabensbedingt unmöglich wird, führt auch das zu einer vorhabensbedingten erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele. [KAISER, 2003]

Unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und den Ausführungen im Kapitel 4.3 wird eingeschätzt, dass mit der Realisierung der Vorgaben des B-Planes **erhebliche Beeinträchtigungen auf das SPA-Gebiet „Vereinigte Mulde“ offensichtlich ausgeschlossen werden können.**

Die Durchführung einer SPA-Verträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig.

Begründung:

- Die von dem Vorhaben beanspruchten Flächen sind im Bestand als Bruthabitat für die genannten Arten ungeeignet.
- Auswirkungen auf das angrenzende Gewässersystem (Mühlgraben, Vereinigte Mulde) werden durch die Durchführung von **V 4** vermieden.
- Gehölzrodungen werden auf ein unvermeidbares Minimum reduziert, wertgebende Gehölze im Umfeld außerhalb des Plangebietes sind zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen (**V 5**).
- **Kumulative Effekte** mit anderen Plänen oder Projekte, welche zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können, sind nicht bekannt.
- **Vorhandene Vorbelastungen** die dem für das SPA - Gebiet formulierten Erhaltungsziel: „Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ...“ entgegenstehen, sind im Bereich der vom Vorhaben beanspruchten Flächen nicht vorhanden.

5. FFH - Erheblichkeitsabschätzung

In einer kürzesten Distanz von ca. 30 m zum Plangebiet befindet sich das FFH - Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“ (landesinterne Meldenummer 65 E).

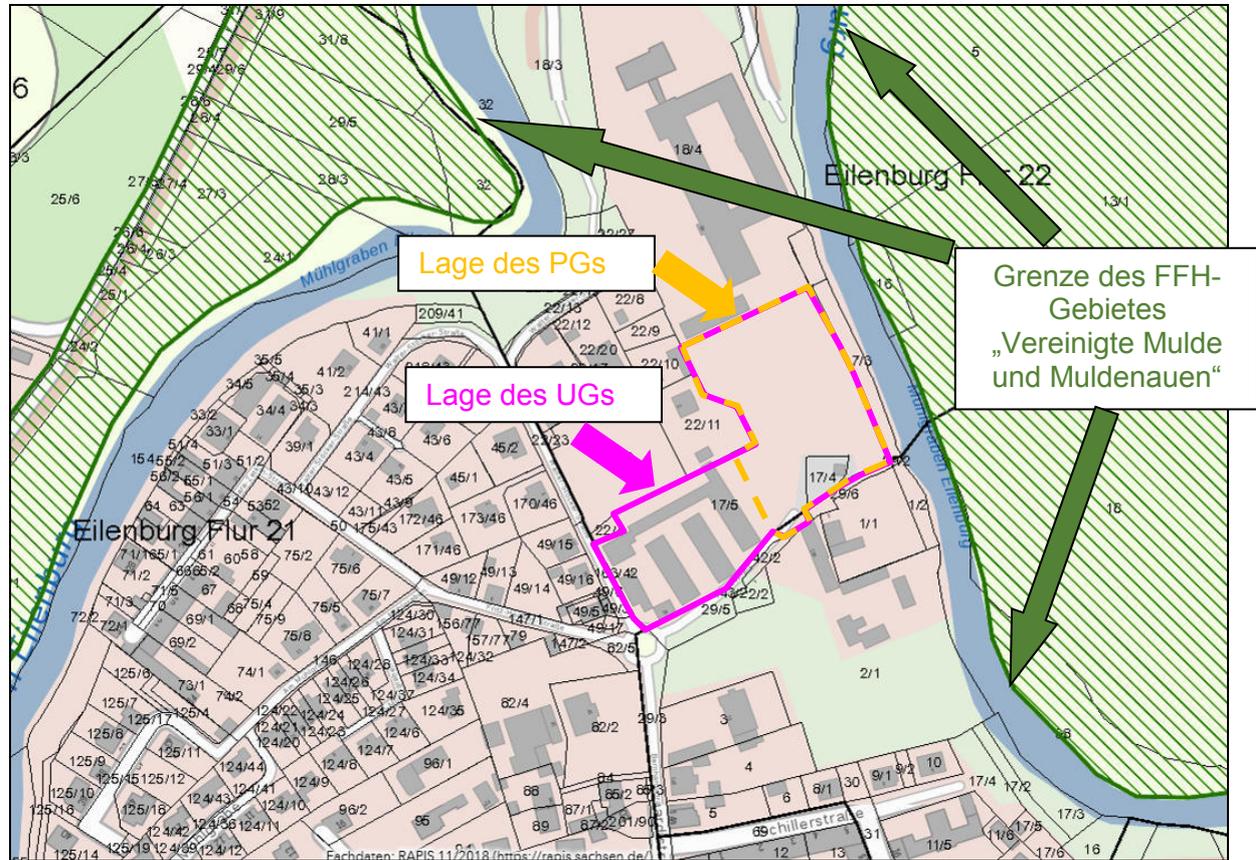


Abb. 5: Lage des FFH - Gebietes und des Untersuchungsgebietes.

5.1 Beschreibung und Bedeutung des betroffenen Schutzgebietes

Das FFH - Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ umfasst den mitteleuropäisch bedeutsamen, collinen bis planaren Flusslauf der Mulde mit einer überwiegend naturnahen Fließgewässerdynamik, einschließlich eines naturnahen Auengebietes mit seinem naturraumtypischen, funktional zusammenhängenden, reich strukturierten Lebensraumkomplex, der sich insbesondere aus Flusslauf, Altwässern, großflächigen Grünlandbereichen, Auenwäldern und bedeutsamen Laubwaldkomplexen der Hang- und Hochflächen sowie der Seitentäler des Muldetales und Felsbereichen zusammensetzt. Wertbestimmende Elemente des Gebietes sind zudem die strukturreichen und naturnahen Nebenbäche der Mulde und deren Auen. [LFUG; 2006]

Insgesamt hat das FFH Gebiet eine Flächengröße von 5.905 ha und verteilt sich anteilmäßig auf folgende Lebensraumtypen:

- Binnengewässer (stehend und fließend)	12 %
- Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	2 %
- Feucht- und Halbfeuchtrassen	50 %
- Ackerland	17 %
- Laubwald	14 %
- Mischwald	1 %
- Kunstforsten (z.B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	3 %
- Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegeb.)	1 %

Etwa 28 % des FFH - Gebietes sind als NSG („Gruna“; „Wachtelberg-Mühlbachtal“; „Döbener Wald“) und 60 % sind als LSG („Lönitz-Roitzschjora“; „Mittlere Mulde“) ausgewiesen.
[Quelle: Standarddatenbogen]

5.1.1 Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse

Im FFH - Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ sind folgende Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG anzutreffen:

- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Flüsse mit Schlammbänken (Lebensraumtyp 3270)
- Kalk-Trockenrasen (Lebensraumtyp 6210)
- Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Brenndolden-Auenwiesen (Lebensraumtyp 6440)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Kalktuffquellen (prioritärer Lebensraumtyp 7220*)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
- Hartholzaunenwälder (Lebensraumtyp 91F0)

Eine Definition und Erläuterung zu den einzelnen Lebensraumtypen findet sich im Internet unter: www.bfn.de

5.1.2 Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

Im FFH - Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ kommen keine Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse vor.

5.1.3 Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse

Im FFH - Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ sind folgende weitere Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse anzutreffen [Quelle: Internetauftritt des SMUL; Standarddatenbogen sowie MAP]:

Säugetiere (gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG)

- *Barbastella barbastellus* (Mopsfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1308
- *Myotis myotis* (Großes Mausohr) / NATURA 2000-Code: 1324
- *Lutra lutra* (Fischotter) / NATURA 2000-Code: 1355
- *Castor fiber* (Biber) / NATURA 2000-Code: 1337

Säugetiere (gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG)

- *Eptesicus serotinus* (Breitflügelfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1327
- *Myotis daubentonii* (Wasserfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1314
- *Nyctalus noctula* (Abendsegler) / NATURA 2000-Code: 1312
- *Plecotus auritus* (Braunes Langohr) / NATURA 2000-Code: 1327
- *Plecotus austriacus* (Graues Langohr) / NATURA 2000-Code: 1326

Amphibien (gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG)

- *Bombina orientalis* (Rotbauchunke) / NATURA 2000-Code: 1188
- *Triturus cristatus* (Kammolch) / NATURA 2000-Code: 1166

Amphibien (gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG)

- Bufo viridis (Wechselkröte) / NATURA 2000-Code: 1201
- Hyla arborea (Laubfrosch) / NATURA 2000-Code: 1203
- Pelobates fuscus (Knoblauchkröte) / NATURA 2000-Code: 1197
- Rana arvalis (Moorfrosch) / NATURA 2000-Code: 1214
- Rana dalmatina (Springfrosch) / NATURA 2000-Code: 1209
- Rana lessonae (Kleiner Wasserfrosch) / NATURA 2000-Code: 1207

Reptilien (gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG)

- Lacerta agilis (Zauneidechse) / NATURA 2000-Code: 1261
- Coronella austriaca (Glattnatter) / NATURA 2000-Code: 1283

Fische (gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG)

- Aspius aspius (Rapfen) / NATURA 2000-Code: 1130
- Misgurnus fossilis (Schlammpeitzger) / NATURA 2000-Code: 1145
- Rhodeus sericeus amarus (Bitterling) / NATURA 2000-Code: 1134
- Cobitis taenia (Steinbeißer) / NATURA 2000-Code: 1149

Wirbellose (gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG)

- Cerambyx cerdo (Heldbock) / NATURA 2000-Code: 1088
- Osmoderma eremita (Eremit) / NATURA 2000-Code: 1084
- Ophiogomphus cecilia (Grüne Keiljungfer) / NATURA 2000-Code: 1037
- Glaucopsyche nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) / NATURA 2000-Code: 1061

Wirbellose (gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG)

- Lucanus cervus (Hirschkäfer) / NATURA 2000-Code: 1083

Erläuterung zur Bedeutung der Anhänge:

- Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie): in Schutzgebieten zu schützende Vogelarten.
- Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie): Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie): Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.
- Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie): Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.

5.2. Erhaltungsziele und Schutzzweck des Gebietes

In der Anlage zum § 3 der Verordnung der Landesdirektion Leipzig zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ vom 23. Februar 2011 werden folgende Erhaltungsziele formuliert:

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Vereinigte Mulde und Muldeauen“

1. Erhaltung eines mitteleuropäisch bedeutsamen, collinen bis planaren Flusslaufes mit überwiegend naturnaher Fließgewässerdynamik, einschließlich eines naturnahen Auengebietes mit seinem naturraumtypischen, funktional zusammenhängenden, reich strukturierten Lebensraumkomplex. Er setzt sich insbesondere aus Flusslauf, Altwässern, großflächigen Grünlandbereichen, Auenwäldern und bedeutsamen Laubwaldkomplexen der Hang- und Hochflächen sowie der Seitentäler des Muldetales und Felsbereichen zusammen. Wertbestimmende Elemente des Gebietes sind zudem die strukturreichen und naturnahen Nebenbäche der Mulde und deren Auen mit kleinen Teichen und bachbegleitenden Erlen-Eschen-Wäldern.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2007:

Lebensraumtyp (LRT) EU-Code und Kurzbezeichnung	Flächengrößen der Erhaltungszustände			Einheit
	A	B	C	
3150 Eutrophe Stillgewässer	1,43	59,17	3,45	ha
3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation		6,68		ha
3270 Flüsse mit Schlammhängen	138,44	191,23	17,82	ha
6210 Kalk-Trockenrasen		0,36		ha
6430 Feuchte Hochstaudenfluren		1,33		ha
6440 Brenndolden-Auenwiesen		0,80		ha
6510 Flachland-Mähwiesen	1,97	237,40	5,45	ha
7220* Kalktuff-Quellen			100	m ²
8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation		0,22		ha
8230 Silikatfelskuppen mit Pioniervvegetation		1,34		ha
9110 Hainsimsen-Buchenwälder		15,28		ha
9130 Waldmeister-Buchenwälder		20,56	1,61	ha
9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder		29,35		ha
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder		74,35	1,41	ha
9180* Schlucht- und Hangmischwälder		1,39		ha
91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder		87,43		ha
91F0 Hartholzaunenwälder		106,28		ha

* prioritärer Lebensraumtyp

Als großes flussbegleitendes FFH-Gebiet Sachsens kommt der Vereinigten Mulde eine äußerst wichtige Kohärenzfunktion zu. Ihr vergleichsweise geringer Ausbaugrad, welcher auf weiten Strecken die typische Dynamik eines Tieflandflusses zulässt, bewirkt, dass der Lebensraumtyp Flüsse mit Schlammhängen (LRT 3270) derzeit sachsenweit nur hier im hervorragenden Erhaltungszustand vorkommt. Für diesen Lebensraumtyp, der regional typisch vor allem aus Kieshegern besteht, hat das Gebiet nationale Bedeutung. Ein landesweit hoher Stellenwert kommt den ebenfalls an natürliche Auendynamik gebundenen Weichholzaunenwäldern, Hartholzaunenwäldern und Altwässern zu. Mit einem Vorkommen von insgesamt fast 50 Hektar ist es das mit großem Abstand bedeutendste Gebiet der seltensten Ausbildungsform des prioritären Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwaldes (LRT 91E0*) im Freistaat Sachsen. Insbesondere die Fläche am Südrand von Wedelwitz ist auf Grund ihres Strukturreichtums und ihrer Flächengröße hervorzuheben. Das FFH-Gebiet weist sachsenweit die meisten Altwässer mit dem zweitgrößten Flächenanteil dieser Ausbildungsform der Eutrophen Stillgewässer (LRT

3150) auf. Floristisch besonders wertvoll ist der Loreleifelsen (LRT 8230) am Kluffberg in der Muldeschleife bei Bahren, der einen großen Bestand des in Sachsen vom Aussterben bedrohten Blassen Habichtskrautes (*Hieracium schmidtii*) und der gefährdeten Felsen-Zwergmispel (*Cotoneaster integererrimus*) aufweist. Überregional bedeutsam sind ebenfalls die Standorte besonders seltener Pflanzenarten auf den drei kleinen Halbtrockenrasen (LRT 6210). Im Flächennaturdenkmal „Wüste Kirche“ südwestlich von Nemt kommt zum Beispiel der stark gefährdete Große Ehrenpreis (*Veronica teucrium*) vor und im Naturschutzgebiet „Wachtelberg-Mühlbachtal“ befindet sich der einzige sächsische Standort der Gewöhnlichen Küchenschelle (*Pulsatilla vulgaris*).

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2006:

Art	Habitattyp	vorkommende Erhaltungszustände		
		A	B	C
Säugetiere				
Biber (<i>Castor fiber</i>)	Reproduktionshabitat ¹		x	
	Nahrungshabitat ²	x	x	x
	Wanderbereich ³			x
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Reproduktionshabitat ⁴		x	
	Nahrungshabitat ⁵	x	x	
	Wanderbereich (Migrationskorridor) ⁶		x	x
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Jagdhabitat ⁷	x		
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	Jagdhabitat (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex) ⁸	x		
Fische				
Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	Reproduktionshabitat ⁹		x	
Europäischer Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	ohne Bewertung			
Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	Reproduktionshabitat ¹⁰		x	
Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)	Habitatfunktion unbekannt			x
Amphibien				
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Reproduktionshabitat ¹¹		x	x
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	Reproduktionshabitat ¹²		x	x
Libellen				
Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	Reproduktionshabitat ¹³		x	
Schmetterlinge				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Habitatfunktion unbekannt			x
Käfer				
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)*	Reproduktionshabitat ¹⁴		x	
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	Reproduktionshabitat ¹⁵	x	x	
Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	Reproduktionshabitat ¹⁶		x	

* prioritäre Art

Die Vereinigte Mulde gehört zum Hauptverbreitungsgebiet des Bibers (*Castor fiber*) in Sachsen. Vor allem im nördlichen Teil sind fast alle geeigneten Habitate aktuell besetzt und haben als Reproduktionszentren für die Wiederausbreitung des Bibers landesweite Bedeutung. Außerdem handelt es sich landesweit um eines der wichtigsten FFH-Gebiete für den Heldbock (*Cerambyx cerdo*). Im Teufelswinkel südlich von Eilenburg wurde eines der wenigen sehr gut erhaltenen Habitate im Freistaat Sachsen kartiert. Auch hinsichtlich Flächengröße und Anzahl der Habitate hat das Gebiet für den Heldbock einen hohen Stellenwert. Das Vorkommen des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) weist vor allem aus Kohärenzgesichtspunkten eine überregionale Bedeutung auf. Für die primär aulentypische Rotbauchunke (*Bombina bombina*), die sich hier nahe der Westgrenze ihres Verbreitungsgebietes befindet und in den letzten Jahren starke Rückgänge zu verzeichnen hatte, sind die verbliebenen Habitatflächen des Gebietes von entscheidender, überregionaler Bedeutung. Der kleine Bestand des Steinbeißers (*Cobitis taenia*) in der Lossa ist

sehr wertvoll und landesweit bedeutsam, weil es sich offensichtlich um ein isoliertes Einzelvorkommen mit Reliktcharakter handelt. Das Gebiet weist das größte Nahrungshabitat des Fischotters (*Lutra lutra*) in Westsachsen im sehr guten Zustand auf.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietsystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

- ¹ natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen (vor allem Pappel, Weide, Schwarzerle, Birke), insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer und Fließgewässersysteme mit ihren Auenlebensräumen (Altwasser, Überschwemmungsräume), Gewässer in Niedermoorgebieten und stillgelegte wassergefüllte Restlöcher des Braunkohlebergbaus
- ² wasserpflanzenreiche Gewässerabschnitte sowie Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen
- ³ in der Regel entlang von Gewässern
- ⁴ großräumig vernetzte aquatische Lebensräume (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Teichgebiete, Moore, Grabensysteme der Niederungen und ähnliches) und angrenzender Landlebensraum jeglicher Art; wichtig sind kleinräumig wechselnde Uferstrukturen, Ruhezone und Nahrungsangebot
- ⁵ Gewässer und deren Uferpartien mit geeignetem Nahrungsangebot (Fische, Amphibien, Vögel, Säugetiere, Insekten und andere)
- ⁶ in der Regel entlang von Gewässern, aber auch größere Strecken über Land
- ⁷ überwiegend geschlossene Waldgebiete mit gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, relativ freiem Luftraum bis in 2 Meter Höhe und gutem Zugang zum Boden; vorzugsweise unterwuchsarmer Laubwald, aber auch Misch- und Nadelwälder
- ⁸ naturnah strukturierte Wälder und strukturreiche parkähnliche und halboffene Landschaften mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen mit natürlichen Spaltenquartieren an Bäumen (vor allem stehendes Totholz und rindengeschädigte Bäume) als Jagdhabitat und zugleich auch Reproduktionshabitat
- ⁹ stehende und langsam fließende sommerwarme pflanzenreiche Gewässer (flache Kleingewässer, Teiche, kleine Seen, Grabensysteme, Flachlandbäche und -flüsse der Brassenregion und deren Altwässer) mit weicher, sandig/schlammiger Gewässersohle und Vorkommen von Großmuscheln (Arten der Gattung *Unio*, *Anodonta*, *Pseudanodonta*) als Wirtstiere für Eier und Larven
- ¹⁰ rasch strömende, größere Fließgewässer und Ströme (ab Barbenregion abwärts)
- ¹¹ Gewässer mit reich strukturiertem Gewässerboden und mäßig bis gut entwickelter submerser und emerser Vegetation, aber auch freiem Raum zum Schwimmen (Teiche und Altwässer, Restgewässer in Ton-, Kies- und Sandgruben sowie Steinbrüchen, häufig auch größere und tiefere Gewässer in sonnenexponierter Lage) sowie umgebende Landhabitats im Sommerlebensraum, die zum Teil auch als Überwinterungshabitats dienen (vor allem in Gewässernähe liegende feuchte Gehölze und Wälder)
- ¹² flache, gut besonnte, mindestens stellenweise reich mit Tauch- und Schwimmpflanzen ausgestattete, mittelgroße bis große Standgewässer sowie umgebende Landhabitats im Sommerlebensraum, die zum Teil auch als Überwinterungshabitats dienen (vor allem in Gewässernähe liegende Bereiche mit Nagerbauten, Erdspalten beziehungsweise sonstigen geräumigen Hohlräumen im Erdreich)
- ¹³ Mittelläufe naturnaher Bäche und Flüsse mit sandig-kiesigem Substrat, mäßiger Fließgeschwindigkeit, geringer Wassertiefe und geringer Verschmutzung sowie abschnittsweiser Beschattung durch Ufergehölze
- ¹⁴ alte anbrüchige und/oder höhlenreiche Laubbäume mit feuchtem Mulm (insbesondere Eichen, Linden, Rotbuchen aber auch in Obstbäumen, Ulmen, Weiden, Kastanien und andere) in lichten Laubwäldern mit hohem Totholzanteil (vor allem Mittelwälder, Hartholzauen, Hutewälder); in der Kulturlandschaft ersatzweise alte Streuobstbestände, Kopf- und Schneitelbäume sowie Baumreihen im Bereich historischer Teichanlagen, in Parkanlagen, Alleen bis hin zu Solitärbäumen
- ¹⁵ Alteichenbestände in lichten naturnahen Laubmischwäldern und Waldrändern, Hartholzauen, alte Hudewälder, Parkanlagen, Alleen und Einzelbäume
- ¹⁶ naturnahe, lichte und wärmebegünstigte Laubwaldbestände mit einem hohen Anteil an alten und absterbenden Bäumen, vor allem Eichenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder und Kiefern-Traubeneichenwälder, teilweise auch Parkanlagen und Obstwiesen; bevorzugte Entwicklungsbäume sind Eichen, daneben auch andere Baumarten bis hin zu Obstgehölzen

§ 3 Abs. 2 der Verordnung der Landesdirektion Leipzig zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ stellt klar:

Maßnahmen, die geeignet sind, die Erhaltungsziele zu erreichen, enthält der Managementplan für das FFH-Gebiet 065E – Vereinigte Mulde und Muldeauen (4340-302) im Sinne von § 32 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

5.3. Auswirkung des Projektes auf Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse

5.3.1 Beschreibung wesentlicher projektbezogener Wirkfaktoren

Mit der Realisierung der Vorgaben des B-Planes sind folgende projektbezogenen Wirkfaktoren im FFH - Gebiet zu erwarten:

- Erhöhung des Flächenversiegelungsgrades (von 22% im Bestand auf max. 64 % in der Planung);
- Beanspruchung von: 94 m² Grün- und Rasenflächen, 5.199 m² ausdauernder Ruderalvegetation mit beginnender Gehölzsukzession (Verbuschungsgrad 5 bis 10 %), 373 m² trocken-warmer Ruderalfluren unterschiedlichen Deckungsgrades sowie von 577 m² Gehölze,
- Rodung von Gehölzen,
- bauzeitliche Störungen durch Lärmemissionen, Abgase, Licht, Erschütterungen;
- Inanspruchnahme von Boden.

Im Detail vgl. Kap. 6.2.

5.3.2 Auswirkungen auf Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse

Bei der Realisierung der Vorgaben des B-Planes sind **keine** Auswirkungen auf Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse zu erwarten, **unter der Bedingung**, dass spezielle Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Begründung:

- Durch die geplanten Baumaßnahmen werden keine Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse direkt beansprucht. Im weiteren Umfeld kommen jedoch folgende Lebensraumtypen vor:

Tabelle 11: Distanz des geplanten Vorhabens zu ausgewiesenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie (ID 1xxxx)	Erhaltungszustand	Distanz zum geplanten Vorhaben
Flachland-Mähwiesen (ID 10344)	B	liegt nördlich des Mühlgrabens in etwa 340 m Entfernung zum B-Plangebiet; zwischen B-Plangebiet und Lebensraumtyp liegt der Siedlungsbereich von Eilenburg sowie der Mühlgraben
Flüsse mit Schlammhängen (ID 10063)	B	liegt im Bereich der Vereinigten Mulde, östlich des Plangebietes in einer kürzesten Distanz von etwa 440 m; eine Verbindung zum LRT besteht durch den Mühlgraben, welcher im Osten des Plangebietes verläuft
Entwicklungsfläche (ID)	-	Distanz zum geplanten Vorhaben
Flachland-Mähwiesen (ID 20328)	-	liegt nördlich des Mühlgrabens in etwa 300 m Entfernung zum B-Plangebiet; zwischen B-Plangebiet und Lebensraumtyp liegt der Siedlungsbereich von Eilenburg sowie der Mühlgraben

- ⇒ Erhebliche Auswirkungen auf den Lebensraumtyp „Flüsse mit Schlammhängen“ im Umfeld können nur ausgeschlossen werden, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden:
- Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdeten Stoffe, wie z.B. Öle, Fette, Treibstoff usw. in das Erdreich, das Grundwasser und in fließende Gewässer gelangen. (vgl. V 4 im Kap. 7)

- Die Asphaltierungsarbeiten sind so auszuführen, dass es zu keiner Auswaschung bzw. Abschwemmung von Schadstoffen in die umliegenden Gewässer kommen kann. (vgl. V 4 im Kap. 7)
 - Es ist sicherzustellen, dass auch im Hochwasserfall keine Betriebsmittel, Baustoffe und Restmaterialien in die Gewässer gelangen. (vgl. V 4 im Kap. 7)
- ⇒ Auswirkungen auf die Flachland-Mähwiese sind aufgrund der räumlichen Distanz und dem Charakter des Vorhabens auszuschließen.

5.3.3 Auswirkungen auf Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse unter Hervorhebung prioritärer Arten

Auswirkungen auf Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sind **nicht** zu erwarten.

Begründung:

Entsprechende Pflanzenarten kommen innerhalb des Plangebietes nachweislich nicht vor.

5.3.4 Auswirkungen auf Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse unter Hervorhebung prioritärer Arten

Vorbemerkung:

Da in den Erhaltungszielen formuliert wurde:

„Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interessesowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitats.“ erfolgt nachfolgend eine „worst - case“ - Betrachtung, bei der die Auswirkungen auf Tiere von gemeinschaftlichem Interesse schwerpunktmäßig anhand ihrer Habitatansprüche zu beurteilen sind. So ist es irrelevant, ob die Tierart tatsächlich vorkommt oder nicht - vielmehr sind die momentane Lebensraumeignung und die Entwicklungspotentiale am Standort ausschlaggebend.

Säugetiere

Im Gebiet vorkommende Säugetiere von gemeinschaftlichen Interesse (gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG) sind laut dem Managementplan und dem Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“:

- *Myotis myotis* (Großes Mausohr) / NATURA 2000-Code: 1324
- *Barbastella barbastellus* (Mopsfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1308
- *Eptesicus serotinus* (Breitflügel-Fledermaus) / NATURA 2000-Code: 1327
- *Myotis daubentonii* (Wasserfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1314
- *Nyctalus noctula* (Abendsegler) / NATURA 2000-Code: 1312
- *Plecotus auritus* (Braunes Langohr) / NATURA 2000-Code: 1327
- *Plecotus austriacus* (Graues Langohr) / NATURA 2000-Code: 1326
- *Lutra lutra* (Fischotter) / NATURA 2000-Code: 1355
- *Castor fiber* (Biber) / NATURA 2000-Code: 1337

Lebensweise und Lebensraum siehe Tabelle 6.

Einschätzung:

Bei der Realisierung der Vorgaben des B-Planes sind für die oben genannten Säugetierarten **keine bis geringe** Auswirkungen zu erwarten **unter der Bedingung**, dass spezielle Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Begründung:

Fledermäuse:

- Alle der im Standard-Datenbogen oder durch den MAP aufgeführten Fledermausarten werden in der Rasterverbreitungskarte innerhalb des MTBQ 4541 NO als vorkommend geführt. Für das Große Mausohr, die Mopsfledermaus, die Breitflügelfledermaus, den Abendsegler sowie das Braune Langohr lagen Artfundorte innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes im Fach-Infosystem des LK Nordsachsens vor.
- Innerhalb des Plangebietes finden weder gebäude- noch baumbewohnende Fledermausarten geeignete Habitate vor – so weist das Technikgebäude der Abwasserbeseitigungsanlage auf dem Flurstück 17/4 keine Habitateignung auf und auch an den Gehölzen innerhalb des Geltungsbereiches waren keine Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten vorhanden. Auch ist der Fortbestand des Technikgebäudes über den B-Plan planungsrechtlich gesichert.
- Im Gehölzstreifen außerhalb des PGs, im Osten entlang des Mühlgrabens könnten Fledermäuse dagegen geeignete Habitate vorfinden. In **V 5** wurde festgelegt, dass in diesen Gehölzstreifen kein Eingriff erfolgen darf. Auch ist ein Eingriff in den Gehölzstreifen am nordwestlichen Rand des UGs (Flurstücke 17/6 sowie nördlicher Rand von 17/8 und 17/9), in welchem der Baum Nr. 1, welcher vermutlich eine Baumhöhle aufweist, steht, unzulässig (**V 5**). (Potentiell) geeignete Quartiere für baumbewohnende Fledermausarten werden bei Durchführung von **V 5** nicht beseitigt.
- Habiatflächen von Fledermäusen wurden im MAP weder im näheren noch im weiteren Umfeld des Plangebietes ausgewiesen.

Fischotter /Biber:

- Für den **Fischotter** wurde im Osten des PGs, im Bereich des Mühlgrabens, eine Habiatfläche ausgewiesen (ID 30511). Die ausgewiesene Habiatfläche und das PG werden durch eine Mauer voneinander getrennt, was eine funktionale Beziehung zwischen Habiatfläche und PG unterbindet. Die Durchgängigkeit des Mühlgrabens wird durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes nicht beeinträchtigt. Auch sind keine Uferverbauungen geplant, die potentielle Lebensräume des Fischotters beeinträchtigen könnten. Veränderungen der Gewässerqualität gehen mit dem Vorhaben - unter der Voraussetzung, dass keine gewässergefährdenden Stoffe eingeleitet werden (vgl. Maßnahme **V 4**)- nicht einher. Auswirkungen auf Wanderbewegungen und auf ausgewiesenen Habiatflächen des Fischotters können bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme **V 4** ausgeschlossen werden.
- Analog kann eine Betroffenheit des **Bibers**, für welchen eine Habiatfläche im Osten des PGs im Bereich der Vereinigten Mulde ausgewiesen wurde (ID30434) und für welchen Artfundorte in dem Fach-Infosystem des LK Nordsachsens im Bereich des Mühlgrabens verzeichnet waren, bei Durchführung von **V 4** ausgeschlossen werden.

Amphibien

Im Gebiet vorkommende Amphibien von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sind laut dem Managementplan und dem Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“:

- Bombina bombina (Rotbauchunke) / NATURA 2000-Code: 1188
- Triturus cristatus (Kammolch) / NATURA 2000-Code: 1166
- Bufo viridis (Wechselkröte) / NATURA 2000-Code: 1201
- Hyla arborea (Laubfrosch) / NATURA 2000-Code: 1203
- Bufo calamita (Kreuzkröte) / NATURA 2000-Code: 1202
- Pelobates fuscus (Knoblauchkröte) / NATURA 2000-Code: 1197
- Rana arvalis (Moorfrosch) / NATURA 2000-Code: 1214
- Rana dalmatina (Springfrosch) / NATURA 2000-Code: 1209
- Rana lessonae (Kleiner Wasserfrosch) / NATURA 2000-Code: 1207

Lebensweise und Lebensraum siehe Tabelle 8.

Einschätzung:

Bei der Realisierung der Vorgaben des B-Planes sind für die neun Amphibienarten **keine bis geringe** Auswirkungen zu erwarten **unter der Bedingung**, dass spezielle Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Begründung:

- Habitatflächen für Amphibienarten sind innerhalb des Untersuchungsgebietes keine ausgewiesen worden. Nächstgelegene, ausgewiesene Habitatfläche der Rotbauchunke wird im Bereich der Lehmstiche Unterlauch (ID 30008) in ca. 3,5 km vom UG in südöstlicher Richtung benannt. Auch ist im Bereich des Lehmstiche Unterlauch eine Entwicklungsfläche des Kammmolch ausgewiesen. Die ausgewiesenen Habitat- bzw. Entwicklungsflächen befinden sich nicht in räumlicher Nähe zum B-Plangebiet. Auswirkungen auf diese können ausgeschlossen werden.
- Innerhalb des UGs sind keine Gewässer vorhanden. Im Zuge der Erfassungsarbeiten zur Zauneidechse wurde auch auf Amphibienarten im UG geachtet, es gelang kein Nachweis. Ein Vorkommen von Amphibienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie innerhalb des UGs kann ausgeschlossen werden.
- Die Umsetzung der Vorgaben des B-Planes geht mit keiner Beseitigung (potentieller) Lebensräume einher. Geeignete Habitate finden sie jedoch im weiteren räumlichen Umfeld (Vereinigte Mulde, Mühlgraben, (temporäre) Kleingewässer).
- Veränderungen der Wasserqualität sind nicht zu erwarten. Zum Schutz der Gewässerqualität wurde festgelegt, dass keine gewässergefährdenden Stoffe eingeleitet werden dürfen (vgl. V 4 im Kap. 7).

Wirbellose

Im Gebiet vorkommende Wirbellose von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sind laut dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“ (Endbericht, Juni 2007):

- *Lucanus cervus* (Hirschkäfer) / NATURA 2000-Code: 1083
- *Cerambyx cerdo* (Heldbock) / NATURA 2000-Code: 1088
- *Osmoderma eremita* (Eremit) / NATURA 2000-Code: 1084
- *Glaucopsyche nausithous* (Dunkler Wiesenknopf - Ameisenbläuling) / NATURA 2000-Code: 1061
- *Ophiogomphus cecilia* (Grüne Keiljungfer) / NATURA 2000-Code: 1037

Lebensweise und Lebensraum siehe Tabelle 9.

Einschätzung:

Bei der Realisierung der Vorgaben des B-Planes sind für die oben genannten Wirbellosen **keine** Auswirkungen zu erwarten **unter der Bedingung**, dass spezielle Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Begründung:

Käfer

- Im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine Habitat- oder Entwicklungsflächen bekannt. Im weiteren Umfeld wurde eine Entwicklungsfläche weit außerhalb des UGs nördlich von Eilenburg am Rocknitzer Werder (ID 40103) sowie eine Komplexfläche südlich von Eilenburg zwischen Teufelswinkel und Mühlgraben Eilenburg/Bobritzter Damm (ID 50106) für den Heldbock ausgewiesen. Für den Eremit wurde im MAP eine Entwicklungsfläche südlich von Eilenburg am Teufelswinkel (ID 40101) benannt. Aufgrund der Distanz zwischen B-Plangebiet und ausgewiesenen Habitat- und Entwicklungsflächen sind Auswirkungen auf diese auszuschließen.
- Innerhalb des Plangebietes wurden an den Gehölzen keine Baumhöhlen kartiert, auch gab es an den Gehölzen keine anderen Hinweise, dass sie stammfaul sein könnten und entsprechend viel Mulm bzw. Altholz aufweisen könnten um oben genannten xylobionten Käferarten als Lebensraum dienen zu können. Ein Vorkommen von Eremit, Heldbock und Hirschkäfer innerhalb der vom B-Plan beanspruchten Flächen ist auszuschließen.
- Im Gehölzstreifen außerhalb des Plangebietes, im Osten entlang des Mühlgrabens könnten xylobionte Käfer dagegen geeignete Habitate vorfinden. In V 5 wurde festgelegt, dass in diesen Gehölzstreifen kein Eingriff erfolgen darf. Auch ist ein Eingriff in den Gehölzstreifen am nordwestlichen Rand des UGs (Flurstücke 17/6 sowie nördlicher Rand von 17/8 und 17/9), in welchem der Baum Nr. 1, welcher vermutlich eine Baumhöhle aufweist, steht, unzulässig (**V 5**).
- Durch das Bauvorhaben werden keine Lebensräume der Käferarten direkt beansprucht oder tangiert. Die Gehölze, die bei Vorhabensrealisierung gefällt werden müssen, kommen als Lebensraum für die Käferarten nicht in Frage.

Dunkler Wiesenknopf – Ameisenbläuling:

- Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling konnte innerhalb des MAP „Vereinigte Mulde und Muldenauen“ nachgewiesen werden, Nachweise innerhalb des Untersuchungsgebietes oder dessen näheren Umgebung gelangen jedoch nicht. Es wurden keine Habitatflächen innerhalb oder im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes ausgewiesen.
- Im Rahmen der Bestandsaufnahme erfolgte eine gezielte Suche nach dem Großen Wiesenknopf *Sanguisorba officinalis*, ein Nachweis der Wirtspflanze konnte nicht erbracht werden. Es ist auszuschließen, dass der Dunkle-Wiesenknopf-Ameisenbläuling auf der vom B-Plan beanspruchten Fläche vorkommt.

Grüne Keiljungfer:

- Die **Grüne Keiljungfer** kommt laut dem MAP im FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“ vor. Im Osten des UGs wurde die Vereinigte Mulde als Habitatfläche für die Art ausgewiesen (ID 30706).
- Es ist ausgeschlossen, dass die vom Bauvorhaben beanspruchten Biotope für die Libellen als Landhabitat von Bedeutung sind.
- Durch den Bau in der Nähe zum Mühlgraben, welcher mit der Vereinigten Mulde in Verbindung steht, besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe in die Gewässer gelangen könnten (z.B. bei Havarien). Veränderungen der Gewässerqualität und damit Auswirkungen auf die Qualität der Habitatstrukturen wären zu erwarten. Um dies zu verhindern, muss das Eindringen wassergefährdender Stoffe in die Gewässer verhindert werden (**V 4**).

Reptilien

Im Gebiet vorkommende Reptilien von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sind laut dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“:

- *Lacerta agilis* (Zauneidechse) / NATURA 2000-Code: 1261
- *Coronella austriaca* (Glattnatter) / NATURA 2000-Code: 1283

Lebensweise und Lebensraum siehe Tabelle 8.

Einschätzung:

Bei der Realisierung der Vorgaben des B-Planes sind für die Zauneidechse **keine** Auswirkungen zu erwarten.

Begründung:

- Weder die Zauneidechse noch die Glattnatter konnte bei den Erfassungsarbeiten 2018 nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes ist auszuschließen.
- Auswirkungen auf diese Arten sind nicht zu prognostizieren.

Fische

Im Gebiet vorkommende Fische von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG sind laut dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“ (Endbericht, Juni 2007):

- *Aspius aspius* (Rapfen) / NATURA 2000-Code: 1130
- *Misgurnus fossilis* (Schlammpeitzger) / NATURA 2000-Code: 1145
- *Rhodeus sericeus amarus* (Bitterling) / NATURA 2000-Code: 1134
- *Cobitis taenia* (Steinbeißer) / NATURA 2000-Code: 1149

Lebensweise und Lebensraum siehe Tabelle 10.

Einschätzung:

Bei der Realisierung der Vorgaben des B-Planes sind für die oben genannten Fische **keine** Auswirkungen zu erwarten **unter der Bedingung**, dass spezielle Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Begründung:

- Habitatflächen für Fische sind innerhalb des Untersuchungsgebietes keine ausgewiesen worden.
- Das Vorhaben geht mit keiner Beseitigung oder Verbauung (potentieller) Lebensräume einher.
- Veränderungen der Wasserqualität sind nicht zu erwarten. Zum Schutz der Gewässerqualität wurde festgelegt, dass keine gewässergefährdenden Stoffe eingeleitet werden dürfen (vgl. V 4 im Kap. 7).

5.4. Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Synergieeffekte

Vgl. Einleitung und Abb. 4 im Kapitel 4.4.

Unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und den Ausführungen im Kapitel 5.3 wird eingeschätzt, dass mit der Realisierung der Vorgaben des B-Planes erhebliche Beeinträchtigungen auf die FFH-Gebiete „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ **offensichtlich ausgeschlossen werden können unter der Bedingung**, dass die im Kapitel 7. aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen realisiert werden. **Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig.**

Begründung:

- Das Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf Lebensraumtypen, Pflanzen oder Tiere von gemeinschaftlichem Interesse.
- Die von dem Vorhaben beanspruchten Flächen sind im Bestand als Habitat für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie zum größten Teil ungeeignet bzw. konnten auf der Grundlage von Erfassungsarbeiten innerhalb des PG ausgeschlossen werden.
- (Potentielle) Tierlebensräume im Umfeld des Plangebietes werden durch die Durchführung von V 4 (Gewässerschutz) und V 5 (Gehölzschutz) erhalten und nicht beeinträchtigt.
- **Kumulative Effekte** mit anderen Plänen oder Projekte, welche zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können, sind nicht bekannt.
- **Vorhandene Vorbelastungen** die dem für das FFH - Gebiet formulierten Erhaltungsziel: „Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes“ entgegenstehen, sind im Bereich der vom Vorhaben beanspruchten Flächen nicht vorhanden.

6. Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung (ABA)

6.1 Rechtsgrundlagen

Artenschutzrechtliche Situation:

Gemäß § 44 BNatSchG gilt:

- (1) Es ist verboten,
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
- ...
- (5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.07.2011 (Az.9 A 12.10; „Freiberg-Urteil“) wird klargestellt, dass die Privilegierung überhaupt nur in Betracht komme, wenn ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt. Als Eingriff in diesem Sinne sei nicht die konkrete Beeinträchtigung, sondern nach dem eindeutigen, zwischen Eingriff und Beeinträchtigungen unterscheidenden Wortlaut des § 14 Abs. 1 BNatSchG die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen *als Ganzes* zu verstehen¹. Dies habe zur Konsequenz, dass Gegenstand der Zulässigkeitsbeurteilung das Vorhaben und nicht die einzelne Beeinträchtigung sei; führt also das Vorhaben in bestimmter Hinsicht zu Beeinträchtigungen, die den Vorgaben der Eingriffsregelung widersprechen, so sei der Eingriff insgesamt unzulässig mit der Folge, dass auch anderen von ihm ausgehenden Beeinträchtigungen die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG verwehrt bleibe.

Der Wortlaut „unvermeidbare Beeinträchtigungen“ macht klar, dass vermeidbare Tötungen oder Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d.h. Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Zu betrachten sind gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Recht streng geschützt sind. Nach dem nationalen Recht besonders geschützte Arten müssen nicht einbezogen werden.

6.2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Um mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften hinreichend genau zu beschreiben und sachgerecht beurteilen zu können, ist es notwendig auch die spezifischen Wirkfaktoren (die ursächlich mit dem geplanten Vorhaben in Zusammenhang stehen) zu kennen.

In der nachfolgenden Beurteilung des Bebauungsplanes wird von einer vollständigen Ausschöpfung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens ausgegangen und entspricht damit in diesem Punkt einer „worst case“ - Betrachtung.

Das Planungsgebiet hat eine Gesamtflächengröße von ca. 8.047 m². Der Bebauungsplan Nr.50 „Wohngebiet Jacobsplatz“ der Stadt Eilenburg sieht die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,4 vor. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 14 BauNVO wird zugelassen. Weiterhin ist die Ausweisung einer Straßenverkehrsfläche und einer Fläche für Abwasserbeseitigung vorgesehen. An der westlichen Plangebietsgrenze wird eine 4 m breite private Grünfläche ausgewiesen. Im Südwesten wird ein Baum zum Erhalt festgesetzt. [Quelle: Begründung zum B-Plan „Wohngebiet Jacobsplatz“, Stand 03.04.2019.]

Folgende Flächenbilanz gibt eine Übersicht zu der Flächenänderung innerhalb des Plangebietes.

¹ BVwVG, (Fn.6), Rn.117

Tabelle 12: Flächenbilanz bezüglich der Flächenänderung im Plangebiet

Bestand	Fläche in m²	Anteil in %
vollversiegelte Flächen	382	4,75
vollversiegelte Flächen / Trafostation	24	0,30
vollversiegelte Flächen mit schwacher Substratauflage (bis 5 cm)	27	0,34
teilversiegelte Flächen	336	4,18
teilversiegelte Flächen zum Teil mit Substratauflage und spärlicher Ruderalvegetation	1.035	12,86
Grün- und Rasenflächen	94	1,17
ausdauernde Ruderalfluren mit beginnender Gehölzsukzession; Verbuschungsgrad von 5 bis 10 %	5.199	64,61
trocken - warme Ruderalfluren, Deckungsgrad 25-50%	81	1,01
trocken - warme Ruderalfluren, Deckungsgrad 75-100%	292	3,63
Gehölzgruppen im lockeren Stand mit ruderaler Krautschicht	250	3,11
Baumreihe im dichten Stand/ im Kronenschluss	327	4,06
gesamt:	8.047	100

Planung	Fläche in m²	Anteil in %
überbaubare Grundstücksfläche	3.644,4	45,29
nicht überbaubare Grundstücksfläche	2.429,6	30,19
Straßenverkehrsfläche	1.115	13,86
Flächen für Abwasserbeseitigung	443	5,51
private Grünfläche	415	5,16
gesamt:	8.047	100

1.804 m² (22 %) sind im Plangebiet bereits vollversiegelt. Dabei handelt es sich um die Straße „Am Jacobsplatz“ sowie um befestigte Flächen im Bereich der Abwasserbeseitigungsanlage und um Flächen, welche bei den stattgefundenen Abbruchmaßnahmen nicht vollständig zurückgebaut wurden.

In der Planung ist eine maximale Überbauung von 3.644 m² Grundstücksfläche zulässig. Weiterhin werden 1.115 m² für die Straßenverkehrsfläche, welche zum Teil bereits im Bestand vorhanden ist, beansprucht. Im Bereich der Abwasserbeseitigungsanlage ist keine Flächennutzungsänderung zu prognostizieren - hier sind im Bestand 336 m² teilversiegelt und 24 m² durch die Trafostation überbaut. In der Summe ergeben sich demnach 5.119 m² (64 %) versiegelte Fläche in der Planung.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Wirkungen beschrieben, die zu erwarten sind, wenn die Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 50 „Wohngebiet Jacobsplatz“ der Stadt Eilenburg realisiert werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die Realisierung des mit dem B-Plan vorbereitenden Vorhabens zeitnah geschieht, da die prognostizierten Wirkfaktoren sich auf den 2018 erfassten Bestand beziehen und nicht die langfristige Entwicklung der Flächen einschließen können.

Grundsätzlich lassen sich die während der Vorhabensrealisierung (Bauphase) auftretenden Auswirkungen von den langfristigen Auswirkungen auf hydrologische, morphologische und ökologische Verhältnisse unterscheiden.

Entsprechend ihres zeitlichen und räumlichen Wirkungsspektrums hat sich eine Untergliederung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren als zweckmäßig erwiesen.

Tabelle 13: Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Wirkungsdauer	Auswirkungen
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Lärmemissionen, Abgase, Licht, Erschütterungen <input type="checkbox"/> Inanspruchnahme von Boden, Bodenverdichtung (Erdarbeiten; Zwischenlagerung) 	kurzfristig	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Störung/Zerstörung der im gebaggerten Boden lebenden Arten- und Lebensgemeinschaften, <input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (Bodenbrüter), <input type="checkbox"/> Scheuchwirkung / Beunruhigung von Teillebensräumen (Brutstätten, Nahrungshabitate) während der Bauphase durch den Baustellenbetrieb, <input type="checkbox"/> Tötung nicht fluchtfähiger Tiere durch Baustellenbetrieb / Bauarbeiten.
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Beanspruchung von: 94 m² Grün- und Rasenflächen, 5.199 m² ausdauernder Ruderalvegetation mit beginnender Gehölzsukzession (Verbuschungsgrad 5 bis 10 %), 373 m² trocken-warme Ruderalfluren unterschiedlichen Deckungsgrades, 577 m² Gehölze <input type="checkbox"/> Versiegelung vorher unbefestigter Flächen <input type="checkbox"/> Gehölzrodungen 	langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (z.B. Boden- und Gehölzbrüter), <input type="checkbox"/> Zerstörung der jetzigen Vegetation und der vorhandenen Biotoptypen, <input type="checkbox"/> Veränderung der Artenzusammensetzung
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche <input type="checkbox"/> Erhalt von einem Baum im Südwesten (Baum Nr. 17) <input type="checkbox"/> Ausweisung von 415 m² privater Grünfläche entlang der östlichen Plangebietsgrenze 	langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Erhalt eines Baumes, welcher für baumbewohnende Tierarten als Lebensraum dienen kann <input type="checkbox"/> Schaffung neuer Lebensräume (z.B. im Bereich von Hausgärten)
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Mahd bzw. Pflege von Flächen anstatt diese der Sukzession zu überlassen 	langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Veränderung der Artengarnitur und Biotoptypenausstattung

kurzfristig: wenige Wochen bis mehrere Monate
 mittelfristig: bis zwei Jahre
 langfristig: mehrere Jahre bis hin zu einer Dauerwirkung

6.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (ausführlich Vgl. Kap.7):

- V 1: erneute Prüfung bei Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögerter Baubeginn**
- V 2: Begrenzung der Bauzeit**
- V 3: (alternativ zu V 2): Bestandsaufnahme und weitere Prüfungen**
- V 4: Schutz der Gewässer**
- V 5: Gehölzschutz**

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden keine durchgeführt.

6.5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

6.5.1 Bestand und Betroffenheit von Pflanzenarten nach IV b) FFH-RL

Bei den Geländebegehungen konnten keine Pflanzenarten, die besonders oder streng geschützt nach BNatSchG sind oder in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste Sachsens enthalten sind, innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Auch sind solche aufgrund der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes nicht zu erwarten.

→ Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie kommen auf den vom B-Plan beanspruchten Flächen nicht vor. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

6.5.2 Bestand und Betroffenheit von Tierarten nach IV a) FFH-RL

Hinweise auf 16 **Fledermausarten** lagen durch die Auswertung der Bearbeitungsgrundlagen vor (vgl. Tabelle 6). Bezüglich der baumbewohnenden Fledermausarten wurden bei den Geländebegehungen die Gehölze hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum für baumbewohnende Fledermausarten kartiert. Mit dem Ergebnis, dass an den Gehölzen innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse festgestellt werden konnten. Nur an dem Baum Nr.1, welcher außerhalb des Plangebietes im Nordwesten des Flurstückes 17/6 liegt, ist wahrscheinlich eine Baumhöhle vorhanden. Auch finden baumbewohnende Fledermäuse in dem Gehölzstreifen entlang des Mühlgrabens (außerhalb des Plangebietes, im Osten) potentiell geeignete Habitate vor. In **V 5** wurde festgelegt, dass in diese Gehölzstreifen kein Eingriff erfolgen darf. Auswirkungen auf baumbewohnende Fledermausarten sind bei Durchführung von **V 5** auszuschließen.

Dass die Garagen im Nordwesten des UGs gebäudebewohnenden Fledermausarten als Quartier dienen, kann ausgeschlossen werden, da diese durch ein Rolltor fest verschlossen sind und die Wände aus glatten Betonmauern ohne Ritzen und Spalten bestehen. Die Trafostation im Südwesten des UGs (Flurstück 17/15) und auch das Technikgebäude auf dem Flurstück 17/4 bieten ebenfalls keine Quartiermöglichkeiten. Ein Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermausarten ist deshalb innerhalb des UGs auszuschließen, Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Hinzu kommt, dass der Fortbestand des Technikgebäudes durch

die Festsetzungen des B-Planes abgesichert ist. Der B-Plan bewirkt diesbezüglich keine Veränderung.

Für den **Fischotter** wurde im Osten des UGs, im Bereich des Mühlgrabens, eine Habitatfläche ausgewiesen (ID 30511). Die ausgewiesene Habitatfläche und das UG werden durch eine Mauer voneinander getrennt, was eine funktionale Beziehung zwischen Habitatfläche und UG unterbindet. Die Durchgängigkeit des Mühlgrabens wird durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes nicht beeinträchtigt. Auch sind keine Uferverbauungen geplant, die potentielle Lebensräume des Fischotters beeinträchtigen könnten. Veränderungen der Gewässerqualität gehen mit dem Vorhaben - unter der Voraussetzung dass keine gewässergefährdenden Stoffe eingeleitet werden (vgl. Maßnahme **V 4**)- nicht einher. Auswirkungen auf Wanderbewegungen und auf ausgewiesenen Habitatflächen des Fischotters können bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme **V 4** ausgeschlossen werden.

Analog kann eine Betroffenheit des **Bibers**, für welchen eine Habitatfläche im Osten des UGs im Bereich der Vereinigten Mulde ausgewiesen wurde (ID 30434) und für welchen Artfundorte in dem Fach-Infosystem des LK Nordsachsens im Bereich des Mühlgrabens verzeichnet waren, ausgeschlossen werden.

Aus der Artgruppe der **Amphibien** gab es keinen Hinweis bei Auswertung der Multi-Base-Daten für den eng gefassten Betrachtungsraum. Rotbauchunke (*Bombina orientalis*) und Kammolch (*Triturus cristatus*) werden im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“ als sesshafte Amphibienarten aufgeführt. Der MAP zum gleichnamigen Schutzgebiet weist aber keine Habitatflächen im näheren Umfeld des UGs aus. Nächstgelegene, ausgewiesene Habitatfläche der Rotbauchunke wird im Bereich der Lehmstiche Unterlauch (ID 30008) in ca. 3,5 km vom UG in südöstlicher Richtung benannt. Auch ist im Bereich des Lehmstiche Unterlauch eine Entwicklungsfläche des Kammolch ausgewiesen. Innerhalb des UGs sind keine Gewässer vorhanden. Im Zuge der Erfassungsarbeiten zur Zauneidechse wurde auch auf Amphibienarten im UG geachtet, es gelang kein Nachweis. Ein Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie innerhalb des UGs kann ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Biotopausstattung schien ein Vorkommen der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) innerhalb des UGs denkbar. Im MAP zum FFH-Gebiet wird sie als im Gebiet vorkommend benannt. Auch ist sie laut der Rasterverbreitungskarte im MTBQ 4541 NO vertreten. 2018 wurden insgesamt 4 Begehungen im Zeitraum Juli-August durchgeführt. Der Nachweis der Art gelang dabei nicht. Ein Vorkommen der Zauneidechse im UG kann ausgeschlossen werden.

Hinweise auf die **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) gab es durch die Auswertung des MAPs. Auch ist sie laut der Rasterverbreitungskarte im MTBQ 4541 NO vertreten. Bei den Geländebegehungen 2018 gelang kein Nachweis der Art, ein Vorkommen ist auszuschließen.

Aus der Artgruppe der **Käfer** gab es durch den Standard-Datenbogen Hinweise auf den Eremit (*Osmoderma eremita*), den Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sowie den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*). Im MAP zum FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“ wurde eine Entwicklungsfläche weit außerhalb des UGs nördlich von Eilenburg am Rocknitzer Werder (ID 40103) sowie eine Komplexfläche südlich von Eilenburg zwischen Teufelswinkel und Mühlgraben Eilenburg/Bobritzer Damm (ID 50106) für den Heldbock ausgewiesen. Für den Eremit wurde im MAP eine Entwicklungsfläche südlich von Eilenburg am Teufelswinkel (ID 40101) benannt. Keine der Habitatflächen liegt innerhalb des UGs. Innerhalb des Plangebietes wurden an den Gehölzen keine Baumhöhlen kartiert, auch gab es an den Gehölzen keine anderen Hinweise, dass sie stammfaul sein könnten und entsprechend viel Mulm bzw. Altholz aufweisen könnten um oben genannten xylobionten Käferarten als Lebensraum dienen zu können. Ein Vorkommen von Eremit, Heldbock und Hirschkäfer im Plangebiet ist auszuschließen.

Im Gehölzstreifen außerhalb des Plangebietes, im Osten entlang des Mühlgrabens könnten xylobionte Käfer dagegen geeignete Habitate vorfinden. In V 5 wurde festgelegt, dass in diesen Gehölzstreifen kein Eingriff erfolgen darf. Auch ist ein Eingriff in den Gehölzstreifen am nordwestlichen Rand des UGs (Flurstücke 17/6 sowie nördlicher Rand von 17/8 und 17/9), in welchem der Baum Nr. 1, welcher vermutlich eine Baumhöhle aufweist, steht, unzulässig (**V 5**).

Hinweise auf den **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling** lagen durch den Standard-Datenbogen vor. Im MAP zum FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“ ist keine Habitatfläche im Umfeld des UGs ausgewiesen worden. Der Große Wiesenknopf als Wirtspflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings konnte im UG nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen desselben ist auszuschließen.

Die **Grüne Keiljungfer** kommt laut dem MAP im FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“ vor. Im Osten des UGs wurde die Vereinigte Mulde als Habitatfläche für die Art ausgewiesen (ID 30706).

Es ist ausgeschlossen, dass die vom Bauvorhaben beanspruchten Biotope für die Libellen als Landhabitat von Bedeutung sind. Durch den Bau in unmittelbarer Nähe zum Mühlgraben, der wiederum mit der Mulde in Verbindung steht, besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe in die Gewässer gelangen könnten (z.B. Bei Havarien). Veränderungen der Gewässerqualität und damit Auswirkungen auf die Qualität der Habitatstrukturen wären zu erwarten. Um dies zu verhindern, muss das Eindringen wassergefährdender Stoffe in die Gewässer verhindert werden (**V 4**).

Auswirkungen auf die Grüne Keiljungfer können bei Durchführung von **V 4** ausgeschlossen werden.

→ Eine Betroffenheit von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kann nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben ausgeschlossen werden. Für Fischotter, Biber und Grüne Keiljungfer geschieht dies unter der Voraussetzung, dass die im Kap. 7 beschriebene Vermeidungsmaßnahme V 4 fachgerecht durchgeführt wird. In Bezug auf baumbewohnende Fledermausarten und xylobionte Käfer ist es notwendig V 5 (Schutz der Gehölze entlang des Mühlgrabens und Schutz der Gehölze im Nordwesten des UGs (Flurstücke 17/6 sowie nördlicher Rand von 17/8 und 17/9), außerhalb des Plangebietes) durchzuführen, um das Auslösen der Verbotstatsbestände zu verhindern.

6.5.3 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

6.5.3.1 Brutvögel

Das Auswerten der Bearbeitungsgrundlagen (vgl. Kap.2) weist auf das Vorkommen von 122 Vogelarten hin. Von diesen konnten diejenigen abgeschichtet werden, die stark an stehende Gewässer, an große zusammenhängende Schilfbestände, an Steilufer oder an Wälder und Forsten gebunden sind, da entsprechende Lebensräume / Strukturen innerhalb des UGs nicht vorkommen. Auch konnte ein Vorkommen von Vogelarten, die an hohen Gebäuden brüten ausgeschlossen werden, da innerhalb des Untersuchungsgebietes keine hohen Bauten vorhanden sind. Da keine Horste nachgewiesen werden konnten, ist auch ein Vorkommen von Großvogelarten wie Mäusebussard und Milan auszuschließen. Bäume mit Baumhöhlen wurden im Plangebiet nicht kartiert, so dass auch kein Brüten baumhöhlenbewohnender Vogelarten möglich ist.

Von den 122 Vogelarten konnten 74 Arten unter diesen Gesichtspunkten abgeschichtet werden. In der Tabelle 4 wurde bei diesen Arten in der Spalte „L“ eine „0“ und in der Spalte rele-

vant ein „nein“ eingetragen und der Grund für die Abschichtung benannt. Die Nilgans galt es nicht zu berücksichtigen, da sie keine europäischen Vogelart ist.

Von den verbleibenden 49 Arten konnten bei der orientierenden Ortsbegehung singende Männchen von Girlitz, Garten- und Mönchsgrasmücke verhört werden und es gelangen Sichtnachweise von Stieglitz, Rabenkrähe und Feldsperling. Mauersegler und Schwarzmilan wurden nur als Überflieger registriert. Großvogelhorste waren auf den Bäumen innerhalb des UGs nicht vorhanden.

Die bei der orientierenden Begehung verhörten und gesichteten Vögel (Überflieger ausgenommen) sowie weitere 30 potentiell im Gebiet vorkommende Vogelarten sind in Anlehnung an die Liste „In Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017 als häufige Brutvogelarten einzustufen. Sie sind in der Tabelle 4 mit grüner Schattierung gekennzeichnet.

Die **häufigen** Brutvogelarten, welche in der Tabelle 4 aufgeführt sind, wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Plangebiet sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG in Folge der Realisierung der Vorgaben des B-Planes überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass,

- durch die im Kap. 7 benannten Vermeidungsmaßnahmen **V 1 bis V 4** das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist,
- verbleibende Beeinträchtigungen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 unvermeidbar sind,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch den Erhalt der Gehölze außerhalb des Plangebietes und die Reduzierung von Gehölzrodungen auf ein unvermeidbares Minimum (**V 5**) weiterhin erfüllt wird.

Im Ergebnis der Abschichtung und der überschlägigen Prüfung der häufigen Brutvogelarten bzw. der Beobachtungen bei der orientierenden Geländebegehung 2018 verbleiben von den 122 Arten 7 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, für welche zu prüfen ist, ob die Verbotstatsbestände ausgelöst werden könnten. Sie sind in Tabelle 4 in der Spalte „relevant“ mit orangefarbener Schattierung gekennzeichnet.

Dabei handelt es sich um:

Tabelle 12: Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, die potentiell im PG vorkommen könnten

Name	Nachweis / Hinweis auf ein Vorkommen durch:
Kuckuck (Cuculus canorus)	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis durch Multi-Base-Datenbankauszug im weit gefassten Betrachtungsraum (Status A 2) aus dem Jahr 2014, • Im Brutvogelatlas Nachweis als sicherer Brutvogel im MTBQ 4541 NO. • Bachstelze, Garten- und Klappergrasmücke, Sumpfrohrsänger, Zaunkönig, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz und Heckenbraunelle als Wirtsarten des Kuckucks können potentiell im PG vorkommen, deshalb ist eine Reproduktion potentiell möglich.
Graumammer (Emberiza calandra)	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis durch Multi-Base-Datenbankauszug im weit gefassten Betrachtungsraum (Status B 7) aus dem Jahr 2005, • Im Brutvogelatlas Nachweis als sicherer Brutvogel im MTBQ 4541 NO. • Das Habitat ist suboptimal, dennoch kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass in den Ruderalfluren vereinzelte Bruten stattfinden.
Gelbspötter (Hippolais icterina)	<ul style="list-style-type: none"> • Im Brutvogelatlas Nachweis als möglicher Brutvogel im MTBQ 4541 NO. • Potentielles Vorkommen in dem Gehölzstreifen Nr.48.
Grünspecht (Picus viridis)	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis durch Multi-Base-Datenbankauszug im weit gefassten Betrachtungsraum (Status A 1) aus dem Jahr 2005, • Im Brutvogelatlas Nachweis als sicherer Brutvogel im MTBQ 4541 NO. • Artfundort ist im Fach-Infosystem des Landratsamtes Nordsachsen zwischen Eilenburg und Hainichen dokumentiert. • Potentielle Neuanlage einer Bruthöhle denkbar, Bei Geländebegehung keine Bäume mit Baumhöhlen innerhalb PG kartiert.
Gartenrotschwanz	<ul style="list-style-type: none"> • Im Brutvogelatlas Nachweis als sicherer Brutvogel im MTBQ 4541 NO. • Potentielles Vorkommen im PG an Bäumen mit Halbhöhlen und Nischen.
Braunkehlchen (Saxicola rubetra)	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis durch Multi-Base-Datenbankauszug im weit gefassten Betrachtungsraum (Status A 1 aus dem Jahr 2017 und B 7 aus dem Jahr 2006), • Im Brutvogelatlas Nachweis als sicherer Brutvogel im MTBQ 4541 NO. • Standard-Datenbogen zum SPA-Gebiet „Vereinigte Mulde“, hier: als im Gebiet brüten-

Name	Nachweis / Hinweis auf ein Vorkommen durch:
	<ul style="list-style-type: none"> • de Art geführt. • Potentiell ist ein Brüten in den Ruderalfluren des PGs möglich.
Schwarzkehlchen (Saxicola torquata)	<ul style="list-style-type: none"> • Im Brutvogelatlas Nachweis als sicherer Brutvogel im MTBQ 4541 NO. • Standard-Datenbogen zum SPA-Gebiet „Vereinigte Mulde“, hier: als im Gebiet brütende Art geführt. • Potentiell ist ein Brüten in den Ruderalfluren des PGs möglich.

Anmerkung: Schutz und Gefährdungsstatus der Arten ist der Tabelle 4 zu entnehmen.

Kuckuck, Grauammer, Gelbspötter, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Braun- und Schwarzkehlchen sind potentiell betroffen durch Lebensraumverlust der infolge der Beanspruchung von Ruderalfluren unterschiedlichen Deckungsgrades sowie den Verlust von Gehölzen eintritt. Um das Auslösen der Verbotstatsbestände zu verhindern, müssen die im Kap. 7 benannten Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

6.5.3.2 Zug- und Rastvögel

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Frage zu klären, ob Handlungen vollzogen werden, die bewirken, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zug- und Rastvogelarten mehr oder weniger beeinträchtigt wird. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Realisierung der Vorgaben des B-Planes dazu führt, dass die in Tabelle 5 benannten Zug- und Rastvögel keine geeigneten Rastplätze mehr finden bzw. Rastgewässer die sich im Umfeld des Vorhabensgebietes befinden (Vereinigte Mulde) nicht mehr zur Rast und Überwinterung nutzen und in der Folge davon sterben, den Raum verlassen müssen oder auf die Fortpflanzung verzichten beziehungsweise nur noch zu einem reduzierten Fortpflanzungserfolg in der Lage sind.²

Durch die Maßnahme **V 4** wird geregelt, dass Beeinträchtigungen von umliegenden Gewässern (Mühlgraben, Vereinigte Mulde) zu vermeiden sind. Auch ist eine bauliche Beanspruchung des Gewässerrandbereiches auszuschließen (**V 4**). Bei fachgerechter Durchführung der Vermeidungsmaßnahme können Auswirkungen auf Rastgewässer / Rastplätze ausgeschlossen werden.

6.5.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Es kommen **keine Pflanzenarten** im Untersuchungsgebiet vor, die zwar nach BArtSchV streng geschützt, jedoch nicht im Anhang IV der FFH-RL aufgelistet sind.

Es kommen **keine** streng geschützten **Tierarten**, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-RL oder gem. Art. 1 VRL geschützt sind, im Untersuchungsgebiet vor.

² Wann Zugstraßen unter die Verbotstatsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallen ist unter: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege: Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis, 2009, S. 33 ff. nachzulesen.

7. Maßnahmen der Eingriffsvermeidung, -minimierung

Um das Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern und um erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH- und SPA-Gebietes zu vermeiden, müssen folgende Vermeidungsmaßnahmen Berücksichtigung finden:

V 1: erneute Prüfung bei Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögerter Baubeginn: Bei einer Änderung der Flächennutzung oder der Lebensraumausstattung, insbesondere bei einem erheblich verzögerten Baubeginn (5 Jahre nach Erstellung der ABA/ der FFH/SPA-Erheblichkeitsabschätzung), ist im Vorfeld einer Bebauung eine erneute artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung sowie FFH/SPA-Erheblichkeitsabschätzung erforderlich. Eine Flächenumnutzung ist beispielsweise gegeben, wenn die Gehölze gerodet werden, aber Stämme und Astwerk auf der Fläche verbleiben. Auch kann sich die Lebensraumeignung der Flächen mit fortschreitender Gehölzsukzession und dem Älterwerden der vorhandenen Gehölze einschließlich der Zunahme von artenschutzrechtlich relevanten Strukturen verändern.

→ *V 1 ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in den Umweltbericht aufzunehmen.*

Erläuterung zu V 1:

Die vorliegende Arbeit beschreibt eine Momentaufnahme. Eine gravierende Änderung der Biotopausstattung ist nach jetzigem Kenntnisstand kurzfristig (in weniger als 5 Jahren) nicht zu erwarten.

Da unsicher ist, wie schnell das Bauvorhaben umgesetzt wird, wurde die Maßnahme V 1 benannt. Eine Gehölzsukzession auf den Ruderalflächen im Westen sowie das „Älterwerden“ des vorhandenen Gehölzbestandes (und damit das Entstehen von artenschutzrechtlich relevanten Strukturen) ist ein mögliches Szenario, welches sich auf die Artenzusammensetzung am Standort soweit auswirken kann, dass die Aussagen der vorliegenden ABA bzw. der FFH- und SPA-Erheblichkeitsabschätzung nicht mehr zutreffen und aktualisiert werden müssen. Auch würde sich die Habitateignung für beispielsweise die Zauneidechse verändern, wenn Totholz nach dem Roden von Gehölzen auf der Fläche verbleiben würde, welches dann als Versteck dient.

V 2: Begrenzung der Bauzeit:

Eine Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Anfang August dauert, erfolgen. D.h. außerhalb der Brutzeit müssen die potentiell zur Brutzeit nutzbaren Strukturen (v.a. krautige Vegetation) entfernt werden.

Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist alternativ V 3 durchzuführen.

→ *V 2 ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in den Umweltbericht aufzunehmen.*

Können die Beschränkungen der Bauzeit nicht eingehalten werden, sind alternativ folgende Schritte durchzuführen:

V 3: (alternativ zu V 2): Bestandsaufnahme und weitere Prüfungen

Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist eine Begehung zur Feststellung des Brutvogelvorkommens innerhalb des entsprechenden Baubereiches notwendig.

Ist im Ergebnis der Untersuchungen festzustellen, dass das Schädigungs- bzw. Störungsverbot eintreten könnte, so ist zu prüfen ob:

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und

- ob die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ist dies der Fall, dann ist weder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt und es kann innerhalb der Brutzeit gebaut werden.

Treten das Schädigungsverbot und / oder das Störungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Realisierung des Bauvorhabens bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden.

→ **V 3** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in den Umweltbericht aufzunehmen.

Erläuterung zu V 2 und V 3:

Die potentiell betroffenen Vogelarten Grauammer, Gelbspötter, Grünspecht, Braun- und Schwarzkehlchen sowie die potentiell im UG vorkommenden Wirtsvogelarten des Kuckucks (vgl. Tabelle 4) sind nicht streng standorttreu. Durch diesen Sachverhalt ist die Zerstörung der Fortpflanzung- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeit / Brutzeit kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. [SMUL: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen im BNatSchG, 26.10.2009, S.8] Dies gilt insbesondere da im unmittelbaren Umfeld des Vorhabensgebietes geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und somit die Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten nicht wahrscheinlich ist und eine Beschädigung nicht vorliegt.

Baubedingte Tötungen von Individuen der Arten oder die Zerstörung von Eiern /Gelegen sind durch ein Bauen außerhalb der Brutzeit (**V 2**) zu vermeiden. Alternativ ist im Fall des Baubeginns innerhalb der Brutzeit -eine Brutvogelkartierung kurz vor Baubeginn notwendig, um festzustellen, ob im Vorhabensbereich tatsächlich Bruten stattfinden.

Findet eine Brut auf den vom Bauvorhaben beanspruchten Flächen statt, ist zu prüfen, ob das Schädigungsverbot ausgelöst wird. Tritt das Schädigungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Realisierung des Bauvorhabens bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden. (**V 3 alternativ zu V 2**).

V 4: Schutz der Gewässer

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdeten Stoffe, wie z.B. Öle, Fette, Treibstoff usw. in das Erdreich, das Grundwasser sowie in den Mühlgraben gelangen.

Asphaltierungs- bzw. Betonarbeiten etc. sind so auszuführen, dass es zu keiner Auswaschung bzw. Abschwemmung von Schadstoffen in den Mühlgraben kommen kann.

Es ist sicherzustellen, dass auch im Hochwasserfall keine Betriebsmittel, Baustoffe und Restmaterialien in die Gewässer gelangen. Bei der Errichtung der baulichen Anlagen sind bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, die sicherstellen, dass ein Eintrag wassergefährdender Stoffe in Oberflächengewässer wirkungsvoll verhindert wird.

→ **V 4** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in den Umweltbericht aufzunehmen.

Erläuterung V 4:

Das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen würde den Verlust geeigneter Habitatstrukturen und Standortbedingungen für Arten bedeuten, die an Gewässer gebunden sind und ist daher zu vermeiden.

Die Maßnahme dient u.a. dem Schutz der Amphibien, der Libellen und der Vögel der Gewässer und Verlandungsbereiche sowie des Fischotters und Bibers und der Artgruppe Fische.

V 5: Gehölzschutz

Der Gehölzstreifen entlang des Mühlgrabens, welcher außerhalb des Geltungsbereiches im Osten liegt und der Gehölzstreifen welcher sich im Nordwesten des UGs (Flurstücke 17/6; sowie Teile von 17/8 und 17/9) befindet (Gehölze Nr. 1 bis 13, 15, 32, 33 und 49 im Bestandsplan), sowie die Gehölze Nr. 31 und 35, welche außerhalb des Plangebietes liegen sind zu erhalten und vor negativen Einwirkungen, insbesondere während der Bau- und Erschließungsarbeiten zu schützen. Sie dürfen weder überbaut noch für Baustelleneinrichtungen beansprucht werden.

Weiterhin ist im Sinne der Eingriffsvermeidung zu prüfen, inwieweit Bäume, welche außerhalb des Baufensters und außerhalb der Straßenverkehrsfläche liegen, erhalten bleiben können (betrifft Bäume Nr. 24, 25, 26, 30 Gehölzgruppe Nr. 38 sowie Bäume und Gehölzgruppen im Umfeld der Abwasserbeseitigungsanlage: Nr. 45, 46, 47, 50 bis 54).

Während der Bau- und Erschließungsmaßnahmen sind zu erhaltende Bäume und Sträucher (innerhalb und außerhalb des Baugrundstückes) durch das Aufstellen von Bauzäunen oder / und Maßnahmen nach DIN 18 920 bzw. ZTV Baumpflege zu schützen.

Maßnahmen während der Bauzeit nach DIN 18 920 :

1. Schutz vor mechanischen Beschädigungen des Stammes durch einen Brettermantel und Abpolsterung gegen den Baum oder durch Umwicklung des Stammes mit Dränageschläuchen d 100 .
2. Schutz des Wurzelbereiches vor Abgrabung. Grabungen müssen mindestens 2 m vom Stamm entfernt erfolgen.
3. Schutz des Wurzelbereiches gegen Druckschäden durch Überfahren mit schwerer Technik. In diesen Bereichen ist eine Überdeckung mit Kiessand 0/8 vorzunehmen.
4. Schutz des Wurzelbereiches vor Überfüllung mit Erdstoff.

Arbeiten im Wurzelbereich, Behandlung von Wurzelschäden nach ZTV-Baumpflege:

1. Es ist alles daran zu setzen, den Schachtbereich durchlaufende Wurzeln zu erhalten. Erdarbeiten im Wurzelbereich sind grundsätzlich in Handschachtung durchzuführen.
2. Arbeiten an lebenden Grob- und Starkwurzeln dürfen die Standfestigkeit und Lebensfähigkeit des Baumes nicht gefährden. Wurzeln mit einem Durchmesser > 3 cm dürfen nicht durchtrennt werden. Verletzungen sollen vermieden werden und sind ggf. zu behandeln.
3. Wurzeln sind schneidend zu durchtrennen und die Schnittflächen sind zu glätten. Schwach- und Grobwurzeln sind schräg nach unten zu schneiden. Bei Starkwurzeln ist die Schnittfläche möglichst klein zu halten (Schnitt rechtwinklig zum Wurzelverlauf). Wurzelenden mit einem Durchmesser < 2 cm sind mit wachstumsfördernden Stoffen, mit einem Durchmesser > 2 cm mit Wundbehandlungsstoffen zu behandeln.
4. Die Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen.
5. Verfüllmaterialien müssen durch die Art der Körnung (enge Stufung) und Verdichtung eine dauerhafte Durchlüftung zur Regeneration der beschädigten Wurzeln sicherstellen.
6. Entsprechend dem Wurzelverlust können Verankerungen und / oder ausgleichende Schnittmaßnahmen in der Krone erforderlich werden.

Schnittmaßnahmen in der Krone nach ZTV-Baumpflege:

1. Bei allen Schnittmaßnahmen ist ein arttypisches Erscheinungsbild des Baumes anzustreben.
2. Schnitte sind so zu führen, dass der Aststring und/oder die vorhandene Schutzzone erhalten bleiben, eine gute Kallusbildung und Überwallung der Wunde möglich ist und kein Stummel verbleibt.
3. Schnitte am Astkragen sind so zu führen, dass der obere Punkt der Schnittlinie außerhalb der in der Gabel verlaufenden Rindenleiste liegt.
4. Starkäste sollten nur in begründeten Ausnahmefällen abgeschnitten werden.

Sämtliche Arbeiten an den Bäumen sind durch qualifizierte Fachfirmen durchzuführen.

➔ **V 5 ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in den Umweltbericht aufzunehmen. Zu erhaltende Bäume sind im B-Plan zeichnerisch festzusetzen.**

Erläuterung zu V 5:

Für Bäume, die außerhalb des Plangebietes stehen (Bäume Nr. 1 bis 13, 15, 31 bis 33 sowie 35 und 49) sind durch den B-Plan keine Auswirkungen zu prognostizieren. Die Maßnahme V

5 soll sicherstellen, dass auch während der Bauzeit die Gehölze nicht für Baustelleneinrichtungen in Anspruch genommen bzw. bei den Bauarbeiten beschädigt werden.

Gleiches gilt für den Gehölzstreifen entlang des Mühlgrabes, außerhalb des Geltungsbereichs, in welchen kein Eingriff vorgesehen ist – hier stell die Maßnahme V 5 klar, dass dieser Bereich auch für Baustelleneinrichtungen nicht beansprucht werden darf.

Durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes sind demnach keine Auswirkungen auf den Baum Nr. 1, welcher vermutlich (vom Boden nicht eindeutig einsehbar) eine Baumhöhle und damit Quartiereigenschaften für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten aufweist, zu erwarten.

Auch soll die Maßnahme der Eingriffsvermeidung und –minimierung dienen. Da der Gehölzbestand als Lebens- und Rückzugsraum für eine Vielzahl von Tieren eine besondere Bedeutung hat und Biotopverbundfunktionen übernimmt, soll geprüft werden, inwieweit ein Erhalt von Gehölzen, welche außerhalb des Baufensters und außerhalb der Straßenverkehrsfläche stehen, möglich ist.

8. Zusammenfassung / Ergebnis

Die Stadt Eilenburg plant die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Flurstücke 17/16 und 17/4 der Gemarkung Eilenburg Flur 22 sowie Teile der Flurstücke 29/5 und 42/2 Gemarkung Eilenburg Flur 23. Das Plangebiet ist ca. 0,8 ha groß und liegt im Stadtteil Eilenburg Mitte. Es sollen mit der Überplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet mit ca. 10 Baugrundstücken geschaffen werden, um so die stetig wachsende Nachfrage bedienen zu können.

Es wurde ein Untersuchungsgebiet (UG) festgelegt, welches größer als das eigentliche Plangebiet ist. Es schließt neben den im Plangebiet liegenden Flächen die Flurstücke 17/6 bis 17/15 sowie Teile von 17/3 der Gemarkung Flur 22 ein. Das UG wird im Westen von der Walter-Stöcke-Straße, im Süden von der Straße Jacobsplatz und im Osten von einer Hochwasserschutzmauer begrenzt. Im Norden und Nordwesten schließen sich bebauten Flächen und eine Anliegerstraße an. Bei den Flächen im Osten des UGs handelt es sich um einen ehemaligen Betriebsstützpunkt des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen (vormals VEB WAB Leipzig, Versorgungsbereich Eilenburg). Der Abriss der Gebäude im Osten erfolgte nach Auswertung der Luftbilder vor 2009. Ein Garagenkomplex im Westen des UGs wurde zwischen den Jahren 2015 und 2017 abgebrochen. Die Flächen wurden mit Erdstoffen abgedeckt. Bereiche, welche ehemals als Zuwegungen und Plätze dienten, sind im Bestand noch voll- oder teilversiegelt und mit einer schwachen Substratauflage überdeckt. Im Osten des UGs haben sich ausdauernde Ruderalfluren etabliert auf denen zum Teil bereits Gehölzjungwuchs anzutreffen ist. Im Westen handelt es sich um trocken-warme Ruderalfluren, die den Boden noch nicht vollständig bedecken. In Randbereichen und als Trennlinie zwischen den ehemals mit Garagen bestandenen Flächen und dem vormaligen Betriebsgelände des VEB Eilenburg-Wurzen befindet sich eine Baumreihe im dichten Kronenschluss. Im Nordwesten steht eine Garage und im Südwesten eine Trafostation, eine weitere Garage wird im Nordwesten kleinflächig angeschnitten. Auf dem Flurstück 17/4 befindet sich eine technische Anlage des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“.

Im Osten grenzen an das UG das Naturschutzgebiet „Vereinigte Mulde Eilenburg - Bad Düben“, das FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, das SPA-Gebiet „Vereinigte Mulde“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Mulde“.

Aufgrund der Lage des Plangebietes in der Nähe des SPA - Gebietes „Vereinigte Mulde“ und des FFH - Gebietes „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, erfolgte eine Untersuchung auf Verträglichkeit der Vorgaben des B-Planes mit den Erhaltungszielen des FFH- und SPA-Gebietes und es war weiterhin abzuschätzen, ob durch bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden oder ob diese offensichtlich ausgeschlossen werden können (Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung, ABA).

Im Juli 2018 erfolgten im Untersuchungsgebiet, welches neben dem eigentlichen Plangebiet auch Flächen im Westen umfasst, Bestandsaufnahmen zu Biotopen und zur Vegetation. Auch wurden die Gehölze auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen überprüft und Erfassungen bezüglich der Zauneidechse durch den Herpetologen Steffen Gerlach durchgeführt. Eine orientierende Geländebegehung fand durch den Ornithologen Rainer Ulbrich statt, bei welcher die Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes hinsichtlich der Avifauna eingeschätzt wurde.

Weiterhin wurden vorhandene Daten ausgewertet. So erfolgte eine Abfrage aus der Multi-Base Datenbank (LRA Nordsachsen, 31.08.2018), wobei für einen eng gefassten Betrachtungsraum die vorliegenden Daten aller Artengruppen und für einen weit gefassten Betrachtungsraum, welcher dem MTBQ 4541 NO entspricht, alle Nachweise der Artengruppe Vögel und Fledermäuse angefordert wurden. Ausgewertet wurde auch der Standarddatenbogen für das FFH Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“ (Fortschreibung März 2009) sowie der

Standarddatenbogen für das SPA-Gebiet „Vereinigte Mulde“ (Ausfülldatum Oktober 2006) und der MAP des gleichnamigen FFH-Gebietes (Stand 27.06.2007).

Es wird eingeschätzt, dass aufgrund der vorliegenden Daten und der durchgeführten Geländeerhebungen alle planungsrelevanten Arten erfasst werden konnten und es keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierarten gibt, so dass weiterführende Bestandsaufnahmen **nicht** erforderlich sind.

Bei der Realisierung der Vorgaben des B-Planes wird sich der Versiegelungsgrad innerhalb des Plangebietes von 22 % (1.804 m²) auf 64 % (5.119 m²) erhöhen. Bei der Umsetzung der Vorgaben des B-Planes werden 94 m² Grün- und Rasenflächen, 5.199 m² ausdauernde Ruderalvegetation mit beginnender Gehölzsukzession (Verbuschungsgrad 5 bis 10 %), 373 m² trocken-warme Ruderalfluren unterschiedlichen Deckungsgrades sowie von 577 m² Gehölze beansprucht. Neben bauzeitlichen Störungen durch Lärmemissionen, Abgase, Licht, Erschütterungen ist eine Inanspruchnahme von Boden sowie das Roden von Gehölzen zu prognostizieren.

Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse werden nicht beseitigt. Ein Vorkommen von Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse kann ausgeschlossen werden. Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, die (potentiell) bei der Realisierung der Vorgaben des B-Planes betroffen sein könnten, wurden ermittelt und dargestellt. Bei Umsetzung des geplanten B-Plans wird unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Vereinigte Mulde und Muldenauen“ und unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele des SPA – Gebietes „Vereinigte Mulde“ festgestellt, dass **keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete** zu erwarten sind, wenn nachfolgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt werden (ausführlich vgl. Kap.7):

- V 1: erneute Prüfung bei Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögerten Baubeginn,
- V 2: Bauzeitenbeschränkung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit),
- V 3: alternativ zu V 2: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen,
- V 4: Schutz der Gewässer
- V 5: Gehölzschutz.

Erhebliche Auswirkungen auf Lebensräume, Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse können, bei Beachtung vorbenannter Maßnahmen, ausgeschlossen werden.

Nach Auswertung der Daten konnte in der Artenschutzrechtlichen Betroffenheitsabschätzung dargelegt werden, dass unter der Bedingung, dass die fünf vorbenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V 1 bis V 5) berücksichtigt werden, **eine Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten ausgeschlossen werden kann - eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 muss nicht durchgeführt werden.**

Die endgültige Beurteilung der vorliegenden Unterlagen bleibt der zuständigen Genehmigungsbehörde vorbehalten.



Neubaderitz, den 11.04.2019

Hauffe

Köhler

Anlage 1 - Literatur

- BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 und 2, Aula – Verlag, Wiesbaden, 1985.
- BFN: Nationaler Vogelschutzbericht 2013, veröffentlicht unter: https://www.bfn.de/0316_vsbericht2013.html.
- BFN: Nationaler Bericht nach Art.17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013), veröffentlicht unter: https://www.bfn.de/0316_bericht2013.html.
- BLAB, J.: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Kilda Verlag, Bonn-Bad Godesberg, 1993.
- BLAB, J.: Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien, Bad-Godesberg 1986.
- BLESSING UND SCHARMER: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012.
- DIERSCHKE H.: Pflanzensoziologie, Grundlagen und Methoden, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1994.
- ELLENBERG H.: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996.
- FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW - Verlag, Eching, 1994.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, B., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. und WITT, K. 2014: Atlas Deutscher Brutvogelarten.
- GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena 1996.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K.: Methoden der Feldherpetologie, Bielefeld 2009.
- HILBIG, W.; KLOTZ, S.; SCHUBERT, R. Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Mittel- und Nordostdeutschland, Gustav Fischer Verlag, Jena / Stuttgart, 1995.
- JEDICKE; E.: Biotopverbund, Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1990.
- KAULE, G. Arten- und Biotopschutz, 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1991.
- LfULG: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten_2.0.xlsx, Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 2.0, 30.03.2017.
- LfULG: Standard-Datenbogen zum SPA-Gebiet: „Vereinigte Mulde“, Ausfülldatum Oktober 2006.
- LfULG: Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet: „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, Ausfülldatum März 2003, Fortschreibung Mai 2012.
- LfULG: Rasterverbreitungskarten im Internet unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>, Vorkommende Arten im MTBQ 4541 NO.
- MÜLLER-TERPITZ; Aus eins mach zwei - Zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, in NVwZ 1999, S. 26
- POTT, R. Biotoptypen Schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996
- POTT, R. Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1992.
- RAU et. al. (1999): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens.
- RICHARZ, K.; BEZZEL, E.; HORMANN, M. Taschenbuch für Vogelschutz Aula-Verlag, Wiebelsheim, 2001.
- ROTHMALER, W. et al. Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD, Bd. 2 Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1984.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE [Hg.] Rote Liste und Artenliste Sachsens Farn- und Samenpflanzen, Dresden 2013.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (SMI) [Hg.] Arbeitshilfe zur Novellierung des BauGB 1998 - Vorschriften mit Bezug auf das allgemeine Städtebaurecht Dresden, 1998.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT Europäische Vogelschutzgebiete in Sachsen - Sachsen leitet eine ergänzende Meldung an Brüssel ein Dresden, 2006.
- SCHINK Auswirkungen der Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie (EG) auf die Bauleitplanung, in GewArch 1998, S. 41
- STEFFENS et al. (2013): Brutvögel in Sachsen (Brutvogelatlas), hier vorkommende Brutvögel im MTBQ 4541 NO.
- SUDFELDT et al. (2013): Vögel in Deutschland – 2013.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, K., SCHRÖDER u. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung).
- USHER, M.B.; ERZ, W. (Hg.) Erfassen und Bewerten im Naturschutz Quelle & Meyer, Heidelberg, Wiesbaden, 1994.

unveröffentlichte Quellen:

VERMESSUNGSBÜRO LEUTHOLD, Pfaffendorfer Straße 13, 04105 Leipzig: Lage- und Höhenplan, Gemarkung Eilenburg 22, Jacobsplatz, 28.08.2018.

IBS-INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BAU- UND SACHVERSTÄNDIGENWESEN MBH, 04838 Jesewitz, OT Pehritzsch: B-Plan einschließlich Begründung, Vorentwurf Stand 03.04.2019.

LANDRATSAMT NORDSACHSEN, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen von Tieren in einem weit und eng gefassten Betrachtungsraum, Übergabe der Daten am 31.08.2018.

IB HAUFFE GBR: Erfassung der Biotop- und Flächennutzungstypen am 11.07.2018 sowie Erfassung von artenschutzrechtlich relevanten Strukturen an Gehölzen am 11.08.2018 und am 01.11.2018.

IB HAUFFE GBR: orientierende Begehung zu Brutvögeln durch den Ornithologen Rainer Ulbrich am 05.07.2018.

IB HAUFFE GBR: Geländebegehungen zur Zauneidechse durch den Herpetologen Steffen Gerlach am 18.07.; 30.07. und am 24.08.2018 sowie eine Begehung durch Heiko Hauffe und Susann Köhler am 11.07.2018.

LfULG: Managementplan für das SCI „Vereinigte Mulde und Muldenauen“ (Nr. 65E), (MAP) Endbericht: 27.06.2007.

Anlage 2 - Fotodokumentation



Bild 1: Das Foto zeigt die Ruderalflur im Plangebiet auf dem Flurstück 17/16. Die Mauer rechts im Bild trennt das UG vom Mühlgraben ab (Foto IB Hauffe GbR, 11.07.2018).



Bild 2: Eine trocken-warme Ruderalflur hat sich im Westen, außerhalb des Plangebietes etabliert (Foto IB Hauffe GbR, 11.07.2018).



Bild 3: Trafostation auf dem Flurstück 17/15, im Südwesten des UGs, außerhalb des B-Plangebietes (Foto IB Hauffe GbR, 11.07.2018).



Bild 4: Der Pfeil zeigt auf den Bergahorn Nr. 1, welcher aufgrund seiner Größe bedeutsam ist und an welchen sich vermutlich (schwer einsehbar) eine Baumhöhle befindet. Der Baum liegt außerhalb des B-Plangebietes (Foto IB Hauffe GbR, 11.07.2018).



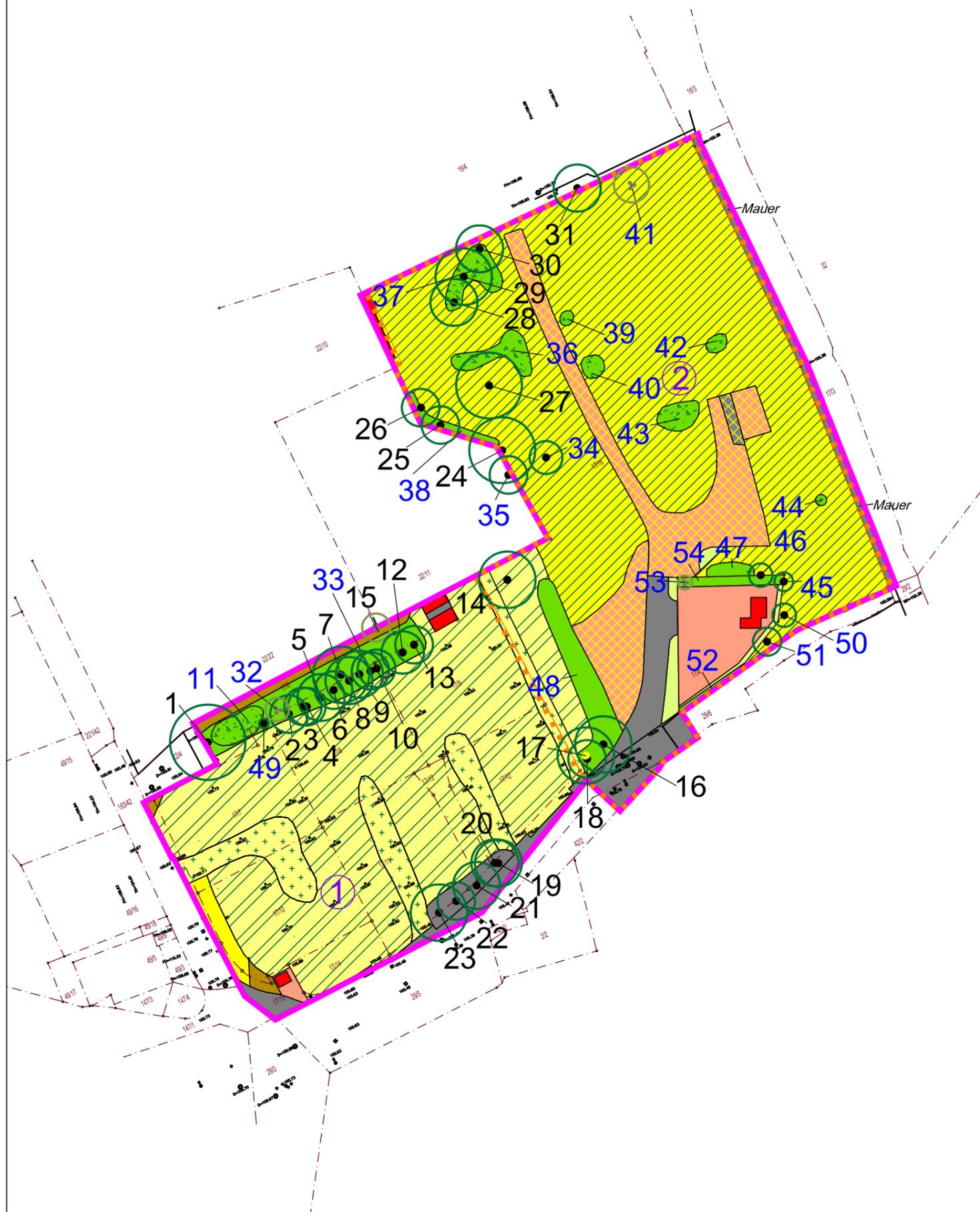
Bild 5: Links im Bild ist der Mühlgraben sowie der den Mühlgraben begleitende Ufergehölzstreifen zu erkennen. Die Mauer rechts im Bild trennt das Plangebiet vom Mühlgraben ab (Foto IB Hauffe GbR, 01.11.2018).



Bild 6: Die Garagen im Nordwesten des UGs (Flurstück 17/6), außerhalb des B-Plangebietes, weisen keine Quartiereignung für Fledermausarten auf (Foto IB Hauffe GbR, 01.11.2018).



Bild 7: Technische Anlage auf dem Flurstück 17/4 (Foto IB Hauffe GbR, 01.11.2018).



Legende Flächennutzungs- und Biotoptypen

- vollversiegelte Flächen
- vollversiegelte Flächen / Gebäude; Trafostation
- vollversiegelte Flächen mit schwacher Substratauflage (bis 5 cm)
- teilversiegelte Flächen
- teilversiegelte Flächen zum Teil mit Substratauflage und spärlicher Ruderalvegetation
- wasserdurchlässig befestigte Flächen
- Grün- und Rasenflächen
- ausdauernde Ruderalfluren und nitrophile Gras- und Krautfluren
- ausdauernde Ruderalfluren mit beginnender Gehölzsukzession; Verbuschungsgrad von 5 bis 10 %
- trocken - warme Ruderalfluren, Deckungsgrad 25-50%
- trocken - warme Ruderalfluren, Deckungsgrad 75-100%
- 1 Gehölzgruppen im lockernen Stand mit ruderaler Krautschicht; mit Nr., vgl. Textteil
- 1 Baumreihe im dichten Stand/ im Kronenschluss; Schnitthecke mit Nr., vgl. Textteil
- ① Vegetationsaufnahmefläche
- 1 Einzelbaum mit Nr.; Übernahme aus Vermessungsplan; vgl. Textteil
- 1 Einzelbaum mit Nr.; welcher im B-Plan zum Erhalt festgesetzt werden soll
- 1 Einzelbaum mit Nr.; ergänzende Aufnahme durch die IB Hauffe GbR; Lage im Gelände anhand Luftbild abgeschätzt, keine Vermessung ! vgl. Textteil
- 1 Großstrauch mit Nr.; ergänzende Aufnahme durch die IB Hauffe GbR; Lage im Gelände anhand Luftbild abgeschätzt, keine Vermessung ! vgl. Textteil
- Grenze der Biotop- und Flächennutzungstypen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des Untersuchungsgebietes
- Flurstücksgrenze / -nummer

Hergestellt auf der Grundlage von: VERMESSUNGSBÜRO LEUTHOLD, Pfaffendorfer Straße 13, 04105 Leipzig; Lage- und Höhenplan, Gemarkung Eilenburg 22, Jacobsplatz, 28.08.2018, auf der Grundlage des Luftbildes aus google earth und auf der Grundlage der Ortsbegehungen der IB Hauffe GbR vom 11.07.2018 und vom 01.11.2018.

Auftraggeber: TOK Projekt Bau GbR
 Thomas Ott & Tilo Kalisch
 Schwägrichen Straße 04
 04107 Leipzig

Auftragnehmer:  Dipl.-Ing.agr. Heiko Hauffe
 Dipl.-Ing. Susann Köhler
 Am Eichberg 4
 04769 Mügeln, OT Neubaderitz Tel.: 034362 / 33 5 72
 Fax: 034362 / 37 99 86
 Mail: info@ib-hauffe.de
 web: www.ib-hauffe.de

Projekt: Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung sowie FFH- und SPA-Erheblichkeitsabschätzung für den B-Plan Nr. 50 "Wohngebiet Jacobsplatz" der Stadt Eilenburg

	Datum	Unterschrift	Bestandsplan / Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Gehölzbestand
bearbeitet:	11.04.19		
gezeichnet:	11.04.19		
geprüft:	11.04.19		